
HDI
HL ODYL 4


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
VE
RI
TAS

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.



Achter Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

Berlin, 1846.
Verlag von Carl Heymann.

Register
zum achten Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts.

I.
Sach-Register.

Anhang.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

II.

Chronologisches Register.

Anhang.

Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals.

III.

Register über die abgeänderten oder erläuterten Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

Allgemeines Landrecht.

Theil I.

Theil II.

Allgemeines Landrecht.

Theil II.

Allgemeine Gerichts-Ordnung.

Theil I.

Theil II.

Kriminal-Ordnung.

Einzelne Verordnungen
nach chronologischer Ordnung.

1761—1835.

1836—1846.

IV.

Register zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1846.

C.

D.

E.

F.

G.

L.

M.

N.

O.

P.

Seite

Z.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Januar 1846. № 1.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Dem Oberlandesgerichts-Vize-Präsidenten Hundrich zu Breslau ist der Karakter als Geheimer Ober-Justizrath unterm 6. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe.

Zu Oberlandesgerichts-Räthen sind unterm 6. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt worden:

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schmiedicke zu Wongrowiec bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor,

der Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann zu Wollstein bei dem Oberlandesgericht zu Posen,

der Land- und Stadtgerichts-Rath Nagló zu Kosten bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder,

der Land- und Stadtgerichts-Rath, frühere Kreis-Justizrath Maurach zu Tilsit beim Oberlandesgericht zu Insterburg,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schulz in Hattingen bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Heyne in Hagen bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg.

3. Assessoren.

Der Referendarius Ladewig ist zum Oberlandesgerichts-Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 11. November v. J. ernannt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Wendisch, mit dem Dienstalter vom 4. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator Nernst, mit dem Dienstalter vom 7. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Bayer, mit dem Dienstalter vom 24. Oktober v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Kreis-Justizrath, Land- und Stadtrichter Hambruch zu Willenberg ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, und

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Döring in Wolmirstädt bei Gelegenheit der Feier seines Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Subalternen.

Dem bei dem hiesigen Kriminalgericht angestellten Ober-Registrator Fischer ist der Karakter als Kanzleirath unterm 20. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Bluhm ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Osterwieck und zum Notarius in dem Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Appellationsgerichts-Rath Nicolovius zu Cöln ist zum Geheimen Ober-Revisionrath bei dem Revisions- und Kassations-Hofe unterm 8. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt, und

dem Appellationsgerichts-Rath von Herrestorff zu Cöln bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter eines Geheimen Justizraths unterm 20. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Landgerichts-Referendarius Helmentag zu Cöln ist mit dem Dienstalter vom 21. Oktober v. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Hoffmann zu Wachtendonk ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Eschweiler versetzt,

der Gerichtsschreiber-Kandidat Becker zu Dormagen zum Friedensgerichtsschreiber in Wachtendonk, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Graaff zu Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Burtscheid ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Dem Land- und Stadtgericht zu Marsberg ist mit Allerhöchster Genehmigung vom 10. November v. J. die Patrimonial-Jurisdiktion über Padberg widerruflich übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 24. Dezember v. J. ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2657. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. November v. J., betreffend das angehängte Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree; vom 8. deff. M. u. J.

Das am 29. Dezember v. J. ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2658. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 31. Oktober v. J., betreffend die Bestätigung des beigefügten, unterm 5. April v. J. notariell vollzogenen Statuts der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin;

Num. 2659. die Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Reuß-Plauischen Regierung älterer Linie getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege, vom $\frac{\text{25. November}}{\text{10. Dezember}}$ v. J.;

Num. 2660. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November v. J., das Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797 betreffend; desgleichen

Num. 2661. vom 5. Dezember v. J., betreffend die Eidesleistung fürstlicher Personen in Prozessen und Untersuchungssachen in Neu-Vorpommern und im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein; ferner

Num. 2662. die Verordnung, betreffend die Publikation der Beschlüsse der deutschen Bundes-Versammlung vom 5 Juli 1832 für die Provinzen Preußen und Posen, von demselben Tage; und

Num. 2663. vom 11. ejusd. m. wegen Ausdehnung der Verordnung vom 23. Juli v. J., die Abänderung der §§. 4, 5, 6, 44 und 46 des Gesetzes vom 26. April 1825, hinsichtlich der an die Stelle der Naturaldienste getretenen Dienstgelder und andern Leistungen in den vormals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Theilen des Herzogthums Magdeburg betreffend, auf die übrigen Landestheile der Provinz Sachsen, mit Ausnahme der Altmark, welche vormals zu dem genannten Königreiche gehört haben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 1.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1845, betreffend die Bewilligung eines Pauschquantums zur Deckung von Trinkgeldern und andern Neben-Ausgaben bei Dienstreisen der gerichtlichen Kommissarien, zu welchen von den Parteien ein Fuhrwerk gestellt worden ist.

Auf Ihren Bericht vom 25. v. M. genehmige Ich, daß den gerichtlichen Kommissarien bei Dienstreisen in Parteisachen, zu welchen ihnen von den Parteien ein Fuhrwerk gestellt worden ist, zur Deckung von Trinkgeldern und anderen, durch Beläge nicht wohl zu justificirenden Neben-Ausgaben ein Pauschquantum von 20 Sgr. für die Station von 2 Meilen, wenn sie zur Reise mit Extrapost berechtigt sind, und von 5 Sgr. für die Station von 2 Meilen, wenn sie dies Recht nicht haben, bewilligt werde.

Charlottenburg, den 5. Dezember 1845.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Uhden.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815 zur Anwendung kommt, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Dezember 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5568. D. 18. Vol. 8.

Num. 2.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 21. November 1845, — betreffend die Unzulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde bei Besitzstreitigkeiten, wo das Objekt nach Gelde 50 Rthlr. oder weniger beträgt.

(§§. 4, 7 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und No. 21 sub II der Ministerial-Instruktion vom 7. April 1839.)

Bei Besitzstreitigkeiten ist die Nichtigkeits-Beschwerde unzulässig, wenn der nach Gelde zu schätzende Werth des Streitgegenstandes 50 Thaler oder weniger beträgt.

Angenommen in Pleno am 21. November 1845.

I. 5545. R. 14. Vol. 8.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

Alker, H., Land- und Stadtgerichtsrath, Handbuch zur Vorbereitung und zum praktischen Gebrauch für preuß. Juristen und für preuß. Justiz-Subaltern-Beamten, so wie zur Belehrung für Alle Diejenigen, welche das jetzige preuß. Gerichtsverfahren kennen lernen wollen. 7. Heft. gr. 8. (S. 557—652.) Lissa, Günther. Geh. Subscr.-Pr. ⅙ Thlr. (1.—7. Heft zusammen 1⅙ Thlr.)

— der preußische Konkurs und der erbschaftliche Liquidationsprozeß in seiner jetzigen Gestalt. (Besonderer Abdruck aus Obigem.) gr. 8. (96 S.) Ebend. Geh. 12 Sgr.

Archiv für das Civil- und Criminal-Recht der Königl. Preuß. Rheinprovinzen. Herausgegeben durch einen Verein von Mitgliedern des öffentlichen Ministeriums und des Advokatenstandes beim Rhein. Appellations-Gerichtshofe zu Köln. 39. (der neuen Folge 32.) Bd. in 4 Heften. gr. 8. (1. Heft 64 und 32 S.) Köln, Pet. Schmitz. 2½ Thlr.

Archiv, neues, für preußisches Recht und Verfahren, so wie für deutsches Privatrecht. Herausgegeben von Dr. J. F. J. Sommer und Fr. Th. Boele. 11. Jahrg. 2. Heft. 8. (S. 173—344.) Arnsberg, Ritter. Geh. ⅚ Thlr.

Arends, C., Advokat in Nördlingen, Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem gemeinen und bayerischen Civilrechte und Prozesse. 2. Heft. gr. 8. (VIII und S. 165—315.) Nördlingen, Beck'sche Buchhandlung. Geh. ½ Thlr.

Blumentritt, St., W., das österreich. Strafgesetz über schwere Polizei-Uebertretungen vom 3. September 1803, sammt den hierzu bis Mai 1844 nachträglich erschienenen Gesetzen und Verordnungen. 2 Thle. 2. umgearbeitete und vermehrte Auflage. gr. 8. (336 und 297 S.) Wien 1846, Braumüller & Seidel. Geh. 3 Thlr.

Bornemann, Dr. W., wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath rc., systematische Darstellung des preuß. Civilrechts mit Benutzung der Materialien des Allgem. Landrechts. Sachregister. — Register über die erläuterten Gesetzesstellen und einzelnen Verordnungen. 2. verm. und verbesserte Ausg. gr. 8. (50 S.) Berlin, Jonas Verlagsb. Geh. ½ Thlr. (Das Werk selbst umfaßt 4 Bände, im Preise zusammen 8 Thlr.)

Burger, Casp., Wechselsensal zu Bamberg, die Wechselmatrikel des königl. bayer. Wechselgerichtes Bamberg. Mit dem Verzeichniß sämmtl. Kauf- und Handelsleute und Rangschiffer der Stadt Bamberg u. aller Wechselgerichte des Königreichs Bayern. Nach amtlichen Quellen zusammengestellt. gr. 8. (4½ Bog.) Bamberg, literar.-artist. Institut. Geh. ½ Thlr.

Edlauer, Dr. Franz, Prof. des Natur-, des österreich. Criminalrechts rc. an der Univ. zu Gratz, Erklärung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen. 2. Bd. 1. Abth. gr. 8. (350 S.) Wien, Fr. Beck's Univ.-Buchh. Geh. 1½ Thlr.

Elvers, Dr. Christ. Friedr., Kurf. Hess. Ober-Appellationsrath, der nationale Standpunkt in Beziehung auf Recht, Staat und Kirche. Dargelegt in einer Reihe von Aufsätzen aus früherer und späterer Zeit. gr. 8. (LXIII und 580 S.) Kassel, Kriegersche Buchh. Geh. 3 Thlr.

Hieraus besonders abgedruckt:

— der Gustav-Adolph-Verein, ein Werk deutscher Bildung, Gesinnung und That. gr. 8. (40 S.) Ebend. Geh. ⅓ Thlr.

Entscheidungen, bemerkenswerthe, des Criminal-Senates des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel. Mit Genehmigung des Kurfürstlichen Justiz-Ministeriums herausgegeben von D. L. Heuser, Ober-Appellationsgerichts-Sekretair. 1. Bds. 2. Heft. gr. 8. (VIII und S. 357—744.) Cassel, Kriegersche Buchh. Geh. 1⅓ Thlr.

Forstgesetz (großh. Badisches). 3. Theil: von den Forstfreveln. 4. (3½ Bog.) Carlsruhe, Braunsche Hofbuchh. ½ Thlr.

Goebel, Dr. Ph., Landgerichtsrath a. D., über die Verbindlichkeit der Civilgemeinden zur Unterhaltung der Kirchengebäude. Eine Untersuchung nach den Grundsätzen der in der Rheinprovinz noch bestehenden französischen Cultusgesetzgebung. Nebst einer Prüfung des von Herrn ꝛc. ꝛc. Ruppenthal über die Bedeutung der erwähnten Gesetze gegebenen Gutachtens. Herausgegeben auf Wunsch und Veranlassung der Synode Gladbach. gr. 8. (X und 127 S.) Bonn, Habicht in Comm. Geh. ⅔ Thlr.

Haupt, K., Ober-Landesger.-Ref., die juristischen Bildungsstufen in Preußen. 1. Heft: die Studenten u. Kandidaten der Rechte. kl. 8. (VI und 122 S.) Quedlinburg, Ernstsche Buchh. Geh. ⅔ Thlr.

— ders. 2. Heft: Die Auskultatoren. kl. 8. (VIII und 144 S.) Ebend. Geh. ⅔ Thlr.

Helfert, Dr. Jos., k. k. o. ö. Prof. des Rechts an der Carl-Ferd.-Univ., Handbuch des Kirchenrechts aus den gemeinen und österr. Quellen zusammengestellt. 1. Th. 2. unveränd. Aufl. gr. 8. (XXIV und 890 S.) Prag. (Wien, Braumüller & Seidel.) Geh. 4½ Thlr.

Jeitter, Karl Friedr. v., Pupillenrath in Tübingen, Handbuch über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreich Württemberg. Nebst einem Anhange über die allgemeinen Grundsätze des Kassen- und Rechnungswesens, mit besonderer Beziehung auf Pflegrechnungen. 2. verb. und mit Formularen und Beispielen verm. Aufl. 5—7. Lief. oder 2. Bd. gr. 8. (XXVII u. S. 629—1495.) Tübingen, Osiander'sche Buchh. Geh. 3 Thlr.

Instanzien-Notiz, schlesische. Verzeichniß der Königl. Militair-, Civil-, Geistlichen-, Schulen- u. übrigen Verwaltungs-Behörden, der öffentlichen Anstalten, so wie der Rittergutsbesitzer, Kaufleute, Fabrikanten ꝛc. in der Provinz Schlesien, dem dazu gehörigen Theile der Lausitz und der Grafschaft Glatz. Für die Jahre 1845—46. Mit höherer Genehmigung herausgegeben in dem Ober-Präsidial-Bureau. gr. 8. (XI und 538 S.) Breslau, W. G. Korn. Geh. 1⅓ Thlr.

Knorr, L., Hofgerichts-Rath in Gießen, das Executionsverfahren nach gemeinem Rechte vom gesetzlichen und gesetzgeberischen Gesichtspunkte aus betrachtet in Verbindung damit, wie sich solches im Großherz. Hessen diesseits des Rheines ausgebildet hat. gr. 8. (X und 59 S.) Gießen, Heyer's Verlag. Geh. ⅓ Thlr.

Militair-Strafrecht, preußisches. Enth.: a. Strafgesetzbuch für das preuß. Heer d. d. 3. April 1845. b. die neuen Kriegsartikel und Verordnung über deren Anwendung d. d. 27. Juni 1844; c. Verordnungen über die Ehrengerichte, das Verfahren bei Streitigkeiten und Beleidigungen zwischen Offizieren und Bestrafung des Zweikampfs unter Offizieren d. d. 20. Juli 1843. kl. 8. (7 Bog.) Trier, Troschel. Geh. 8 Sgr.

Mittermaier, Dr. C. J. A., Geheimrath und Prof., das deutsche Strafverfahren in der Fortbildung durch Gerichtsgebrauch und Landesgesetzbücher und in genauer Vergleichung mit dem englischen und französischen Strafverfahren. 2 Thle. 4. völlig umgearb. und sehr verm. Aufl. gr. 8. (1. Th. VIII und 635 S.) Heidelberg, J. C. B. Mohr. 5⅓ Thlr.

Moy, Dr. Ernst v., Prof. des Staatsrechts ꝛc. an der Universität zu München, das Staatsrecht des Königreichs Bayern. 2. Th. (Verwaltungsrecht.) 2. Abth. gr. 8. (XII u. 714 S.) Regensburg 1846, Manz. 2⅔ Thlr.

Mühlenfels, Dr. Ludw. v., K. Oberlandesgerichts-Rath, Berichtigung einiger mich betreffenden Angaben in der Schrift des Herrn Staatsmin. v. Kamptz „Prüfung der grellen Irrthümer des Stadtgerichts-Raths Simon." gr. 8. (20 S.) Berlin, Reimer. Geh. 3 Sgr.

Nauwerck, Karl, die Thätigkeit der deutschen Bundesversammlung oder die wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse des Bundestages. 2. Heft. (1818—1819.) Nebst Umrissen der deutschen Verfassungen. gr. 8. (VI und 301 S.) Berlin, Duncker & Humblot. Geh. 1⅓ Thlr.

Noellner, Dr. Friedr., Hofgerichtsrath in Gießen, die Kritik des gerichtlichen Verfahrens gegen Pfarrer Weidig. Ein Beitrag zur Charakteristik der politischen Parteien und der Rechtszustände Deutschlands, nebst actenmäßigen Belegen. 8. (X u. 162 S.) Braunschweig, Vieweg & Sohn. Geh. ⅔ Thlr.

Nowotny, Jak. Jos., sämmtl. Rechte Dr. und Mitglied der Prager Juristen-Fakultät, Oesterreichs Jurisdiktionsnormen. Für die deutschen und italienischen Provinzen mit Einschluß der k. k. Militärgrenze theoretisch und praktisch bearb. 2. Bd. Besonderer Theil. gr. 8. (X und 441 S.) Wien, Gerold. Geh. 2⅓ Thlr.

Osterloh, Dr. Rob., Sachwalter in Leipzig, der ordentliche bürgerliche Prozeß nach Königl. sächs. Rechte, systematisch dargestellt. 2 Bd. 2. vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. (XX und 333, X und 672 S.) Leipzig, B. Tauchnitz jun. Geh. 4⅓ Thlr.

Phillips, Georg, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts, mit Einschluß des Lehnrechts. 3. verb. Auflage. 1. Bd. gr. 8. (XVI und 664 S.) Berlin 1846, Dümmler. 2⅔ Thlr.

Pichl, Franz Xav., vollständige Sammlung aller im politischen, Cameral- und Justizfache unter der Regierung Sr. Maj. Kaiser Ferdinand I. in den k. k. Staaten erlassenen Gesetze und Verordnungen, in chronologischer Ordnung, nebst einem alphabetisch geordneten Materienregister. 9. Bd. enthält die Gesetze vom 1. Jan. bis Ende Decbr. 1843. 8. (XX u. 291 S.) Wien, Braumüller & Seidel. Geh. 1⅓ Thlr.

Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg, 29. Bd., welcher die im Laufe des Jahres 1842 erlassenen Verordnungen enthält. Italienisch und deutsch. gr. 8. (59½ Bogen.) Innsbruck. (Wagnersche Buchhandl.) 2½ Thlr.

Prüfung der grellen Irrthümer des Stadtgerichtsraths Simon in Breslau, über I. die Natur der Domainen des Königl. Hauses, II. die Stellung der preußischen Richter nach den Gesetzen vom 29. März 1844 und III. die Geschichte der demagogischen Umtriebe. 8. (70 S.) Berlin, Schroeder. Geh. ¼ Thlr.

Rechtsbücher, die österreichischen, des Mittelalters. Herausgeg. von J. P. Kaltenbaeck I. die österreichischen Pantaidingbücher. 3. Lief. gr. Lex.-8. (S. 321—480.) Wien, Klang. Geh. 1⅓ Thlr.

Rechts-Lexikon für Juristen aller deutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft. Bearb. von Mehreren und redigirt von Dr. Jul. Weiske, Prof. in Leipzig. 6 Bde. (1r—6r Bd.) gr. 8. (S. 769—926.) Leipzig, O. Wigand. Geh. ⅔ Thlr. — Velinp. ⅚ Thlr. (Jeder Band bildet 5 Lieferungen zu vorstehendem Preise.)

Schaeffner, Wilh., Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs. I. Bd. Bis auf Hugo Capet. gr. 8. (XVI und 400 S.) Frankfurt a. M., Sauerländer. Geh. 1⅔ Thlr.

Staats-Lexikon, oder Encyclopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben von C. v. Rotteck und C. Welcker. 2. sehr verm. u. verb. Auflage. 3. Heft. Lex.-8. (S. 321—480.) Altona, Hammerich. Geh. ½ Thlr.

Stabel, Dr. Anton, Direktor des großherz. badischen oberrh. Hofgerichts, Vorträge über den bürgerlichen Prozeß. I. Heft. gr. 8. (112 S.) Heidelberg, K. Winter. Geh. ⅔ Thlr.

Stephan, Dr. Wilh., Privatdoc. des Rechts an der Universität zu Göttingen, über das Verhältniß des Naturrechts zur Ethik und zum positiven Rechte. gr. 8. (VI und 100 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 17½ Sgr.

Stettler, Friedr., Prof. der Staatsw. an der Hochschule zu Bern, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zur Einführung der Verfassung vom Juli 1831. gr. 8. (IX und 182 S.) Bern, Huber & Co. Geh. ⅔ Thlr.

Taparelli, Aloys, Versuch eines auf Erfahrung begründeten Naturrechts. Aus dem Italien. übers. von

Dr. Friedr. Schöttl und Dr. Carl Rinecker. 2 Bde. gr. 8. (XVI und 509, 450 S.) Regensburg, Manz. 3⅔ Thlr.

Termin-Kalender für die Preuss. Justizbeamten auf das Jahr 1846. Nebst einer Karte von dem Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau, und verschied. aus amtl. Quellen entnommenen, die Preuss. Justiz-Verfass. und Verwalt. so wie das Justiz-Beamten-Personal betreffenden statist. Uebersichten und Nachrichten. 8. Jahrg. 8. Berlin, Heymann. In Leder gebunden ⅔ Thlr. — Mit weissem Papier durchschossen 27½ Sgr.

Trummer, Dr. C., Vorträge über Tortur, Hexenverfolgungen, Vehmgerichte und andere merkwürdige Erscheinungen in der Hamburg. Rechtsgeschichte. I. Bds. 2. Heft. gr. 8. (S. 213—511.) Hamburg, Meißner. Geh. 1⅔ Thlr.

Vangerow, Dr. Karl Ad. v., Hofrath und ordentl. Prof. des röm. Rechts zu Heidelberg, Lehrbuch der Pandecten. 2. Bd. (das Erbrecht.) 3. Aufl. 2. u. 3. Lief. gr. 8. (XIV u. S. 257—606. Schluß.) Marburg, Elwert. Geh. 1⅔ Thlr.

Vegesack, A. C. Freih. v., Kammergerichts-Assessor, westpreußisches Provinzialrecht. 2 Bde. gr. 8. (X und 509, 490 S.) Danzig, Gerhard. Geh. 3 Thlr.

Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel und insbesondere der darin vorgeschriebenen Militärstrafen. gr. 8. (16 S.) Grünberg, Levysohn. Geh. 3 Sgr.

Volkmar, Leop, Advokat-Anwalt am Revisions- und Cassationshof zu Berlin, Religions-Prozeß des Prediger Schulz zu Gielsdorf, genannt Zopfschulz, eines Lichtfreundes des 18. Jahrh.; actenmäßig dargestellt. 8. (VIII u. 328 S.) Leipzig 1846, Ph. Reclam jun. Geh. 1¼ Thlr.

Weiske, Prof. Dr. Jul., praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechts. I. Heft: Wie sorgte Luther auf den Todesfall für Weib und Kind, in Verbindung mit einer erbrechtlichen Abhandlung. gr. 8. (128 S.) Leipzig, O. Wigand. Geh. ⅔ Thlr.

Wildner Edler v. Maithstein, Dr. Ign., theoretisch-praktischer Commentar der auf dem letzten ungarischen Reichstage zu Stande gekommenen Credits-Gesetze, nämlich des Wechsel-, Handels-, Fabriks-, Gesellschafts-, Fracht-, Intabulations- und Crida-Gesetzes. 2. Bd. 3. u. 4. Heft. gr. 8. (S. 375—758.) Wien, Braumüller & Seidel. Geh. Das nun vollst. Werk kostet 4⅓ Thlr.

Wolff, Dr. Carl, Privatdoc. der Rechte in Göttingen, Rechtsfälle zum Gebrauch bei praktischen Vorlesungen und zum Privatstudium. 2. Aufl. gr. 8. (IV u. 284 S.) Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1 Thlr.

Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgeg. von F. C. v. Savigny, C. F. Eichhorn, A. A. F. Rudorff. 13. Band. 1. Heft. gr. 8. (180 S.) Berlin, Nicolaische B. Geh. ⅔ Thlr.

Derselben 13. Bd. 2. Heft. gr. 8. (S. 181—338.) Ebendas.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Herausg. v. Dr. Th. Tauchnitz und Reg.-Ref. C. J. Sperber. Neue Folge. 5. Bd. 1. Heft. gr. 8. (96 S.) Leipzig, B. Tauchnitz jun. ½ Thlr.

☞ Sämmtliche vorstehende Werke sind durch die Buchhandlung von Carl Heymann in Berlin zu beziehen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Januar 1846. № 2.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Tribunals-Rath Graf von Kanitz zu Königsberg ist auf seinen Antrag mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Consentius aus Bromberg ist zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 11. November v. J.; und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heydolph zum Assessor bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit der Anciennität vom 2. Dezember 1845 ernannt worden;

der Oberlandesgerichts-Assessor Scholtz bei dem Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn ist als Hülfsrichter an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt worden;

der Oberlandesgerichts-Assessor Juppe zu Breslau ist in Folge seiner Ernennung zum dritten weltlichen Rathe bei dem fürstbischöflichen Konsistorium erster Instanz daselbst aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienste entlassen; so wie

dem bei dem Oberlandesgericht in Köslin angestellten Oberlandesgerichts-Assessor von Hellermann die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, unter Vorbehalt seines künftigen Wiedereintritts in denselben, ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Sehlmacher zu Arnsberg ist zum Referendarius bei dem dortigen Oberlandesgericht, mit dem Dienstalter vom 21. November v. J. ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Mylius in Swinemünde ist zugleich zum Kreis-Justiz-Rath des Usedom-Wollinschen Kreises, unterm 8. Dezember v. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kämpfert zu Tilsit ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Darkehmen; und

der Oberlandesgerichts-Assessor Versen zu Werne zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Nieheim ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Henriei bei dem Land- und Stadtgericht zu Trebnitz ist von des Herrn Herzogs von Braunschweig-Oels Hoheit zum Landhofrichter in dem zum Fürstenthume Oels gehörigen Kreise Trebnitz ernannt und diese Ernennung Seitens des Justiz-Ministers bestätigt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Meyer bei dem Stadtgericht zu Breslau;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Reimelt zu Breslau bei dem Landgericht daselbst;

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kersten zu Dortmund bei dem Land- und Stadtgericht zu Tecklenburg;

dem bisher bei dem Land- und Stadtgericht zu Bunzlau angestellten Oberlandesgerichts-Assessor von Kretschman bei dem Inquisitoriat zu Brieg; und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Fügemann zu Warburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Salzwedel;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Vogtmann zu Petershagen ist zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Paderborn ernannt worden;

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Krüger zu Frankfurt; und

dem Kriminal-Richter Schreck zu Liebenwerda ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste mit Pension ertheilt worden.

3. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur Peschel zu Breslau ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Titel als Rechnungs-Rath unterm 5. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Block zu Nordhausen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Gräflich Stolbergschen Landgericht in Roßla, mit Zulassung zur Praxis bei der Gräflichen Justiz-Kanzlei in Stolberg, dem Gräflichen Gerichts-Amte Heringen, dem Land- und Stadtgericht Sangerhausen und der Gerichts-Kommission in Artern, so wie zum Notar im Bezirke des Oberlandesgerichts Naumburg bestellt; und

dem bei dem Stadtgericht zu Breslau fungirenden Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Müller I. ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Notarius ertheilt worden;

der Justiz-Kommissarius Loeschigk zu Schwarza ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Koblenz getroffenen Wahlen der Kaufleute Peter Mantel und Benjamin Meyer zu Richtern, und der Kaufleute Philipp Jacob Caspers und Jacob Hoelscher zu Ergänzungsrichtern sind unterm 3. Dezember v. J. Allerhöchst bestätigt worden;

der Oberlandesgerichts-Assessor Bierhaus zu Hamm ist an das Landgericht zu Cleve versetzt worden;

der Advokat Bennerscheid zu Elberfeld ist zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht;

der Landgerichts-Referendarius Feld zu Koblenz zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln; und

der Auskultator von Stramberg zu Koblenz zum Landgerichts-Referendarius ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. November 1845 zu genehmigen geruht, daß, mit Aufhebung der auf dem Jurisdiktions-Rezesse vom 27. Juli 1787 beruhenden Theilung der Real-Jurisdiktion in Berlin zwischen dem Kammergericht und dem dortigen Stadtgericht, die im Bezirke des letzteren gelegenen, im Hypothekenbuche des Kammergerichts eingetragenen städtischen Grundstücke mit dem 1. Januar d. J. der Jurisdiktion des Stadtgerichts überwiesen werden.

Mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. Dezember v. J. ist genehmigt worden, daß der Sitz des Justiz-Amts zu Marienwalde von dort nach Woldenberg im Friedeberger Kreise verlegt werde.

Es ist genehmigt worden, daß die Patrimonialgerichte Tarnowitz-Neudeck, Alt Tarnowitz und Repten widerruflich mit dem Stadtgericht zu Tarnowitz vereinigt werden und dem vereinigten Gerichte die Bezeichnung: „Gräflich Henkelsches vereinigtes Patrimonialgericht" gegeben werde.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 3.

Verfügung vom 31. Dezember 1845, betreffend die Erweiterung der Kompetenz des Land- und Stadtgerichts zu Sonnenburg zum Erkennen in Kriminal-Sachen.

Auf den Antrag des Kriminal-Senats des Königlichen Oberlandesgerichts in dem Berichte vom 5. d. M. wird die Kompetenz des Land- und Stadtgerichts zu Sonnenburg zum Erkennen in Kriminalsachen dahin erweitert, daß dasselbe gleich den andern kollegialisch formirten Untergerichten des Departements, ermächtigt wird,

in allen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen seines Jurisdiktionsbezirks, mit alleiniger Ausnahme

1. der Untersuchungen wegen Hochverraths, Landesverrätherei, beleidigter Majestät, Münzverbrechen, Brandstiftung, Raub, Todtschlag und Mord, verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft;

2. der Untersuchungen wegen Real-Injurien und Widersetzlichkeit gegen Militair-Personen (Kriminal-Ordnung §. 16 Reskript vom 5. August 1822 Jahrbücher Band 20 Seite 75),

3. der Untersuchungen gegen Hoheitsrechte und Landespolizei-Verordnungen, imgleichen wegen Dienstvergehen (Allgemeine Gerichts-Ordnung Anhang §. 248)

gegen Richterimirte in erster Instanz selbstständig zu erkennen, insofern die Strafe des Verbrechens, außer der Ehrenstrafe und der körperlichen Züchtigung, eine Freiheitsstrafe von drei Jahren, welcher eine verhältnißmäßige militairische Freiheitsstrafe gleichzustellen, oder eine Geldstrafe von Eintausend Thalern nicht übersteigt;

ferner ohne Rücksicht auf das Strafmaaß in den Fällen das erste Erkenntniß selbstständig abzufassen, in denen die Untersuchung den ersten gewaltsamen Diebstahl, oder den zweiten oder dritten kleinen, oder großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen Diebstahl eines Richterimirten betrifft.

Berlin, den 31. Dezember 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An den Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. O. IIc. 4560. Frankfurt Untergerichte Num. 66 Vol. 5.

Num. 4.

Allgemeine Verfügung vom 2. Januar 1846, — betreffend die Diäten und Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten.

(Schreiben an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 7. Januar 1842. Justiz-Ministerial-Blatt von 1842 Seite 16. Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen 2c. vom 29. März 1844. §. 2 Num. 6, Gesetz Sammlung Seite 73.)

In Betreff der Diäten und Fuhrkosten, welche den Oekonomie-Kommissarien, bei ihrer Zuziehung als Sachverständige in gerichtlichen Angelegenheiten zu bewilligen sind, ist in den zur Entscheidung des Justiz-Ministeriums gekommenen Beschwerdefällen bisher unterschieden worden, ob jene Kosten in einer zahlbaren Partheisache oder aus Königlichen Kassen zu entrichten sind.

Ersteren Falls sind die Kosten nach dem Regulativ vom 25. April 1836 und der Instruktion vom 16. Juni desselben Jahres (Gesetz Sammlung Seite 197), letztern Falls nach der Verordnung vom 28. Juni 1825, (Gesetz Sammlung Seite 163) bewilligt worden.

Diese Grundsätze sind insbesondere auch in dem, im Justiz-Ministerial-Blatt Jahrgang IV Seite 16 abgedruckten Schreiben an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer vom 7. Januar 1842 aufgestellt worden, und mit demselben zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gekommen.

Seitdem hat die Verordnung über die Gebühren der Sachverständigen 2c. vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 73) im §. 2 unter Num. 6 ganz allgemein bestimmt, daß Staatsbeamte, welche als Sachverständige zugezogen werden, diejenige Vergütung an Diäten und Reisekosten erhalten sollen, welche ihnen bei Reisen in Dienstangelegenheiten reglementsmäßig zukommen, — ohne dabei einen Unterschied zwischen Festsetzungen in zahlbaren Parteisachen, und solchen in fiskalischen und Armensachen aufzustellen.

In Veranlassung dessen ist die Frage:

nach welchen Grundsätzen nunmehr die Diäten und Fuhrkosten der Oekonomie-Kommissarien in gerichtlichen Angelegenheiten festzustellen sind?

zwischen dem Königlichen Ministerium des Innern, dem Justiz-Minister und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer anderweit zur Berathung gezogen und dahin entschieden worden:

daß die Diäten und Fuhrkosten der in gerichtlichen Angelegenheiten als Sachverständige zugezogenen Oekonomie-Kommissarien, — soweit dieselben bei einer General-Kommission oder Regierung angestellt, und deshalb als Beamte zu betrachten sind, — nicht nach der Verordnung vom 28. Juni 1825, sondern in allen Fällen, also auch dann, wenn dieselben den gerichtlichen Salarienkassen zur Last fallen, nach dem Regulativ vom 25. April 1836 und der dazu gehörigen Instruktion vom 16. Juni desselben Jahres, als den für ihre Dienstangelegenheiten geltenden Reglements, festzusetzen sind.

Dies wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 2. Januar 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die allgemeinen Gebührentaxen vom 23. August 1815 Gesetzeskraft haben. I. 5637. Sportelsachen 48 Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Januar 1846. № 3.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt worden:

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Oberlandesgerichts-Referendarius Schück, mit dem Dienstalter vom 4. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Laué, mit dem Dienstalter vom 25. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Oberlandesgerichts-Referendarius Przyborowski, mit dem Dienstalter vom 2. Dezember v. J.

b. Dem Kammergerichts-Assessor Duncker ist die, in Folge seiner Ernennung zum besoldeten Stadtrath des hiesigen Magistrats, nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste vom 1. April v. J. ab ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Hientzsch und Limann, mit dem Dienstalter resp. vom 30. September und 23. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator von Kuhlemann, mit dem Dienstalter vom 5. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Gottschewski, mit dem Dienstalter vom 15. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Weger zu Danzig ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 23. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden;

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Damnitz zu Breslau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Inquisitoriate zu Schweidnitz verliehen worden;

dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Angerburg angestellten Kammergerichts-Assessor Stetter ist die von ihm Behufs seiner Anstellung als Garnison-Auditeur nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienste, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

Der Geheime Justiz- und Stadtgerichts-Rath Krüger hierselbst ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Hesse zu Wetzlar ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Soest versetzt worden;

dem Justiz-Kommissarius Hubert zu Insterburg ist mit Allerhöchster Genehmigung auch die Praxis bei dem dortigen Oberlandesgerichte,

dem bei dem letztern angestellten Justiz-Kommissarius, Justizrath Collin dagegen zugleich die Praxis bei den Untergerichten des Insterburger Kreises eingeräumt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Schmitz zu Loebberich ist vom 1. Februar d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Gladbach versetzt, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Kleppel zu Köln von demselben Tage ab zum Friedensgerichtsschreiber in Loebberich ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 9. Januar d. J. ausgegebene 1. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2664. die Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Preußen; vom 11. Dezember v. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 5.

Verfügung vom 5. November 1845, — die Vertretung der Landgemeinden in der Provinz Westphalen in Prozessen derselben durch den Amtmann, resp. Vorsteher, betreffend.

Nach der Anzeige des Königlichen Oberlandesgerichts im Berichte vom 18. August d. J. hat in der Prozeßsache des W. wider die Stadt R. die zwischen dem Kollegium und der Regierung zu R. hinsichtlich der Vertretung der Westphälischen Landgemeinden in Prozessen obwaltende Meinungsverschiedenheit dadurch ihre Erledigung gefunden, daß der vom Kollegium erforderte Beschluß der Gemeindeversammlung beigebracht worden ist. Zur Erwägung in künftigen Fällen wird jedoch dem Königlichen Oberlandesgericht eröffnet, daß der Justiz-Minister mit den im Berichte vom 24. Juni d. J. entwickelten Ansichten sich nicht einverstanden erklären, vielmehr den Amtmann respektive Vorsteher, ohne daß es der Beibringung des Beschlusses der Gemeindeversammlung bedarf, zur Vertretung der Gemeinden in deren Prozessen, möge diese Gerechtsame der Gemeinde die Substanz des Gemeindevermögens oder die laufende Verwaltung betreffen, für legitimirt und mithin auch zur Legitimation des Mandatars der Gemeinden die von dem Amtmann resp. Vorsteher ausgestellte Vollmacht allein für genügend erachten muß. Nach §. 77 der Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841 (Gesetz Sammlung Seite 311) besorgt der Vorsteher, unter vorgeschriebener Mitwirkung der Ge-

meindeversammlung und unter Aufsicht des Amtmanns, die Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten und ist in der Regel die ausführende Behörde. Die Mitwirkung der Gemeindeversammlung tritt zwar nach §. 91 Num. 5 a. a. O. nothwendig ein bei Anstellung von Prozessen über Gerechtsame der Gemeinde und über die Substanz des Gemeindevermögens; eben so wird bei denjenigen Städten, in welchen die Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt ist, nach §. 114 Num. 5 der letztern (Gesetz-Sammlung de 1831 Seite 28) in gleichem Falle und bei denjenigen Städten, welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 verliehen ist, nach §. 118c der letzteren, über alle Prozesse der Stadtgemeinden der Beschluß der Stadtverordneten erfordert. — Aber in gleicher Weise, wie in Betreff der Stadtverordneten bei Prozessen der Städte im Reskripte vom 17. Oktober 1835 (von Kamptz Jahrbücher Band 46 Seite 501) ausgeführt ist, trifft diese Mitwirkung der Gemeindeversammlung nur die innere Verfassung der Landgemeinden; nach außen hin erscheinen die ausführenden Behörden, der Vorsteher resp. Amtmann, vermöge ihres Amtes vollständig legitimirt, soweit nicht besondere Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung noch ein Mehreres erfordern. Der §. 105 der Landgemeinde-Ordnung verordnet nun zwar:

> daß den Urkunden, welche die Gemeinden verbinden sollen und die in der Ausfertigung von dem Vorsteher und dem Amtmann vollzogen werden müssen, in gewissen Fällen der Beschluß der Gemeindeversammlung, die Genehmigung des Landraths resp. der Regierung und beziehungsweise die Entscheidung der letztern in beglaubter Form beizufügen ist.

Eine gewöhnliche Prozeß-Vollmacht kann jedoch, wie bereits in dem vorerwähnten Reskripte vom 17. Oktober 1835 ausgeführt worden, als eine die Kommune in Betreff des Kommunalhaushalts verpflichtende Urkunde nicht angesehen werden; sie betrifft auch eben so wenig solche andere Fälle, in denen es nach dem angezogenen §. 105 der Landgemeinde-Ordnung noch eines Mehreren als der Vollziehung durch den Vorsteher und den Amtmann bedarf. In Prozessen kann daher weder die Gegenpartei noch der Richter für befugt erachtet werden, den Nachweis zu verlangen, daß der Prozeß mit Genehmigung der Gemeindeversammlung geführt werde. Rücksichtlich derjenigen Prozesse, welche nicht Gerechtsame der Gemeinde oder die Substanz des Gemeindevermögens betreffen, erkennt das Königliche Oberlandesgericht dies selbst an, verlangt aber die Beibringung des Beschlusses der Gemeindeversammlung in denjenigen Fällen, wo es sich um derartige Gerechtsame oder die Substanz des Gemeindevermögens handelt. Auch in dieser Beschränkung erachtet der Justiz-Minister das Verlangen des Kollegiums nicht für gerechtfertigt, noch die dafür angeführten Gründe für durchgreifend.

Das Königliche Oberlandesgericht betrachtet die Prozeß-Vollmacht als eine die Gemeinde in Bezug auf das Objekt des Prozesses verpflichtende Urkunde und hält deshalb bei Prozessen der zuletzt gedachten Art die Beibringung des Beschlusses der Gemeindeversammlung auf Grund des §. 105 der Landgemeinde-Ordnung für nothwendig. Dem steht jedoch entgegen, daß der §. 105 sich offenbar nur auf solche Urkunden bezieht, durch welche unmittelbar eine Verpflichtung der Gemeinde in den in jener Gesetzesstelle benannten Angelegenheiten übernommen oder anerkannt wird. Zu diesen Urkunden gehört eine bloße Prozeß-Vollmacht nicht; denn wenn auch durch das im Prozeß ergehende Judikat eine Verpflichtung der Gemeinde — die übrigens, wenn eine Verurtheilung der letztern erfolgen soll, schon als vorher vorhanden angenommen werden muß — festgestellt wird, so ist doch die Prozeß-Vollmacht an sich niemals die Urkunde, durch welche die Verpflichtung begründet wird. Aus dem angeführten §. 105 kann daher die Nothwendigkeit der Beibringung eines Beschlusses der Gemeindeversammlung nicht hergeleitet werden und eben so wenig folgt dieselbe aus §. 91 Num. 5 der Landgemeinde-Ordnung, da diese Vorschrift, wie erwähnt, sich lediglich auf die innere Organisation der Gemeinden bezieht, über ihre Vertretung nach außen hin aber nichts bestimmt.

Der Justiz-Minister veranlaßt das Königliche Oberlandesgericht, in Fällen, wo die hier erörterte Frage künftig wieder zur Erörterung kommen wird, die vorstehenden Gründe zu erwägen.

Berlin, den 5. November 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 4876. S. 50. Vol. II.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 9. Januar 1846, — betreffend die Justifikation der Sportel-Einnahmereste in den Rechnungen der gerichtlichen Salarien-Kassen.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer haben die Gerichtsbehörden von der denselben durch die Cirkular-Verfügung der erstern vom 26. Januar 1828 ertheilten Erlaubniß, die Designation der Sportelreste und Kostenvorschußbestände den Jahres-Rechnungen der Salarien-Kassen nicht in einer Reinschrift, sondern nur im Entwurfe beizufügen, nicht überall Gebrauch gemacht. Da sich jedoch bei Anwendung des Gesetzes vom 31. März 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 249) und nach der jetzigen Lage des gerichtlichen Sportelrestenwesens im Allgemeinen die mit der jährlichen Anfertigung einer Reinschrift jener Designation, bei einzelnen Gerichten verbundene bedeutende Schreiberei nicht füglich rechtfertigen läßt, so will die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer davon abstehen, daß die gedachte Designation regelmäßig mit den Jahres-Rechnungen der gerichtlichen Salarien-Kassen an sie eingesendet werde, behält sich aber vor, in solchen Fällen, welche ausnahmsweise eine nähere Ueberzeugung von der Richtigkeit der nachgewiesenen Sportel-Einnahmereste nöthig erscheinen lassen, sowohl das Konzept der Resten-Designation, als auch erforderlichenfalls einen Theil der Kontobücher zur Einsicht einzufordern.

Indem die Königlichen Gerichtsbehörden hiervon Kenntniß erhalten, werden dieselben zugleich angewiesen

1. den von jetzt ab an die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer einzusendenden Salarien-Kassen-Rechnungen, statt der Resten-Designation, ein von dem Kalkulator und dem Salarien-Kassen-Kurator des Gerichts hinsichtlich der verbliebenen Einnahme-Reste an Sporteln und an durchlaufenden Geldern aus der Sportelverwaltung in folgender Art auszustellendes Attest regelmäßig beifügen zu lassen:

   „Nach der mit dem Resultat des erfolgten Abschlusses der revidirten Kontobücher übereinstimmend aufgestellten und vorschriftsmäßig geprüften und bescheinigten Resten ꝛc. Designation pro 18 . ., betragen die Einnahme-Reste an Sporteln und durchlaufenden Geldern aus der Sportel-Verwaltung überhaupt . . . . Thlr.
   dagegen die Bestände an Kosten-Vorschüssen . . . . Thlr.
   Mithin bleibt nach Abzug der letztern noch Summe der Einnahmereste . . . Thlr.

   Sowohl dies, als daß unter der erstgedachten Summe der Einnahmereste keine Posten befindlich sind, bei welchen nach dem Gesetze vom 31. März 1838 bereits die Verjährung eingetreten ist, und daß sich auch unter den bemerkten Vorschuß-Beständen keine solche befinden, die den Partheien hätten zurückgezahlt werden müssen, wird hierdurch bescheinigt.

   N. den ten . . . .

   N. Salarien-Kassen-Kurator. — N. Kalkulator.

2. Es ist darauf zu achten, daß unter diesem Attest von dem Rechnungsleger vermerkt werde: welche nach den Seitenzahlen, Titeln oder Titels-Abtheilungen der Rechnung näher zu bezeichnenden Einnahme-Restbeträge zusammen die laut des Attestes nach Abzug der Kostenvorschuß-Bestände verbliebene Restensumme ausmachen.

Berlin, den 9. Januar 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung zur Anwendung kommt. I. 5490. de 45. Justiz-Fonds 38. Vol. 8.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. Januar 1846. № 4.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben den bisherigen Kammergerichts-Rath Freiherrn von Lauer-Münchhofen unterm 16. Januar d. J. zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Allerhöchst zu ernennen geruhet.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Seine Majestät der König haben unterm 9. d. Mts. den Präsidenten des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts, von Kleist zum Wirklichen Geheimen Ober-Justiz-Rath; den Kammergerichts-Vice-Präsidenten von Strampff zum Präsidenten des Instruktions-Senats des Kammergerichts und den Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Koch zum Kammergerichts-Vice-Präsidenten Allerhöchst zu ernennen geruhet.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt worden:

er bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Stettnisch zu Frankfurt bei dem dortigen Oberlandesgericht, mit dem Dienstalter vom 22. September v. J.:

die Referendarien

Koppers bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 28. Oktober v. J.;

Gericke, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg,

Petri bei dem Oberlandesgericht zu Münster,

Buddeberg bei dem Oberlandesgericht zu Hamm und

Klaebisch bei dem Oberlandesgericht zu Glogau,

sämmtlich mit dem Dienstalter vom 16. Dezember v. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin: der Auskultator Heinrich Albert Müller, mit dem Dienstalter vom 2. August v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Muzel, mit dem Dienstalter vom 14. November v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Seger zu [illegible]sen ist unter Vorbehalt seines bisherigen Titels und Range[illegible]s Land- und Stadtgerichts-Direktor, in der Eigenschaft ein[illegible] [illegible]theilungs-Dirigenten in die erledigte erste Rathsstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Posen versetzt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Stadtrichter Streckenbach zu Greiffenberg in Schlesien, bei dem Land- und Stadtgericht zu Loewenberg und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Scheffler zu Sagan, bei dem Land- und Stadtgericht zu Rogasen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Krüger ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Stadtgericht zu Breslau ernannt,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Strauch zu Grätz ist an das Land- und Stadtgericht zu Kempen versetzt worden.

3. Subalternen.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht in Stettin angestellten Auktions-Kommissarius Reisler ist der Titel „Kommissions-Rath" unterm 15. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der zuletzt bei dem Landgericht in Cöln beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Scheven aus Frankfurt ist zum Advokaten und Notar im Departement des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stralsund, bestellt worden;

dem hiesigen Notar und frühern Justiz-Kommissarius Stech ist bei der nachgesuchten Entlassung von seinem Amte als Notar im Departement des Kammergerichts, der Titel als Justizrath unterm 27. Dezember v. J. Allerhöchst verliehen worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Die Wahlen der Kaufleute Abraham Weyermann und Johann Peter Schlieper in Elberfeld zu Richtern, so wie der Kaufleute August Engels in Barmen, Gustav Weyersberg in Solingen, Herrmann Hasenclever in Remscheid, Wilhelm Hölterhoff in Lennep, H. E. Schniewind in Elberfeld, Carl Siebel in Barmen und Alexander Simons in Elberfeld zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht zu Elberfeld sind unterm 23. Dezember v. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Kampers ist vom 1. Januar d. J. ab zum Parketsekretair in Saarbrücken ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt, Justizrath Jungbluth zu Aachen ist am 5. Januar d. J. gestorben.

Ordens-Verleihungen.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben des Königs Majestät nachstehende Ordens-Verleihungen an Justiz-Beamte Allergnädigst zu bewilligen geruhet:

1. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Minister Uhden,

dem Vize-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals Busse und

dem Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten von Zander zu Königsberg.

2. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Starke, und

den Geheimen Ober-Tribunalsräthen Jacobi und von Tschirschky.

3. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Baumeister,

dem Geheimen Justiz-Rath Bischof,

den Geheimen Ober-Tribunals-Räthen Thiem, Gelpcke und Elsner,

den Geheimen Ober-Revisions-Räthen Brewer und von Daniels,

den Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Räthen Wolfart und Taddel,

dem Geheimen Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Henke zu Meseritz, und

dem Stadtgerichts-Rath Steinhausen zu Potsdam.

4. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

den Geheimen Justiz- und vortragenden Räthen im Justiz-Ministerium Sibeth und von Rohr,

den Geheimen Ober-Tribunals-Räthen Wilcke II, Fromholz, Höpner und Hassenpflug,

dem Vize-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Glogau von Forckenbeck,

dem Staats-Anwalt bei dem Ober-Censur-Gericht, Geheimen Justiz-Rath von Lüderitz,

dem Oberlandesgerichts-Direktor Metzke zu Bromberg,

dem Geheimen Justiz-Rath und ersten Stadtgerichts-Direktor Schröder zu Berlin,

dem Geheimen Post- und Kammergerichts-Rath Grein,

den Kammergerichts-Räthen Ballhorn und Freiherrn von Lauer-Münchhofen,

den Oberlandesgerichts-Räthen Gaede zu Posen und Moritz Bachmann II zu Paderborn,

dem Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtgerichts-Direktor Kaehler zu Guben,

dem Kreis-Justiz-Rath Sartorius zu Luckau,

dem Kreis-Justiz-Rath Scheider zu Schwiebus,

dem Justiz-Amts-Direktor Giesecke zu Potsdam,

dem Land- und Stadtgerichts-Rath Ponto zu Inowraclaw,

dem Kriminalgerichts-Rath Maercker zu Berlin,

dem Stadtrichter, Justiz-Rath Baath zu Wittenberge,

dem expedir. Kammergerichts-Sekretair, Justiz-Rath Thorbecke,

dem Justiz-Kommissarius und Notarius bei dem Kammergericht, Justiz-Rath Geppert,

dem Justiz-Kommissarius und Notarius bei dem Stadtgericht zu Berlin, Justizrath Groschuff,

dem Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Gregor zu Posen,

dem Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Heyer zu Posen,

dem Oberlandesgerichts-Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Mantel zu Paderborn und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justiz-Rath Behr zu Tilsit.

5. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Geheimen Kanzleidiener Schröder beim Justiz-Ministerium,

dem Kanzleidiener Mehrmann beim Ober-Censur-Gericht,

dem Boten und Kastellian Nitsche beim Ober-Landes-Gericht zu Bromberg,

dem Botenmeister Bobeck beim Kriminalgericht zu Berlin,

dem Boten und Exekutor Voigt beim Stadtgericht zu Berlin,

dem Boten und Exekutor Strehlow beim Land- und Stadtgericht zu Lobsens,

dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Koch beim Land- und Stadtgericht zu Posen,

dem Gerichtsdiener und Gefangenwärter Müller beim Land- und Stadtgericht zu Wollstein,

dem Hausvater di Dio bei dem Stagtvoigtei-Gefängniß zu Berlin.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 7.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 14. Januar 1846, — betreffend die gegenseitige Vertretung der in dem Justiz-Ministerium angestellten Direktoren in Behinderungsfällen.

Auf Ihren Bericht vom 7. d. Mts. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die in dem Justiz-Ministerio angestellten Direktoren in Behinderungsfällen sich gegenseitig vertreten.

Berlin, den 14. Januar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Uhden. I. 286. Justiz-Ministerium 28. Vol. V.

Num. 8.

Allgemeine Verfügung vom 16. Januar 1846 betreffend die Beschränkung der vorläufigen Niederschlagung von Sportelresten.

(Reskripte vom 5. Dezember 1825 und 20. Februar 1826, Allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1839, Justiz-Ministerial-Blatt de 1839 Seite 194 ff., Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April 1844 und Allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1844, Justiz-Ministerial-Blatt de 1844 Seite 118.)

Nachdem die Gerichtsbehörden durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April und die allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1844 angewiesen worden sind, nicht nur alle alte Sportelreste einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und dieselben, wenn ihre nochmalige Einforderung nach der gewonnenen Ueberzeugung keinen Erfolg verspricht, definitiv niederzuschlagen, sondern auch diese Prüfung allemal im vierten Jahre des Rückstandes zu wiederholen und auf die einmal definitiv niedergeschlagenen Sportelreste künftig in keiner Weise wieder zurückzugehen: — so hat die in den Cirkular-Reskripten vom 5. Dezember 1825 und 20. Februar 1826 angeordnete Maaßregel der vorläufigen Niederschlagung gerichtlicher Kosten ihre Bedeutung in Betreff aller derjenigen Kosten verloren, für deren Einziehung keine gewisse Hoffnung vorhanden ist, weshalb der Justiz-Minister im Einverständnisse mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer folgende Bestimmungen erläßt.

1. Die vorläufige Niederschlagung tritt künftig nur noch in Betreff der hypothekarisch-versicherten oder sonst sicher gestellten Kostenreste ein, weil die Salarienkassen in Bezug auf sie besondere Rechte erworben haben und sie gewissermaßen Kapitalien der Kassen bilden, in Betreff deren es bei der meistens langen Dauer ihrer Realisirung nicht zweckmäßig erscheint, sie in gewöhnlicher Art als Sportel-Einnahmereste zu führen.

Mit der Kontrolirung und Nachweisung dieser Rückstände ist auch fernerhin genau nach den Vorschriften der allgemeinen Verfügung vom 25. Mai 1839 zu verfahren.

2. Alle übrige bisher zur vorläufigen Niederschlagung geeignete Sportelreste, insbesondere auch die auf gewisse Zeit gestundeten und die in Konkursen und sonstigen Prioritäts-Prozessen liquidirten, sind dagegen künftig der vorläufigen Niederschlagung nicht mehr unterworfen; dieselben werden vielmehr bis zu ihrer Einziehung oder definitiven Niederschlagung in den Büchern und Rechnungen der Kassen fortgeführt.

Die Gerichtsbehörden und die Salarien-Kassen-Rendanten haben daher wegen dieser Reste die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April 1844 und die auf dieselbe gegründete allgemeine Verfügung vom 9. Mai 1844 jederzeit genau zu beachten.

3. Demgemäß sind auch die jetzt noch vorhandenen vorläufig niedergeschlagenen resp. außer Ansatz gelassenen Kostenreste sofort einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen und, soweit sie nicht hypothekarisch oder sonst sicher gestellt und auch nach der gewonnenen Ueberzeugung nicht zur definitiven Niederschlagung geeignet sind, von Neuem vollständig in die Soll-Einnahme-Beläge der Salarienkassen einzutragen und auf dem gewöhnlichen Wege zur Einziehung und Erledigung zu bringen, so daß alle diejenigen noch vorhandenen Sportelreste, welche nicht zu den unter Num. 1 oben bezeichneten gehören, aus der in Gemäßheit der Allgemeinen Verfügung vom 25. Mai 1839 geführten Nachweisung entfernt werden.

Berlin, den 16. Januar 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung zur Anwendung kommt. I 5489 de 1845 Sportelsachen 1 Volumen III.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Januar 1846. № 5.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Seine Majestät der König haben den Wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath und Direktor des Justiz-Ministeriums Dr. Bornemann auf dessen Antrag von den Geschäften bei der Gesetz-Kommission Allerhöchst zu entbinden, und den Geh. Ober-Tribunalsrath Gelpcke zum Mitgliede des Staatsraths und der Gesetz-Kommission Allerhöchst zu ernennen geruht.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Kreis zu Sorau ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Breslau;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Carl Joseph Schmidt zu Neustadt in Oberschlesien zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor;

der Land- und Stadtgerichts-Rath Oelrichs zu Frankfurt zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, und

die Land- und Stadtgerichts-Räthe Hirschfeld zu Magdeburg und von Rohr zu Danzig zu Räthen bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg,

sämmtlich unterm 5. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

dem Oberlandesgerichts-Assessor Wilhelm Theodor Brünning ist in Folge seiner Ernennung zum Mitgliede des Fürstlich Solms-Braunfelsschen Ober-Gerichts und der Regierung zu Braunfels die nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Pause, mit dem Dienstalter vom 1. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Leipolz, mit dem Dienstalter vom 15. Dezember v. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Bebell zu Wongrowiec ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Lobsens unterm 10. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Kühl zu Samter ist an das Land- und Stadtgericht zu Wollstein versetzt;

dem Kriminal-Richter von Druffel zu Münster ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 10. Januar d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Janecki zu Grätz bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

dem Oberlandesgerichts- und bisherigen Fürstenthumsgerichts-Assessor von Scheibner zu Oels bei dem Land- und Stadtgericht zu Schrimm;

dem Kammergerichts-Assessor Zettwach zu Breslau bei dem Stadtgericht zu Bunzlau.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Nawarra zu Kempen ist an das Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno, und dagegen

der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Gumpert zu Trzemeszno an das Land- und Stadtgericht zu Kempen versetzt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Lampe zu Wanzleben, so wie

den in Groß-Oschersleben fungirenden Justiz-Kommissarien ist zugleich die Prozeß-Praxis bei dem Patrimonial-Gerichte zu Hötensleben gestattet worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unter dem 26. Januar d. J. ausgegebene 2. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2665. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Dezember v. J., betreffend die Errichtung eines Handelsgerichts zu Gladbach, für die Kreise Gladbach und Grevenbroich und mehrere Gemeinden des Kreises Kempen: desgleichen

Num. 2666. von demselben Tage, betreffend den §. 30 der Verordnung über die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen, vom 9. Februar 1817, den §. 36 der Verordnung über den Mandats-, den summarischen und den Bagatell-Prozeß, vom 1. Juni 1833 und den §. 29 der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen, vom 28. Juni 1844;

Num. 2667. die Verordnung, betreffend das Verfahren bei ständischen Wahlen in dem Stande der Landgemeinden des Großherzogthums Posen: vom 19. Dezember v. J.,

Num. 2668. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Barmer Gas-Erleuchtungs-Aktiengesellschaft: vom 19. d. Mts. und

Num. 2669. desgleichen, über die unterm 31. Dezember v. J. erfolgte Bestätigung des Statuts der Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg; vom 20. d. Mts.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 9.

Allgemeine Verfügung vom 20. Januar 1846, betreffend die Aufhebung der abgesonderten Verwaltung der Kostenvorschüsse und deren künftige Verrechnung und Kontrolirung.

Die noch bei einem Theile der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden in Gemäßheit des Sportelkassen-Reglements für die Oberlandes-Justizkollegien vom 20. April 1782, Abschnitt IV. bestehende ab-

gesonderte Verwaltung der in Rechtsangelegenheiten zu den gerichtlichen Salarienkassen eingezahlten Kostenvorschüsse wird mit Zustimmung der Königlichen Oberrechnungskammer hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind nicht nur bei diesen, sondern auch bei denjenigen Gerichtsbehörden, welche zwar die Kostenvorschüsse nicht abgesondert verwalten, bei welchen aber die Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 noch nicht zur Anwendung kommt, die in den §§. 30 bis 35 und §. 83 und 84 dieser Anweisung wegen Einforderung, Kontrolirung und Verrechnung der Kostenvorschüsse ertheilten, in dem anliegenden Auszuge zusammengestellten Vorschriften von jetzt ab zu befolgen. Dabei ist noch Folgendes zu beachten:

1. Die nach §§. 32 bis 34 der Anlage vorgeschriebene Vorschuß-Kontrole wird bei den mit einem Salarienkassen-Kontroleur versehenen Gerichten von diesem, sonst aber von dem Salarienkassen-Rendanten geführt.

Bei den mit einem Richter besetzten Gerichten, so wie bei den Gerichtskommissionen bedarf es der Führung der Vorschuß-Kontrole nicht, vielmehr kommen bei diesen Behörden die §§. 83 und 84 der Anlage zur Anwendung.

2. Der von einem Kostenvorschusse nach Abzug der aus demselben zu berichtigenden Gebühren und Auslagen etwa verbleibende Bestand wird in den betreffenden Soll-Einnahme-Belag als durchlaufende Post in der Kolonne „an irrig und zuviel erhobenen Kosten und Kostenvorschuß-Beständen" eingetragen, auf diese Weise zur Soll-Ausgabe gestellt und sodann an den berechtigten Empfänger gegen Quittung gezahlt. Eines ausgefertigten Mandats zur Zahlung bedarf es dabei nicht, vielmehr genügt als Veranlassung derselben die bloße Eintragung.

3. In der Jahres-Rechnung der Salarien-Kasse werden die an die Partheien zurückzuzahlenden Kostenvorschuß-Bestände ebenfalls als durchlaufende Gelder behandelt. Die davon am Schlusse des Rechnungsjahres etwa verbliebenen, also bereits zur Sollausgabe stehenden Rückstände haben die Natur solcher Ausgabe-Reste, die „sofort aus den bereitesten Fonds der Kasse zahlbar" sind.

4. Die gegenwärtig abgesondert von den Salarienkassen-Beständen vorhandenen Kostenvorschuß-Bestände sind sofort einzeln bei der Salarienkasse in Isteinnahme und auf dem Konto in Kredit zu stellen. (s. §. 35 der Anlage.)

5. Ebenso wie die eigentlichen Kostenvorschüsse werden auch die Vorschüsse zur Alimentation der Schuldgefangenen behandelt. Bei denjenigen Gerichten, für deren Gefängnisse besondere Etats bestehen, wird der etwa zur Alimentation zu verwendende Theil des Vorschusses als Kostenvorschuß-Bestand zur Soll-Einnahme resp. Soll-Ausgabe eingetragen und an den die Verpflegung bewirkenden Empfänger ausgezahlt.

6. Da das Maaß der gerichtlichen Kosten-Vorschüsse in Prozessen nach §. 30 der Instruktion vom 1. Januar 1835 nach einem festen Tarif bestimmt werden soll, so bleibt den Obergerichten die Festsetzung eines dergleichen Tarifs für die Untergerichte ihres Departements überlassen.

Berlin, den 20. Januar 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die sämmtlichen aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung zur Anwendung kommt. I. 5693. Justiz-Fonds 39 Vol. 2.

Auszug

aus der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835.

Einforderung, Kontrolirung und Verrechnung der Kostenvorschüsse.

§. 30.

Hinsichts dieser ist, bis zum Erscheinen allgemeiner Bestimmungen, Folgendes zu beachten.

In allen stempelpflichtigen Prozessen, in Konkurs-, Liquidations-, Nachlaß-, Subhastations- und zahlbaren Vormundschaftssachen, bei weitläuftigeren Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Hypothekensachen, bei Anmeldung der Appellation und Revision, ist mit der ersten Verfügung wegen Einleitung der Sache, sofort ein Kostenvorschuß von dem Extrahenten zu erfordern. Eben so ist ein solcher einzufordern von den Verklagten und Litisdenunziaten, den Liquidanten in Konkursen, überhaupt von jedem, der ein besonderes Interesse bei den einzelnen Sachen verfolgt, sobald sie als Extrahenten erscheinen oder Auslagen veranlassen.

Das Maaß dieser Vorschüsse wird in Prozeßsachen nach einem festen Tarif, bei anderen Gegenständen nach dem Ermessen des Gerichts und dem ungefähren Kostenbetrage, angenommen.

§. 31.

Für das richtige und zeitige Einfordern hat zwar zunächst der Decernent bei der Verfügung wegen Einleitung der Sache zu sorgen, indessen bleibt der Sekretair verpflichtet, wenn die Einforderung übersehen worden ist, solches bei der Expedition bemerklich zu machen.

Eben so muß von Seiten der Kasse der Antrag auf Einzahlung angemessener Vorschüsse erfolgen, wenn in einer Sache Auslagen zum Konto kommen, ohne daß ein Vorschuß vorhanden oder erfordert worden, als worauf beim Durchgehen der Kontobücher genau zu achten ist. Ueberhaupt ist der Beitreibung der Vorschüsse besondere Aufmerksamkeit zu widmen, weil sie gewöhnlich leichter eingezahlt werden, als die Sporteln nach entschiedener Sache.

Auch steht am Schlusse der Sache häufig, nach dem Erfolg der Vorschuß-Beitreibung, schon zu beurtheilen, ob der Extrahent arm ist, also weitere Kosten für ihn außer Ansatz bleiben müssen.

§. 32.

Die wegen Einziehung von Vorschüssen ergehenden einzelnen Verfügungen werden dem Kontroleur der Kasse vorgezeigt, welcher die erforderten Beträge in eine Vorschuß-Kontrole bringt und die Nummer derselben auf dem Konzept notirt.

§. 33.

Diese Vorschuß-Kontrole muß enthalten:

1, laufende Nummer,

2, Name, Stand und Wohnort dessen, der den Vorschuß einzahlen soll,
3, Benennung der Sache,
4, Betrag des Vorschusses,
5, Kontozeichen,
6, Frist, welche zur Einzahlung gesetzt ist,
7, Bemerkungen.

Solche Vorschüsse werden bei der Salarienkasse nicht zur Soll-Einnahme berechnet, sondern die Einforderung lediglich im Kontobuch unter „Bemerkungen" notirt. Die Einziehung muß durch Vergleichung der Vorschuß-Kontrole mit dem Kontobuche betrieben werden, indem erste von 14 zu 14 Tagen durchgegangen, und, wenn die Frist abgelaufen, ohne daß die Zahlung erfolgt ist, die Exekution ebenso wie in allen anderen Kostensachen, in Antrag gebracht wird.

§. 34.

Verfügungen, wegen Niederschlagung oder Stundung des Vorschusses müssen der Kasse vorgezeigt, und von dieser in der Rubrik „Bemerkungen" der Vorschuß-Kontrole, und im Kontobuche notirt werden. Die niedergeschlagenen oder bezahlten Beträge, so wie die Vorschüsse, welche sich etwa dadurch erledigen, daß vor Einzahlung derselben die Schlußrechnung angefertigt wird, sind in der Kontrole zu durchstreichen, die blos gestundeten bleiben offen, damit sie beim Durchgehen in die Augen fallen, und mit Ablauf der Frist zur Exekution gestellt werden können.

§. 35.

Die wirklich eingehenden Vorschüsse werden in das Einnahme-Journal, wie jede andere Zahlung eingetragen und zum Konto gebracht; in der Vorschuß-Kontrole erfolgt die nöthige Bemerkung auf Grund des letzteren bei der Vergleichung, wo dann die Post ebenfalls zu durchstreichen ist, so, daß in derselben blos die unbezahlten oder gestundeten Vorschüsse offen bleiben, und damit leichter zu übersehen sind.

Besondere Bestimmungen für die Gerichts-Kommissionen.

§. 83.

Insoweit es zulässig ist, Kostenvorschüsse von den Parteien zu erheben, ist solches auch bei den Gerichts-Kommissionen zu veranlassen. (§. 33.)

Ueber die eingeforderten Vorschüsse ist keine besondere Vorschuß-Kontrole zu führen. Doch muß jede Verfügung, durch welche ein Vorschuß erfordert worden ist, dem mit der Kassen-Verwaltung beauftragten Sekretair vorgelegt werden, um die Einforderung auf dem schon vorhandenen oder dabei anzulegenden Konto, in der Kolonne „Bemerkungen" und zugleich auf dem Konzept der Verfügung zu notiren, um später bei dem Durchgehen des Kontobuchs die Einziehung der rückständig gebliebenen Vorschußbeträge zu veranlassen.

§. 84.

Sämmtliche einkommende Kostenbeträge und Kostenvorschüsse werden nach näherer Bestimmung des §. 47 von dem, die Stelle des Rendanten vertretenden Sekretair (Aktuar) in ein Einnahme-Journal (Kassenbuch) sofort bei dem Eingange eingetragen, und, wenn die Kosten bereits übertragen sind, auch dort gebucht ꝛc.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

Alker, A., Land- und Stadtgerichts-Rath, das Gesetz vom 28. Juni 1844, betreffend: das Verfahren in Ehesachen, in Verbindung mit den noch geltenden älteren Eheprozeßvorschriften und den Scheidungs-, Ungültigkeits- und Nichtigkeitsgründen dargestellt. 8. (32 S.) Lissa 1846, Günther. Geh. 4 Sgr.

— die preuß. Executions- und Subhastationsordnung nach der jetzigen Gesetzgebung und Praxis: nebst Anhang enth. die Instruktion für die Häuseradministrationen. gr. 8. (127 S.) Ebend 1846. Geh. 18 Sgr.

Archiv für sächsische Juristen unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten, herausg.: von M. H. Nehrhoff v. Holderberg, königl. sächs. pens. Oberappellationsrath. 1. Bd. 1. Heft. gr. 8. (92 S.) Dresden, Arnoldische Buchhandlung. Geh. 16 Sgr.

— Schlesisches, für die praktische Rechtswissenschaft, herausg. von C. F. Koch, Oberlandesgerichts-Rath. 6. Bd. 1. Heft. 8. (196 S.) Breslau, G. P. Aderholz. Geh. 25 Sgr. I—V. Bd. = 12 Thr. 10 Sgr.

Arnold, Dr. Friedr. Christ., königl. bayer. Oberappellationsgerichtsrath, praktische Erörterungen aus dem Rechtsgebiete. 2. Heft. 8. (S. 163—361.) Erlangen 1845, Palm & Enke. Geh. 22½ Sgr.

Avenarius, E., Landrath a. D., Sammlung derjenigen Allerh. Kabinets-Ordres, die nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen wurden, und der Reskripte der Ministerien, welche die innere Verwaltung des Preuß. Staats betreffen. Aus den J. 1817 — 1844. 2 Bd. gr. 8. (XVIII und 524 S.) Leipzig, Brockhaus & Avenarius. Beide Bände 3 Thlr.

Davoud-Oghlou, Garabed' Artin, histoire de la législation de anciens Germains. 2 Vols. gr. 8. (CVIII u. 660, IV u. 800 S.) Berlin, Reimer. Geh. 6 Thlr.

Gesetze, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betr., vom 21. April 1825 und 13. Juli, nebst der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. gr. 12. (95 S.) Hamm, Schulz'sche Buchhandlung. Geh. 7½ Sgr.

Sanio, Friedr. Dan., Professor der Rechte zu Königsberg, rechtshistorische Abhandlungen und Studien. 1. Bd. 1. Abthl. gr. 8. (152 S.) Königsberg, Gebr. Bornträger. Geh. 27 Sgr.

Staats-Lexicon, oder Encyklopädie der Staatswissenschaften, in Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands, herausg. von C. v. Rotteck & C. Welcker. 2te sehr verm. und verb. Auflage, 4 — 6 Heft. Lex. 8. (S. 1—460 d. 2 Bds.) Altona, Hammerich. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr. 1 bis 6 Heft. 3 Thlr

Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden, mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen im Zusammenhange dargestellt von Wilh. Thilo, großherzogl. bad. Hofgerichts-Direktor in Rastatt. 3. Heft. gr. 8. (VIII und S. 425—564 Schluß.) Karlsruhe, Groos. Geh. 25 Sgr. 1—3. Heft 2 Thlr. 15 Sgr.

— für das preuß. Heer. 8. (X und 100 S.) Grünberg, Levysohn. Geh. 10 Sgr.

Subaltern-Beamte, der Preußische, im Justizdienste. Ein Lehr- und Handbuch zur Vorbereitung auf das Dienstexamen und zum Nachschlagen in allen in der Dienstpraxis vorkommenden Fällen. 6. u. 7. Heft. gr. 8. (XII. u. S. 225—450, Schluß des 2. Bds, der 1. Abthlg.) Leipzig, Naumburg. Geh. 1 Thlr. 1—7s Heft 3 Thlr. 15 Sgr.

Weiß, D. Carl Eduard, ord. öffentl. Professor des Rechts an der Universität zu Gießen, Grundzüge zu 24 Büchern des Rechts. Ein Leitfaden zu den academ. Vorträgen über Rechtswissenschaft. gr. 8. (IV u. 78 S.) Regensburg, Manz 1845. Geh. 20 Sgr.

Ein Wort über die Herstellung der Justizämter und deren Werth. Von einem praktischen Juristen. gr. 8. (23 S.) Magdeburg 1846, Baensch. Geh. 5 Sgr.

Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, herausg. von Dr. J. T. B. v. Linde, Dr. Th. G. L. Marezoll, Dr. A. W. v. Schröter. Neue Folge. 2 Bd. in 3 Heften. (1 Heft 131 S.) gr. 8. Giessen 1845, Ferber. Geh. 2 Thlr. 1r und 2r Bd. 4 Thlr.

☞ **Sämmtliche vorstehende Werke sind durch die Buchhandlung von Carl Heymann in Berlin zu beziehen.**

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Februar 1846. № 6.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren sind ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Referendarius Evers, mit dem Dienstalter vom 4. November v. J.;

bei dem Kammergericht: die Referendarien Treiber und Schurig, mit dem Dienstalter resp. vom 11. November v. J. und 13. Januar d. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Referendarius Klein, mit dem Dienstalter vom 16. Dezember v. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Gustav Müller zu Bromberg ist gestorben.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Kammergerichts-Auskultator Meier, mit dem Dienstalter vom 8. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Fromholz, mit dem Dienstalter vom 16. November v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Bernhard Alexander Müller zu Posen ist zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem dortigen Land- und Stadtgericht unterm 5. Januar d. J., und

der Oberlandesgerichts-Assessor Goldhorn zu Sachsa zum Land- und Stadtgerichts-Rath bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen, unterm 10. Januar d. J. Allerhöchst ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Zippel zu Marggrabowa zum Land- und Stadtrichter in Willenberg ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Hassenstein zu Insterburg bei dem Landgericht zu Kaukehmen, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Theodor Stanislaus Meyer zu Posen bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der Kammergerichts-Assessor Voß zu Fürstenwalde ist in seiner Eigenschaft als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Frankfurt versetzt worden.

Seine Majestät der König haben dem bei dem Stadtgerichte in Breslau angestellten Stadtgerichts Rath Simon die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste unter dem 10. Januar d. J. Allerhöchst zu ertheilen geruhet.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Hippel zu Preuß. Holland ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg und zum Notar im Departement desselben;

der bisherige Gräflich von Schaffgotschsche Justiz-Rath zu Hermsdorf unterm Kynast, frühere Oberlandesgerichts-Assessor Wandel ist zum Justiz-Kommissarius des Haynau-Goldbergschen Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Goldberg und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau ernannt, und

der Justiz-Kommissarius Schweiger zu Labes zugleich zum Notar des Oberlandesgerichts zu Stettin bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Christiani zu Königsberg i. Pr. ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Freiherr von Richthofen zu Breslau ist an das Landgericht zu Köln versetzt worden;

der Friedensgerichtsschreiber Wolters zu Siegburg ist auf sein Ansuchen vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben unter dem 9. Januar d. J. Allerhöchst zu genehmigen geruhet, daß das Fürstliche Stadtgericht zu Trachenberg zugleich mit der von diesem bisher verwalteten Königlichen Gerichtsbarkeit über den Ort Ladzija mit dem dortigen Fürstenthumsgericht vereinigt werde.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num 10.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 16. Januar 1846, — betreffend die Bestellung eines Anerbenrechts während der Zeit, da in Westphalen die Münstersche und die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnungen durch die fremdherrliche Gesetzgebung außer Kraft gesetzt waren.

(Gesetz vom 21. April 1825, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Westphalen.)

Bei dem ersten Senate hat sich eine Meinungsverschiedenheit darüber kund gegeben:

mit welchen Förmlichkeiten in den Westphälischen Provinzen in der Periode, nachdem die alten Eigenthums-Ordnungen durch die Einführung der fremden Gesetzgebung außer Anwendung gesetzt waren, und somit auch ein gesetzliches Anerbenrecht nicht mehr bestand, bis dahin, daß durch die Gesetze vom 21. April 1825 für heimfallspflichtige Kolonate die alte Erbfolge-Ordnung eingeführt wurde, — ein solches Anerbenrecht dennoch durch den Beschluß der Betheiligten wieder hervorgerufen werden konnte?

ob dazu eine einfache Schichtungs-Verhandlung genügte?

oder

ob zur Gültigkeit einer solchen Disposition die für letzwillige Verfügungen resp. Erbverträge vorgeschriebenen Förmlichkeiten erforderlich waren?

und wenn letzteres angenommen würde,

ob dabei die Ueberschreibung, Versiegelung und gerichtliche Niederlegung des Vertrages wesentlich erforderlich sei?

Nachdem in heutiger Sitzung die erstatteten Relationen angehört worden waren, erklärte man sich in Beziehung auf die Kompetenzfrage zwar allgemein dahin einverstanden, daß rücksichtlich der zweiten Frage:

betreffend die Nothwendigkeit der Ueberschreibung, Versiegelung und gerichtlichen Niederlegung von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen,

ein Konflikt offen vorliege; dahingegen traten mehrere Stimmen dem zweiten Referenten dahin bei:

daß der zuletzt dem ersten Senate vorgelegene Fall zur Anregung der ersten Frage über die bei Bestellung des Anerbenrechts in der angegebenen Periode zu befolgen gewesenen Förmlichkeiten keine Gelegenheit gegeben habe.

Diese Differenz ist zur Abstimmung gebracht und dahin entschieden worden, daß die Kompetenz für beide Fragen anzuerkennen sei.

Zur Sache selbst sind die beiden Referenten entgegengesetzter Meinung. Der erste Referent hat ausgeführt:

daß, wenn in jener Periode, der eben bestehenden Gesetzgebung entgegen, aber ausgehend von der langjährigen Gewohnheit der Provinz, der conjux superstes bei der vorseienden Theilung eines der Vorkinder zum Anerben bestellt, mit der Verpflichtung, die Geschwister in dieser oder jener Weise abzufinden, darin doch weiter nichts, als eine nach den Gesetzen vollkommen zu Recht bestehende divisio parentum inter liberos zu erkennen sei, welcher Akt daher auch keineswegs der für letztwillige Verfügungen und Erbverträge vorgeschriebenen Förmlichkeiten — also insonderheit auch nicht der Ueberschreibung ꝛc. — bedürfe.

Dahingegen ist der zweite Referent der Ansicht:

daß, wenn in damaliger Periode, der durch die Gesetzgebung bestehenden gleichen Betheiligung aller Kinder an dem Nachlaß entgegen, einem derselben der Besitz des Kolonats gegen bloße Abfindung der übrigen eingeräumt, ein Anerbenrecht bestellt werden sollte, solches zwar in der nicht zu bezweifelnden Befugniß der Eltern beruht habe, — daß aber diese Konstituirung eines Erbrechts gültig nur in den Formen eines Testaments, beziehungsweise einer dispositio parentum inter liberos, oder Erbvertrages erfolgen durfte.

Doch will hinwiederum der zweite Referent zu den wesentlichen Förmlichkeiten eines Testamentes oder Erbvertrages die Ueberschreibung, Versiegelung und gerichtliche Niederlegung keineswegs, wohl aber die Zuziehung der zweiten Gerichtsperson gerechnet wissen.

Bei der darauf eröffneten allgemeinen Diskussion haben sich, außer der Vertheidigung der einen oder andern oben kurz dargestellten Ansicht, auch noch andere von beiden abweichende Stimmen vernehmen lassen. Man hat die Frage zu einer rein faktischen machen, oder doch jeden zur Sprache kommenden Fall nach seiner besonderen Eigenthümlichkeit rechtlich beurtheilt wissen wollen, je nachdem eine bloße Schichtung vorliege, oder ein parens über die künftige Theilung seines Nachlasses unter seinen Kindern disponire, (mit Vorbehalt seines Widerrufsrechts) oder, weil etwa einem Kinde der Pflichttheil entzogen werden sollte, ein förmliches Testament nöthig gewesen sei — oder endlich ein wirklich vertragsmäßiges Erbrecht habe konstituirt werden sollen. —

Von anderer Seite wurde hervorgehoben, daß wenn man strenge bei dem Gegenstande des Konflikts, der Konstituirung eines Anerbenrechts in einer Schichtungs-Verhandlung, stehen bleibe, der Karakter dieses Akts für sich allein schon ausreiche, um die strengeren Formen des Erbvertrages oder Testaments auszuschließen, indem es sich alsdann nur um die Theilung eines schon vorhandenen Nachlasses handele, und es sodann nur darauf ankomme, daß bei den Bestimmungen über die Art und Weise der Theilung alle Betheiligten in gesetzlicher Weise vertreten würden. Es bedürfe somit gar nicht der Annahme einer divisio parentum inter liberos, um zu demselben Resultate zu gelangen.

Nach geschlossener Debatte wurden vielfache Versuche gemacht, Behufs der Abstimmung eine angemessene Fragestellung zu finden. Man vereinigte sich zuletzt über folgende:

„Konnte während der Zeit, da in Westphalen die Münstersche und die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnungen durch die fremdherrliche Gesetzgebung außer Kraft gesetzt waren, und ein Anerben-Recht gesetzlich nicht bestand, dennoch ein solches Anerben-Recht, wodurch eins der Vorkinder zum Anerben des Kolonats ernannt wurde, und zwar in einem gewöhnlichen Erbtheilungs- oder Schichtungs-Vertrage, der vielleicht auch mit einer mit dem aufheirathenden Ehegatten geschlossenen Eheberedung verbunden war, gültig bestellt werden?

oder bedurfte es für die Gültigkeit einer solchen Disposition der für letztwillige Verfügungen, resp. Erbverträge vorgeschriebenen Formen?"

Diese Frage ist zur Abstimmung gebracht, und es ist für die erste Alternative entschieden worden.

Damit erledigt sich zugleich die Abstimmung über die zweite an das Plenum gewiesene Frage, insoweit dieselbe sich auf die Konstituirung des Anerben-Rechts bezieht.

Als Resultat der heutigen Berathung ergiebt sich als Beschluß:

„Während der Zeit, da in Westphalen die Münstersche und die Minden-Ravensbergische Eigenthums-Ordnungen durch die fremdherrliche Gesetzgebung außer Kraft gesetzt waren, und ein Anerben-Recht gesetzlich nicht bestand, konnte dennoch ein solches Anerben-Recht, wodurch eins der Vorkinder zum Anerben des Kolonats ernannt wurde, und zwar in einem gewöhnlichen Erbtheilungs- oder Schichtungs-Vertrage, auch wenn derselbe mit einer, mit dem aufheirathenden Ehegatten geschlossenen Eheberedung verbunden war, gültig bestellt werden, ohne daß es dazu der für letztwillige Verfügungen, respektive Erbverträge vorgeschriebenen Formen bedurfte."

Angenommen in Pleno am 16. Januar 1846.

I. 454. Westphalen 19. Vol. 3.

Num. 11.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 9. Januar 1846, — betreffend die Frage, ob solche Hypothekenforderungen, welche der Gemeinschuldner bis zur Eröffnung des Konkurses nicht hatte löschen lassen, ohne dennoch aber durch Cession zu Gunsten eines Dritten darüber zu disponiren, — ein Eigenthum der Gemeinmasse sind und von den Gläubigern in dritter Klasse liquidirt werden können.

a.

Das Geheime Ober-Tribunal hatte in früheren Fällen angenommen:

daß, wenn bis zur Eröffnung des Konkurses der Gemeinschuldner solche Hypothekenforderungen, die ihm durch Zahlung oder auf sonstige Weise zur Verfügung anheimgefallen waren, nicht hatte löschen lassen, ohne dennoch aber durch Cession zu Gunsten eines Dritten darüber zu disponiren, — dergleichen Hypothekenforderungen ein Eigenthum der gemeinen Masse würden, und von den Gläubigern derselben in dritter Klasse liquidirt werden könnten.

Da in einem neueren Falle der dritte Senat hiervon abzuweichen beschlossen und vielmehr angenommen hatte, daß die nebenbezeichneten Hypothekenforderungen als nicht mehr existirend angesehen werden müßten, so ist die diesfällige Streitfrage an das Plenum gebracht worden, welches jedoch in heutiger Sitzung sich für die ältere Meinung erklärt hat.

Euer Excellenz theile ich das diesfällige Protokoll und den betreffenden Auszug aus dem Repertorium in den Anlagen ergebenst mit.

Berlin, den 9. Januar 1846.

Mühler.

---

b.

Plenar-Beschluß.

(§. 52 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht.)

Wenn bis zur Eröffnung des Konkurses der Gemeinschuldner solche Hypothekenforderungen, welche durch Zahlung, Ererbung oder auf sonstige Weise seiner Verfügung anheimgefallen sind, nicht hat löschen lassen, ohne dennoch durch Cession zu Gunsten eines Dritten über sie zu disponiren, — so gehören solche Hypothekenforderungen der Gemeinmasse, und können von den Gläubigern derselben in dritter Klasse liquidirt werden.

Angenommen in Pleno am 9. Januar 1846.

I. 400. C. 15. Vol. 6.

(Hierbei das Titelblatt nebst Register für 1845.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Februar 1846. № 7.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Augustin zu Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste unterm 17. Januar d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Kunkel, mit dem Dienstalter vom 2. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Scheffler, mit dem Dienstalter vom 8. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Thising, mit dem Dienstalter vom 20. Dezember v. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlei-Inspektor Perschke zu Marienwerder ist zu seinem Amts-Jubiläum das allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Winterfeldt zu Goldberg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Görlitz versetzt worden.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig angestellten Kammergerichts-Assessor Labes ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 24. Januar d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Müller in Nordhausen ist die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte mit Pension unterm 14. Januar d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1) dem bei dem Land- und Stadtgericht in Crossen angestellten Kammergerichts-Assessor Marot, bei dem Stadtgerichte in Berlin; 2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Brummer in Bilstein, beim Land- und Stadtgericht zu Merseburg; 3) dem Oberlandesgerichts-Referendarius Kinel zu Posen, bei dem Land- und Stadtgericht in Wreschen.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Krusse aus Halberstadt ist zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Quedlinburg ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Röffel ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Usedom-Wolliner Kreises, mit Anweisung des Wohnorts in Swinemünde, und zugleich zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin ernannt.

An die Stelle des, als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Unna versetzten Justiz-Kommissarius und Notarius Ballauf zu Dortmund ist der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Spemann zu Unna zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Dortmund und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm, bestellt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß das vom Fiskus wieder erworbene Erbpachtsgut Himmelpfort mit den übrigen Theilen des Amtes Badingen, wozu es früher gehört hat, zum 1. April d. J. dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Zehdenick einverleibt werde.

Die widerrufliche Verwaltung der beiden Patrimonialgerichte Wojanow und Prangschin ist dem Land- und Stadtgericht zu Danzig mit Allerhöchster Genehmigung ausnahmsweise übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 10. d. M. ausgegebene 3te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: die Allerhöchsten Kabinets-Ordres unter

Num. 2670. vom 23. Dezember 1845, betreffend die Ausschließung derjenigen Preußischen Unterthanen von jeder künftigen Anstellung im Vaterlande, welche sich im Auslande zu Priestern weihen lassen;

Num. 2671. vom 31. desselben Monats und Jahres, die allgemeine Militairpflicht der Juden betreffend; und

Num. 2672. vom 3. Januar l. J., die Freigebung des regelmäßigen und stationsweisen Transports von Gütern, deren Gewicht Einhundert Pfund übersteigt, oder welche von der Beförderung mit der Post ausgeschlossen sind, betreffend; zuletzt

Num. 2673. das Gesetz, betreffend die Form der Zusammenberufung von Kirchen-Gemeinden. Vom 23. Januar d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 12.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 16. Januar 1846, — über die Frage: in wiefern auch Rechte aus zweiseitigen lästigen Verträgen cedirt werden können.

(Zu §. 382 Titel 11 Theil I des Allgemeinen Landrechts.)

Zu den gewöhnlichsten Formen des Umsatzes im Verkehr gehört es, daß Rechte aus Kauf- und Lieferungsverträgen noch vor deren Erfüllung mit Gewinn oder Verlust an Andere abgetreten werden, die sich

dabei dann zugleich gegen ihre Cedenten verpflichten, deren Gegenleistungen aus dem Vertrage zu berichtigen. Meistens geschieht dies, ohne den anderen Kontrahenten zu fragen, und da nehmen denn sehr viele Gerichte an, der Cessionar könne gegen den andern Kontrahenten nicht auf Erfüllung klagen,

weil nur reine Forderungen und Rechte cedirt werden könnten, nicht aber solche, die mit Verbindlichkeiten aus zweiseitigen Verträgen verknüpft seien; hier gelte vielmehr der Grundsatz, daß Verträge nur unter den Kontrahenten Rechte begründeten und Klagen gewährten, für dritte Personen aber nur, wenn sie mit Bewilligung beider Kontrahenten in den Kontrakt aufgenommen seien.

Auch beim Geheimen Ober-Tribunal ist die Praxis bei diesem Punkte sich nicht gleich geblieben. In einer jetzt zur Entscheidung vorliegenden Sache hat der dritte Senat angenommen, der Käufer eines Grundstücks könne seine Rechte auf Uebergabe der Sache und Leistung der Gewähr an einen Dritten, der zugleich alle Verbindlichkeiten des Käufers übernehme, nicht mit der Wirkung abtreten, daß dieser nun direkt, unter Anbietung der Kaufgelder, gegen den Verkäufer auf Erfüllung klagen könne. Eben so hat dasselbe in dem, Band 1 Seite 161 der Entscheidungen abgedruckten Falle bei einem Geschäfte über Staatspapiere, wo der Lieferungsverpflichtete seine Rechte auf den bedungenen Preis mit der Verbindlichkeit zur Lieferung der Papiere an einen Dritten abgetreten hatte, die Klage dieses Dritten gegen den Käufer auf Bezahlung des Preises gegen Annahme der Papiere für unstatthaft erklärt.

In andern Fällen hat aber der Gerichtshof die Abtretung der Rechte des Käufers an einen Dritten, der zugleich dessen vertragsmäßige Verpflichtungen übernahm, insoweit, als es sich nicht um höchstpersönliche Rechte handle, und da die Zahlungsverbindlichkeit des Käufers an den Verkäufer durch jeden Dritten erfüllt werden könne, als ganz rechtbeständig angesehen und auf die Klage des Cessionars den Verkäufer zur Uebergabe des Grundstücks gegen Empfang des Kaufgeldes verurtheilt.

In Erwägung dieser Aussprüche hat dann der dritte Senat aus Veranlassung der oben zuerst gedachten, gegenwärtig zu entscheidenden Sache dem Plenum die Frage vorgelegt:

Ist der Dritte, dem der Käufer eines Grundstücks vor der Uebergabe desselben an ihn seine Rechte aus dem Kaufkontrakte, verbunden mit der Uebernahme der Verpflichtungen des Käufers gegen den Verkäufer, ohne Zuziehung und Genehmigung des letzteren abgetreten hat, berechtigt, aus dieser Uebertragung auf Erfüllung des Kaufkontrakts überhaupt gegen den Verkäufer zu klagen, namentlich die Uebergabe des Grundstücks gegen Zahlung des Kaufgeldes und Leistung der sonstigen Verbindlichkeiten des Käufers statt dessen zu verlangen?

Und diese Frage machte eine von denjenigen aus, zu deren Erledigung die heutige Plenarversammlung angeordnet war.

Die beiden Referenten verlasen ihre schriftlichen Vota, und mit ihnen nahm auch das Kollegium zunächst die Kompetenz ohne Abstimmung an.

Wenn sodann der zweite Referent die Frage für zu eng gestellt erachtet hat, so sprach sich zwar das Kollegium für eine Erweiterung derselben aus, lehnte jedoch den Antrag,

sie auf alle zweiseitige Verträge auszudehnen,

ab, weil bisher nur Kauf- und Lieferungsverträge zur Kontestation Veranlassung gegeben hätten und meist auch ferner nur geben würden, überdies jene unbegrenzte Fragestellung zur Hinzufügung einer Menge von Ausnahmen und Modifikationen nöthigen werde, z. B. hinsichtlich des Precarii, der Pacht, des Nießbrauchs. Hiernach wurde die Frage dahin zu fassen genehmigt:

„Ist der Dritte, dem aus einem Kauf- oder Lieferungsvertrage der eine Kontrahent seine Rechte, verbunden mit der Uebernahme seiner Verpflichtungen, ohne Zustimmung des andern Kontrahenten abgetreten hat, berechtigt, wider diesen andern Kontrahenten gegen Berichtigung der entsprechenden Gegenleistungen auf Erfüllung des Vertrags zu klagen?"

Der zweite Referent hatte sich unbedingt für die Verneinung ausgesprochen, und auch von andern Seiten wurde gegen das Klagerecht des Cessionars im Wesentlichen ausgeführt: das Gesetz erkläre zwar im Allgemeinen alle Rechte, die nicht an die Person des Berechtigten gebunden seien, für abtretbar, und der §. 402 Allg. Landrechts Thl. I Tit. 11 spreche auch von dem Eintritt des Cessionars in die mit dem abgetretenen Rechte verbundenen Pflichten. Unter jenen Rechten könnten aber nur einfache Rechte verstanden werden, die dem Cedenten bereits rein als solche zuständen und nicht mehr bedingt seien durch Gegenleistungen, aus deren Erfüllung erst das Recht entspringe, beziehungsweise vollkommen erwachse. Zur

Annahme der Erfüllung, z. B. der gekauften Sache, könne der Stipulant nur von seinem Kontrahenten gezwungen werden — nicht aber von einem Dritten, auch nicht von einem Cessionar dieses Kontrahenten, weil sich die obligatio gar nicht cediren lasse und weil man sonst dem einen Kontrahenten gestatte, dem andern einen fremden Verpflichteten zu geben, und überhaupt einen Dritten in das ganze Kontraktsverhältniß zu spielen, was doch ohne Zustimmung des andern Paciscenten nicht statthaft sei. Die Verbindlichkeiten übrigens, deren der §. 402 l. c. als mit dem abgetretenen Rechte auf den Cessionar übergehend, gedenke, seien keine andere, als solche, welche eben die Ausübung des cedirten Rechts mit sich bringe, z. B. die Ausstellung einer Quittung bei Empfang der Forderung, die Zurückgabe des Pfandes.

Im Allgemeinen stimmte hiermit auch die Ausführung des ersten Referenten überein, nur daß derselbe zunächst den Cessionsvertrag selbst, sofern es auf das Verhältniß zwischen dem Cedenten und Cessionar ankomme, nicht für unwirksam erachtete. Außerdem aber soll darnach auch die Cession mit voller Wirkung zulässig sein bei solchen lästigen Verträgen,

> welche die Gewährung beweglicher — namentlich vertretbarer — Sachen zum Gegenstande haben, und zwar für solche Gegenleistungen, die der Gläubiger nach gesetzlicher Vorschrift von jedem Dritten Namens des eigentlichen Schuldners anzunehmen verpflichtet sein würde.

Der Käufer oder Besteller solcher Sachen soll befugt sein, seine Rechte darauf mit der Verpflichtung zur Zahlung des stipulirten Preises an einen Dritten abzutreten, der dann auch auf Erfüllung und namentlich auf die Uebergabe klagen könne, so weit die Verpflichtung des andern Kontrahenten nicht erschwert werde. Diese Ausnahme wurde auf die Vorschrift in §. 49 Tit. 16 Thl. I des Allg. Landrechts gegründet. Bei unbeweglichen Sachen dagegen wurde für die völlige Unzulässigkeit der Cession mit einem Klagerecht gegen den andern Kontrahenten außer den obigen allgemeinen Gründen insbesondere noch geltend gemacht, daß es dem Verkäufer nicht immer gleichgültig sein werde, sein Grundstück in andere Hände, als die des angenommenen Käufers übergehen zu sehen, daß die Verabredungen über die Berichtigung des Kaufgeldes meist von der Art seien, daß ihre Uebernahme wiederum ein unzulässiges Eindringen eines Dritten in das Obligationsverhältniß in sich schließen werde, hauptsächlich aber, daß der Verkäufer niemals gezwungen werden könne, in die Umschreibung des Besitztitels auf den Namen des Cessionars zu willigen und die dazu erforderliche Erklärung abzugeben. So müsse auch bei Subhastationen, wobei der Meistbietende häufig vor dem Zuschlage seine Rechte an einen Anderen abtrete, dazu die ausdrückliche Einwilligung der Subhastations-Interessenten beigebracht werden, da die Adjudikation sonst nur an den Meistbietenden erfolge. Besondere Erwägung erfordere auch, wurde von andern Seiten noch hinzugefügt, daß da, wo der Verkäufer im Vertrage wegen rückständiger Kaufgelder die hypothekarische Eintragung sich vorbehalten und beziehungsweise bewilligen lassen, diese Eintragung nicht eher erfolgen könne, als bis der Besitztitel für den Käufer umgeschrieben worden, daß diese Umschreibung auf den Käufer aber nothwendig auch die Uebergabe an diesen Käufer bedinge — so daß die Uebergabe auch aus dieser Rücksicht nur vom Käufer selbst gefordert werden könne.

Diese Unterscheidung zwischen Grundstücken und beweglichen — namentlich vertretbaren — Sachen fand aber im Ganzen wenig Anklang, da sich weder ein juristisches Prinzip, noch eine positive besondere Vorschrift dafür anführen lasse. Indessen auch gegen den Antrag des zweiten Referenten,

> in Fällen der vorausgesetzten Art die Cession allgemein für unstatthaft zu erklären,

erhoben sich viele Stimmen. Wie alle körperliche Sachen, deduzirte man, von dem in der Verfügung darüber sonst nicht eingeschränkten Eigenthümer veräußert werden könnten, so könnten insbesondere auch alle Rechte abgetreten werden, da die Cession eben die Veräußerungsform für Rechte sei. Das Gesetz spreche ausdrücklich die Abtretungsfähigkeit als die Regel aus — §. 382 Tit. 11, cfr. §. 99 der Einleitung — und wenn es dabei zugleich sowohl eine ganz bestimmte allgemeine Beschränkung als gewisse Ausnahmen festsetze, so müßten alle nicht unter diese Ausnahmen fallende Cessionen als gültig und innerhalb jener Beschränkung als vollkommen wirksam anerkannt werden. Im Allgemeinen bestehe eine solche Beschränkung eben nur dahin,

> daß durch die Cession die Verbindlichkeiten des Schuldners nicht erschwert und seinerseits alle Einreden und Gegenforderungen, welche ihm gegen den Cedenten zugestanden, auch gegen den Cessionar geltend gemacht werden könnten.

Und ebenso sei eine allgemeine Ausnahme nur dahin festgesetzt,

daß keine Rechte cedirt werden könnten, welche an eine bestimmte Person oder an gewisse Eigenschaften derselben gebunden seien.

Eine weitere allgemeine Ausnahme habe das Gesetz nicht gemacht, und namentlich nicht zu Gunsten oder vielmehr in odium der aus zweiseitigen lästigen Verträgen erworbenen Rechte; auf den Ursprung der Rechte sehe es gar nicht. Auch aus den vielen speziellen Ausnahmen, z. B. §. 388, 312, 900, 928 Tit. 11, §. 34 Tit. 17, §. 22 Tit. 19, §. 110, 309 Tit. 21, §. 594 Tit. 20, §. 52 Tit. 23 Thl. I. — §. 309 Tit. 7, §. 1133 Tit. 8 Thl. II des Allgemeinen Landrechts — lasse sich ein solches Prinzip,

wornach auf den Ursprung der Rechte (aus zwei- oder einseitigen Verträgen) gesehen werden solle,

nicht gewinnen. Diese Ausnahmen und Modifikationen entsprächen vielmehr meist nur den oben hervorgehobenen, vom Gesetze selbst aufgestellten Haupt-Prinzipien und allgemeinen Bedingungen der Abtretungsfähigkeit.

Es stehe ferner auch die Regel nicht im Wege, daß der eine Kontrahent nur von dem anderen Kontrahenten belangt werden könne. Der Cessionar des andern Kontrahenten klage eben nur aus dem Rechte dieses Kontrahenten, auf nichts mehr und nichts Anderes, als wozu dieser berechtigt sei, und wozu er den Cessionar ermächtigt habe. Dem Gegner könne es bei Erfüllung seiner Verbindlichkeiten auch nur darauf ankommen, daß er diese auf eine gültige, für ihn gar nicht erschwerte Weise tilge und abtrage, und das thue er, wenn er an den tradire oder zahle, den der andere Kontrahent dazu berechtigt habe.

Ein rechtliches Interesse zum Widerspruche gegen diese Rechts-Uebertragung und Geltendmachung würde demnach — in Betracht der, seine wirklichen Interessen zur Genüge schützenden Vorschriften §. 407, 408 Tit. 11, beziehungsweise der sonstigen speziellen Modifikationen und Ausnahmen — für ihn gar nicht vorhanden sein; wohl aber würde es andererseits für alle Rechte und Forderungen aus zweiseitigen noch unerfüllten Verträgen eine unnöthige und darum ganz ungerechtfertigte Beschränkung des Verkehrs sein, wenn immer erst der durch den Vertrag Berechtigte selbst sie realisiren müßte — eine Nöthigung, die weder für den Gläubiger noch für den Schuldner ersprießlich erscheinen könne.

Sodann könne von dem Käufer oder Verkäufer, der seine Rechte an einen Andern abtrete, und dem sich seinerseits der Cessionar verpflichte, die vertragsmäßigen Gegenleistungen zu berichtigen, auch gar nicht gesagt werden, er substituire einen anderen Verpflichteten, resp. Kontrahenten, und es dringe hier ein Fremder in ein zwischen bestimmten Personen bestehendes Obligationsverhältniß ein. Denn nicht die Obligatio werde cedirt — was gar keinen Sinn haben würde —, sondern das Recht — die Actio. — Die vertragsmäßige persönliche Verpflichtung bleibe bei dem ursprünglichen Kontrahenten, und nur gegen ihn, wenn er das Recht cum onere abtrete, übernehme der Cessionar die persönliche Verpflichtung, den Vertrag statt seiner zu erfüllen. Daß diese Erfüllung in bedungener Art erfolge, müsse natürlich vorausgesetzt werden, und es gebe auch Fälle und Vertragsarten, wo die Erfüllung in Person geleistet werden müsse. cfr. §. 900, 928 Tit. 11 Thl. I Allg. Landrechts, §. 54, 62 Tit. 5 Thl. II ibid. In der Regel könne sie aber auch durch Mittelspersonen bewirkt werden, und wenn es namentlich bei Gutsverkäufen gar nicht unzulässig sei, die Uebergabe sowohl, als die Bezahlung des Kaufgeldes durch dritte Personen (Beauftragte) zu veranlassen, so liege nicht der geringste Grund vor, diese dritte Person mit der Erfüllung um deswillen zurückzuweisen, weil sie von dem eigentlich dazu Verpflichteten eine Cession auf das entsprechende Recht bekommen habe. Für den anderen Kontrahenten komme es, wie schon bemerkt, nur darauf an, daß er hinsichtlich seiner eigenen Leistung sich von der Legitimation des Empfängers Gewißheit verschaffe, und diese werde dadurch nicht verkümmert, daß der, welcher sich um den Empfang bei ihm meldet, sogar ermächtigt ist, für eigene Rechnung zu empfangen. — Uebrigens sei auch nach Römischem Rechte die Cession der actiones in rem, — z. B. der actio emti — unbestritten gestattet gewesen, und das Allgemeine Landrecht sei davon keineswegs abgegangen. Zu den Rechten, welche im §. 382 Tit. 11 Thl. I allgemein für cessible erklärt worden, gehörten auch die „Rechte zur Sache," §. 135 Tit. 2 Thl. I des Allg. Landrechts, und somit auch die aus einem Kaufkontrakte über ein Grundstück erlangten Rechte auf den Besitz dieses Grundstücks — woraus denn das Recht zur Klage auf die Uebergabe desselben für den Cessionar von selbst folge.

Wenn endlich noch ein Bedenken rücksichtlich der Fälle erhoben worden, wo sich der Verkäufer die hypothekarische Eintragung rückständiger Kaufgelder ausbedungen habe, so könne er dieses Recht auch gegen den Cessionar des Käufers eben so geltend machen, wie gegen den Käufer selbst. Aus der Cession allein

könne die Umschreibung des Besitztitels nicht erfolgen — sie müsse mit dem Kaufkontrakte vorgelegt werden, und wenn nur beide zusammen den Titel für den Cessionar bildeten, so mache sich die Eintragung der Kaufgelder ganz ebenso, als wenn noch der ursprüngliche Käufer vorhanden wäre.

Uebrigens bedürfe es bei Verkäufen von Grundstücken der Bewilligung des Verkäufers zur Umschreibung des Besitztitels nicht.

Diesen Gründen trat die Mehrheit in der Versammlung bei, und die obige Frage bejahend, gab hiernach das Kollegium seinen Beschluß dahin ab:

Zu §. 382 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts:

Auch die Rechte aus einem Kauf- oder Lieferungs-Vertrage können von dem einen Kontrahenten ohne Zuziehung und Genehmigung des andern an einen Dritten mit der Wirkung abgetreten werden, daß derselbe gegen Leistung der entsprechenden Verbindlichkeiten des Cedenten, die Erfüllung des Vertrages von Seiten des andern Kontrahenten zu verlangen und darauf zu klagen befugt ist.

Angenommen in Pleno den 16. Januar 1846.

I. 575. C. 25. Vol. II.

Num 13.

Plenar-Beschluß des Geheimen Ober-Tribunals vom 19. Dezember 1845, — betreffend eine Frage aus dem Wechselrecht.

Zu §§. 776 — 778 und 983 Titel 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts.

„Der Acceptant eines gezogenen Wechsels, der vom Aussteller mit einer Unterschrift versehen ist, welche füglich die einer Firma sein kann, kann sich im Wechselprozeß nicht mit dem Einwande schützen, daß der Wechsel nicht den §§. 777 und 778 Titel 8 Theil II des Allgemeinen Landrechts gemäß unterzeichnet sei."

Angenommen in Pleno, den 19. Dezember 1845.

I 181. W. 8. Vol. 5.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 3.

Alker, A. Handbuch zur Vorbereitung und zum prakt. Gebrauch für preuß. Juristen und Justiz-Subaltern-Beamte. I. Bd. Heft. gr. 8. Lissa, Günther. Geh. 7½ Sgr.

Annalen des Advokaten-Vereins zu Hannover. Redaktion: Ebhardt, Hantelmann II., Leonhardt. Neue Folge 1 Bd. in 4 Heften, gr. 8. Honnover 1846, Helwing'sche Hofb. Geh. 2 Thlr.

Arends, C., Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem gemeinen und bayerschen Civilrecht und Prozesse. 1s. 2s. Heft. gr. 8. Nördlingen, Beck'sche Buchhdlg. Geh. à 15 Sgr.

Bolley, Beitrag zur Lehre von den correspectiven Testamenten der Eheleute. gr. 8. Stuttgart 1846, Steinkopf. Geh. 7½ Sgr.

Bunge, F. G. v., die Quellen des Revaler Stadtrechts. 4 Lfg. (II. Bds. 1s Heft) gr. 8. Dorpat (Reval. Eggers) Geh. 1 Thlr. (I. 1—3. 3 Thlr. 10 Sgr.)

Damianitsch, W., Handbuch des adelichen Richteramts für Militairrichter 2 Thle. gr. 8. Wien, Braumüller & Seidel. Geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Daniels, A. v., Hülfsbuch als Vorlesungen über das rheinische Civil- und Handelsrecht. gr. 8. Köln, Bachem. Geh. 2 Thlr.

Fontaine v. Felsenbrunn, K., Sammlung der erfloßenen Erläuterungen über das Stempel- und Taxgesetz und das Verbrauchsstempel-Gesetz vom 27. Januar 1840. 2 Thle. gr. 8. Prag, Haase Söhne, Sort. Buchhdlg. Geh. 3 Thlr. 15 Sgr.

Gerichtshalle. Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle aus neuester Zeit. 1s 2s Heft. 8. Frankfurt a. M., Oehler. Geh. à 10 Sgr.

Hecker, Fr., die staatsrechtlichen Verhältnisse der Deutschkatholiken mit besonderem Hinblick auf Baden. 12. Heidelberg, Groos. Geh. 16 Ngr.

Helfert, S., Handbuch des Kirchenrechts aus den gemeinen und österreich. Quellen zusammengestellt. I. Th. 2te unveränd. Auflage. gr. 8. Prag, (Wien, Braumüller & Seidel.) Geh. 4 Thlr. 15 Sgr.

Heyne, R. Th, Commentar über das Königl. sächs. Gesetz die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betr. 2 Bde. gr. 8. Leipzig, B. Tauchnitz jun. Geh. 3 Thlr. 10 Sgr.

Junghans, C. Friedr., (Oberlandesgerichts-Assessor) die Staatsrechtliche Garantie der Unentfernbarkeit der Richter vom Standpunkte der heutigen Europäischen Politik und der preußischen Staatsdienstgesetze vom 29. März 1844, zwei kritische Beleuchtungen. 8. Berlin, C. Heymann. Geh. 10 Sgr.

Lichtenberg, Carl v., die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungs-System rechtlich entwickelt und praktisch dargestellt. Mit 1 Gefängniß-Plan. 8. Berlin, C. Heymann. Geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

Monatsschrift für die Justizpflege in Württemberg, herag. von A. Sarvey. II. Band. 1 Abth. 8. Ludwigsburg, Nast'sche Buchh. Vollst. 1 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Mone, F. G., Quellensammlung der badischen Landesgesch. I. Bd. 1 Lief. gr. 4. Karlsruhe, Macklot. Geh. Für vollständig 5 Thlr.

Sammlung neue, sämmtlicher in der preuß. Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden preuß. Gesetze und Verordnungen. 1 Abth. kl. 8. Trier, Troschel. Geh. 22½ Sgr.

Schmidt, S. F., Ergänzung und Fortsetzung des Versuchs einer systemat. geordn. Darstellung des Bergrechts im Königreich Böhmen. gr. 8. Prag 1844, Haase Söhne, Sort. Buchhdlg. Geh. 3 Thlr. 20 Sgr.

Sintenis, C. Fr. F., das praktische gemeine Civilrecht. I. und II. 1te Abth. Lex. 8. Leipzig, Focke. Geh. 7 Thlr. 5 Sgr.

Ungewitter, F. H., Staatswissenschaft oder Staatswissenschaftliches Handbuch für alle Diejenigen welche das Wesen und den ganzen Organismus eines Staates auf eine anschauliche Weise kennen lernen wollen. Mit ausführl. Inhaltsverzeichniß und reichhalt. Sachregister. 1—6 Lfg. gr. 8. (28½ Bogen) Halle, Anton. Velinp. Geh. 7½ Sgr.
* Das Ganze erscheint in 8 Lieferungen.

Warnkönig, L. A. & L. Stein, französische Staats- und Rechtsgeschichte, I. Band: Staatsgeschichte von L. A. Warnkönig. gr. 8. Basel 1846, Schweighauersche Buchhdlg. Geh. 4 Thlr.

Wollheim, Jul. Carl., Anleitung zur Bearbeitung von Hypothekensachen insbesondere bei Untergerichten. 8. Berlin, C. Heymann. 1 Thlr. 5 Sgr.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung herausg. von Th. Tauchnitz, von C. J. Sperber. Neue Folge. I—IV. Band und V. 1. 2. gr. 8. Leipzig, B. Tauchnitz jun. Geh. 9 Thlr.

☞ Sämmtliche vorstehende Werke sind durch die Buchhandlung von Carl Heymann in Berlin zu beziehen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Februar 1846. № 8.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Ober-Appellationsgerichts-Rath Harrassowitz in Posen ist als Rath an das Kammergericht versetzt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Wichura bei dem Oberlandesgericht in Breslau mit dem Dienstalter vom 13. und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schwarz bei dem Oberlandesgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 27. Januar d. J.

b. Der bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt angestellte Assessor Lauè ist auf seinen Antrag in derselben Eigenschaft an das Kammergericht versetzt,

und dem Oberlandesgerichts-Assessor Goldschmidt die erste etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Oberlandesgerichte in Frankfurt konferirt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Elsholz zu Prenzlau ist behufs der Uebernahme der ihm angetragenen Stelle eines Richters beim Herzogl. Rentkammer-Justizamt in Sagan die nachgesuchte Entlassung aus dem Königlichen Justizdienste ertheilt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Loefer ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren von Oesfeld und Magnus mit dem Dienstalter resp. vom 29. und 30. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Coeslin: der Auskultator Flottwell mit dem Dienstalter vom 23. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Schroeter mit dem Dienstalter vom 2. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Krause mit dem Dienstalter vom 4. Oktober v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Ziese mit dem Dienstalter vom 19. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Schmidt mit dem Dienstalter vom 25. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: die Auskultatoren Hengstenberg und Springorum mit dem Dienstalter resp. vom 18. Juli und 29. September v. J.

4. Subalternen.

Dem Ober-Registrator bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, Hofrath Richter, ist in Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Heldsieck ist zum Secretair bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein ernannt.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtrichter Lange zu Passenheim ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Kreises Ortelsburg unterm 28. Januar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1) dem Kammergerichts-Assessor Stürtz bei dem Land- und Stadtgericht zu Treptow a. T., und 2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Hellweg zu Recklinghausen bei dem Land- und Stadtgericht zu Werne.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kühnast in Loebau ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Kosten versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Opitz zu Heiligenstadt ist gestorben.

C. In der Rhein-Provinz.

Die bei dem Handelsgericht zu Aachen getroffenen Wahlen der Kaufleute F. A. Bischoff und Martin Strom zu Richtern, so wie die Wahlen der Kaufleute Joseph Pelzer und Carl Steinberg zu Ergänzungsrichtern sind unterm 31. Januar d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Maus zu Aachen ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Landgerichts-Rath Meurers zu Coblenz und der Friedensrichter Neumann zu Neumagen sind gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 14.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar 1846 — betreffend das den Erzbischöfen von Köln, sowie von Gnesen und Posen beizulegende Prädikat.

Ich habe beschlossen, den Erzbischöfen von Köln, sowie von Gnesen und Posen, unter Abänderung des Erlasses vom 26. Oktober 1831, das Prädikat „Erzbischöfliche Gnaden" zu verleihen und setze das Staats-Ministerium hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß den genannten Erzbischöfen dieses Prädikat von allen Behörden im amtlichen Verkehr beizulegen ist.

Berlin, den 9. Januar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung, unter Hinweisung auf den früheren Erlaß vom 26. Oktober 1831 (Jahrbücher Bd. 40. S. 463), bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Februar 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 374. S. 3. Vol. 4.

Num. 15.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Januar 1846, — betreffend die Anwendung des Gesetzes vom 6. Januar 1843.

(Gesetzsammlung S. 19.)

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 6. d. M. bin Ich damit einverstanden, daß durch das Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 die Aufhebung der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 20 §§. 191 bis 194 und des Erlasses vom 28. Februar 1817 wegen Bestrafung ausgewiesener fremder Landstreicher, welche, der erfolgten Verwarnung ungeachtet, in die diesseitigen Staaten zurückkehren, eben so wenig beabsichtigt gewesen ist, als sie in jenen Gesetzen sich ausgesprochen findet, die fernere Anwendung der gedachten Bestimmungen daher einem gegründeten Bedenken nicht unterliegen kann. — Es bedarf hiernach der dieserhalb von dem Oberlandesgerichte zu N. in der hierbei zurückfolgenden Vorstellung nachgesuchten Deklaration nicht, und erledigt sich dadurch auch die eventuelle Anfrage desselben wegen Anwendung der Vorschrift des §. 18 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht auf Fälle, in denen vor Publikation des Gesetzes vom 6. Januar 1843 auf die in den oben erwähnten Bestimmungen angedrohten Strafen erkannt worden, und diese noch nicht vollständig abgebüßt sind. — Sie, der Justiz-Minister Uhden, haben das genannte Oberlandesgericht von diesem Meinen Erlasse in Kenntniß zu setzen, welcher zugleich zur Kenntniß aller betheiligten Gerichts- und Verwaltungsbehörden zu bringen ist.

Berlin, den 30. Januar 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch den sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 11. Februar 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Gerichtsbehörden der Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat. I. 570. Krim. 79. Vol. 3.

Num. 16.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 23. Januar 1846 über die Frage: ob die Vorschriften der §§. 317 — 327 Titel 16 Theil I des Allgemeinen Landrechts, über die Kompensation in Konkursen, auf den Fall eines wirklichen Konkurses zu beschränken, oder auch im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zur Anwendung zu bringen seien.

Gegenstand der heutigen Plenarberathung war zunächst die, bei dem dritten Senate des Kollegiums zweifelhaft gewordene Frage:

> ob die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 16 §§. 317 — 327, über die Kompensation im Konkurse, auf den Konkurs zu beschränken, oder ob sie auch bei dem erbschaftlichen Liquidationsprozesse, wenigstens wenn der Erbe der eigenen Administration des Nachlasses sich begeben und dieselbe den Gerichten überlassen hat, zur Anwendung zu bringen?

Der Konflikt über solche hatte sich bei Entscheidung folgenden Rechtsstreits herausgestellt:

Nachdem über den Nachlaß des am 26. Oktober 1843 verstorbenen Kaufmanns W. am 22. Dezember 1843 der erbschaftliche Liquidationsprozeß und demnächst unterm 16. Januar 1844 der förmliche Konkurs eröffnet worden war, hatte der, der Konkursmasse bestellte Kurator einen Schuldner des verstorbenen Kridars auf Zahlung seiner Schuld belangt, der Verklagte aber auf Höhe einer, ihm am 3. Januar 1844 von dem Kaufmann H. cedirten Forderung an den Gemeinschuldner von 175 Thlr. die Kompensation vorgeschützt. Letztere hielt der Kläger für unzulässig, weil am Tage der Cession der erbschaftliche Liquidationsprozeß bereits eröffnet gewesen, der für diesen Fall aber gleichfalls zur Anwendung zu bringende §. 320 Tit 16 Th. I. des Allgemeinen Landrechts verordnet:

> Dagegen ist die Kompensation in Konkursen nicht zulässig, wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor eröffnetem Konkurse Etwas schuldig war und erst nachher eine Forderung an ihn, es sei aus einem neuen Geschäfte oder durch Cession eines anderen Gläubigers, erlangte.

Die Richter der beiden ersten Instanzen achteten jedoch die Kompensation für zulässig, und den §. 320 l. c. auf den erbschaftlichen Liquidationsprozeß nicht anwendbar; auch sollte die deshalb vom Kläger erhobene Nichtigkeitsbeschwerde von dem dritten Senate des Geheimen Ober-Tribunals, unter Billigung jener Rechtsansicht, verworfen werden.

Es fand sich indessen, daß in einem von demselben Senate unterm 13. Mai 1837 abgefaßten (Bd. II. S. 319 der Entscheidungen abgedruckten) Erkenntnisse eine entgegengesetzte Meinung über die Anwendbarkeit der §§. 317 — 327 Tit. 16 Thl. I. des Allgemeinen Landrechts auf erbschaftliche Liquidationsprozesse ausgeführt worden war, und ist demgemäß die oben gedachte Frage zur Entscheidung des Plenums verwiesen.

Die beiden ernannten Referenten haben in ihren schriftlich ausgearbeiteten Votis übereinstimmend die ältere Meinung vertheidigt, ersterer jedoch die Erörterung auf den Fall beschränkt, wenn der Beneficial-Erbe sich der Administration des Nachlasses begeben hat.

Nachdem diese Vota in der heutigen Sitzung vorgelesen worden waren, wurde die Diskussion eröffnet und zunächst die Kompetenz des Plenums ohne Abstimmung für begründet angenommen. — Auch einigte man sich dahin, die Frage:

> ob es in der hier fraglichen Beziehung einen Unterschied mache, wenn der Beneficialerbe bei

extrahirtem erbschaftlichen Liquidationsprozesse in der Administration der Nachlaßmasse selbst verblieben sei?

vorläufig auf sich beruhen zu lassen.

In materieller Hinsicht wurde hierauf von mehreren Seiten die von den beiden Referenten vertheidigte ältere Meinung angefochten und namentlich von einem Mitgliede des dritten Senats auf dasjenige dabei aufmerksam gemacht, was in den Gründen des Bd. IX. Num. 35 der Entscheidungen, Bl. 484 folg., über die Wirkungen der Konkurs-Eröffnung ausgeführt worden, welches Ereigniß das Vermögen des Gemeinschuldners in zwei völlig getrennte Theile spalte, und das, was dem Gemeinschuldner zugehöre, und das, was er schulde, ganz verschiedenen Regeln unterwerfe — rechtliche Folgen, die in dem Gesetze daher auch dem Zeitpunkte der Konkurseröffnung unmittelbar beigelegt seien.

Daß der Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses diese Wirkung nicht beigelegt werden könne, ergebe sich schon daraus ganz klar, daß, um sie hervorzubringen, der erbschaftliche Liquidationsprozeß in einen förmlichen Konkurs umgewandelt werden müsse, und nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 66 Tit. 51 Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung auch in diesem Falle der Tag des eröffneten Konkurses nicht etwa auf den Tag der Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses retrotrahirt, sondern auch die Mittagsstunde des Tages bestimmt werde, an welchem das die Konkurseröffnung verfügende Dekret oder Urtel den Interessenten publicirt worden.

Daß aber hinsichtlich der auf Cession gegründeten Kompensation dabei keine Ausnahme stattfinde, folge aus der Fassung des §. 320 Titel 16 Theil I des Allgemeinen Landrechts, indem danach die Wirkung der Kompensationsausschließung von keinem anderen Zeitpunkte, als von dem der Konkurseröffnung abhängig sein solle.

Die Referenten legten offenbar zu viel Gewicht auf den Umstand, daß im §. 74 Tit. 51 Th. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmt worden, wie wegen Festsetzung, Versilberung und Vertheilung der Masse der Inhalt des funfzigsten Titels befolgt werden solle, und hinsichtlich der Passivmasse im §. 89 auch auf die Vorschriften dieses Titels verwiesen werde.

Dadurch habe nichts weiter festgesetzt werden sollen, als daß sich das Verfahren beim erbschaftlichen Liquidationsprozesse nach denselben Regeln richten solle, wie im Konkurse; hinsichtlich der, das materielle Recht speziell berührenden Kompensation verweise aber auch der §. 279 Tit. 50 l. c. lediglich auf das Allgemeine Landrecht, und dieses schließe, wie schon erwähnt, die Kompensationsbefugniß erst von dem Zeitpunkte einer erfolgten Konkurseröffnung aus. —

Von einer anderen Seite ward hiergegen bemerkt: Es sei zwar allerdings unzweifelhaft, daß der Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses nicht die gesetzlichen Wirkungen der Konkurseröffnung beigelegt werden könnten, namentlich nicht ein allgemeines Pfandrecht für die Nachlaßgläubiger daraus entstehe; hieraus folge aber nicht, daß nicht eine oder die andere rechtliche Folge, die zugleich eine Wirkung des für die Konkursgläubiger durch die Konkurseröffnung entstehenden Pfandrechts sei, auch vermöge der Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsprozesses hereingebracht werden könne, wo sie dann ihren Grund in dieser Eröffnung, obschon nicht in dem allgemeinen Pfandrechte habe. Denn daß die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses gar keine rechtliche Folgen hereinbringe, würde sich um so weniger behaupten lassen, als die §§. 61 und 69 Tit. 51 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung diese Folgen ausdrücklich dahin feststellen, daß

a. der Erbe nichts vornehmen darf, wodurch die Masse zum Nachtheile der Gläubiger verändert oder geschwächt werden kann;
b. die Gläubiger dagegen gegen den Erben Exekution nicht extrahiren können, sondern sich gedulden müssen, bis durch das Prioritätsurtel festgestellt ist, wie weit der Nachlaß auf sie hinreiche.

Daraus ergebe sich aber von selbst, daß nach erfolgter Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses, so wie ein einzelner Gläubiger nicht einseitig sich seine Befriedigung, zum Nachtheile der übrigen, verschaffen dürfe, ebenso auch kein Schuldner der Masse den Gläubigern, die durch die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses an der Verfolgung ihrer Ansprüche bis zum Austrage der Sache gehindert werden, die Aussicht auf ihre Befriedigung aus den Nachlaßbeständen durch den Erwerb nicht privilegirter Forderungen und darauf gegründete Kompensation seiner Schuld entziehen kann, vielmehr nur in die Stelle des cedirenden Gläubigers trete und die Forderung bei der Masse liquidiren müsse. —

In dieser Beziehung stehe also die Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses der Konkurseröffnung gleich, und das sei auch im §. 74 l. c. deutlich ausgesprochen, indem hier bestimmt worden: daß auch wegen Feststellung der Masse die Vorschriften des 50. Titels befolgt werden müßten, folglich auch die Einziehung der Aktiva der Masse durch einen, erst nach der Eröffnung des Liquidations-Prozesses entstandenen Kompensationsgrund nicht vereitelt werden könne.

Da nun auch im §. 89 ebendas. verordnet wird, daß die Vorschriften des 50. Titels §. 116 folg. zur Anwendung kommen, und unter diesen der §. 156 auf die Vorschriften der Gesetze hinsichtlich der Kompensation verweise, so folge daraus, daß auch im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse diese Vorschriften gleichfalls zur Anwendung kommen sollten. —

Könnte endlich auch die entgegengesetzte Ansicht Platz greifen, so würde immer der §. 324 Tit. 16 Thl. I des Allgemeinen Landrechts auch im erbschaftlichen Liquidations-Prozesse Anwendung finden müssen, da er bloß eine Wiederholung des im §. 480, 481 Tit. 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes sei, daß künftige Früchte und Nutzungen eines Grundstücks dem hypothekarischen Gläubiger über den Betrag eines Quartals hinaus nicht entzogen werden könnten.

Gegen diese Ansicht wurde hierauf andererseits wieder eingewendet, daß die Folgerungen, die aus dem Inhalte der §§. 61 und 69 Tit. 51 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung hier gezogen würden, im Gesetze nirgends ausdrücklich ausgesprochen wären, auch um so weniger als von selbst sich daraus ergebend angenommen werden könnten, als die Gesetze den Gläubigern im erbschaftlichen Liquidationsprozesse bestimmte Maaßregeln zu ihrer Sicherung an die Hand geben, namentlich die Extrahirung des förmlichen Konkurses und der Erlassung des offenen Arrestes in Gemäßheit des §. 382 des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung.

Dadurch könne denn nach Vorschrift des §. 84 Tit. 29 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung verhindert werden, daß ein Schuldner der Masse die Zahlung seiner Schuld durch vorgeschützte Kompensation vereitle; allein alsdann sei dies Folge des angelegten Arrestes, nicht der erfolgten Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Prozesses.

Ob dasjenige, was im §. 324 Tit. 16 Thl. I des Allgemeinen Landrechts ausgesprochen worden, auch außer dem Falle eines Konkurses eintreten kann, sei nicht Gegenstand der vorliegenden Erörterung. Jene Vorschrift stehe mit dem Vorhergehenden und Nachstehenden im genauen Zusammenhange, und beziehe sich insofern allein auf den Konkurs, wenn auch aus anderen Vorschriften in andern Fällen ein gleiches Resultat hergeleitet werden könnte.

Nach geschlossener Debatte einigte man sich zunächst, nur die Frage zur Abstimmung zu bringen:

> ob die Vorschriften der §§. 317—327 Tit. 16 Thl. I des Allgemeinen Landrechts auf den Konkurs zu beschränken, oder nicht?

Nach Ausweis des Stimmzettels wurde die erste Alternative dieser Frage bejaht, und dadurch der Gegenstand der Berathung für erledigt angenommen.

Das Kollegium erhebt hiernach den Rechtssatz.

„Die Vorschriften der §§. 317—327 Tit. 16 Thl. I des Allgemeinen Landrechts über die Kompensation in Konkursen beschränken sich auf den Fall des wirklichen Konkurses und sind auf den erbschaftlichen Liquidations-Prozeß nicht auszudehnen"

zum Beschlusse, welcher zu den gedachten Gesetzstellen, so wie zu §. 156 Tit. 50 und §. 66 Tit. 51 Thl. I der Allgemeinen Gerichtsordnung in die Repertorien und Präjudizienbücher einzutragen ist.

Angenommen in Pleno den 23. Januar 1846.

I. 57½. C. 15. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Februar 1846. № 9.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Paschke in Glogau ist unterm 28. Januar d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Kuchenbuch,

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Poschmann, und

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Oberlandesgerichts-Referendarius Pahl,

sämmtlich mit dem Dienstalter vom 27. Januar d. J.

b. Der bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Koibenach ist an das Oberlandesgericht zu Posen versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Heise in Halle a. d. S., behufs Annahme einer Stadt- und Polizei-Rathsstelle, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

c. Der Kammergerichts-Assessor Léon ist, nachdem der bisherige Justitiarius der Königlichen und der Prinzlichen Hofmarschall-Aemter so wie der Königlichen Garten-Intendantur, Justizrath von Buchholz, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden, zu dessen Nachfolger Allerhöchst ernannt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Stechow, mit dem Dienstalter vom 16. Dezember v. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Ernst, mit dem Dienstalter vom 28. November v. J.

4. Subalternen.

Der Lehns-Sekretair Wiese bei dem Oberlandesgericht in Stettin ist gestorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Landrichter, Justizrath Dulheur in Burbach ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Meschede ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Homann in Ibbenbüren ist unterm 21. Januar d. J. die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt und bei dieser Gelegenheit der rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Heine in Mücheln ist unterm 7. Februar d. J. zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst ernannt, und

dem Kammergerichts-Assessor Schenk eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Stargard in Pommern verliehen worden.

3. Subalternen.

Dem Gerichtsdiener und Exekutor Munzel bei dem Land- und Stadtgericht in Colberg ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Wery von Limont zu Köln ist vom 1. April d. J. ab zum Friedensrichter in Neumagen, und

der Landgerichts-Referendarius Wildt zu Köln, von demselben Tage ab, zum Friedensrichter in Montjoie ernannt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Longard zu Coblenz ist zum Advokaten im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln ernannt, und

der Notar Schäfer zu Uedem vom 1. März d. J. ab in gleicher Eigenschaft in den Friedensgerichts-Bezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Cleve, versetzt worden.

Die Auskultatoren Brömpeler und Vielvoye zu Aachen und Hasse zu Trier sind mit dem Dienstalter vom 29. Januar d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 17.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 23. Januar 1846 über die Frage, welche Partei den Beweis zu führen habe, daß eine Konventional-Strafe den doppelten Betrag des wirklichen Interesse übersteige?

(§ 301. Tit. 5. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts.)

Das Allgemeine Landrecht hat die Befugniß der Parteien, durch Verabredung einer Strafe das Interesse, welches ein Kontrahent dem andern bei nicht gehörig geleisteter Erfüllung des Vertrages zu vergütigen haben würde, im Voraus zu bestimmen — Beschränkungen in Beziehung auf die Höhe dieser Konventional-Strafe unterworfen. Sie darf bei Darlehnen nicht über das, im §. 825 Tit. 11 Th. I. A. L. R. bestimmte Maaß hinaus gehen, und für alle andere Verträge giebt §. 301 Tit. 5 ebendaselbst die Regel:

> daß, wenn die Konventional-Strafe den doppelten Betrag des wirklich auszumittelnden Interesse übersteigt, der Richter dieselbe auf diesen doppelten Betrag ermäßigen soll.

Im §. 302 wird erläuternd hinzugefügt, daß diese Einschränkung in dem Falle nicht eintrete, wenn das Interesse einer Schätzung nach Gelde nicht fähig ist, und das Gleiche gilt, zufolge §. 303 dann, wenn die Strafe zur Verhütung eines Verbrechens, woraus dem andern Theile ein besonderer Schade entstehen könnte, verabredet worden.

Es sind nun Zweifel entstanden über die Frage, wem der Beweis obliege, daß die verabredete Strafe die gesetzlich erlaubte Höhe übersteige? In einem bei dem 2. Senate des Geheimen Ober-Tribunals im

Jahre 1842 entschiedenen Falle (K. wider K.) war eine Konventional-Strafe von 300 Rthlr. bedungen und eingeklagt worden, weil der Käufer eines Grundstückes einen Kaufgelderantheil von 1000 Rthlr. nicht zur bestimmten Zeit bezahlt hatte. Das Appellations-Urtheil des Königlichen Oberlandesgerichts zu N. hatte angenommen, der Verklagte, welcher einwende, daß die Strafe auf den doppelten Betrag des auszumittelnden Interesse zu ermäßigen sei, müsse beweisen, daß dieselbe dies gesetzliche Maaß übersteige; der zweite Senat des Geheimen Ober-Tribunals erachtete jedoch den §. 301 A. L. R. a. a. O. für verletzt, weil der zur Conventional-Strafe Berechtigte sein Interesse anzugeben und nachzuweisen habe. Es ist demgemäß in das Repertorium der Grundsatz eingetragen worden:

> Ist die Konventional-Strafe für den Fall der Nichtzahlung einer Geldsumme stipulirt, und behauptet der Promittent, daß die Strafe den Betrag des wirklich auszumittelnden Interesse übersteige, so muß der Berechtigte sein wirkliches Interesse angeben und nachweisen.

Von diesem Prinzipe hat jedoch der dritte Senat des Kollegiums in der demselben zur Entscheidung vorliegenden Sache K. wider N. abweichen zu müssen geglaubt. Es handelt sich hier um eine Strafe von Tausend Thalern, welche ein Theil dem andern für den Fall, daß er die Einwilligung seiner Frau zu dem vorgenommenen Verkaufe eines Grundstücks nicht beibringen sollte, versprochen hat; der Verklagte wendet die Uebermäßigkeit der Strafe ein und verlangt vom Kläger den Nachweis, daß dieselbe den doppelten Betrag seines Interesse nicht übersteige; der Kläger hält sich jedoch hierzu nicht für verpflichtet, und der dritte Senat pflichtet ihm hierin bei. Zur Beseitigung des hierdurch hervortretenden Widerspruchs in der Rechtsansicht beider Senate ist daher auf die Entscheidung des Plenums über die Frage:

> Wer muß den Beweis führen, daß die Konventional-Strafe den doppelten Betrag des wirklichen Interesse übersteige; liegt dieser Beweis demjenigen ob, welcher die Konventional-Strafe versprochen hat, oder muß der Berechtigte sein wirkliches Interesse nachweisen?

provocirt worden.

Die Erwägung derselben bildete einen der Gegenstände der heutigen Plenar-Berathung. Nachdem die Vorträge der beiden ernannten Referenten verlesen worden, ist zuvörderst die Kompetenz des Plenums ohne Diskussion angenommen worden.

Beide Referenten haben hiernächst übereinstimmend die Aufrechthaltung der älteren Meinung in Antrag gebracht. Sie legen ein Hauptgewicht auf die Ansicht der Redaktoren des Landrechts, die in Bornemann's System des Preußischen Civilrechts aus den Materialien des Gesetzbuchs veröffentlicht worden, und anscheinend keinen Zweifel darüber läßt, daß man davon ausgegangen ist, der Berechtigte müsse wenigstens bescheinigen, daß sein Interesse der halben Konventional-Strafe gleichkomme. Für diese Meinung spricht auch, nach der Ansicht der Referenten, der Inhalt der oben angeführten §§. 302 und 303 Tit. 5, da in diesen §§. dem Promissar der Beweis, z. B. daß sein Interesse gar keiner Schätzung fähig sei, offenbar auferlegt ist und eine solche Bestimmung überflüssig sein würde, wenn die Beweislast in jedem Falle, nicht blos in einzelnen speciellen Fällen auf dem Berechtigten ruhte. Nur der letztere befinde sich auch allein in der Lage, diejenigen Umstände genau angeben zu können, durch welche sein Interesse sich bestimmt; dem Verpflichteten würde dies meistens gar nicht möglich sein. In den Fällen, wo die Konventional-Strafe auf Zögerung in Bezahlung einer Geldsumme angedroht ist, tritt noch hinzu, daß das Gesetz in den §§. 64, 65 Tit. 16 Th. I. A. L. R., welche wieder auf §§. 827, 834 Tit. 11 Th. I. hinweisen, eine Vermuthung aufstellt, daß der durch eine solche Zögerung entstandene Schade durch Zahlung der gesetzlichen Zögerungszinsen ersetzt werde, diese Vermuthung daher durch den Beweis eines höheren Interesse von dem, der ein solches behaupte, beseitigt werden muß.

Einer der Referenten hat auch eventuell den Antrag gemacht, wenigstens in diesem speciellen Falle (bei verzögerter Zahlung einer Geldsumme) die ältere Meinung aufrecht zu erhalten.

Der zweite Referent hält diese ältere Meinung auch den allgemeinen Grundsätzen über Beweisführung entsprechend. Der wegen Zahlung der Konventional-Strafe in Anspruch Genommene bestreite, daß Kläger so viel zu fordern berechtigt sei, er verhalte sich also blos negirend, und sein Gegner müsse das Dasein solcher Thatsachen, welche den höheren Anspruch rechtfertigten, darthun. Die vertragsmäßige Festsetzung des Interesse, in der Konventional-Strafe, begründe wohl eine Vermuthung, daß der verabredete Betrag auch dem wahren Interesse entspreche, und dies reiche aus zur Substantiirung der Klage; die Vermuthung stehe aber beiden Kontrahenten zur Seite, und sie falle daher hinweg, sobald einer derselben ihre Richtigkeit bestreite. Der zweite Referent hat denn auch vorgeschlagen, grundsätzlich auszusprechen, daß die Verpflichtung

des Berechtigten zur Beweisführung erst dann eintrete, wenn der zur Zahlung der Konventional-Strafe Schuldige die Verhältnißmäßigkeit der letztern bestreite und auf Ausmittelung des wahren Interesse antrage.

Diese Ansichten der Referenten fanden jedoch in dem versammelten Kollegium wenig Anklang. Von mehreren Seiten wurde bemerkt, daß zu viel Gewicht auf die Meinung der Redaktoren gelegt werde, da doch zunächst nach den wirklich gegebenen Gesetzen entschieden werden müsse. Die Konventional-Strafe habe gerade den Zweck, die häufig sehr schwierige Ausmittelung des Interesse überflüssig zu machen; und da das Gesetz eine vertragsmäßige Bestimmung hierüber, im Voraus, gestatte, so könne die Aeußerung der Redaktoren bei der Revisio monitorum (eigentlich nur die von Suarez) nicht so viel bewirken, daß das Gesetz selbst unwirksam werde. Augenscheinlich sei Suarez durch die Besorgniß vor möglichen Mißbräuchen geleitet worden, und er habe dabei an die dem Preußischen Richter auferlegte Pflicht zur Ausmittelung der Wahrheit lebhafter, als an die strengen Konsequenzen seiner Ansicht gedacht. Er sage übrigens auch nicht, daß der Verpflichtete nur einfach die Angemessenheit der Konventional-Strafe zu bestreiten brauche, um die vertragsmäßige Stipulation zu vereiteln, sondern er rede nur davon, daß jener die Ausmittelung des wahren Interesse verlangen dürfe und es dem Gegner nicht so schwer fallen könne, ein Interesse zu bescheinigen, das wenigstens der halben Konventional-Strafe gleich sei; er scheine also doch die Sache sich so gedacht zu haben, daß beide Theile in die Lage kommen könnten, Beweis zu führen. — Uebrigens fänden sich noch andere Geschäfte, in denen der Einwand, daß das Interesse die Hälfte des Anspruchs nicht erreiche (oder daß die Forderung das wahre Interesse um das Doppelte übersteige) stattfinde; z. B. beim Kauf, nach A. L. R. I. 11. §. 59, und auch dort müsse dieser Einwand von demjenigen, der sich in denselben gründen wolle, bewiesen werden.

Hieran anknüpfend, erinnerte ein Mitglied des Gerichtshofes an die allgemeinen Grundsätze des Prozesses, denen zufolge dem Kläger nur der Beweis des Klagegrundes — der Thatsachen, aus welchen sein Recht entstanden ist — und der eingetretenen Rechtsverletzung obliege. Der Klagegrund sei hier der Vertrag, den das Gesetz für gültig erklärt habe; er begründe die Klage vollständig, und was nicht zu ihrer Substantiirung gehöre, das brauche auch später nicht bewiesen zu werden. Die Behauptung des Verklagten, daß dessenungeachtet die Konventional-Strafe nicht gefordert werden dürfe, weil dieselbe das wirkliche Interesse um das Doppelte übersteige, sei eine wahre Exception, gleichviel ob sie in negativer oder positiver Form vorgebracht werde. Der Kläger, der die Richtigkeit dieses Einwandes bestreite, brauche diese Negative nicht zu erhärten. Er könne allerdings sich auch veranlaßt fühlen, einen Beweis anzutreten, aber nur den Beweis seiner Replik, wie dies in jedem Prozesse vorkommen könne.

Die Mehrheit des Kollegiums neigte sich diesen Ansichten entschieden zu; man fand auch eine Unterscheidung zwischen den Konventional-Strafen, je nachdem durch dieselben die Zahlung einer Geldsumme, oder eine andere Verbindlichkeit gesichert werden soll, nicht gerechtfertigt, und neigte sich dahin, die dem Plenum vorgelegte, oben schon ausgeworfene Frage durch Abstimmung

für die ältere Meinung (des 2. Senats)

oder

für die neuere Meinung

zur Entscheidung zu bringen.

Das Geheime Ober-Tribunal erhebt daher den — zu §. 301 Tit. 5 Thl. I A. L. R. in das Repertorium und die Präjudizien einzutragenden — Rechtssatz:

> Wenn der auf Zahlung einer Konventional-Strafe in Anspruch Genommene die Behauptung aufstellt, daß dieselbe den doppelten Betrag des Interesse des Berechtigten übersteige, so ist dies eine Einrede, welche der erstere zu beweisen hat.

zum Beschluß.

Angenommen in Pleno den 23. Januar 1846.

I. 711. G. 14.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. März 1846 № 10.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der bisherige Ober-Appellationsgerichts-Präsident Dr. Götze zu Greifswald ist unterm 20. Februar d. J. zum Vice-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei dem Ober-Censurgericht.

Der Kammergerichts-Vice-Präsident Koch ist von dem Amte eines Mitgliedes des Ober-Censurgerichts entbunden, und in dessen Stelle der Geheime Ober-Justizrath Baumeister zum Mitgliede dieses Gerichts unterm 20. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

C. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Geheime Ober-Tribunalsrath Hassenpflug ist unterm 20. Februar d. J. zum Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Greifswald Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Kanngießer, mit dem Dienstalter vom 16. Dezember v. J.;

bei dem Kammergericht: die Kammergerichts-Referendarien Schmedding und Böhm, beide mit dem Dienstalter vom 13. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Gellhorn, mit dem gleichen Dienstalter;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Schwartzkoppen;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Hedemann;
beide letztere mit dem Dienstalter vom 3. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Oberlandesgerichts-Referendarius Bauer, mit dem Dienstalter vom 10. Februar d. J.

b. Der bei dem Oberlandesgericht in Magdeburg angestellt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Runde ist an das Kammergericht und

der Oberlandesgerichts-Assessor von Kleinsorgen in Ahaus an den Justiz Senat zu Ehrenbreitstein versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Ziegler, mit dem Dienstalter vom 18. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Wilimzig, mit dem Dienstalter vom 12. Januar d. J.

D. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Bünte in Rees ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Hagen versetzt, und

dem Land- und Stadtgerichtsrath Hartstein in Pretzsch bei seiner Versetzung in den Ruhestand der rothe Adler-Orden 4. Klasse unterm 7. Februar d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen wurden verliehen: 1., dem Oberlandesgerichts-Assessor Anders zu Glogau, bei dem Land- und Stadtgerichte zu Goldberg, und 2., dem Oberlandesgerichts-Assessor von Wilmowsky in Suhl, bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte.

E. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Stölting ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Fredeburg bestellt, und

dem Justizrath Nauen zu Königsberg in Pr. die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Justiz-Kommissarius und Notarius ertheilt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Labes bei dem Land- und Stadtgericht in Stettin ist gestorben.

F. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Kammer-Präsident Gymnich zu Cöln ist auf sein Ansuchen, vom 1. April d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben gleichzeitig der Rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Der Friedensrichter Gerling zu Düren ist vom 1. April d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Geldern, und

der Friedensrichter Jösten zu Geldern, von demselben Tage ab, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Düren versetzt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Kremer zu Trier ist zum Landgerichts-Assessor daselbst mit dem Dienstalter vom 20. Januar d. J. ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 18.

Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1846, — betreffend das Verfahren bei der Justifikation der in den Haupt-Kassen-Rechnungen der Regierungen rc. in Einnahme nachgewiesenen herrenlosen Deposital-Massen und Vermögens-Konfiskate.

Zur Vereinfachung des bisherigen Verfahrens bei der Justifikation der in den verschiedenen Regierungs-Haupt-Kassen und in der vereinigten Konsistorial-, Militair- und Bau-Kasse in Berlin in Einnahme nachgewiesenen, an diese Kassen von den Gerichtsbehörden abgelieferten erblosen Verlassenschafts-Massen und Vermögens-Konfiskate, so wie insbesondere zur Beseitigung der dabei für die Gerichte entstandenen weitläuftigen Schreiberei ist der Justiz-Minister mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer dahin übereingekommen, daß in Zukunft, mit Ausnahme der Rheinprovinz, von den Gerichten, welche Geldeinnahmen der bezeichneten Art an die in Rede stehenden Verwaltungs-Kassen abzuliefern haben, bei der Absendung zum Belage der Ist-Einnahme der betreffenden Rechnungs-Position, gegen Wegfall aller bisher von den Gerichten zu diesem Behuf beigebrachten verschiedenartigen Beweisstücke, nur ein Attest des Inhalts beigefügt werden soll,

> daß nach Lage der betreffenden Akten zu der übersandten Masse nicht mehr, als in Einnahme nachgewiesen, eingezogen und abgeliefert worden, und daß auch bisher nicht mehr habe eingezogen und abgeliefert werden können.

Von dieser, zur Erleichterung der Gerichte dienenden neuen Einrichtung werden hierdurch die Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz, zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin den 18. Februar 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer in der Rheinprovinz. I. 275. II. 20. Vol. 4.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 4.

Annalen für Rechtspflege und Gesetzgebung in den preuß. Rheinprovinzen. Sammlung interessanter Entscheidungen der rheinpreußischen Gerichte in Civil- und Strafsachen, und Abhandlungen über wichtige Rechtsfragen. Herausgegeben von einem Vereine rhein. Rechtsgelehrten. 5 Bd. in 4 Heften (1. Heft 6 Bog.) gr. 8. Trier, Lintz. Geh. 2 Thlr.

Anwalt-Zeitung. Eine Wochenschrift. Redacteur: Bopp, Hofgerichts-Advokat in Darmstadt. Jahrgang 1846 in 52 Num. (à 1 Bog.) Lex. 8. Darmstadt, Jonghaus. 4 Thlr.

Archiv für die Praxis des gesammten im Großherzogthum Oldenburg geltenden Rechts. Herausgegeben von Dr. G. C. Großkopff, Obergerichts-Advokat, C. Ruhstrat, Canzleisekretair und R. von Steun, Landgerichts-Assessor. 3 Bd. in 3 Heften. gr. 8. (1. Heft 128 S.) Oldenburg, Schulze'sche Buchhandl. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Brand, Theod., Königl. Regierungssekretair, Handbuch der preuß. Gesetz-Sammlung von 1806 bis einschließlich 1845. 16 Heft. gr. 8. (160 S.) Breslau, Fr. Aderholz. Geh. 15 Sgr.

Bromme, Justiz-Commissar in Naumburg, Vertheidigung des Privatgelehrten Hrn. v. Florencourt zu Naumburg in der wegen Preßvergehens gegen ihn anhängig gemachten Untersuchung. gr. 8. (48 S.) Leipzig, O. Wigand. Geh. 7½ Sgr.

Bunge, F. G. v., Die Quellen des Revaler Stadtrechts. 4 Lfrg. gr. 8. S. 1—60 d. 2. Bds.) Dorpat 1845, Kluge (Reval Eggers). Geh. 1 Thlr.

Civilrecht, das praktische gemeine von Dr. C. F. F. Sintenis. II. Bd. 1ste Abtheil. 2 Thlr. 20 Sgr. Inhalt: Cap. I. Wesen u. Inhalt der Obligationen. Cap. II. Entstehung der Obligationen.

Ditscheiner, Jos. Alois, Praktische Anleitung zur gründlichen Kenntniß des österreich. Wechselrechts und Wechselgeschäfts in seiner ganzen Ausdehnung. 2. verm. u. verb. Aufl. gr. 8. (XVI u. 371 S.) Ebend. Geh. 1 Thlr. 25 Sgr.

Freudel, Dr. G. H., Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern. Erster Nachtrag. gr. 8. (IV u. 86 S.) Bayreuth, Buchnersche Buchh. Geh. 12½ Sgr.

Füger's adeliges Richteramt, oder das gerichtliche Verfahren außer Streitsachen in den deutschen Provinzen der österreich. Monarchie. 7. Aufl. neuerdings revid. u. verm. von Dr. Franz Eduard Kalessa. 3 Thle. gr. 8. (XVIII u. 336, 292, 381 S.) Wien, Braumüller & Seidel. Geh. 3 Thlr. 10 Sgr.

Glück, Dr. Christ. Friedr. v., Ausführliche Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld, ein Commentar 1—10 Lfrg. jede in 2 Abth. 2. Aufl. gr. 8. Erlangen, Palmsche Verlagsbuchhandlung à **3 Thlr.**

Heffter, Dr. Aug. Wilh. Lehrbuch des gemeinen deutschen Criminalrechts mit Rücksicht auf ältere und neuere Landrechte. 3te Aufl. gr. 8. (XVI u. 619 S.) Halle, Schwetschke u. Sohn. 2 Thlr. 10 Sgr.

Heine, G. Prof. an der Königl. Bauschule ꝛc. zu Dresden. Das im Königreiche Sachsen geltende Baurecht. I. Th.: Die das Bauwesen betreffenden Rechtsmaterien. Unter juristischer Hülfe bearbeitet von ꝛc. gr. 8. (XVI u. 240 S.) Dresden, Arnoldi'sche Buchh. Geh. 1 Thlr.

Jung, Dr. Alex. Ueber die Freisinnigkeit innerhalb des Gesetzes. gr. 8. (54 S.) Kiel, 1845. Bünsow. Geh. 7½ Sgr.

Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege. Herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums. 8r Jahrg. (1846.) 4. Berlin, Heymann. 2 Thlr. (1—7r Jahrg. mit dem Hauptregister über 1—5. Jahrg 14 Thlr., die auch in 14 monatlichen Lieferungen à 1 Thlr. ausgegeben werden.)

Löher, Franz, Oberlandesgerichts-Referendar, Fürsten und Städte zur Zeit der Hohenstaufen, dargestellt an den Reichsgesetzen Kaiser Friedrich II. gr. 8. (X u. 118 S.) Halle, Anton. Geh. 15 Sgr.

Magazin für die Staatsarzneikunde. Redigirt durch Dr. Friedr. Jul. Siebenhaar und Dr. Rud. Jul. Alb. Martini. 5r Bd. 1s Heft. gr. 8. (XXVIII u. 196 S.) Leipzig, Nauck. 1 Thlr. 10 Sgr.

Publicist, der. Eine Zeitschrift zur Besprechung criminalistischer und administrativer Gegenstände, gesellschaftlicher und bürgerlicher Verhältnisse. Herausgegeben von A. F. Thiele. 2r Jahrg. (1846) in 12 Heften. (1 Heft 34 S.) gr. 4. Berlin, Liebmann. Geh. 3 Thlr.

Schwarz von Schwarzwald, Ign., Dr. der Rechte, Handbuch der Papierstempel und Tax-Vorschriften vom 27. Januar 1840, mit Berücksichtigung der nachträglichen Verordnungen bis März 1845. gr. 8. (LVI u. 624 S.) Wien, Braumüller u. Seidel. Geh. 2 Thlr. 20 Sgr.

Strafprozeß-Ordnung für das Großherzogthum Baden, nebst den Gesetzen über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen, die Gerichtsverfassung, den Strafvollzug mit den Motiven der Regierung und den Resultaten der Ständeverhandlungen, im Zusammenhange dargestellt von Wilh. Thilo. Carlsruhe, 1845, Groos. gr. 8. Vollständig in 2 Heften 2 Thlr. 2½ Sgr.

Subaltern-Beamte, der Preußische, im Justizdienste. Ein Lehrbuch und Handbuch zur Vorbereitung auf das Dienst-Examen und zum Nachschlagen in allen in der Dienst-Praxis vorkommenden Fällen. 8tes Heft. gr. 8. (S. 1—112 des 3ten Bandes.) Leipzig, Naumburg's Verlag. Geh. 15 Sgr.

Vegesack, Carl v., Die Vermögens-Verhältnisse der Ehefrauen und Wittwen nach dem livländischen Adelsrechte bis zu Ende des 15. Jahrh. gr. 8. (VIII u. 80 S.) Berlin, Schröder. Geh. 12 Sgr.

☞ Sämmtliche vorstehende Werke sind durch die Buchhandlung von Carl Heymann in Berlin zu beziehen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. März 1846. № 11.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Meitzen, mit dem Dienstalter vom 4. November 1845; ferner

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schultes zu Liegnitz,

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Hesse, und

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Ludewig,

sämmtlich mit dem Dienstalter vom 10. Februar d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Krönig zu Arnsberg ist Behufs seines Uebertritts in den Königlichen Verwaltungsdienst die gewünschte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Lobedan in Naumburg ist gestorben.

2. Referendarien.

Der Auskultator Dieckmann in Münster ist zum Oberlandesgerichts-Referendarius bei dem dortigen Oberlandesgerichte mit dem Dienstalter vom 4. November 1845 ernannt worden.

Das Dienstalter des Oberlandesgerichts-Referendarius Hengstenberg in Hamm ist nachträglich auf den 15. September 1845 bestimmt worden, während solches irrthümlich im 8. Stück des Justiz-Ministerial-Blatts für 1846 auf den 18. Juli 1845 angegeben ist.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Adriani in Iserlohn ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Hattingen unterm 14. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath und Gerichts-Kommissarius Hartstein in Pretsch ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung mit Pension und zugleich der Rothe Adler-Orden 4. Klasse unterm 7. Februar d. J. Allerhöchst ertheilt worden.

Die von Seiner Hoheit dem regierenden Herzoge von Braunschweig erfolgte Ernennung des bisherigen Oberlandesgerichts-Assessors, Freiherrn von der Bersworbt zu Oels zum Fürstenthumsgerichts-Assessor bei beiden Abtheilungen des dortigen Fürstenthumsgerichts ist von dem Justiz-Minister bestätigt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen wurden verliehen: 1., dem Oberlandesgerichts-Assessor Mörs, bei dem Land- und Stadtgericht in Frankfurt, und 2., dem Oberlandesgerichts-Assessor Kösling zu Pr. Holland, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Patrimonialrichter Nörell zu Conitz ist zum Justizamtmann bei dem Königlichen Justizamte zu Czersk ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg angestellten Justiz-Kommissarien Koßmann und Lindenau ist auch die Praxis bei dem Patrimonialgerichte Norkitten und den übrigen Patrimonialgerichten des Kreises Insterburg eingeräumt worden.

Dem vormaligen Justiz-Kommissarius Overweg zu Haus Ruhr ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Notar ertheilt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Oebenkoven zu Cleve ist unterm 14. Februar d. J. zum Kammer-Präsidenten bei dem Landgerichte zu Cöln Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schwarz zu Münster ist an das Landgericht zu Cöln versetzt worden.

Der Landgerichts-Ober-Sekretair Euler zu Cöln ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 19.

Ueber die Verpflichtung des Gläubigers zur Zahlung eines Alimenten-Vorschusses, wenn der Schuldner nach fruchtlos vollstreckter Exekution die Ableistung des Manifestations-Eides verweigert, und durch Personal-Arrest dazu angehalten werden soll.

In einer zur Entscheidung des Justiz-Ministeriums gelangten Beschwerdesache hatte ein Schuldner, welcher zur Zahlung einer Geldsumme rechtskräftig verurtheilt, und gegen den die Mobiliar-Exekution fruchtlos vollstreckt worden war, die Ableistung des Manifestations-Eides verweigert, und sollte nun durch Personal-Arrest dazu angehalten werden.

Es entstand dabei die Frage:

1) ob der Gläubiger verpflichtet sei, die dazu erforderlichen Alimente vorzuschießen, und

2) ob der Personal-Arrest gegen den Schuldner nicht vollstreckt werden dürfe, wenn der Gläubiger zur Zahlung des Vorschusses unvermögend sei.

Der Justiz-Minister hat die gutachtlichen Aeußerungen mehrerer Ober- und Untergerichte hierüber erfordert. Von einigen Seiten sind beide Fragen verneint, und die nachstehenden Gründe für diese Ansicht geltend gemacht worden.

Bei verweigerter Ableistung des Manifestations-Eides sei die Anwendung des Personal-Arrestes keine eigentliche Exekutions-Maaßregel, sondern eine Strafe, welche der Richter, wenn auch veranlaßt durch den Gläubiger, doch der Sache nach von Amtswegen verhänge, um den Schuldner zur Befolgung seiner Verfügung anzuhalten. Hieraus folge aber von selbst, daß 1. der Gläubiger die erforderlichen Alimente nicht vorzuschießen brauche, so wie 2. der Personal-Arrest gegen den Schuldner auch dann vollstreckt werden müsse, wenn der Gläubiger zur Zahlung des Vorschusses unvermögend sei. Für die Annahme des zweiten

Satzes spreche aber auch noch, daß die Annahme des Gegentheils zu einer Rechtsverweigerung zum Nachtheil jedes unvermögenden Gläubigers führe, da durch das Urtheil allein ohne Vollstreckung desselben dem Betheiligten nicht zu seinem Rechte verholfen werde. So wie die in einem Prozeß entstehenden baaren Auslagen bei der erweislichen Armuth des Schuldners von den gerichtlichen Salarienkassen übertragen werden, eben so müsse dies auch mit den durch die Anwendung des Personal-Arrestes entstehenden Auslagen geschehen, sobald der Gläubiger zu deren Zahlung unvermögend sei.

Die Mehrzahl der Gerichte hat sich dagegen in Uebereinstimmung mit dem Rescripte vom 6. Juli 1832 (Jahrbücher Band 40 Seite 173) für die Bejahung beider Fragen ausgesprochen.

Hierfür spricht, wie diese Gerichte bemerken, zunächst der allgemeine Grundsatz, daß in gerichtlichen Angelegenheiten jeder Extrahent für die Kosten des von ihm in Antrag gebrachten Verfahrens haften muß, und dieselben auf Verlangen vorzuschießen verpflichtet ist. (Allgemeine Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 23 §. 47; Allgemeine Gebühren-Taxe vom 23. August 1815, Einleitung §. 10 und 11.) Denn da der Personal-Arrest zur Erzwingung des Manifestations-Eides nicht von Amtswegen — wie anderer Seits irrthümlich angenommen wird — verhängt, sondern als eine Exekutions-Maaßregel nur auf den Antrag des Gläubigers verfügt werden darf, so folgt aus dem vorstehenden Grundsatze von selbst, daß der Gläubiger die dazu erforderlichen Alimente vorzuschießen verbunden ist.

Diese Ansicht wird auch durch die speziell auf das Exekutions-Verfahren sich beziehenden Bestimmungen des §. 143 Theil I. Titel 24 der Gerichts-Ordnung und des Anhanges §. 175 unterstützt, indem hiernach der Gläubiger, welcher seinen Schuldner zum Personal-Arrest bringen lassen will, die dazu erforderlichen Alimente wöchentlich vorausbezahlen muß, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß der Schuldner ohne Weiteres aus seinem Arrest wieder entlassen wird. Zwar bezieht sich diese Bestimmung zunächst nur auf die Anwendung des Personal-Arrestes gegen solche Schuldner, die nicht zahlen können oder wollen, und nicht auf Schuldner, welche die Ableistung des Manifestations-Eides verweigern. Allein der Grund der persönlichen Haft ist in beiden Fällen derselbe, nämlich der, dem Gläubiger dadurch zu seiner Befriedigung zu verhelfen, und es ist daher ganz folgerecht, die für den einen Fall gegebenen Bestimmungen auch auf den anderen anzuwenden, zumal es für den letzteren an bestimmten gesetzlichen Vorschriften darüber mangelt.

Ueberdies ist im §. 100 Theil I. Titel 24 der Gerichts-Ordnung ganz allgemein bestimmt, daß die Kosten der verschiedenen Exekutionsmaaßregeln von dem Gläubiger als Extrahenten vorgeschossen werden müssen, und was hier vom Exekutions-Verfahren angeordnet worden ist, das muß auch bei der Anwendung des Personal-Arrestes zur Erzwingung des Manifestations-Eides gelten, da der §. 34 Theil I. Titel 22 der Gerichts-Ordnung, welcher von dem letzteren Gegenstande handelt, ausdrücklich auf den 24sten Titel verweist.

Nur in dem Falle, wenn der Schuldner notorisch im Stande ist, sich in der Haft aus eigenen Mitteln zu erhalten, was z. B. bei besoldeten Beamten und bei Pensionärs sehr häufig angenommen werden kann, wird der Gläubiger höchstens dann zur Zahlung eines Alimenten-Vorschusses anzuhalten sein, wenn er die Verhaftung des Schuldners früher verlangen sollte, als von derjenigen Kasse, aus welcher der letztere sein Gehalt oder seine Pension bezieht, ein hinreichender Alimentenbetrag dem Gericht auf dessen Requisition eingesandt worden ist.

Von diesem Falle abgesehen, ist aber auch die oben gestellte zweite Frage dahin zu beantworten, daß der Personal-Arrest zur Erzwingung des Manifestations-Eides selbst dann nicht vollstreckt werden darf, wenn der Gläubiger zur Zahlung eines Alimenten-Vorschusses erweislich unvermögend ist, indem das Gesetz in dieser Beziehung hinsichts der Armen-Parteien keinen Unterschied macht, und namentlich den Gerichts-Obrigkeiten nirgends die Verpflichtung auferlegt ist, die Alimente eines solchen Schuldners aus ihren Salarienkassen zu berichtigen oder vorzuschießen.

Daß dies Verfahren einer Rechtsverweigerung gleich komme, kann schon um deshalb nicht als richtig anerkannt werden, da es dem Gläubiger nach §. 175 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung freisteht, dafür zu sorgen, daß der Schuldner sich seine Alimente im Gefängnisse selbst verdiene.

Berlin, den 5. März 1846.

I. 5239. P. 44. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. März 1846. № 12.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, den Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und Direktor im Justiz-Ministerium, Ruppenthal, unterm 13. d. M. zum Wirklichen Geheimen Rath mit dem Prädikat „Exzellenz“ zu ernennen.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Kitzing aus Münster ist unterm 21. Februar d. J. zum Direktor bei dem Tribunal zu Königsberg Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Fritzsch in Arnsberg ist zum Assessor bei dem dortigen Oberlandesgericht, mit dem Dienstalter vom 3. Februar d. J., ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Halberstadt angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Bredmann ist als Hülfsrichter an das Oberlandesgericht zu Magdeburg, und

der Assessor Kanngießer bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, auf seinen Antrag an das Hofgericht in Greifswald versetzt worden.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Spangenberg in Naumburg ist behufs Uebernahme der Verwaltung von Patrimonial-Gerichten die erbetene Entlassung aus dem Königlichen unmittelbaren Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator von Chappuis ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 22. Dezember v. J., ernannt worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rossius zu Loetzen ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Neubaur zu Ostrowo ist an das Land- und Stadtgericht zu Samter, und

der beim Land- und Stadtgericht in Worbis etatsmäßig angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Ständer in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Heiligenstadt versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Staats zu Breslau ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte zu Greiffenberg, Glogauer Departement, ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: 1) dem Oberlandesgerichts-Assessor Daubert in Worbis, bei dem Land- und Stadtgericht in Magdeburg, und 2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Glogau zu Insterburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Angerburg.

Die von dem Standesherrn Grafen von Schaffgotsch zu Warmbrunn erfolgte Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Gärtner zu Liebenthal zum vierten Mitgliede des Standesherrlichen Gerichts zu Hermsdorf unterm Kynast, mit dem Titel Justizrath, ist von dem Justiz-Minister bestätigt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ludorff in Siegen ist zum Advokaten und Notar für die Gerichte des Kreises Wetzlar, einschließlich des Fürstlich Solms-Braunfelsschen Obergerichts zu Braunfels, mit Anweisung seines Wohnorts in Wetzlar, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Haupt in Halberstadt zum Justiz-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission in Gröningen, mit Anweisung seines Wohnsitzes am letztern Orte, ernannt worden.

Dem bisherigen Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Rauen zu Königsberg i. Pr., ist der Rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Dem Appellationsgerichts-Rathe Zumbach zu Köln ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand unterm 24. Januar d. J. der Karakter eines Geheimen Justiz-Raths Allerhöchst verliehen worden.

Die Landgerichts-Räthe Weisgerber zu Saarbrücken und Peimann zu Köln sind unterm 14. Februar d. J. zu Appellationsgerichts-Räthen bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln Allerhöchst ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Cürten zu Düsseldorf ist vom 1. April d. J. ab zum Parketsekretair bei dem Landgerichte daselbst ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 21. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß das Amt Gescher im Kreise Coesfeld vom Land- und Stadtgericht zu Breden getrennt und mit dem Land- und Stadtgericht zu Coesfeld verbunden werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 12. d. M. ausgegebene 4. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2674. die Verordnung, betreffend die Verpflichtung der Städte in Neuvorpommern und Rügen zur Besetzung der städtischen Unterbeamten- und Dienerstellen mit Militair-Invaliden; vom 23. Januar d. J.;

Num. 2675. das Gesetz, betreffend das für Entwässerungsanlagen einzuführende Aufgebots- und Präklusions-Verfahren; von demselben Tage;

Num. 2676. die Bekanntmachung über die unterm 9. Januar d. J. erfolgte Bestätigung des Statuts der unter der Benennung: „Eckesei-Schwerter Wegebau-Gesellschaft" für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Geitebrücke auf der Berlin-Cölner-Straße über den Kabel und Westhofer nach Schwerte gebildeten Actien-Gesellschaft; vom 31. desselben Monats und

Num. 2677. die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Domnau-Uderwanger Chaussee-Bau-Actien-Gesellschaft; vom 12. desselben Monats.

Ferner enthält das unterm 14. d. M. ausgegebene 5. Stück unter:

Num. 2678. die Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft; vom 30. Januar d. J.; und

Num. 2679. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 8. Februar d. J. nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Emission von 1,276,600 Thlr. Prioritäts-Actien; vom 3. November 1845.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 20.

Allgemeine Verfügung vom 13. März 1846, — betreffend die gegen Militair-Personen vom Feldwebels- und vom Unteroffiziers-Range in den geeigneten Fällen zu erkennende Degradation.

(Reskript vom 23. April 1842, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 216.)

Durch die allgemeine Verfügung vom 23. April 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 216.) sind die Gerichtsbehörden darauf aufmerksam gemacht worden, daß gegen Militairpersonen vom Feldwebels- und vom Unteroffiziers-Range, wenn mit ihrem Vergehen die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verbunden, oder auf Festungsstrafe u. s. w. von sechs Monaten und darüber gegen Feldwebel, und von drei Monaten und darüber gegen Unteroffiziere zu erkennen ist, zugleich auf Degradation zum Gemeinen erkannt und solche nach Bestimmung der Kriegsartikel auf die Strafe angerechnet werden soll.

Ein neuerdings von einem Civilgerichte abgefaßtes Erkenntniß, durch welches ein Bombardier, also eine zur Klasse der Unteroffiziere gehörige Militairperson, zu sechs Wochen Gefängniß, Verlust der Kokarde und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes verurtheilt worden, ohne daß die Degradation zum Gemeinen und Anrechnung derselben auf die Freiheitsstrafe ausgesprochen ist, giebt Veranlassung, jene allgemeine Verfügung in Erinnerung zu bringen.

Mit Hinweisung auf die §§. 17, 18 und 31 der Verordnung über die Anwendung der Kriegs-Artikel vom 27. Juni 1844 und auf die Beilage A. zum Strafgesetzbuche für das Preußische Heer, enthaltend die Klassifikation der Militairpersonen nach ihren verschiedenen Dienst- und Rangverhältnissen, werden demgemäß die Gerichtsbehörden angewiesen, bei den Straferkenntnissen gegen Militairpersonen den Dienstrang derselben jederzeit zu beachten und bei solchen, die zur Klasse der Feldwebel oder Unteroffiziere gehören, in den bezeichneten Fällen auf Degradation zum Gemeinen unter Anrechnung auf die Freiheitsstrafe, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, zu erkennen.

Berlin, den 13. März 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 998. L. 10. Vol. 14.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. März 1846. № 13.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Oberlandesgerichts-Referendarien Dingerkus und Kuhfus, mit dem Dienstalter resp. vom 11. und 25. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Eisenhart-Rothe, mit dem Dienstalter vom 3. Februar d. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Oberlandesgerichts-Referendarius Stammelbach, mit dem gleichen Dienstalter.

b. Die Assessoren Münchenberg bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, und

Hedemann bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg,

sind auf ihren Antrag, Ersterer an das Oberlandesgericht zu Königsberg, und Letzterer an das Kammergericht versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Bünte, mit dem Dienstalter vom 2. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Koblitz, mit dem Dienstalter vom 12. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Göhlich, mit dem Dienstalter vom 4. September v. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter Hoffmann in Hilchenbach ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Ibbenbüren ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Stadtrichter, Justizrath Holzt zu Rosenberg in Westpreußen ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Kreises Rosenberg unterm 25. Februar d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

1) dem Kammergerichts-Assessor Ullrich, bei dem Land- und Stadtgericht in Fürstenwalde;

2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Lentze in Hilchenbach, bei dem Land- und Stadtgericht in Rüthen;

3) dem Oberlandesgerichts-Assessor Lörbach in Erwitte, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

4) dem Oberlandesgerichts-Assessor von Elmendorff in Paderborn, bei dem Land- und Stadtgericht in Vlotho;

5) dem Oberlandesgerichts-Assessor Becker in Minden, bei dem Land- und Stadtgericht in Lübbecke;

6) dem Oberlandesgerichts-Assessor May in Brakel, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

7) dem Oberlandesgerichts-Assessor Menge II. in Lübbecke, bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle in Westphalen;

8) dem Oberlandesgerichts-Assessor Viehl in Minden, bei dem Land- und Stadtgericht in Höxter;

9) dem Oberlandesgerichts-Assessor Schönemann in Sangerhausen bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;

ferner ist

10) der bei dem Land- und Stadtgericht zu Warburg fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Rose als etatsmäßiger Assessor und Kommissarius des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn nach Lichtenau versetzt, und

11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Domanowski zu Marggrabowa zum etatsmäßigen Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Meschede fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Rettler ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Siegen, desgleichen

der bei dem Land- und Stadtgericht in Sangerhausen fungirende Oberlandesgerichts-Assessor Zabel an das Land- und Stadtgericht in Zeitz versetzt worden.

Der Kreis-Justiz-Rath des Freystädter Kreises und Stadtrichter Surland in Freystadt ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlisten Vietsch in Quedlinburg ist der Karakter als Kanzlei-Sekretair verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Pfotenhauer in Stettin ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht daselbst und den Untergerichten des Randowschen Kreises, so wie zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin bestellt, ihm auch einstweilen widerruflich die Praxis bei diesem Kollegium gestattet worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Benekendorff zu Schiochau ist in gleicher Eigenschaft nach Preußisch-Stargardt versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Fischer in Warburg ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Landgerichts-Präsidenten Rive zu Trier ist der Karakter eines Geheimen Ober-Justiz-Raths unterm 16. Januar d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Der Landgerichts-Referendarius Haag zu Trier ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, und

der Notariats-Kandidat Lehmann zu Merzig zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Geilenkirchen, im Landgerichtsbezirke Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Randerath ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Hassiacher zu Coblenz ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß die Verwaltung der Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit des Gutes Pohlom im Rybnicker Kreise dem Land- und Stadtgerichte in Loslau widerruflich übertragen werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 23. März d. J. ausgegebene 6te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2680. den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Schaumburg-Lippe, über die Ausführung einer Eisenbahn von Hannover nach Minden; desgleichen

Num. 2681. zwischen Preußen und Hannover über den Bau und Betrieb der Preußischen Strecke der Eisenbahn von Hannover nach Minden; beide vom $\frac{4. \text{ Dezember } 1845}{2. \text{ Februar } 1846}$ und ; ferner

Num. 2682. die Verordnung vom 30. Januar d. J., betreffend die an die evangelischen Geistlichen und Kirchendiener in dem großen und kleinen Marienburger Werder zu entrichtenden Abgaben und Leistungen rc.;

Num. 2683. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar d. J., wegen Abänderung der Allerhöchsten Ordre vom 6. August 1841 zu 2. in Betreff des Zeitpunkts, von welchem ab die in Antrag gebrachte Versicherung von Gebäuden bei der Provinzial-Feuer-Societät des Großherzogthums Posen beginnt: und

Num. 2684. die Bekanntmachung über die am 8. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Aktien-Vereins für die Glatz-Neißer Chaussee; vom 28. Februar d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 21.

Verfügung vom 23. Dezember 1845, — betreffend die Frage, ob die Gerichtsbehörden oder die Polizeibehörden zur Festsetzung der im §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen kompetent sind.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 25. Juni d. J. eröffnet, daß der Justiz-Minister über die Frage, ob die Gerichtsbehörden oder die Polizeibehörden zur Festsetzung der im §. 177 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar d. J. angedroheten Strafen kompetent sind, bereits aus anderweiter Veranlassung mit den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern in Korrespondenz getreten ist.

Im Einverständniß mit den gedachten Ministerien erachtet der Justiz-Minister die Polizeibehörden auf Grund des §. 243 Anhang zur allgemeinen Gerichts-Ordnung und der Cirkular-Verordnung vom 21. Mai 1830 (Jahrbücher Band 35 S. 283) für befugt, die im §. 177 bis 180 der Gewerbeordnung vom 17. Januar d. J. bezeichneten Kontraventionsfälle zu ihrer Kognition zu ziehen, weil in diesen Fällen nur Uebertretungen von Polizeigesetzen vorliegen, die Kompetenz der Administrativ-Behörden aber durch das Strafmaaß nicht beschränkt ist.

Die Unterscheidung, welche das Königliche Oberlandesgericht in dem gedachten Berichte aufstellt,

daß bei allen Vergehen, für welche durch landesherrliche Bestimmung Strafe sanktionirt ist, die richterliche Kognition eintrete, sofern in den Gesetzen nicht ausdrücklich die polizeiliche Kognition

statuirt ist, daß dagegen in den Fällen, in welchen die Polizeibehörden selbst die Polizei-Strafgesetze erlassen haben, ihnen auch die Ueberwachung derselben und Festsetzung der Strafe gebühre,

ist gesetzlich nicht begründet.

Das Karakteristische der Polizeigesetze findet sich in dem, §. 10 Tit. 17 Thl. II Allg. Landrechts bezeichneten Zwecke, und die Kompetenz der Polizeibehörden zur Untersuchung und Bestrafung der gegen solche Polizeigesetze begangenen Uebertretungen wird nach §. 11. daselbst nur dadurch begrenzt, daß damit kein vorsätzliches oder schuldbares Verbrechen verbunden sein darf, in welchem Falle die Sache nach §. 13. daselbst den Gerichten überlassen werden muß.

Eine Unterscheidung, ob das Polizeistrafgesetz, um dessen Uebertretung es sich handelt, vom Landesherrn oder von den Polizeibehörden erlassen worden, ist weder im §. 243 und 247 Anhang zur Allg. Gerichtsordnung, noch in dem §. 45. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Gesetzsammlung S. 416), aus welchem der §. 243. des Anhangs entnommen worden, enthalten.

Nach vorstehenden Grundsätzen über die bestehenden Kompetenz-Verhältnisse, welche §. 189 der Gewerbe-Ordnung ausdrücklich aufrecht erhält, wird auch der im §. 177 daselbst erwähnte Fall zu beurtheilen sein, wenn die Gewerbepolizei-Kontravention zugleich ein Steuervergehen enthält.

Von selbst versteht sich übrigens, daß, mit Ausschluß des im §. 247 Anh. zur Allg. Gerichtsordnung gedachten Falles, die Berufung auf den Rechtsweg gegen die Strafresolute der Polizeibehörden offen steht.

Berlin, den 23. Dezember 1845.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königl. Oberlandesgericht zu N. I. 5655. P. 27. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. April 1846. № 14.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath von Rohr zu Bromberg ist gestorben.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Oberlandesgerichts-Referendarius von Schlebrügge, mit dem Dienstalter vom 16. Dezember v. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der bisherige Land- und Stadtgerichts-Assessor Lieber zu Stargard, mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Oberlandesgerichts-Referendarius Evers, mit dem gleichen Dienstalter;
bei dem Kammergericht: die Oberlandesgerichts-Referendarien Ferdinand Heinrich und Karl Heinrich von Mühler, beide mit dem Dienstalter vom 10. März d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Herzfeld, mit dem gleichen Dienstalter.

b. Der Assessor Bauer bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder ist auf seinen Antrag an das Kammergericht versetzt worden.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Taddel, von Poworowski und Gehrmann, mit dem Dienstalter resp. vom 23. Dezember v. J., 14. und 20. Januar d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Fischer, mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Bothe, mit dem Dienstalter vom 17. Dezember v. J.;
bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator von Groddeck, mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.

b. Der Kammergerichts-Referendarius Thime ist gestorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Direktor des Landgerichts zu Breslau, Oberlandesgerichts-Rath Blühdorn, ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessor-Stellen wurden verliehen:
1., dem Oberlandesgerichts-Assessor Bessel in Posen, bei dem Land- und Stadtgericht in Minden;
2., dem Oberlandesgerichts-Assessor von Oetten in Recklinghausen, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;
3., dem Oberlandesgerichts-Assessor Loos zu Ober-Glogau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt im Departement Ratibor.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Borsche bei dem Land- und Stadtgericht zu Driesen, und
der Kammergerichts-Assessor Wendland bei dem Land- und Stadtgericht zu Cottbus,
sind gestorben.

B. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rendanten und Sekretair Seppeler in Rietberg ist der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Jester zu Rastenburg ist in dieser seiner Amtseigenschaft an das Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt werden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Mathieu zu Castellaun ist zum Friedensrichter daselbst, und

der Auskultator von Brewer zum Landgerichts-Referendarius in Coblenz, mit dem Dienstalter vom 14. Januar d. J., ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. März d. J. zu genehmigen geruht, daß die zum Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Dortmund gehörige Bauerschaft Holte von demselben getrennt und dem Jurisdiktionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Bochum zugeschlagen werde.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 22.

Cirkular-Verfügung des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Ministeriums des Innern vom 2. März 1846, — die Exekutionsbefugnisse der Verwaltungs-Behörden betreffend.

Die durch unsern Erlaß vom 18. Mai v. J. über die Exekutionsbefugnisse der Regierungen erforderten Berichte haben ergeben, daß ein allgemeines Bedürfniß zur Ausdehnung der den Verwaltungsbehörden zustehenden Exekutionsbefugnisse auf Leistungen aus solchen Lieferungs-Verträgen, welche bei der Verwaltung von Instituten, Kirchen und Schulen abgeschlossen sind, in größerem Umfange sich nicht fühlbar gemacht hat. Es ist daher zur Zeit kein genügender Anlaß vorhanden, auf die Abänderung der bestehenden Gesetzgebung anzutragen, nach welcher wir in Uebereinstimmung mit dem Herrn Justiz-Minister jene Ausdehnung um deshalb nicht für gerechtfertigt halten können, weil §. 42 Num. 5. der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nur von solchen Verträgen redet, bei denen die Nicht-Erfüllung den Staat mit einem unersetzlichen Schaden bedroht, und weil die Allerhöchste Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825 im §. 12. sub. a. nur das unter Num. 2, 3 und 4 l. c. gedachte Exekutionsrecht auf die Angelegenheiten der Institute u. s. w. ausdehnt, nicht aber das unter Num. 5 l. c. erwähnte.

Die Königliche Regierung wird daher veranlaßt, derartige Exekutions-Befugnisse fernerhin nicht mehr in Anspruch zu nehmen, und dahin zu wirken, daß das Interesse der erwähnten Institute durch besondere Vorsicht bei Abschließung der Verträge, durch Stipulirung von Kautionen, Aversional-Strafen u. s. w. möglichst gesichert werde. Berlin, den 2. März 1846.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
Eichhorn.

Für den Minister des Innern.
Im Auftrage
v. Manteuffel.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Vorstehende, von Seiten der Ministerien der geistlichen rc. Angelegenheiten und des Innern an sämmtliche Regierungen erlassene Verfügung wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.
Berlin, den 26. März 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1333. E. 33. Vol. 5.

Druckfehler-Berichtigung.

Im vorigen Stück des Justiz-Ministerial-Blatts Seite 66, Zeile 1 oben, linke Spalte, ist statt „Lörbach" zu lesen: „Lorsbach."

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 5.

Aufseß, k. bayer. Kammerherr, Ritter, Dr. Freiherr Hans v. u. z., Rechtsverhältniß des Privat-Gottesdienstes und des öffentlichen Gottesdienstes, nachgewiesen an der Geschichte der Schloßkapelle des Capuziner- und Dominikaner-Hospizes zu Freyenfels. Mit einem Anhang über Privatschulen. gr. 8. (19 B.) Erlangen, Bläsing. Velinp. Eleg. geh. 1 Thlr. 5 Sgr.

Baurittel, Prof. Dr. K. Fr., Handbuch des Badischen bürgerlichen Rechts. Für Geschäftsmänner aller Art entworfen. 1—19 Lfg. gr. 8. Carlsruhe, Groos. geh. à n. 17½ Sgr.

Beucker Andreae, Jur. utr. Doct. J. H., Disquisitio de origine juris municipalis Frisici. 8 maj. (32 Bog.) Trajecti ad Rhenum. (Lipsiae, libr. Weidmann.) Velinp. Eleg. broch. 3 Thlr.

Blumschein, Bürgermeister a. D., J. G., theoretisch-praktisches Lehrbuch für die Dorfgerichte des preußischen Staats, über die von demselben vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen. Nebst Muster-Protokollen. gr. 8. (10½ B.) Quedlinburg 1846, Basse. Velinp. 20 Sgr.

Bock, W. v., Zur Geschichte des Kriminalprozesses in Livland. gr. 8. (8 B.) Dorpat, (W. Gläser's Verlag.) Druck-Velinp. Eleg.. geh. 24 Sgr.

Borschitzky, Joh., Handbuch des österreich. Strafgesetzes über schwere Polizeiübertretungen vom 3. September 1803. Mit dem hierzu bis zum Jahre 1843 erschien. gesetzlichen Bestimmungen. gr. 8. (49½ B.) Prag, 1844, (Sort. Buchh. v. Haase Söhne.) n. 4 Thlr.

Bulling, Carl. Das Precarium. Eine römisch rechtliche Abhandlung. 8. (5½ B.) Leipzig 1846, Fr. Fleischer. Velinp. Eleg. geh. 9 Sgr.

Evertsen de Jonge, Jur. Utr. Dr. W. C. K., Disputatio de delictis contra rempublicam admissis ac praecipue de horum maleficiorum conatu. II partes. 8 maj. (60¾ B.) Trajecti ad Rhenum, Kemink & Fil. Velinp. Eleg. steif broch. 5 Thlr.

Gesetze die des preuss. Staats im systemat. Auszuge zusammengestellt nebst Anhängen. Die Provinzialgesetze und Polizei-Verwaltungs-Gesetze. Herausgegeb. von C. F. Ebert. I Bd. (1s. Heft) = Das allgemeine Landrecht nebst den erläut. und abänd. spätern Gesetzen und Verordnungen. Für Subaltern-Beamte und Geschäftsmänner (I. und II. Heft.) gr. 8. (8½ B.) Berlin, Reichardt & Comp. Pro 10 Hefte 2 Thlr. 15 Sgr.
Das Ganze soll 7 Bände oder 30 Lieferungen geben und 7½ Thlr. kosten.

Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe. 1845. 4. Detmold, Meyer'sche Hofbuchhandlung pro Bogen 1¼ Sgr.

Gesetz-Sammlung für die Mecklenburg-Schwerinschen Lande. 2. Folge umfassend den Zeitraum vom Anfang dieses Jahrhunderts bis zum Jahre 1845. Herausg. vom Advoc. Raabe 1—8 Lfg. (8. Lfg. Justizsachen.) Lex. 8. Parchim und Ludwigslust, Hinstorff'sche Hofbuchhandlung. Velinp. 23¾ Sgr.

Grosch, Privatdocent der Rechte an der Universität zu Breslau, Dr. Franz Gust. Ad., Grundzüge des Kirchenrechtes der Katholiken und Evangelischen. gr. 8. (14¾ B.) Breslau, G. P. Aderholz. Druckvelinp. Eleg. geh. n. 1 Thlr.

Jahrbücher neue, für sächsisches Strafrecht. Herausg. von Dr. G. F. Held, k. sächs. Oberappellationsrath, Dr. Gust. Alb. Siebdrat, k. sächs. Oberappellations-Rath und Dr. Friedr. Oskar Schwarze, Beisitzer des k. Oberappellationsgerichts zu Dresden. III B. 2s. Heft gr. 8. (7½ B.) Dresden und Leipzig, Arnoldi'sche Buchhandlung. à n. 20 Sgr.

Jeder Band hat 4 Hefte.

Koch, Dr. C. F., Lehrbuch des preußischen gemeinen Privatrechts. Band I. gr. 8. (48½ B) Berlin, Trautweinsche Buchhandlg. (J. Guttentag.) Velinp. Eleg. geh. pro. 1r B. und letzte Lieferung des 2. Bandes. n. 3 Thlr. 26 Sgr.

Pitaval, der neue, eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Herausgeg. vom Criminaldirector Dr. J. E. Hitzig und Dr. W. Häring. (W. Alexis.) 8r. Th. 8. (20½ B.) Leipzig, Brockhaus. Velinp. Eleg. geh. 2 Thlr. (1—8: 15 Thlr. 23¾ Sgr.)

Puchta, ehem. Landrichter zu Erlangen, Ritter Dr. W. H., Erinnerungen aus dem Leben und Wirken eines alten Beamten, vornehmlich für Anfänger in der juristischen, besonders Aemter-Praxis. Wohlf. Ausg. gr. 8. (22¼ B.) Nördlingen, Beck'sche Buchh. Velinp. geh. n. 24 Sgr.

Schilling, Prof. der Rechte an der Univers. Leipzig, Dr. Bruno die allgemeine Kirchenversammlung zu Trient nebst sämmtlichen dahin einschlagenden päpstlichen Bullen. Deutsch mit Nachweisungen und kirchenrechl. Anmerkungen. Concilium Tridentinum. gr. 8. (19½ B.) Berlin, Hayn. Velinp. Eleg. geh. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Seldner, P., Pariser Criminalgeschichten. Dargestellt nach den Verhandlungen vor den Assisen und dem Tribunal der correctionellen Polizei. I u. II Bd. 16. kl. 8. (12¾ B) Leipzig, Kollmann. Velinp. Eleg. geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

Seligo, Geh. Ober-Tribunals-Rath, Dr., Haupt-Register zu den ersten zehn Bänden der Entscheidungen des Königlichen Ober-Tribunals. gr. 8. (13 B.) Berlin, Dümmler. 1 Thlr. Mit den 10 Bänden des Werkes selbst. 26 Thlr. 15 Sgr.

Sicherer, Appellationsgerichts-Rath Dr. v., der Zehent nach gemeinen deutschen und nach bayerischem Rechte gr. 8. (5 B. Neuburg a. D., Prechter. Velinp. Eleg. geh. 10 Sgr.

Siebenpfeiffer, Dr. Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung der Pfalz, fortgesetzt von Luttringshausen, Regierungs-Sekretair. I u. II. (II 1s. Volkswirthschaft 25 Sgr.) gr. 8. Speyer, Neidhardts Buchh. Velinp. n. 4 Thlr. 5 Sgr.

Walter, Ferd, Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. Zweite ganz umgearb. Aufl. 1r Th. das öffentliche Recht. 2. Liefg. (Schluß des ersten Bandes.) gr. 8 (14½ B.) Bonn, Weber Velinp. geh. Beide Lieferungen n. 2 Thlr. 20 Sgr.

Worbs, Sup. und Pastor zu Priebus ꝛc. Dr. Joh. Glob., die Rechte der evangelischen Gemeinden in Schlesien an den ihnen im 17 Jahrhundert gewaltthätig genommenen Kirchen und Kirchengütern, geschichtlich dargestellt. Neue unveränd. Ausg. 8. (21¾ B.) Sorau 1846, Julien. Eleg. broch. 1 Thlr.

Zeitschrift, kritische für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, in Verbindung mit vielen Gelehrten. herausg. von Mittermaier und R. von Mohl. 18r. B. 3 Hefte. gr. 8. Heidelberg, J. C. B. Mohr. 2 Thlr. 20 Sgr.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. April 1846. № 15.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission.

Der Vize-Präsident des Geheimen Ober-Tribunals, Busse, ist vom 1. April d. J. ab von seinem bisherigen Nebenamte als vorsitzendes Mitglied der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission unterm 20. Februar d. J. Allerhöchst entbunden, und

dem Wirklichen Geheimen Ober-Justizrath und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium, Dr. Simon, in Folge dessen der Vorsitz in dieser Kommission übertragen worden.

Der Geheime Ober-Tribunals-Rath Scheffer ist auf seinen Antrag von den Geschäften bei der gedachten Kommission entbunden, und

der Geheime Ober-Justizrath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium, Kisker, so wie

der Geheime Ober-Tribunals-Rath Dr. von Seeckt,

sind zu Mitgliedern derselben ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rehden zu Rheine ist unterm 18. März d. J. zum Ober-Appellationsgerichts-Rath bei dem Ober-Appellationsgericht zu Posen Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Oberlandesgerichts-Referendarius Gutsche, mit dem Dienstalter vom 27. Januar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Oberlandesgerichts-Referendarius Stöckel, mit dem gleichen Dienstalter;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Brebeck, mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Göcking, mit dem Dienstalter vom 17. März d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Westermann in Arnsberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen worden.

Der Assessor Jerzewski bei dem Oberlandesgericht in Bromberg ist auf seinen Antrag an das Kammergericht, und

der bei dem Oberlandesgericht zu Glogau angestellte Assessor Otto Schultes in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt worden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste wurde ertheilt:

dem Kammergerichts-Assessor Wentzel, in Folge seiner definitiven Anstellung im Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und

dem Kammergerichts-Assessor Balcke zu Plagow bei Tempelburg, mit Vorbehalt seines Karakters als Assessor und des Wiedereintritts in den Justizdienst in derselben Qualität.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Rüppell, mit dem Dienstalter vom 24. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: die Auskultatoren Bassenge und Freiherr von Rothkirch-Trach, mit dem Dienstalter resp. vom 2. Januar und 4. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Schwarz, mit dem Dienstalter vom 24. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Auskultator Heilwich, mit dem Dienstalter vom 28. Januar d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Steinen zu Münster ist gestorben.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Ober-Appellationsgerichts-Rath Rauchfuß zu Posen ist unterm 21. März d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Gnesen, und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Dr. von Raesfeld unterm 14. desselben Monats zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Siegen Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Zu Land- und Stadtgerichts-Räthen wurden Allerhöchst ernannt:

der Justizrath Becker in Nordhausen, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Zabel in Sangerhausen, bei dem Land- und Stadtgericht in Zeitz,

beide unterm 14. März d. J.; ferner:

der Oberlandesgerichts-Assessor Busch bei dem Land- und Stadtgericht zu Glogau und

der Oberlandesgerichts-Assessor Cammerer bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Oschersleben,

beide unterm 21. desselben Monats; sowie

die Oberlandesgerichts-Assessoren und Mitglieder des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn, Hillebrand und Joseph Felix Schmidt, unterm 23. März d. J.

Dem Land- und Stadtrichter Rose in Beverungen ist unterm 23. März d. J. der Titel als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Die von Seiner Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Hatzfeldt erfolgte Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors Hugo Schwarz zu Trachenberg zum dritten Rath bei dem dortigen Fürstenthumsgerichte ist von dem Justiz-Minister bestätigt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

1. dem Land- und Stadtrichter Quade in Plettenberg, bei dem Land- und Stadtgericht in Siegen;

2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Ehlers in Nordhausen, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht, mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Sachsa;

3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Stute in Bochum, bei dem Land- und Stadtgericht in Emmerich und zugleich als Kommissar bei der Gerichts-Kommission in Rees.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Danielowski zu Bromberg ist zum unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor von Gizycki zu Gnesen ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Glogau und

der Oberlandesgerichts-Assessor Stolle zu Trzemeszno an das Land- und Stadtgericht zu Wongrowiec versetzt worden.

Den Land- und Stadtgerichts-Assessoren

Ziereld zu Naugard und

Bierdemann in Unna

ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien

Lehmann in Wiedenbrück,

Weydemann und Pflaume in Halberstadt

ist unterm 21. März d. J. der Justizraths-Karakter, und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Mohring

in Nordhausen zu seinem Amts-Jubiläum der Rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Salzmann zu Spandow ist gestorben.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Joseph Schmitz zu Trier ist zum Landgerichts-Assessor daselbst, mit dem Dienstalter vom 4. Februar d. J., und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Tempel zu Cöln zum Parket-Sekretair bei dem dortigen Rheinischen Appellationsgerichtshofe ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Honrath zu Bacharach ist vom 1. Mai d. J. ab an das Friedensgericht zu Treis versetzt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 1. d. M. ausgegebene 7. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: die Allerhöchsten Konzessions- und Bestätigungs-Urkunden vom 4. März d. J., unter

Num. 2685. für die Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft und

Num. 2686. für die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft.

Ferner enthält das unterm 10. d. M. ausgegebene 8. Stück: unter

Num. 2687. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde für die Neiße-Brieger Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft; vom 13. März d. J. nebst den Statuten; und

Num. 2688. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. April 1845, betreffend die beabsichtigte Eisenbahn-Anlage von Brieg über Grottkau nach Neiße durch eine Aktien-Gesellschaft.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 23.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. August 1845, — betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Januar desselben Jahres wegen der von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen abzuleistenden Eide. (Gesetz-Sammlung Seite 37.)

Ich eröffne Ihnen auf den Bericht vom 19. v. M., daß Meine Ordre vom 3. Januar d. J., betreffend die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen abzuleistenden Eide, nicht blos auf die Häupter der im §. 1 der Instruktion vom 30. Mai 1820 genannten, sondern, wie der Inhalt jener Ordre ergiebt, auf die Häupter aller vormals reichsständischen Familien, welche in Meinen Staaten begütert sind, zu beziehen ist. Es kann daher keinem Bedenken unterliegen, daß die Bestimmungen der erwähnten Ordre auf die Häupter der drei Gräflich Stolbergschen Häuser, Stolberg-

Wernigerode, Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla, Anwendung finden. Ein Gleiches gilt auch von den Häuptern der Fürstlichen Häuser Thurn und Taxis und Hohenloh, so wie der übrigen mit denselben in gleichartigen Verhältnissen sich befindenden vormals reichsständischen Familien. Sie, der Justiz-Minister Uhden, haben hiernach die Gerichtsbehörden mit Anweisung zu versehen.

Aachen, den 11. August 1845.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister, Oberkammerherrn Herrn Fürsten zu Sayn-Wittgenstein, v. Bodelschwingh und Uhden.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 4. April 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 1389. E. 26. Vol. V.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. April 1846. № 16.

Personal-Veränderungen, Titel- und Orden-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Referendarien:

Kleinschmidt, bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 13. Januar d. J.;

Henning, bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder, und

Eduard Otto Wolf, bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg, beide mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.;

Kelch, bei dem Kammergericht,

Korb, bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, und

Rieschke, bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 10. März d. J.;

Dunckelbeck, bei dem Kammergericht, und

Schmitz, bei dem Oberlandesgericht zu Münster, beide mit dem Dienstalter vom 17. desselben Monats.

2. Referendarien.

a. Zu Referendarien würden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Mannkopff, mit dem Dienstalter vom 25. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Bonhoff, mit dem Dienstalter vom 19. Dezember v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Swidom, mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.

b. Dem als Bürgermeister in Rügenwalde ausgeschiedenen früheren Oberlandesgerichts-Referendarius Gustav Heinrich v. Krüger ist der Wiedereintritt in den Justizdienst und seine Beschäftigung als Referendarius beim Oberlandesgericht in Cöslin gestattet worden.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Kanzlisten Kriebel zu Königsberg i. Pr. ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Ziegler in Münster, bei dem Land- und Stadtgericht in Ahaus;

2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Hundt in Siegen, bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte, und

3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Detzner in Hagen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Iserlohn.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Denso in Altena ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Warburg und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Frank in Heiligenstadt zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Worbis und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt bestellt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Karl Plathner zu Rawicz ist vom 1. Mai d. J. ab an das Stadtgericht zu Breslau als Justiz-Kommissarius versetzt und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau bestellt worden.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Hirschmeyer bei dem Stadtgericht zu Breslau ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, und

dem Justiz-Kommissarius Ganez zu Ahaus, die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Justiz-Kommissarius bei dem dortigen Land- und Stadtgericht ertheilt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 18. d. M. ausgegebene 9. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2689. das Publikations-Patent über den Beschluß der deutschen Bundesversammlung vom 19. Juni 1845 wegen Erweiterung des Schutzes für Werke der Litteratur und Kunst gegen Nachdruck und mechanische Vervielfältigung; vom 16. Januar l. J.;

Num. 2690. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 20. Februar d. J., die Anziehzeit für das Land-Gesinde in der Provinz Sachsen betreffend;

Num. 2691. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Gasbeleuchtungs-Gesellschaft zu Lennep; vom 20. März d. J.;

Num. 2692. desgleichen der Statuten des Aktien-Vereins für die neue Stettiner Zuckersiederei; vom 26. desselben Monats; und

Num. 2693. das Gesetz, betreffend die Publikation der Gesetze, vom 3. April d. J.

Ferner enthält das unter demselben Datum ausgegebene 10. Stück: unter

Num. 2694. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. d. M., die Ausdehnung der bisherigen Wirksamkeit der Bank und die fernere Ausgabe von Bank-Noten Seitens derselben, betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 24.

Allgemeine Verfügung vom 9. April 1846, — die Abstellung der Verzögerungen bei der dritten Prüfung der Referendarien betreffend.

Bei der dritten Prüfung der Referendarien entstehen nach einem Berichte des Vorsitzenden der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission dadurch nicht selten Verzögerungen, daß die Vorarbeiten noch nachgeholt werden müssen und die Kandidaten die gestellten Fristen und Termine prorogiren. Mit Rücksicht hierauf und damit die Kandidaten von den praktischen Beschäftigungen und von ihrem bisherigen Aufenthaltsorte nicht länger, als nöthig, entfernt bleiben, sieht sich der Justiz-Minister zu folgenden näheren Bestimmungen veranlaßt:

1. Es wird in Erinnerung gebracht, daß die Vorbereitung zur dritten Prüfung vollständig beendigt sein muß, bevor die Präsentation zu derselben und die Ueberweisung an die Immediat-Examinations-Kommission erfolgen kann. Die Instruktionen, deren Verzeichniß der Kandidat vorlegt und worunter wenigstens einige sein sollen, in welchen derselbe sich einer Beweisaufnahme unterzogen hat, müssen daher ganz abgeschlossen sein, und der Kandidat muß ausdrücklich erklären, daß er bereit sei, im mündlichen Prüfungs-Termine, sobald er vorgeladen wird, zu erscheinen, respektive der Bearbeitung der Probe-Relationen, wenn er diese erst bei der Immediat-Examinations-Kommission anfertigen will, hier zu übernehmen.

   Fristen zur weiteren Vorbereitung für die 3. Prüfung hat sonach die Immediat-Examinations-Kommission nie zu ertheilen.

2. Die bisher Seitens des Justiz-Ministers an die Kandidaten erlassene Benachrichtigung darüber, daß sie zur dritten Prüfung zugelassen werden sollen und die Immediat-Justiz-Examinations-Kommission den Auftrag dazu erhalten habe, fällt künftig weg. Die Kommission selbst wird sie von dem erhaltenen Auftrage in Kenntniß setzen und sie damit zur mündlichen Prüfung vorladen, oder benachrichtigen, daß ihnen Akten zu Probe-Relationen zugetheilt werden sollen. Erst nachdem dies geschehen, sind sie von den Präsidien der betreffenden Obergerichte zu entlassen. Hiernach modificirt sich die Anweisung in dem Reskript vom 1. August 1840 (Just.-Minist.-Blatt S. 270.)

3. Die Immediat-Examinations-Kommission bewilligt zur Ablieferung einer von ihr zugetheilten Probe-Relation eine Frist von 4 bis 8 Wochen. Wer diese Frist nicht inne hält, hat ebenso wie derjenige, welcher auf die Vorladung zur mündlichen Prüfung in dem bestimmten Termine ausbleibt, zu erwarten, daß er auf 3 Monate zurückgesetzt wird, das heißt, erst nach 3 Monaten neue Akten oder einen neuen Termin erhält. Ausnahmen hiervon werden nur auf besonders motivirte Anträge Seitens des Justiz-Ministers gestattet.

4. Der der Examinations-Kommission gewordene Auftrag zur Prüfung erlischt ganz, wenn der Kandidat nicht binnen 6 Monaten, oder, sofern der Auftrag die Zutheilung von Probe-Relationen neben dem mündlichen Examen umfaßt, nicht binnen Jahresfrist vom Tage der Benachrichtigung, zu 2 oben, angerechnet, die Prüfung zurückgelegt hat.

Derselbe wird dann an das betreffende Obergericht zurückgewiesen, hat die Examinations-Gebühren nach Maaßgabe der der Kommission schon entstandenen Arbeit zu entrichten, und kann nur eben so wie ein in der Prüfung nicht Bestandener, jedenfalls erst nach mehrmonatlicher, anderweitiger praktischer Beschäftigung wieder zugelassen werden.

5. Uebrigens wird die Immediat-Examinations-Kommission der Verzögerungen, die sich ein Kandidat zu Schulden kommen läßt, in dem Bericht über den Ausfall der Prüfung Erwähnung thun, und der Justiz-Minister behält sich deren sonst geeignete Rüge in jedem speziellen Falle vor.

Berlin, den 9. April 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 1590. O. 146. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Mai 1846. № 17.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien

Grolig, bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, und

Friccius, bei dem Oberlandesgericht zu Hamm,

beide mit dem Dienstalter vom 31. März d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Dr. jur. Förster, mit dem Dienstalter vom 21. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Jedrychowski, mit dem Dienstalter vom 14. deff. Mts.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Eggert, mit dem Dienstalter vom 2. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von Heyden, mit dem Dienstalter vom 7. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: die Auskultatoren Wilhelm Brassert II. und Keller, mit dem Dienstalter resp. vom 30. September v. und 25. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Senger in Meinertshagen ist zum Land- und Stadtrichter in Hilchenbach ernannt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen wurden verliehen:

1) dem Oberlandesgerichts-Assessor Humperdink zu Siegen bei dem Land- und Stadtgericht in Meschede, und

2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Eduard Müller zu Breslau, bei dem Land- und Stadtgericht in Liebenthal.

Der Justitiarius Robert Julius Hoffmann zu Freystadt ist zum unbesoldeten Stadtgerichts-Assessor bei dem dortigen Stadtgericht, und

der Justitiarius Minding zu Sprottau zum unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Der Justiz-Amts-Assessor Bohnstedt in Ehrenbreitstein ist auf sein Ansuchen von seiner Stellung bei dem dortigen Justiz-Amte entbunden worden.

2. Subalternen.

Die Land- und Stadtgerichts-Sekretarien

Richter in Wesel

von Lothum in Bochum und

Bertram in Lüdenscheid

sind zu Kanzlei-Direktoren ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Kupz in Senftenberg ist der Rothe Adler-Orden 4. Klasse Allerhöchst verliehen,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schmieding zu Dortmund zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Gastrow, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt, und

dem Justiz-Kommissarius und Notarius Julius Schmidt in Stendal die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Dr. jur. Weidemann zu Ratibor ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Advokat Schieffer zu Cöln ist zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgerichte, und

der Landgerichts-Referendarius Kamp zu Cöln zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes daselbst ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Wrede zu Ratingen ist vom 1. Mai d. J. ab an das Friedensgericht zu Siegburg versetzt, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Eschbach zu Cöln zum Friedensgerichtsschreiber in Ratingen ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 23. v. M. ausgegebene 11. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2695. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 8. Februar d. J., das Verbot des Debits der Verlags- und Kommissions-Artikel des vormaligen literarischen Comtoirs zu Zürich und Winterthur, jetzt der Buchhandlung Julius Fröbel und Comp. in Zürich für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie betreffend; desgleichen

Num. 2696. vom 20. März d. J. wegen einstweiliger Modifikation der Allerhöchsten Ordre vom 4. Oktober 1842 und der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juni 1843 hinsichts der in polnischer Sprache erscheinenden Schriften; und

Num. 2697. die Verordnung vom 6. d. M., betreffend das Verfahren bei Untersuchungen wegen Aufruhrs und Tumults im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 25.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. März 1846, — betreffend die Anwendung des Publikandums der Kriegs- und Domainen-Kammer zu Posen vom 1. März 1794, wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Vergehen im Schildberger Kreise des Großherzogthums Posen.

(Allerhöchster Kabinets-Befehl vom 30. Mai 1841, Justiz-Ministerial-Blatt S. 290.)

Auf Ihren Bericht vom 10. d. M. bestimme Ich zur Beseitigung der Zweifel über die gesetzliche Gültigkeit des Publikandums vom 1. März 1794 wegen Bestrafung der Forst- und Jagd-Verbrechen im Schildberger Kreise des Großherzogthums Posen, daß die Vorschriften des gedachten Publikandums in diesem Kreise unter denselben Maaßgaben und in derselben Weise Anwendung finden sollen, wie in Gemäßheit Meines Erlasses vom 30. Mai 1841 in dem Bezirk des vormaligen Posener Kammer-Departements, wonach die Gerichts-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen sind.

Berlin, den 30. März 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Graf zu Stolberg und Uhden.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch den Gerichts-Behörden der Provinz Posen, mit Beziehung auf den mittelst Verfügung vom 17. September 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 290, 291) zur Kenntniß derselben gebrachten Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 30. Mai deff. J., zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 21. April 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Gerichts-Behörden der Provinz Posen. I. 1775. Posen. 3.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 6.

Anwalt-Zeitung norddeutsche oder wöchentliches Feuilleton für Rechtspraxis und Justizpflege. Redact. Dr. E. F. Vogel. Jahrg. 1846 in 52 Num. (à 1 Bog.) gr. 8. Grimma, Verlagscomptoir. n. 1 Thlr. 10 Sgr.

Archiv neues für Preuß. Recht und Verfahren so wie für deutsches Privatrecht. Herausg. von Dr. S. F. S. Sommer und Fr. Th. Boele. 11 Jahrg. 3s und 4s Heft. 8. Arnsberg, Ritter. geh. n. 1 Thlr. 10 Sgr.

Basilicorum libri LX. Post Annib. Fabroti curas ope Codd. Mss. a Gust. Ern. Heimbachio aliisque collator. integriores cum scholiis edidit, editos denuo recens. deperd. restit. transl. latinam et adnott. crit. adjecit Dr. Carol. Guil. Ern. Heimbach. Tomi IV sect. IV. 4 maj. (S. 481—640) Lipsiae, Barth. n. 1 Thlr 10 Sgr. (I—IV 4. n. 25½ Thlr.)

Brehm, Wilh. Heinr. Ludw., großh. sächs. Oekonomierath ꝛc. vollständige Materialien oder Entwurf zu einem Gesetze über die Verbindlichkeit zum Wasser- und Uferbau, ingleichen für die damit im engsten Zusammenhange stehende Bewässerung der Wiesen. 12. (46 S.) Weimar, Landes-Industrie-Comptoir. geh. 6 Sgr.

Gesetze, die des preuss. Staats im systemat. Auszuge, herausgegeb. von C. F. Ebert. I. Bd. (das allgemeine Landrecht) 3. Heft. gr. 8. Berlin, Reichardt & Comp. Geh. 5 Sgr.

Häusler, Wilh., Oberlandesgerichts-Assessor, das preußische Notariat. Ein Handbuch für Notare in den Provinzen, wo die allgemeine Gerichtsordnung gilt. 1s Heft. gr. 8. (IV u. 52 S.) Breslau, Leuckart. geh. 7½ Sgr.

Huschke, Ph. E. Ueber das Recht des Nexum und das alte römische Schuldrecht. Eine rechtshistorische Untersuchung. gr. 8. (VIII u. 262 S.) Leipzig, Gebauersche Buchh. geh. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Jahrbücher, kritische, für deutsche Rechtswissenschaft begründet von A. L. Richter, fortgesetzt von Dr. R. Schneider, K. sächs. Appellationsrath in Dresden. 10r Jahrg. (1846.) in 12 Heften. gr. 8. (1s Heft 96 S.) Leipzig, B. Tauchnitz jun. n. 6 Thlr. 20 Sgr.

Niegolowski, Vl. Maur., J. U. Dr. De jure superficiario. 8. maj. (828 S.) Bonn, Pleimes. geh. 15 Sgr.

Reform, die. Monatsschrift für Gesetzgebung, hrsg. von Gust. Eberty. 3 Bd. in 6 monatlichen Heften (a 4 Bogen) gr. 8. Berlin, Hermes. geh. n. 2 Thlr. 10 Sgr.

Reyscher, Dr. A. L., ord. Prof. der Rechte zu Tübingen. Das gesammte würtembergsche Privatrecht. I. Bd. 2. Aufl. gr. 8. (XXII u. 570 S.) Tübingen, Fues. n. 2 Thlr. 20 Sgr.

Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen von 1841—1843 nach Jahrgängen geordnet mit alphabetischem Register. (Der Gesetz-Sammlung 6 Bd.) 4. (56½ B.) Sigmaringen, 1845. (Stuttg., Beck & Fränkel.) n. 1 Thlr. 25 Sgr.

Ungewitter, Dr. jur. F. H. Populäre Staatswissenschaft oder staatswirthschaftliches Handbuch für alle Diejenigen, welche das Wesen und den ganzen Organismus eines Staates auf eine anschauliche Weise kennen lernen, und über Politik, Staatsrecht, Staatswirthschaft, Cameralwissenschaften überhaupt ꝛc. in einer gemeinfaßlichen Art sich belehren wollen. 7., 8. Lfg. gr. 8. (Schluß) Halle, Anton. geh. 15 Sgr.

Vangerow, Dr. Carl, Ad. v. Hofrath und ord. Prof. des röm. Rechts zu Heidelberg. Lehrbuch der Pandecten. 3 Bd. (Die Obligationen.) 3 Lfg. gr. 8. (S. 321—464.) Marburg, Elwert. geh. 20 Sgr.

Weiske, Prof. Dr. Jul., praktische Untersuchungen auf dem Gebiete des einheimischen Rechts. 2s. Heft: Ueber das Lehngeld. Insbesondere eine neue Auslegung des königl. sächs. Generals vom 3. Novbr. 1751. Nebst Beantwortung einiger praktischen Fragen aus dem Lehnrechte. gr. 8. (86 S.) Leipzig, O. Wigand. geh. 15 Sgr.

Wochenblatt für merkwürdige Rechtsfälle in actenmäßigen Darstellungen aus dem Gebiete der Justizpflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen. 6 Jahrg. (1846) in 52 Num. (à 1 B.) Hoch 4. Leipzig, B. Tauchnitz jun. 3 Thlr. 10 Sgr.

Wochenschrift juristische, für die preuß. Staaten. Herausg. Justizrath Arndts 12 Jahrg. (1846) in 52 N. gr. Imp. 4. Berlin, Jonas Verlags-Buchhandlung. 4 Rthlr.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen herausg. v. Dr. Th. Tauchnitz und Reg. Ref. C. F. Sperber. Neue Folge 5 Bd. 3. Heft gr. 8. Leipzig, B. Tauchnitz jun. 15 Sgr.

Zeitschrift kritische, für Rechtswissenschaft u. Gesetzgebung des Auslandes hrsgegeb. von Mittermaier u. R. v. Mohl. 18 Bd. in 3 Heften gr. 8. (1 Heft 152 S.) Heidelberg S. C. B. Mohr n. 2 Rthr. 20 Sgr.

Zoepfl Dr. Heinr. v. öffentl. Prof. d. R. etc. in Heidelberg. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2 Bd. 1 Abth.: Die Geschichte der deutschen Rechtsquellen. 2. durchaus umgearb. verm. und verbess. Aufl. gr. 8. (vollständig 3 Thlr. 11¼ Sgr.) (VIII u. 211 S.) Stuttgart, Krabbe. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Mai 1846. № 18.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Meisner ist zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 31. März d. J. ernannt, und

der Kammergerichts-Assessor Schurig als Assessor an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Rahbaum, bisher bei dem Oberlandesgericht in Halberstadt, mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Wolff, mit dem Dienstalter vom 22. November v. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Pusch, mit dem Dienstalter vom 13. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren Diepenbrock und Seemann, mit dem Dienstalter resp. vom 30. Oktober v. und 13. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: die Auskultatoren Herrmann Brassert I. und Schlüter, mit dem Dienstalter resp. vom 30. September v. und 25. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren von Drenkhahn, Kindermann und Ferdinand Emmerich, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 27. März d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtrichter, Justizrath Dr. Kuhne in Schömberg ist unterm 6. April d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wongrowiec Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Patrimonialrichter Grützner ist zum unbesoldeten Stadtgerichts-Assessor bei dem Stadtgericht zu Festenberg, und

die Patrimonialrichter Lorch und John zu unbesoldeten Land- und Stadtgerichts-Assessoren, ersterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Neumarkt, letzterer bei dem Land- und Stadtgericht zu Wohlau, ernannt worden.

Der bei dem Kriminalgericht zu Berlin angestellte Kriminalgerichtsrath Fischer ist gestorben.

3. Subalternen.

Die Land- und Stadtgerichts-Sekretarien

Ernst Valentin Müller bei dem Land- und Stadtgericht in Landeshut,

Hübner bei dem Land- und Stadtgericht in Trebnitz, und

Kammler bei dem Land- und Stadtgericht in Frankenstein,

sind zu Kanzlei-Direktoren ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Bley in Quedlinburg ist bei der auf dessen Ansuchen erfolgten Entlassung aus dem Justizdienste der Karakter als Justizrath unterm 11. April d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien Wehrhan zu Roßla und Berndes zu Naugard ist die Verlegung ihres Wohnsitzes, ersterem nach Stolberg, letzterem nach Gollnow, gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Seine Majestät der König haben unterm 8. April d. J.

den Friedensrichter Diesterweg zu Bonn,

den Notar Roffers zu Köln, und

den Advokat-Anwalt Bonnet zu Saarbrücken,

und unterm 15. desselben Mts.

den Justiz-Amtmann Thewalt zu Linz

zu Justiz-Räthen zu ernennen,

ferner unter dem letztgedachten Tage

die Wiedererwählung des Kaufmanns Abraham Sohmann zum Präsidenten des Handelsgerichts in Crefeld zu genehmigen, so wie die Wahlen des Kommerzien-Raths Ludwig Seiffarth und des Kaufmanns Carl von der Leyen zu Richtern und des Kaufmanns Heinrich Schroers zum Ergänzungsrichter bei dem gedachten Handelsgerichte Allerhöchst zu bestätigen geruhet.

Dem Kammergerichts-Assessor Wunderlich ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Justiz-Amte zu Ehrenbreitstein verliehen, und

der Kammergerichts-Assessor Ferdinand von Mühler an das Landgericht zu Trier versetzt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 26.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 27. April 1846, — wegen Beschleunigung der Berichte über die von den Auskultatoren bestandene Referendariats-Prüfung.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Berichte der Landes-Justiz-Kollegien über die von den Auskultatoren bestandene Referendariats-Prüfung in vielen Fällen dadurch sehr verzögert werden, daß die Spruchsachen, in welchen die Kandidaten ihre Probe-Relation angefertigt und abgeliefert haben, erst nach geraumer Zeit zum Vortrag und zur Entscheidung des Kollegiums gelangen.

Um diesem Uebelstande entgegen zu wirken, veranlasse ich die Herren Präsidenten der Obergerichte, darauf zu sehen, daß die Referate und die Entscheidung in solchen Probe-Sachen möglichst beschleunigt werden.

Den Kandidaten kann auch gestattet werden, ein Duplikat ihrer Relation vorzulegen, damit dasselbe, sofern nicht etwa besondere Bedenken entgegenstehen, mit der Censur des Correferenten sofort dem über den Ausfall der Prüfung zu erstattenden Berichte beigefügt werde, ohne daß es dann nöthig ist, noch erst die Entscheidung der Sache selbst abzuwarten. Sind in einer Sache zwei Referenten aus den Mitgliedern

des Kollegiums bestellt, so wird sie dem Kandidaten zweckmäßig erst dann als Probe-Relation zugetheilt, wenn sie an den zweiten Referenten gelangen soll, nachdem der erste seine versiegelte Relation bereits abgegeben hat.

Die Herren Präsidenten wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

Berlin, den 27. April 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Präsidien der Obergerichte. II b. 1117.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 15. Mai 1846. | № 19.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Nagel in Magdeburg ist unterm 15. April d. J. der Charakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Wolfart, mit dem Dienstalter vom 31. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Heß, und

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Simpson,
beide mit dem Dienstalter vom 7. April d. J.,

b. Der Kammergerichts-Assessor Beyer zu Fischhausen ist an das Oberlandesgericht zu Insterburg, zur Verwaltung einer etatsmäßigen Assessor-Stelle, versetzt worden.

Dem Kammergerichts-Assessor Grafen von Flemming ist in Folge seiner Ernennung zum Gesandschafts-Sekretair in Cassel,

so wie

dem Oberlandesgerichts-Assessor Rau zu Breslau und den Kammergerichts-Assessoren Schuhmann, Baalzow, Gillet und Gabler, in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Assessoren, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Strecker, mit dem Dienstalter vom 15. Dezember v. J., und bei dem Oberlandesgericht in Cöslin: der Auskultator Schilke, mit dem Dienstalter vom 17. Februar d. J.

4. Subalternen.

Dem Kanzlei-Direktor Heck beim Kurmärkischen Pupillen-Kollegium ist der Rothe Adler-Orden 4. Klasse, und

dem in den Ruhestand versetzten Oberlandesgerichts-Kanzlei-Inspektor Strootbenke in Münster das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Kriminalgerichts-Assessor Reinhardt in Magdeburg ist unterm 15. April d. J. der Charakter als Kriminalgerichts-Rath, ferner

den Oberlandesgerichts-Assessoren
Graßhoff, bei dem Land- und Stadtgericht in Quedlinburg, unterm 11. und

Immermann, bei dem Land- und Stadtgericht in Groß-Salze, unterm 15. desselben Monats,
der Charakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen, so wie

der von dem Grafen Alfred zu Stolberg-Stolberg erfolgten Verleihung des Justizraths-Titels an den Gerichtsamtmann Topf in Heringen unterm 20. April d. J. die Allerhöchste Bestätigung ertheilt worden.

Die von Seiner Hoheit dem Herzoge von Braunschweig erfolgte Ernennung des bisherigen Oberlandesgerichts-Assessors von Prittwitz zu Breslau zum Stadtrichter in Bernstadt ist von dem Justiz-Minister bestätigt, und

der Justiz-Kommissarius Reitzenstein in Colberg zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Halberstadt ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Senftenberg angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Jahr ist an das Land- und Stadtgericht in Crossen, und

der bei dem Justizamte Quartschen und Neudamm fungirende Land- und Stadtgerichts-Assessor Lettow an das Land- und Stadtgericht in Senftenberg versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien

Eisenhart zu Wollmirstedt und
Treuding zu Groß-Salze

ist unterm 15. April d. J. der Justizraths-Charakter Allerhöchst verliehen worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Kiefer zu Simmern ist vom 1. Juni d. J. ab an das Landgericht zu Coblenz versetzt worden.

Die Landgerichts-Assessoren und Friedensrichter Bahrenkampf zu Goch und Kratz zu Odenkirchen sind unterm 15. April d. J. zu Landgerichts-Räthen, ersterer bei dem Landgerichte zu Coblenz und zwar bei dem Untersuchungs-Amte in Simmern, letzterer bei dem Landgerichte zu Cöln, Allerhöchst ernannt worden.

Die von den Mitgliedern des Handelsgerichts zu Trier getroffenen Wahlen der Kaufleute C. Schömann, J. G. Jungen und F. Keller zu Richtern, und der Kaufleute V. Küchen, Anhäuser-Steins und Jacob Hansel zu Ergänzungs-Richtern, sind unterm 22. April d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Notar Wülfing zu Elberfeld ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 27.

Instruktion für die Gerichts-Kommissionen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 24. April 1846.

Die nachstehende Instruktion tritt an die Stelle der verschiedenen für die Gerichts-Kommissionen im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn bisher ergangenen Geschäftsanweisungen, die hier zusammengestellt, revidirt und ergänzt sind.

§. 1.

Amtliches Verhältniß.

Die im Departement des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn für einen Theil des Jurisdiktions-Bezirks einiger Königlicher Untergerichte angeordneten beständigen Gerichts-Kommissionen sind als kommittirte Behörden der betreffenden Land- und Stadtgerichte zu betrachten. Sie unterzeichnen alle ihre Ausfertigungen, Verfügungen und Berichte als:

„Königliche Gerichts-Kommission zu N. N.“

§. 2.

Personal

Das Beamtenpersonal einer jeden solchen Gerichts-Kommission besteht, nach Maaßgabe der bei ihrer Anordnung und durch den Etat des betreffenden Land- und Stadtgerichts darüber getroffenen nähern Bestimmungen, aus

1. einem oder zweien Richtern,
2. einem Aktuar und dessen Gehülfen,
3. einem oder mehreren Boten und Exekutoren.

§. 3.

a. Richter.

Die richterlichen Beamten (Gerichts-Kommissarien) genießen mit den Mitgliedern des betreffenden Land- und Stadtgerichts nach ihrem Range und ihrer Anciennität gleiche Rechte. Sie können auf den Eintritt in das Kollegium zwar keinen Anspruch machen, müssen aber die Einberufung in dasselbe mit Beibehaltung ihres fixen Gehalts nach der Bestimmung des Justiz-Ministers sich gefallen lassen.

Sie sind berechtigt, so oft es ihre Zeit erlaubt, den Sitzungen des Kollegiums beizuwohnen, an dessen Berathungen Theil zu nehmen und die ihnen bedenklich scheinenden Sachen der Gerichts-Kommission im Kollegium selbst vorzutragen. Sie sind aber auch verpflichtet, von Zeit zu Zeit, nach näherer Bestimmung des Land- und Stadtgerichts-Direktors, in den Sitzungen des Kollegiums sich einzufinden. Die Berufung der Gerichts-Kommissarien zur Sitzung muß in der Regel allmonatlich ein Mal erfolgen; doch kann der Land- und Stadtgerichts-Direktor in einzelnen Fällen vom Erscheinen dispensiren, dagegen aber auch nach seinem Ermessen, bei besonderer Veranlassung die Kommissarien noch zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen.

Von zweien, bei derselben Gerichts-Kommission fungirenden Richtern hat der Land- und Stadtgerichts-Direktor in der Regel nur den ältesten zu den Sitzungen zu berufen; ist dieser am Erscheinen verhindert, so muß statt seiner der zweite Richter sich einfinden.

Den Gerichts-Kommissarien gebührt bei der Theilnahme an den Sitzungen des Kollegiums ein volles Stimmrecht.

Als Vergütung für die Kosten jeder Reise, welche die Gerichts-Kommissarien nach dem Sitze des Land- und Stadtgerichts machen müssen, um auf Erfordern des Direktors einer Sitzung des Kollegiums beizuwohnen, erhalten sie ein nach Maaßgabe der Ortsentfernung für jede Gerichts-Kommission besonders vom Oberlandesgericht zu bestimmendes Pauschquantum, dessen Betrag nach jeder Reise aus dem Fond der betreffenden Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kasse ad „extraordinaria" zu zahlen ist. Erscheinen Gerichts-Kommissarien aus eigenem Antriebe in den Sitzungen des Kollegiums, so findet ein Anspruch auf Reisekosten-Entschädigung nicht Statt.

§. 4.

Der Richter (Gerichts-Kommissarius) hat, neben Besorgung der ihm obliegenden richterlichen Arbeiten, zugleich den ganzen Geschäftsbetrieb bei der Gerichts-Kommission zu leiten. Zu den ihm untergeordneten Subaltern- und Unterbeamten steht er in dem Verhältnisse eines Dienstvorgesetzten, der zu Warnungen und Verweisen befugt ist. Dienstvergehen dieser Untergebenen, welche eine strengere Rüge verdienen, hat er zur Kenntniß des vorgesetzten Land- und Stadtgerichts-Direktors zu bringen. (§. 23 des Gesetzes vom 29. März 1844 Gesetzs. S. 77.)

§. 5.

Ist eine Gerichts-Kommission mit mehr als einem Richter besetzt, so bleibt vorbehalten, einem jeden von ihnen einen örtlich abgegrenzten Theil des Gerichtskommissions-Bezirks als Geschäftskreis, so wie das erforderliche Subalternpersonal zu überweisen. Im Uebrigen gebührt, so weit speciell nicht ein Anderes bestimmt ist, dem älteren die Aufsicht und Direktion, so wie die Vertheilung der richterlichen Geschäfte.

In Abwesenheitsfällen hat ein Mitglied das andere zu vertreten.

Dem Land- und Stadtgerichte verbleibt die Befugniß, einzelne Geschäfte nach Gutbefinden einem der Mitglieder zu kommittiren.

§. 6.

b. Subalternen. Dem Aktuar oder Sekretair der Gerichts-Kommission liegen alle bei derselben vorkommende Subaltern-Dienstgeschäfte ob. Er hat namentlich die Journal- und Protokoll-Führung, die Expeditions-, Ingrossations-, Registratur- und Kanzleigeschäfte zu besorgen, auch die Sportelkasse zu verwalten und ist verpflichtet, eine Amtskaution auf Höhe von 100 Thalern zu bestellen.

Was der Aktuar von jenen Geschäften und insbesondere von der Schreibarbeit allein zu bestreiten nicht im Stande ist, läßt er unter seiner Aufsicht und Verantwortlichkeit durch Gehülfen besorgen.

Ob diese Geschäftsgehülfen vom Aktuar oder auf Kosten der Staats-Kasse zu unterhalten sind, bleibt der Festsetzung in den Kassen-Etats vorbehalten.

Die vom Aktuar selbst zu remunerirenden Gehülfen können nur mit Genehmigung des Land- und Stadtgerichts-Direktors zugelassen und wieder entlassen werden. (Reskr. vom 27. August 1844. J.-M. B. Jahrg. VI S. 195).

§. 7.

c. Unterbeamte. Die bei den Gerichts-Kommissionen fungirenden etatsmäßigen Boten rangiren nach ihrem Dienst-Alter mit den übrigen beim Land- und Stadtgerichte angestellten Unterbeamten und haben sämmtliche Insinuationen im Bezirke der Gerichts-Kommission zu verrichten, die ihnen aufgetragenen Exekutionen zu vollstrecken, die Aufwartung zu besorgen und, wo dies erforderlich ist, zugleich den Gefangenwärterdienst zu versehen. — Auch die Heizung und Reinigung des Geschäftslokals der Gerichtskommission kann dem Boten übertragen werden.

§. 8.

Geschäfts-Ressort. Zum Geschäfts-Umfange jeder Gerichts-Kommission werden folgende rechtliche Verhandlungen verwiesen:

1. Aufnahme und Ausfertigung aller Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern das Geschäft nicht im Gesetz gewissen Gerichten ausschließlich vorbehalten ist;
2. Auf- und Annahme der Testamente, Erbverträge und anderer letztwilligen Verordnungen. Zur gerichtlichen Verwahrung sind dieselben, wenn es bei der Gerichtskommission an einem dazu geeigneten Lokale fehlt, an das Land- und Stadtgericht einzusenden, von welchem alsdann auch ihre Publikation und Ausfertigung erfolgt;
3. Bearbeitung des Hypothekenwesens und Führung der Hypotheken-Bücher über die Immobilien des Bezirks;
4. Vornahme der Versiegelungen, wo dieselben gesetzlich stattfinden, auch in Sterbefällen der Eximirten;
5. Aufnahme von Inventarien und Taxen;
6. Abhaltung von Auktionen;
7. Alle Vormundschafts-, Kuratel- und Nachlaßsachen ihres Bezirks, insofern nicht das Kollegium des Land- und Stadtgerichts deren Bearbeitung, wegen damit verbundener bedeutender Vermögens- und Depositat-Verwaltung, übernimmt.

   Jedenfalls sind, wenn die Gerichtskommission kein gehörig eingerichtetes Depositorium hat, alle Gelder, die nicht sofort wieder zur Auszahlung bestimmt sind, zum Depositum des Land- und Stadtgerichts zu nehmen. Auch muß, wenn es darauf ankommt, abgeschlossene Erb-Recesse oder freiwillige Veräußerungen unbeweglicher Güter der Minorennen obervormundschaftlich zu bestätigen oder zu genehmigen, oder Darlehne an Privatpersonen aus dem Vermögen bevormundeter Personen zu bewilligen, insofern nicht von Bagatell-Objekten (einem Werthe nicht über 50 Rthlr.) die Rede ist, die Sache jedenfalls vorher zum Vortrag im Kollegium des Land- und Stadtgerichts kommen.
8. In Prozeßsachen sind die Gerichts-Kommissionen befugt:
   a. zur Aufnahme, Prüfung, Einleitung und Zurückweisung der Klagen, sowie zur Instruktion aller Prozesse ohne Unterschied des Objekts, falls nur der Verklagte der Jurisdiktion der Gerichtskommission unterworfen ist, und insoweit nicht eine mündliche Verhandlung vor dem Kollegium, als erkennendem Gericht, gesetzlich stattfinden muß;

b. zur Abfassung des Erkenntnisses in den Bagatell- und Injurien-, sowie in allen denjenigen Sachen, in welchen beide Theile auf die Entscheidung durch die Gerichtskommission ausdrücklich antragen; ferner

c. zur Abfassung der Erkenntnisse in folgenden besonders schleunigen Sachen:

Wechselsachen,

Arrestsachen, welche nicht mit der Hauptsache zusammen verhandelt werden (Allg. Gerichts-Ordnung I, 29, §. 63—73),

Bausachen, wenn von einem schon angefangenen Bau die Rede ist, dessen Fortsetzung oder Aufhebung von dem Ausfall des Prozesses abhängig ist (Allg. Gerichtsordn. I, 42, §. 42), den in der Allg. Gerichts-Ordnung I, 44, §. 62 und 63 gedachten Miethssachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet,

auch wenn der Gegenstand kein Bagatell-Objekt bildet. Bringen aber beide Theile übereinstimmend die Entscheidung durch das Kollegium in Antrag, so ist die Sache dahin abzugeben.

Die Gerichtskommissionen sind ferner befugt:

d. zur Abfassung der Kontumazial-Erkenntnisse, Agnitions- und Purifikations-Resolutionen in allen bei ihnen anhängigen Prozeßsachen.

e. In Mandats-Prozeßsachen können sie zwar verspätetete oder an sich unzulässige Einwendungen gegen ihre Zahlungsbefehle, ohne Unterschied des Streitgegenstandes, durch Dekret zurückweisen; werden dagegen rechtszeitig und nach §. 3. der Verordnung vom 1. Juni 1833 an sich zulässige Einwendungen vorgebracht, so müssen, falls der Streitgegenstand 50 Rthlr. übersteigt, die Akten zum weitern Verfahren und zur Entscheidung vor das Land- und Stadtgericht kommen.

f. In den zur mündlichen Verhandlung vor dem Kollegium reifen, nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandelnden Prozeßsachen, fertigt die Gerichts-Kommission das erforderliche Referat an, und besorgt in der Regel auch die Ladungen zu dem zum Vortrag der Sache beim Land- und Stadtgericht bestimmten Termin.

g. Auch die in ihrem Bezirk vorkommenden Konkurs-, Liquidations-, Aufgebots- und Subhastations-Prozesse können die Gerichtskommissionen einleiten und instruiren; sowie die Präklusionsbescheide und die Adjudikationsbescheide, wenn keiner der Interessenten dem Zuschlage widersprochen hat, abfassen; die Abfassung anderer Erkenntnisse verbleibt jedoch dem Land- und Stadtgerichte in allen Fällen, wo von einem die Summe von 50 Rthlr. übersteigenden Objekte die Rede ist. In Konkurs- und Liquidations-Prozessen ist hierbei der Betrag der Aktivmasse entscheidend; in Subhastations-Sachen die Taxe aller gleichzeitig zur Subhastation gestellten Grundstücke und das für sie abgegebene Meistgebot.

Die Publikation der Adjudikations-Bescheide und das weitere Verfahren zur Belegung und Vertheilung der Kaufgelder gebührt ohne Unterschied des Objekts den Gerichtskommissionen, welche auch die über streitige Special-Massen entstehenden Prozesse zu instruiren und wenn die Masse nicht über 50 Rthlr. beträgt, zu entscheiden haben. Zum gerichtlichen Gewahrsam zu bringende Kaufgelder sind in das Depositorium des Land- und Stadtgerichts zu zahlen, resp. abzuliefern, wenn die Gerichtskommission kein Depositorium hat.

Bei freiwilligen Subhastationen sind die Gerichtskommissionen für das ganze Verfahren kompetent.

h. Die Gerichtskommissionen leiten auch in allen bei ihnen anhängigen Prozessen, insofern nicht gesetzlich eine neue Verhandlung bei einem andern Richter erfolgen muß, die Rechtsmittel ein und übersenden die Akten dem Richter der höhern Instanz. Hat jedoch eine mündliche Verhandlung beim Kollegium des Land- und Stadtgerichts und dabei schon eine Vertretung der Parteien, oder auch nur des einen Theils, durch einen am Orte des Land- und Stadtgerichts wohnenden Justiz-Kommissarius stattgefunden, so verbleibt die Einleitung der Rechtsmittel dem Kollegium, welches die Akten sodann erst nach rechtskräftig entschiedener Sache an die Gerichtskommission wieder abzugeben hat.

i. Zur Verfügung und Vollstreckung der Exekution sind die Gerichtskommissionen in allen bei ihnen anhängigen Prozessen berechtigt, auch wenn das Erkenntniß vom Kollegium des Land- und Stadtgerichts abgefaßt worden ist.

9 In Strafsachen sind die Gerichtskommissionen befugt:
a. zur Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle und Forstfrevel, welche nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821 zu ahnden und nicht zum peinlichen Verfahren geeignet sind;
b. zur Führung aller summarisch zu behandelnden Untersuchungen (Kab.-Orders vom 31. August 1840 und 24. März 1841, Justiz-Ministerial-Blatt Jahrg. II S. 307 und Jahrg. III. S. 146 folg.), sowie zur Führung der Untersuchungen in allen an sich zur Kompetenz des Land- und Stadtgerichts gehörigen Sachen ihres Bezirks;
c. zur Erlassung aller den Civil-Gerichten obliegenden vorläufigen Verfügungen, Aufnahme und Feststellung des Thatbestandes, Verhaftung der Verbrecher oder der That Verdächtigen auch in den wegen schwererer Vergehen einzuleitenden Untersuchungen;
d. zur Führung der Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses wegen aller Vergehen, deren höchste gesetzliche Strafe vierwöchentliches Gefängniß, 50 Thlr. Geldbuße oder eine leichte Züchtigung nicht übersteigt, und außerdem
e. soweit den Gerichts-Kommissionen die Führung der Untersuchungen gebührt, haben sie auch die Vollstreckung des rechtskräftigen Strafurtels zu bewirken resp. zu veranlassen.

10. Zu den Geschäften der Gerichts-Kommissionen gehört ferner die Aufnahme von Klage- und Rechtsmittel-Anmeldungen, Exekutions-Anträgen, Beschwerden und Gesuchen aller Art, welche Eingesessene des Bezirks in ihren Rechts-Angelegenheiten überhaupt, auch in den zum Ressort anderer Gerichte gehörigen Sachen, zum Protokoll geben wollen und deren Weiterbeförderung an die betreffende Gerichtsbehörde.

§. 9.

Den Land- und Stadtgerichten steht jedoch frei, in einzelnen Fällen Geschäfte, welche vorstehend (§. 8) im Allgemeinen dem Ressort der Gerichts-Kommissionen überwiesen worden sind, unmittelbar vor sich zu ziehen, so oft sie dies aus besondern Gründen für angemessen erachten. Eben so kann das Oberlandesgericht einzelne derartige Geschäfte und Sachen den Gerichts-Kommissionen abnehmen und dem betreffenden Land- und Stadtgerichts-Kollegium übertragen.

§. 10.

Jede Gerichts-Kommission ist auch verpflichtet, alle besonderen Aufträge von Seiten des Oberlandesgerichts oder des Land- und Stadtgerichts, zu dessen Bezirke sie gehört, zu übernehmen, so wie die Requisitionen der Inquisitoriate und anderer auswärtigen Civil- und Kriminalgerichte zu erledigen. Ist die Gerichts-Kommission mit zwei Richtern besetzt, so können Aufträge des Oberlandesgerichts und des Land- und Stadtgerichts in einzelnen Fällen, nach Gutbefinden, einem der beiden Mitglieder für seine Person ertheilt werden, ohne daß durch einen solchen Auftrag des Land- und Stadtgerichts ein Anspruch des Beauftragten auf den eigenen Bezug der Gebühren begründet wird.

§. 11.

Die Gerichts-Kommissionen müssen zwar täglich bereit sein, Anträge und rechtliche Verhandlungen der Gerichtseingesessenen aufzunehmen; es haben dieselben jedoch zu den, außer den besonders angesetzten Terminen aufzunehmenden Gesuchen und Verhandlungen, einen Wochentag zu bestimmen und diesen durch das Amtsblatt der Regierung zu Minden, so wie durch einen Aushang an der Gerichtsstelle zur Kenntniß des Publikums zu bringen, damit ein Jeder an diesem Tage unvorgeladen sich melden und sicher auf Abfertigung rechnen kann.

§. 12.

Asservaten- und Deposit.-Wesen.

Haben die Gerichts-Kommissionen ein eigenes, vom Land- und Stadtgericht getrenntes Depositorium, so kommen, insofern nichts Besonderes bestimmt ist, im Allgemeinen die für die Deposital-Verwaltung bei Untergerichten dritter Klasse (Deposital-Ordnung Tit. III §. 17 folg.) gegebenen Vorschriften zur Anwendung. Die Abhaltung der halbjährlichen und der extraordinairen Revisionen, so wie die Prüfung der Jahres-Rechnungen erfolgt aber durch das Land- und Stadtgericht resp. nach Anordnung seines Direktors, und soll für Rechnung des General-Depositoriums ein Darlehn an Privaten gegeben werden, so gehört dazu die Genehmigung des Land- und Stadtgerichts.

Haben die Gerichts-Kommissionen aber kein besonderes Depositorium, so dürfen sie sich mit Annahme von Geldern, Dokumenten und Pretiosen, welche deponirt werden sollen, in der Regel nicht befassen, haben vielmehr nur die Anträge der Interessenten zu Protokoll zu nehmen und dieselben zur unmittelbaren Einzahlung und eignen Ablieferung an das Depositorium des betreffenden Land- und Stadtgerichts anzuweisen. Es treten jedoch dabei folgende nähere Bestimmungen ein:

a. In den bei besonderen Gelegenheiten, z. B. bei Siegelungen, Inventuren und Auktionen vorkommenden Fällen, wo die einstweilige Aufbewahrung von zu deponirenden Gegenständen nicht zu vermeiden steht, haben sie dieselben zwar zur Asservation anzunehmen, aber so schleunig als möglich zum Depositum des betreffenden Land- und Stadtgerichts resp. des Oberlandesgerichts durch die Post einzusenden.

b. Sind Zahlungen aus dem Depositorium des Land- und Stadtgerichts an Eingesessene im Bezirke einer Gerichts-Kommission zu leisten, so kann nach dem Ermessen des Land- und Stadtgerichts zu dem Ende die Uebersendung der Gelder durch die Post an die Gerichts-Kommission erfolgen. Es muß dann aber, so wie auch bei jeder etwaigen Zusendung von Geldern durch andere Gerichtsbehörden, die Auszahlung an die Empfangsberechtigten von der Gerichts-Kommission jederzeit nach Möglichkeit beschleunigt werden.

c. Die Gerichts-Kommissionen haben sich dabei nach den Vorschriften der für die nicht kollegialisch formirten Untergerichte erlassenen Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 (Jahrb. Bd. 49 S. 265) zu richten, in so weit nicht der Mangel eines eignen Depositoriums die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Instruktion ausschließt. Aus dem danach zu führenden Asservaten-Buche ist am Schlusse eines jeden Quartals ein beglaubigter Auszug, der den Abschnitt für das abgelaufene Quartal enthält (cf. §. 4 der alleg. Instruktion) dem Land- und Stadtgericht einzureichen, welches bei der ihm obliegenden Prüfung wahrgenommene Regelwidrigkeiten zu rügen und die Aufräumung etwa veralteter Asservate zu veranlassen hat.

d. In den bei ihnen selbst anhängigen, zur eignen weiteren Bearbeitung ihnen verbleibenden Sachen, können die Gerichts-Kommissionen die erforderlichen Einnahme- und Ausgabe-Mandate an das Depositorium des Land- und Stadtgerichts selbst erlassen. Diese sind mittelst Kouverts unter der Adresse des Land- und Stadtgerichts einzusenden, dessen Direktor dieselben zu präsentiren und wenn er bei der sofortigen Prüfung ihres Inhalts nichts zu erinnern findet, in die Kontrollbücher selbst einzutragen resp. durch den besondern Kontrollbuchsführer eintragen zu lassen und dann an den ersten Deposital-Kurator abzugeben hat. Die Nebenprotokolle über die erfolgte Erledigung solcher Mandate werden, nach geschehener Nachtragung im Kontrollbuche, br. m. der Gerichts-Kommission zugesandt und zwar bei Annahme-Protokollen mit Beischluß der Deposital-Quittung oder mit dem Vermerk über deren bereits erfolgte Aushändigung an den Deponenten, versehen. Bei solchen Dokumenten, deren Aufbewahrung in dem im Deposital-Lokal des Land- und Stadtgerichts stehenden Dokumenten-Schranke nöthig erscheint, haben sich auch die Gerichts-Kommissionen nach den Vorschriften der auf den Grund des Reskripts vom 10. Juli 1844 vom Oberlandesgerichte zu Paderborn erlassenen Anweisung vom 7. August 1844 zu richten. Die danach an den Deposital-Rendanten des Kollegiums zu erlassenden Einnahme- und Ausgabe-Verfügungen sind von den Gerichts-Kommissionen ebenfalls br. m. unter Kouvert mit der Adresse des Land- und Stadtgerichts einzusenden und in gleicher Art mit der darunter gebrachten Bescheinigung des Rendanten über die Niederlegung resp. Aushändigung der Gerichts-Kommission zu remittiren.

§. 13.

Die Sportel-Kassen-Verwaltung der Gerichts-Kommissionen richtet sich nach der Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835, insbesondere den darin §§. 79 folg. enthaltenen Bestimmungen, so wie den zu jener Instruktion erlassenen späteren allgemeinen, und den wegen ihrer Anwendung bei den Untergerichten im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn von diesem Letztern noch erlassenen besonderen Verfügungen. Sportelkassen-Verwaltung.

§. 14.

Bei der übrigen Subalterndienst-Verwaltung dienen die Vorschriften des Geschäfts-Reglements für die Subaltern-Büreaus vom 3. August 1841 und der wegen dessen Anwendung vom Oberlandesgericht zu Paderborn den Untergerichten seines Departements ertheilten Anweisung vom 31. Juni 1842 zur Norm, insoweit nicht der beschränkte Geschäftsumfang der Gerichts-Kommissionen und das Bestehen nur eines einzigen Büreaus für ihre gesammte Geschäfts-Verwaltung die Anwendbarkeit einzelner Bestimmungen jenes Reglements von selbst ausschließt. Büreau-Verwaltung.

Die reponirten, den Gerichts-Kommissionen entbehrlichen Akten sind alljährlich zur Ersparung des Raumes und Behufs des künftigen Verkaufs an das betreffende Land- und Stadtgericht abzuliefern.

§. 15.

Korrespondenz mit dem Kollegium.

Die Korrespondenz zwischen den Land- und Stadtgerichten und deren Gerichts-Kommissionen geschieht in der Regel nicht durch expedirte Schreiben, sondern durch Mittheilung der Dekrete und Anzeigen im Original. Selbst in sonst sportelpflichtigen Angelegenheiten dürfen den Parteien keine Kosten, weder Gebühren noch Kopialien, für die wechselseitige Kommunikation berechnet werden. Es ist diese in der Regel durch Benutzung der Post zu bewirken und alsdann bei der Korrespondenz und den Aktensendungen sowohl, als auch bei den in armen Vormundschaftssachen vorkommenden Geldsendungen die wegen der zugestandenen Portofreiheit erforderliche Rubrik zu gebrauchen. (cf. Reskript vom 16. November 1841 J.-M.-Bl. Jahrg. III S. 355.)

Unmittelbare Berichts-Erstattung an das vorgesetzte Oberlandesgericht findet in der Regel nur in Parteisachen Statt. Berichte über Einrichtungssachen und dahin gehörige Vorschläge sind nur durch den Direktor des Land- und Stadtgerichts, der seine Bemerkungen beifügt, oder zuvor den Beschluß des Kollegiums veranlaßt, an das Oberlandesgericht zu befördern. Auch die Reskripte auf solche Berichte werden dem Direktor des Land- und Stadtgerichts zur Beförderung zugefertigt, der davon, sofern es nöthig ist, Abschrift zurückbehält.

§. 16.

Büreaukosten.

Die Büreaubedürfnisse der Gerichts-Kommissionen sind, in so weit nicht die Gemeinden nach besondern Uebereinkommen dergleichen noch zu gewähren haben, aus den etatsmäßigen Fonds der betreffenden Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kasse für sächliche Ausgaben zu bestreiten. Jeder Gerichts-Kommissarius erhält für die Schreibmaterialien zu seinen Arbeiten in und außer dem Gerichtslokal eine Geldvergütung von 12 Thlr. jährlich. Ist aber schon, oder wird noch bei künftigen Etatsregulirungen oder durch besondere Verfügung des Justiz-Ministers dem Dirigenten einer Gerichts-Kommission ein Aversional-Quantum zur Bestreitung sämmtlicher oder gewisser Arten von Bureau-Bedürfnissen ohne specielle Verrechnung angewiesen, so ist ihm solches in Quartalraten aus der Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kasse zu zahlen.

§. 17.

Aufsichtsführung.

Die Land- und Stadtgerichte haben die ihnen zunächst über die Geschäftsführung der Gerichts-Kommissionen obliegende Aufsicht durch strenge Kontrolle der Auftragssachen, durch sorgfältige Prüfung der verfassungsmäßig an die Land- und Stadtgerichte abzugebenden Sachen, genaue Verfolgung einkommender Beschwerden und durch die ihnen von den Gerichts-Kommissionen einzureichenden Restenzettel aus dem Vortrags-Journal, vierteljährlichen Auszüge aus dem Spruchbuche, vierteljährlichen Sportelextrakte und Auszüge aus dem Asservaenbuche zu üben.

Insbesonde[re] ist aber der Direktor des Land- und Stadtgerichts verpflichtet, alljährlich wenigstens einmal unerwartet eine Revision der ganzen Geschäftsverwaltung bei jeder Gerichts-Kommission des Kollegiums vorzunehmen. Dabei hat der Revisor sein besonderes Augenmerk auf richtige Führung der Journale, Geschäftslisten und Repertorium zu richten, auch jedesmal die Asservaten- und Sportel-Kassen-Verwaltung sorgfältig mit zu prüfen. Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor bleibt überlassen, bei den von ihm abzuhaltenden Revisionen den Kanzlei-Direktor oder den Kalkulatur-Beamten des Kollegiums zuzuziehen. Die über den Befund der Revision aufzunehmende Verhandlung ist urschriftlich dem Oberlandesgerichte zur Einsicht einzureichen.

Abgesehen von der alljährlich durch ihn selbst vorzunehmenden Revision kann der Land- und Stadtgerichts-Direktor, wenn er es für nöthig findet, auch noch durch den Kanzlei-Direktor eine Revision der Subalterndienst-Verwaltung bei jeder Gerichts-Kommission abhalten lassen.

In seinem Jahresberichte hat der Direktor des Land- und Stadtgerichts mit anzuzeigen, wann die Revision jeder Gerichts-Kommission von ihm vorgenommen ist.

Berlin, den 24. April 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

Nachdem die vorstehende von dem Oberlandesgerichte zu Paderborn für die Gerichts-Kommissionen seines Departements entworfene Geschäfts-Instruktion vom Justiz-Minister genehmigt worden ist, wird dieselbe den genannten Gerichts-Kommissionen hierdurch zur Nachachtung und den übrigen Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 12. Mai 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

IIb 1071. Paderborn Dep. Nr. 8. Vol. 2.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Mai 1846. № 20.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der Oberlandesgerichts-Rath, Graf von der Schulenburg ist unterm 25. April d. J. zum Geheimen Ober-Tribunals-Rath Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Heine in Arnsberg ist unterm 25. April d. J. der Karakter, als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Oberlandesgerichts-Referendarius Grabowski, mit dem Dienstalter vom 31. März d. J.;

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Schmeling, mit dem Dienstalter vom 21. April d. J.

b. Die Assessoren

von Schwartzkoppen bei dem Oberlandesgericht in Arnsberg und Henning bei dem Oberlandesgericht in Marienwerder

sind auf ihren Antrag an das Kammergericht, und

der Kammergerichts-Assessor Hesse an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt worden.

3. Referendarien.

Der Auskultator Max Anton Pohlandt ist zum Kammergerichts-Referendarius, mit dem Dienstalter vom 16. Dezember v. J., ernannt worden.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien- und Depositial-Kassen-Rendanten Wortmann in Hamm ist unterm 25. April d. J. und

dem Oberlandesgerichts-Kalkulator Bayer zu Bromberg unterm 29. desselben Monats

der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Stadtrichter Fröhlich zu Freiburg in Schlesien,

dem Kriminalrichter, Freiherrn von Falkenhausen zu Breslau, und

dem Patrimonialrichter Heege zu Langenbielau
ist unterm 25. April d. J. der Justizraths-Karakter, so wie dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Becker zu Sagan und dem Justiz-Amtmann Hundt in Medebach
unter demselben Datum der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Tzschaschel zu Sprottau ist zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht in Freystadt,

der Oberlandesgerichts-Assessor Spannagel in Blotho zum Landrichter in Burbach und

der Oberlandesgerichts-Assessor Dieterici in Hattingen zum Land- und Stadtrichter in Plettenberg ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

1) dem Oberlandesgerichts-Assessor Haslinger zu Senftenberg, bei dem Land- und Stadtgericht in Schwerin;

2) dem Kammergerichts-Assessor Severin in Swinemünde und dem Oberlandesgerichts-Assessor Rhenius in Worbis, bei dem Land- und Stadtgericht in Worbis.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Rochow in Pretzsch ist die Verwaltung einer Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht in Wittenberg, mit der Funktion eines Gerichts-Kommissarius zu Pretzsch, noch fernerhin bis zum Schlusse dieses Jahres übertragen, und

der Kammergerichts-Referendarius Wehrkamp in Bielefeld zum unbesoldeten Assessor bei dem Land- und Stadtgericht daselbst ernannt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht in Königsberg i. N. angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Sachse ist an das Land- und Stadtgericht in Driesen, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Fink zu Schwerin an das Land- und Stadtgericht zu Pleschen versetzt worden.

2. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor Schauder zu Breslau ist unterm 25. April d. J. der Karakter als Kanzlei-Rath Allerhöchst verliehen worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien
Hermanni in Soest,
Grimberg in Bochum,
Reinhard in Meschede,
Kreilmann in Erwitte und
Keck von Schwarzbach in Jauer
ist unterm 25. April d. J. der Justizraths-Karakter Allerhöchst verliehen worden.

Der bisherige Fürstenthumsgerichts-Rath Gründel zu Pleß ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor und zum Notarius im Departement desselben ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius von Hagen zu Calbe a. S. ist an das Land- und Stadtgericht in Stendal, mit der Praxis zugleich beim Kreisgericht daselbst und bei dem Patrimonialgerichte der Voigtei Mestorff, und

der Justiz-Kommissarius und Notarius Schneider in Sandau an das Land- und Stadtgericht in Calbe a. S. versetzt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Rath Meyberg zu Elberfeld ist vom 1. Juni d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Saarbrücken und

der Oberlandesgerichts-Assessor Bohnstedt zu Ehrenbreitstein an das Landgericht zu Elberfeld versetzt worden.

Die Auskultatoren Movius zu Cöln und Arntz zu Düsseldorf sind mit dem Dienstalter vom 23. April d. J. zu Landgerichts-Referendarien ernannt worden.

Der Notar Eisenhuth zu Wadern ist vom 1. Juni d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Goch, im Landgerichtsbezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Uedem bestellt, und

der Appellationsgerichts-Sekretair von Dorsten zu Cöln zum Ober-Sekretair bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 20. d. M. ausgegebene 12. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2698. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Belgarder Kreis-Obligationen zum Betrage von 83.500 Thlr., vom 27. März d. J.;
Num. 2699. die Verordnung über die Befugnisse der Kreisstände in der Rhein-Provinz, Ausgaben zu beschließen und die Kreis-Eingesessenen dadurch zu verpflichten, vom 9. April d. J.;
Num. 2700. die Verordnung, betreffend die Beitragspflicht zur Unterhaltung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden in dem Markgrafthum Oberlausitz, vom 11. desselben Monats, und
Num. 2701. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. ejsd. m., betreffend die einstweilige Entbindung des hiesigen Charité-Krankenhauses und dessen Neben-Institute von der Aufsicht des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thier-Arznei-Schul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung derselben unter das Ministerium der Medicinal-Angelegenheiten.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 28.

Cirkular-Verfügung des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 22. Februar 1846, — betreffend die Dispensations-Ertheilung zur Verheirathung eines Neffen mit seiner an Jahren älteren Tante.

Dem Königlichen Konsistorium eröffne ich auf den Bericht vom 10. v. M., daß ich vor Kurzem mit dem Herrn Justiz-Minister Uhden darüber in Kommunikation getreten bin, welche Behörde zur Ertheilung der Dispensation von dem Eheverbote §. 8. II. Theil Titel 1*) des Allgemeinen Landrechts kompetent ist, und der genannte Herr Minister hierauf anerkannt hat, daß der vor und nach Redaktion des Allgemeinen Landrechts gleichmäßig bestandenen Praxis gemäß, das Konsistorium die Behörde sei, welche jene Dispensation zu ertheilen hat.

Das Königliche Konsistorium wird hiernach auch in dem im vorliegenden Berichte vorgetragenen Falle zu verfahren haben.

Berlin, den 22. Februar 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Eichhorn.

An das Königliche Konsistorium zu N.

Abschrift hiervon erhält das Königliche Konsistorium zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Berlin, den 22. Februar 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

An sämmtliche übrige Königliche Konsistorien.

Vorstehende, von Seiten des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten an sämmtliche Konsistorien erlassene Verfügung wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 15. Mai 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 1678. E. 22.

*) §. 8. l. c. Nur wenn Jemand die Schwester seines Vaters oder seiner Mutter, oder eines weiteren Verwandten in aufsteigender Linie, die an Jahren älter ist, heirathen will, muß er dazu die Erlaubniß des Staats nachsuchen.
§. 9. Diese Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, und wenn eine solche Ehe beiden Theilen augenscheinlich vortheilhaft ist, ertheilt werden.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 7.

Archiv, für das Preußische Handels- und Wechselrecht. Herausgegeben von H. Gräff. I. Bd. 1—3. Heft. 8. Breslau, G. P. Aderholz. Geh. à 17½ Sgr.

Bau-Polizei, die des Preuß. Staats, dargestellt von L. v. Rönne und H. Simon. gr. 8. Breslau, G. P. Aderholz Verlagsh. Geh. 2 Thlr. 15 Sgr.

Curtius, C. Fr., Handbuch des im Königreich Sachsen geltenden Civilrechts I. Th. 4. verm. Ausg. gr. 8. Leipzig, Schwickert. n. 1 Thlr. 15 Sgr.

Entscheidungen des Königl. Geh. Ober-Tribunals. Herausgegeb. von Seligo, Wilke I und Rintelen. Neue Folge. I. Bd. gr. 8. Berlin, Heymann. Geh. n. 2 Thlr. 22½ Sgr.

Gesetz und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen. Jahrgang 1846. gr. 4. Dresden (Leipzig Fr. Fleischer.) n. 1 Thlr. 10 Sgr.

Gesetzsammlung für die Meklenburg-Schwerinschen Lande. 2 Folge. redig. von Raabe. 9. (2 Bd. 3) Lfrg gr. 8. Parchim, Hinstorffsche Hofbuchhandlung. Geh. n. 23 Sgr. 9 Pf.

Gesetzsammlung, Basler. Gesammtausgabe der 7 ersten Theile, enth. die noch in Kraft bestehenden Bestimmungen. gr. 8. Basel, Schweighauserſche Buchhandlung. Geb. n. 2 Thlr.

Haupt, K. Die juristischen Bildungsstufen in Preußen 3s Heft: Die Referendarien. kl. 8. Quedlinburg, Ernst. Geh. n. 20 Sgr.

Heckert, Ad., Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens. 1 Liefg. gr. 8. Berlin, Heymann. Geh. n. 15 Sgr. (Das Ganze ist auf 5—6 Lieferungen berechnet.)

Lauer, H. Die Philosophie des Rechts in ihren Grundzügen. 1r. Theil gr. 8. Mainz, Kirchheim, Schott und Thielmann. Geh. n. 1 Thlr. 5 Sgr.

Lemcke, F. Handbuch des preuß. Civilprozesses für angehende Juristen, 1. Th.: der preuß. ordentliche so wie Mandats-summarische und Bagatell-Prozeß. Lex. 8. Münster, 1844. Wundermannsche Buchh. Geh. n. 22½ Sgr.

Leonhardt, A. Commentar über das Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover. I. Bd. gr. 8. Hannover, Helwingsche Hofbuchh. n. 2 Thlr.

Lucius, Vortrag über öffentliches mündliches Verfahren in Criminalsachen. gr. 8. Braunschweig, Rademacher. Geh. n. 3¾ Sgr.

Pfizer, Rechtliches Gutachten über einen Erlaß des Königl. Justiz-Ministeriums, die Beschwerden mehrerer Standesherren, wegen Beeinträchtigung ihres Rechtszustandes betr., herausgegeben von Müller. 8. Heilbronn, 1845. Drechslersche Buchhandlung. Geh. n. 10 Sgr.

Rotteck, H. v. Das Recht der Einmischung in die innern Angelegenheiten eines fremden Staats. Vom vernunftrechtlichen, historischen und politischen Standpunkt erörtert. gr. 8. Freiburg in Br., 1845. Emmerling. Geh. n. 15 Sgr.

Sammlung auserlesener Dissertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechtes und Civilprozesses. (Von M. A. B. Barth) 5 Bds. 1—3. Lfg. gr. 8. Augsburg, v. Jenisch und Stagesche Buchhandlung. Eleg. geh à 15 Sgr.

Schefold, J. B. Die Parochialrechte I. Bd. gr. 8. Stuttgart, Beck und Fränkel. Geh. n. 1 Thlr.

Subalternbeamte, der preußische, im Justizdienste. 9 Lfg. gr. 8. Leipzig, Naumburg. Geh. 15.

Temme, J D. H Lehrbuch des preuß. Civilrechts. I. Bd. 2. völlig umgearb. Ausg. gr. 8. Leipzig, Kollmann. 2 Thlr. 15 Sgr.

Ueber die fernere Behandlung der Revision des preuß. Strafrechtes. Sendbrief an den Herrn Präsident von Gerlach. gr. 8. Berlin, E. H. Schröders Verlag. Geh. n. 4 Sgr.

Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Wissenschaft, herausgegeben von Baseler, Reyscher und Wilda. 10 Bd. in 3 Heften. gr. 8. Tübingen, L. F. Fues n. 3 Thlr.

Zeitschrift österreichische für Rechts- und Staatswissenschaft, herausgegeb. von J. Kudler, M. von Stubenrauch und E. Tomaschek. Jahrgang 1846, in 12 Heften. gr. 8. Wien, Sollingers Verlagshandlung. 7 Thlr.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. Mai 1846. № 21.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Stadtgerichts-Assessor Schörke zu Charlottenburg, bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 17. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Gilow, bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Heinrich Theodor Weiß, bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg,

beide mit dem Dienstalter vom 7. April d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Büllers, bei dem Kammergericht, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Löbnitz, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg,

beide mit dem Dienstalter vom 28. April d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Korb zu Frankfurt ist an das Oberlandesgericht zu Glogau versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Graf von Pfeil und Wilhelm Hugo Reinhold Paul Schneider, mit dem Dienstalter resp. vom 7. März und 6. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Rogalli, mit dem Dienstalter vom 25. März d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Deposital-Rendanten Dittmann zu Marienwerder ist unterm 4. Mai d. J. der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Tabouillot zu Lübbecke ist vom 1. Juli d. J. ab, gegen Aufgebung seiner dortigen Stellung, interimistisch zum Hülfsarbeiter beim Geheimen Ober-Tribunal bestellt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Brüning in Beckum ist unterm 4. Mai d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Gehrken in Laasphe ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Hilchenbach ernannt, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Dramburg zu Lobsens vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Lehmann zu Memel ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien

Ludorff zu Münster und

John zu Marienwerder

ist unterm 4. Mai d. J. der Justiz-Raths-Karakter Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bormann zu Hilchenbach ist zum Justiz-Kommissarius bei den Land- und Stadtgerichten in Laasphe und Berleburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Laasphe, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Rintelen in Brilon ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Referendarius Stiesberg zu Düsseldorf ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, ferner

die Auskultatoren Feez, Longard und Bachofen von Echt zu Coblenz und Bessel zu Cleve, mit dem Dienstalter vom 30. April d. J. zu Landgerichts-Referendarien daselbst ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 29.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. Mai 1846, betreffend die Bewilligung der Stempel-, respektive Sportelfreiheit für die, Namens des Rosenberger Chaussee-Bau-Aktien-Vereins, zur Beitreibung der rückständigen Aktiengelder bereits angestrengten und noch anzustrengenden Prozesse &c.

Auf Ihren Bericht vom 4. v. M. will Ich dem Rosenberger Chaussee-Bau-Aktien-Verein für die, Namens desselben zur Beitreibung der rückständigen Aktiengelder bereits angestrengten oder noch anzustrengenden Prozesse die Stempel- und soweit diese Prozesse nicht vor besonders verwalteten Patrimonialgerichten anhängig sind oder werden, auch die Sportelfreiheit bewilligen. Sie haben hiernach den Landrath von Gustedt auf das wieder beifolgende Gesuch zu bescheiden und das sonst Erforderliche zu verfügen.

Potsdam, den 1. Mai 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Flottwell und Uhden.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order vom 1. d. M. wird sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 13. Mai 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 2068. Sportelsachen 37. Vol. 8.

Num. 30.

Allgemeine Verfügung vom 18. Mai 1846, — das Verfahren bei Differenzen der Ansichten der Gerichtsbehörden oder Notare und der Provinzial-Steuerbehörden über die Auslegung des Stempelgesetzes betreffend.

Durch das Reskript vom 2. Dezember 1831 (Jahrbücher Band 38 S. 51) ist für Untergerichte, und durch das Reskript vom 18. Mai 1832 (Juristische Zeitung de 1832 Seite 680) für Notare das Verfahren vorgeschrieben, welches dieselben einzuschlagen haben, wenn sie sich bei den auf die Erinnerungen des Stempel-Fiskals ergangenen Entscheidungen der Provinzial-Steuer-Verwaltungen nicht beruhigen zu können glauben.

Da in neuerer Zeit diese Anweisungen vielfältig unbeachtet geblieben und denselben entgegen Beschwerden über dergleichen Entscheidungen unmittelbar bei dem Herrn Finanz-Minister angebracht worden sind, so werden den Gerichtsbehörden und Notaren die vorgedachten, nachstehend nochmals abgedruckten Reskripte hierdurch zur genauen Befolgung für künftige Fälle in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 18. Mai 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Notare. I. 2162. Steuersachen 23. Vol. 7.

---

a. Reskript vom 2. Dezember 1831.

Sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, in allen Fällen, wo eine Differenz über die Auslegung des Stempelgesetzes eintritt, und insonderheit die Landes-Justiz-Kollegien, an welche Seitens der Untergerichte dieserhalb Anfrage zu halten, sich mit der Provinzial-Steuer-Behörde über die anzuwendenden Grundsätze nicht einigen können, zur Erledigung derselben, behufs Erörterung des Falles unter den Ministerien, hieher zu berichten, der einseitigen Festsetzung beim Entstehen der Verständigung mit der Provinzial-Steuer-Direktion aber sich zu enthalten.

Berlin, den 2. Dezember 1831.

Für den Justiz-Minister
Vermöge Allerhöchsten Auftrags
von Kamptz.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.

---

b. Reskript vom 18. Mai 1832.

Im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister wird hierdurch bestimmt, daß, wenn gegen einen Notar bei der ihm vorgesetzten Gerichts-Behörde auf exekutivische Beitreibung defektirter Stempel in Veranlassung stattgehabter Stempelrevisionen, von der Provinzial-Stempelbehörde angetragen wird, folgendes Verfahren zu beobachten ist:

Es ist dem Notar aufzugeben, die Stempel binnen einer ihm zu bestimmenden Frist bei Vermeidung der Exekution zu berichtigen, oder seine Einwendungen binnen gleicher Frist dem Gericht anzuzeigen. Gehen keine Einwendungen ein, so ist auf fernern Antrag mit der Exekution zu verfahren. Werden aber entweder auf diese Veranlassung oder auch sonst aus eigenem Antriebe Seitens des Notars gegen die Zulässigkeit eines defektirten Stempelsatzes Erinnerungen erhoben, so hat das Gericht, wenn ihm die Erinnerungen des Notars gegründet erscheinen, sich dieserhalb in gleicher Art, wie solches unterm 2. Dezember v. J. für alle Fälle, wo eine Differenz über die Auslegung des Stempelgesetzes zwischen den gerichtlichen und Stempelsteuer-Behörden eintritt, angeordnet ist, über die eigentlich anzuwendenden Grundsätze mit dem Provinzial-Steuerdirektor zu verständigen, und wenn eine Einigung nicht stattfindet, zur Erledigung der Differenz, Behufs der Erörterung des Falles zwischen beiden Ministerien, hierher zu berichten. Findet dagegen das Gericht die Einwendungen des Notars unbegründet, so ist derselbe hierüber zu bedeuten, und es ist mit der exekutivischen Beitreibung der monirten Stempelbeträge zu verfahren. Doch stehet dem Notar jederzeit noch der Rekurs an das Justiz-Ministerium offen, und es ist daher, wenn derselbe nachweiset, diesen Rekurs ergriffen zu haben, bis auf weitere Verfügung, der Exekution Anstand zu geben.

Nach vorstehenden Bestimmungen hat sich das Königliche ꝛc. Gericht in vorkommenden Fällen zu achten. Berlin, den 18. Mai 1832.

Der Justiz-Minister
Mühler.

An sämmtliche Königliche Obergerichte.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juni 1846. № 22.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geh. Kalkulator, Rechnungsrath Dannehl ist zum Geh. Rechnungsrath und

der Geheime Registrator Schirm zum Kanzlei-Rath unterm 23. Mai d. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Budor ist bei seiner unterm 4. Mai d. J. auf seinen Antrag erfolgten Pensionirung zugleich der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

C. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheele, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 22. November v. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Sterling, bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 19. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Glaubitz, bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 21. April d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Packbusch, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 5. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor von Hirsch zu Königsberg i. Pr. ist auf seinen Antrag, behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste entlassen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Schulin ist gestorben.

2. Referendarien.

Der Auskultator Melchior ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 13. Dezember v. J. ernannt worden.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Haan zu Arnsberg ist der Titel eines Kanzlei-Direktors verliehen worden.

D. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath

Fuchs zu Oppeln ist unterm 9. Mai d. J. zum Direktor des Landgerichts zu Breslau Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Den Land- und Stadtgerichts-Assessoren

Kaskel zu Lissa,

Menzel zu Birnbaum und

von Dreßler zu Grätz,

ist unterm 11. Mai d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Mücke zu Landeshut ist zum Land- und Stadtrichter in Schömberg ernannt,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Költsch zu Waldenburg eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Landeshut verliehen, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Wollenhaupt zu Gostyn, gegen Aufgabe seiner etatsmäßigen Stelle daselbst, als Hülfsarbeiter an das Land- und Stadtgericht zu Posen versetzt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Schulze in Bunzlau ist gestorben.

E. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius, Justizrath Eferle zu Danzig ist zu seinem 50jährigen Amts-Jubiläum der Rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius Holler in Görlitz ist gestorben.

F. In der Rhein-Provinz.

Vom 1. Juli d. J. ab sind

der Friedensrichter Bücheler zu Rheinberg an das Friedensgericht zu Goch,

der Friedensrichter Schniewind zu Wachtendonk an das Friedensgericht zu Rheinberg

versetzt,

und die Landgerichts-Referendarien

Cadenbach zu Coblenz zum Friedensrichter in Wachtendonk und

Kloubert zu Aachen zum Friedensrichter in Odenkirchen ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Friccius zu Hamm ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt worden.

Der Advokat Böcker zu Cöln ist zugleich zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst, und

der Landgerichts-Referendarius Nacken zu Aachen zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Notar Hahn zu Cöln ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben unterm 29. April d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Gerichtbarkeit des Amtsdorfes Gollubien von dem Landgerichte zu Carthaus auf das Land- und Stadtgericht zu Berent übertragen werde.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit des Patrimonialgerichts Haynrode ist dem Land- und Stadtgericht in Worbis übertragen worden.

Es ist genehmigt worden, daß, sobald der Civilbesitz der freien Standesherrschaft Muskau auf des Prinzen Friedrich der Niederlande Königl. Hoheit übergegangen sein wird, das Standesherrliche Hofgericht die Bezeichnung führe: „Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich der Niederlande Standesherrliches Hofgericht zu Muskau.“

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1846, — betreffend die von den Obergerichts-Salarien-Kassen für Rechnung der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums vorschußweise zu leistenden Zahlungen.

Zur Vermeidung der von der Büreau-Kasse des Justiz-Ministeriums bisher in großer Anzahl bewirkten einzelnen Geldsendungen nach den Provinzen ist die Anordnung getroffen worden, daß die aus den bei der gedachten Kasse verwalteten allgemeinen Dispositions-Fonds an einzelne Gerichte und Beamte zu leistenden Zahlungen, wenn nicht in besonderen Fällen die direkte Zusendung ausdrücklich bestimmt wird, fernerhin vorschußweise von den Obergerichts-Salarien-Kassen bestritten und von Seiten der letzteren, mit Ueberweisung der Quittungen der Empfänger, in halbjährlichen Zeiträumen, zu Anfang der Monate Februar und August jeden Jahres, von der Büreau-Kasse wieder eingezogen, dabei aber auch die umgekehrt von den gedachten Salarien-Kassen, als Rück-Einnahmen auf früher geleistete Zahlungen oder aus anderen Gründen zur Büreau-Kasse abzuführenden Gelder miteingerechnet werden sollen.

Demgemäß werden künftig die Anweisungen an die Büreau-Kasse erlassen werden; in den Fällen jedoch, in welchen die Obergerichte nur bedingungsweise zur Zahlung autorisirt worden sind, erst nach Eingang der Berichte über die wirklich erfolgte Zahlung.

Sobald eine Zahlungs-Anweisung erfolgt, wird das betreffende Obergericht davon benachrichtigt werden.

Das Königliche Kammergericht und die Königlichen Oberlandesgerichte werden von dieser Einrichtung hierdurch mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre Salarien-Kassen darnach mit weiterer Anweisung zu versehen und denselben dabei insbesondere anzudeuten, daß die vorbemerkten Abrechnungstermine stets pünktlich eingehalten, der jedesmaligen Abrechnung vollständige Verzeichnisse der erfolgten Einnahmen und Ausgaben zum Grunde gelegt, die gehörige Aufmerksamkeit auf die Vollständigkeit der der Büreaukasse zu überweisenden, der Abrechnung beizufügenden, Quittungen verwendet und letztere, wenn sie nicht ausdrücklich auf die Büreau-Kasse ausgestellt sind, mit der erforderlichen Erstattungsbescheinigung versehen, endlich aber etwaige Erinnerungen der Büreau-Kasse von den Salarien-Kassen jederzeit prompt erledigt werden müssen.

Berlin, den 25. Mai 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte. I. 1932. Justiz-Minist. 60.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 8.

Alker, A., Land- und Stadtgerichtsrath. Der preuß. Civilprozeß. Eine systematische Darstellung des Civil-Prozeßverfahrens nach der jetzigen Gesetzgebung und Praxis. gr. 8. (758 und XVIII S.) Lissa, Günther. Geh. 3 Thlr.

Archiv des Criminalrechts. Herausgegeb. v. J. F. H. Abegg, J. M. F. Birnbaum, A. W. Heffter, C. J. A. Mittermaier, C. G. v. Wächter, H. A. Zacharias. Jahrgang 1845. 1—3 Stück. à St. n. 15 Sgr.

Bekk, J. B., Geheimerath 2c. Die großherz. badische Strafprozeß-Ordnung erläutert. 1 Lieferung gr. 8. (160 S.) Mannheim, Bassermann. Geh. n. 24 Sgr.

Brach, Bernh., Dr. med., Kreisphysikus und Privatdocent an der Universität zu Bonn. Lehrbuch der gerichtlichen Medicin. gr. 8. (XV u. 784 S.) Köln, Eisen Geh. n. 4 Thlr. 10 Sgr.

Jurist, der. Eine Zeitschrift vorzüglich für die Praxis des gesammten österreich. Rechts, unter Mitwirkung Vieler, herausgegeben v. Ign. Wildner, Edlen von Maithstein. Neue Folge. Jahrg. 1846 in 6 Heften. (3 u. 4 Bd.) gr. 8. (1 Heft 176 S.) Wien, Braum & Seidel.

Koch, Dr. C. F., Lehrbuch des gemeinen Privatrechts. 6. (II Bds 1) Liefg. gr. 8. (160 S.) Berlin, Trautweinsche Buchh. Geh. n. 20 Sgr.

Koch, Dr. C. F., Formularbuch für instrumentirende Gerichtspersonen und Notarien mit kurzen Angaben über die Erfordernisse der einzelnen Urkunden und mehreren als Anhang beigefügten Tax-Instrumenten. 2. verbess. und verm. Ausgabe. gr. 8. (XII u. 289 S.) Breslau, G. P. Aderholz. Geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Meißner, J. C., Allgemeine europäische Wechselpraktik. Nach den Quellen bearbeitet. gr. 8. (XX u. 283 S.) Nürnberg, Schrag. Geh. 1 Thlr. 4 Sgr.

Rechtssprüche und Gutachten der Juristen-Fakultät zu Rostock. gr. 8. (VIII und 215 S.) Berlin, G. Reimer. Geh. 1 Thlr.

Simon, Heinrich. Das Provinzial-Gesetzbuch der schlesischen Verfassung und Verwaltung. Eine systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das öffentliche Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. 1. Heft: die ständische Verfassung von Schlesien. Lex. 8. (VIII u. 86 S.) Breslau, G. P. Aderholz. Geh. n. 12 Sgr.

Ständerecht, das Russ. Eine Untersuchung des 9. Bandes des Codex der Gesetze des russ. Reichs von Herrmann Faltin. gr. 8. (XI u. 387 S.) Mitau, Reyher. Geh. 1 Thlr. 22½ Sgr.

Urtheil des Oberappellations-Gerichts zu Cassel in der Untersuchungssache gegen den Professor Dr. Sylvester Jordan, wegen versuchten Hochverraths. Nebst den Entscheidungsgründen. 2. Aufl. gr. 8. (IV u. 109 S.) Marburg, Elwert. Geh. 15 Sgr.

Verhandlungen des 9. Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz nebst dem allerh. Landtagsabschiede d. d. Berlin 27. Decbr. 1845. (45 Bog.) Nebst Beilage-Heft, enth. die dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwürfe und dazu gehörigen Motive. 4. (45 und 41 Bogen) Berlin, Nauckschc Buchh. Cart. n. 1 Thlr. 20 Sgr.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung zunächst für das Königreich Sachsen, herausgegeg. von Dr. Th. Tauchnitz und Reg.-Ref. C. J. Sperber. Neue Folge. 5 Bds 3. 4. Heft. gr. 8. (à 5 Bog.) Leipzig, B. Tauchnitz jun. Geh. à n. 15 Sgr.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juni 1846. № 23.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der Oberlandesgerichts-Präsident Kuhlmeyer zu Bromberg ist gestorben.

2. Räthe.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet:

dem Geheimen Justiz- und Kammergerichts-Rath Kienitz den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen und

den Land- und Stadtgerichts-Rath Krohmayer zu Graudenz unterm 18. Mai d. J. zum Ober-Appellationsgerichts-Rath bei dem Ober-Appellationsgericht in Posen zu ernennen.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: die Oberlandesgerichts-Referendarien Schönstedt, mit dem Dienstalter vom 7. April d. J., und Leue, mit dem Dienstalter vom 21. desselben Monats;

bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius von der Trenck, mit dem Dienstalter vom 28. April d. J.

b. Der Assessor Gilow bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg ist auf seinen Antrag an das Kammergericht versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Koch zu Breslau die, wegen seiner Ernennung zum Syndikus der Münsterberg-Glatzschen Fürstenthums-Landschaft, nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator von Prittwitz-Gaffron, mit dem Dienstalter vom 27. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Volkening, mit dem Dienstalter vom 10. desselben Monats.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Burchard zu Königsberg ist

eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Fischhausen verliehen werden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Muth zu Zehdenick ist auf sein Ansuchen in derselben Eigenschaft bei den Gerichten des Osthavelländischen Kreises — excl. Potsdam — und bei dem Stadtgericht in Charlottenburg, mit Anweisung seines Wohnorts in Spandau, versetzt werden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Den nachstehend benannten, kollegialisch formirten Untergerichten des Kammergerichts-Departements:

den Land- und Stadtgerichten zu Beeskow, Belzig, Havelberg, Alt-Landsberg, Luckenwalde, Neustadt E. W., Oranienburg, Spandau, Storkow, Zehdenick,

den Stadtgerichten zu Charlottenburg, Prenzlau, Rathenow, Neu-Ruppin,

so wie dem Justizamt, künftigen Land- und Stadtgericht Wittstock und dem Justizamt zu Potsdam,

ist auf Grund der, mittelst Allerhöchster Ordre vom 31. Januar 1833 (Gesetzsammlung Seite 14) dem Justiz-Minister ertheilten Ermächtigung die Befugniß beigelegt worden, in allen Kriminal- und fiskalischen Untersuchungen ihres Jurisdiktions-Bezirks, in welchen sie die Untersuchung zu führen haben, in erster Instanz auch selbstständig zu erkennen, sofern die Strafe des Verbrechens oder Vergehens außer den Ehrenstrafen und der körperlichen Züchtigung, eine Freiheitsstrafe von drei Jahren, oder eine Geldstrafe, nicht übersteigt, oder ein erster gewaltsamer Diebstahl, ein erster, zweiter oder dritter großer gemeiner oder unter erschwerenden Umständen begangener Diebstahl vorliegt.

In den Untersuchungen wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen richtet sich die Kompetenz der vorgenannten Gerichte nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 29. April 1842 (Gesetzsammlung Seite 116.)

Außerdem sind dieselben ermächtigt und verpflichtet, auch in denjenigen Untersuchungen, welche von den am Orte oder in der Nähe befindlichen nicht kollegialisch formirten Königlichen Gerichten geführt worden sind, innerhalb der vorbestimmten Grenzen das Erkenntniß erster Instanz selbstständig abzufassen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 32

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 20. Februar 1846, — die Begründung der Laudemialpflichtigkeit eines Grundstücks durch Fundal-Observanz betreffend.

(Allg. Landrecht Thl. I Tit. 18 §§. 714—719.)

Durch eine sogenannte Fundal-Observanz kann die Laudemialpflichtigkeit eines Grundstücks nicht begründet werden, namentlich setzt der §. 719 Tit. 18 Thl. I des Allgemeinen Landrechts die Laudemialpflichtigkeit des Grundstücks selbst als bereits bestehend voraus, und bestimmt nur, inwiefern die Vorschriften der §§. 714—718 a. a. O. durch Observanz anders, als in den gedachten allgemeinen Gesetzen geschehen, festgestellt werden können.

Angenommen in Pleno den 20. Februar 1846.

I. 2259. Gutsherrl. Verhältn. 13. Vol. 4.

Num. 33.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 9. April 1846, den Einwand der nicht baar erhaltenen Valuta im Wechsel-Prozeß betreffend.

Allg. Landrecht Th. II Tit. 8 §§. 726, 1184—1186, 1241—1247.

In den trockenen Wechseln der Besitzer adlicher Güter und der Haupt- oder General-Pächter landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter muß das Bekenntniß baar erhaltener Valuta enthalten sein; sonst darf der Wechsel-Prozeß gar nicht zugelassen werden, und wenn der Verklagte da, wo ein solches Bekenntniß im Wechsel enthalten und der Wechselprozeß zugelassen ist, sofort nachweiset, daß er die Valuta nicht baar empfangen habe, so wird der Kläger mit der Wechselklage abgewiesen. — §. 1184 und folg. des Allgemeinen Landrechts Th. II Titel 8. — Ob der Kläger der ursprüngliche Gläubiger und Inhaber des Wechsels ist, oder ein Indossatar, ist dabei rechtlich gleichgültig — §. 1186 das. —, und ebenso, ob der Wechsel auf Ordre lautet, ob er wiederholt vom Aussteller anerkannt, prolongirt, oder ob Abschlagszahlungen darauf geleistet worden. — §§. 1246, 1247 das. —

Bestritten ist es aber, ob dieser Einwand — nämlich die Valuta nicht baar erhalten zu haben — von einem solchen Wechsel-Schuldner auch dann dem Indossatar gemacht werden kann, wenn er das Indossament ausdrücklich ohne Vorbehalt genehmigt hat. Das Geheime Ober-Tribunal hat in dem, in den Rechtssprüchen Bd. II S. 126 abgedruckten Falle diesen Einwand zugelassen. In einer neueren Sache aber hat der dritte Senat beschlossen, den Verklagten damit nicht zu hören, weil er das Indossament auf des jetzigen Inhabers Vormann ohne Vorbehalt genehmigt hatte.

Dies hat Veranlassung gegeben, den Gegenstand zur Plenar-Berathung zu bringen.

Es ist dabei für die ältere Meinung geltend gemacht worden, daß die Wechsel der in §. 726 bezeichneten Personen schlechthin nur dann als Wechsel zu behandeln seien, wenn selbige wirklich die Valuta baar erhalten hätten — daß eben deshalb auch die §§. 1184—1186 und 1246 ausdrücklich die Einrede nicht baar erhaltener Valuta, ganz allgemein selbst gegen den dritten Inhaber gestatteten, sofern sie nur sogleich nachgewiesen werde, — daß überhaupt die exceptionelle Natur des Wechsels und des Wechselverfahrens die strengste Interpretation der betreffenden Vorschriften erfordere.

Andrerseits hat man jedoch hervorgehoben, daß es keine Eigenthümlichkeit des Wechselrechts, sondern ein ganz allgemeines Princip des Landrechts sei,

> daß der Aussteller einer Schuldurkunde dem dritten Erwerber, sobald er ihn als seinen Gläubiger ohne Vorbehalt anerkannt, unbedingt aus seinem persönlichen Versprechen hafte, als dem hier allein vorhandenen und für sich selbst wirksamen obligatorischen Moment —

ein Princip, welches sich aus §. 412 Tit. 11, §§. 183, 259, 276, §. 266, §§. 313—315 Tit. 16 Th. I und §. 1293 Titel 8 Th. II des Allg. Landrechts als unwiderleglich erweise, — daß aber ferner, bei der allgemeinen Unstatthaftigkeit der Einrede nicht erhaltener Valuta gegen den dritten anerkannten Inhaber der Schuldverschreibung, nur noch auf das Vorhandensein der Form und übrigen Erfordernisse eines Wechsels zu sehen sei, um jenem anerkannten Brief-Inhaber nun auch das durch sie bedingte Recht zur Geltendmachung seines für jenen Einwand überhaupt gar nicht mehr zugänglichen Anspruchs im Wege des Wechselprozesses zuzuschreiben. Eben dieses Grundprinzip des Allgemeinen Landrechts trete auch wieder im §. 1244 Thl. II Tit. 8 hervor und werde keineswegs durch die Bestimmungen der §§. 1246 und 1247 ausnahmsweise bei Wechseln der vorliegenden Art außer Kraft gesetzt. Hier in diesen Paragraphen sei überall von ganz etwas Anderem die Rede, als von der Anerkennung des Indossaments.

Die Majorität des Kollegiums ist diesen Gründen beigetreten, und es ist demnach folgender Plenar-Beschluß gefaßt worden:

Auch im Wechselprozeß kann ein nach §. 726 Tit. 8 Thl. II des Allgemeinen Landrechts wechselfähiger Gutsbesitzer dem dritten Inhaber eines von ihm ausgestellten trockenen Wechsels den Einwand nicht baar erhaltener Valuta nicht entgegensetzen, wenn er das Indossament schriftlich ohne Vorbehalt genehmigt hat.

Angenommen in Pleno den 9. April 1846.

I. 2288. W. 8. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juni 1846. № 24.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Pescatore, bei dem Oberlandesgericht in Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 3. März d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Reinhard, bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 31. März d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Leonhard, bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 21. April d. J.;

die Kammergerichts-Referendarien von Bertrab und Benary, beide bei dem Kammergericht und mit dem Dienstalter vom 5. Mai d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien

Gubitz, bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, und
Töpfer, bei dem Oberlandesgericht zu Glogau,

beide mit dem Dienstalter vom 12. Mai d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Gräbe zu Wollstein ist, gegen Aufgabe seiner etatsmäßigen Assessor-Stelle bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte, als Hülfsarbeiter an das Ober-Appellationsgericht zu Posen versetzt, und

dem zum Garnison-Auditeur in Jülich ernannten Oberlandesgerichts-Assessor Lomatzsch zu Insterburg die nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienste, mit Vorbehalt des Wiedereintritts, ertheilt worden.

2. Referendarien.

Der Auskultator Benthien ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 6. April d. J., ernannt worden.

3. Subalternen.

Dem Kassen- und Rechnungs-Revisor Berlowsky zu Frankfurt ist unterm 16. Mai d. J. der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Dem bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt angestellten Kanzlisten Rosenthal ist der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Mai d. J. zu genehmigen geruhet, daß der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Richter in Naumburg, seinem Antrage gemäß, vom 1. Oktober d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt werde.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Holländer in Laasphe ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Rheine ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Seine Majestät der König haben unterm 18. Mai d. J. Allergnädigst geruhet:

den Land- und Stadtrichter, Justizrath Schubert in Neusalz, neben seiner bisherigen amtlichen Stellung als Land- und Stadtrichter, zum Kreis-Justizrath für die Geschäfte auf dem linken Oder-Ufer des Freystädter Kreises zu ernennen,

dem bei dem Land- und Stadtgericht in Wittenberg als Gerichts-Kommissar zu Gräfenhainchen angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Plettenberg den Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath zu verleihen, und

den Land- und Stadtgerichts-Rath Reichardt in Ohlau auf seinen Antrag, vom 1. Oktober d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

Dem Stadtrichter Mesch in Lippehne ist unterm 16. Mai d. J. der Karakter als Justizrath Allerhöchst ertheilt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Danielowski zu Bromberg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno verliehen,

der Stadtrichter Jarosch zu Ujest zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Ober-Glogau und

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Könnerits zu Naumburg zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte ernannt worden.

Die von Seiner Durchlaucht dem regierenden Fürsten zu Liechtenstein erfolgte Ernennung des bisherigen ersten Assessors des Fürstlich Liechtensteinschen Land- und Stadtgerichts zu Leobschütz, Justizraths Köcher, zum Direktor, des bisherigen zweiten Assessors Wilhelm Wolff zum ersten Assessor und des bisherigen Oberlandesgerichts-Referendarius Herrde zum zweiten Assessor des ebengenannten Gerichts ist von dem Justiz-Minister bestätigt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien Preuße und Marquard in Frankfurt und Heym in Lieberose ist unterm 16. Mai d. J. der Justizraths-Karakter Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius Dehmel zu Münsterberg ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Landgerichts-Assessor Flamm zu Coeln ist unterm 18 Mai d. J. zum Landgerichts-Rath in Elberfeld Allerhöchst ernannt worden.

Vom 1. Juli d. J. ab sind:

der Notar Reusch zu Deutz zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Coeln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Coeln, bestellt,

der Friedensgerichtsschreiber Mayer zu Creuznach in gleicher Eigenschaft nach Sinzig und

der Friedensgerichtsschreiber Fehrs zu Sinzig an das Friedensgericht zu Creuznach versetzt worden.

Der Notar Hensch zu Wittlich ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 34.

Verfügung vom 1. Juni 1846, — betreffend die Ausfertigung der von den Kreis-Justiz-Räthen aufgenommenen Dismembrations-Verträge.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 5. v. M.,
über die Befugniß der Kreis-Justiz-Räthe zur Ausfertigung der von ihnen aufgenommenen Dismembrations-Verträge,
hierdurch eröffnet, daß die von dem Kollegium angenommene Ansicht von anderen Oberlandesgerichten nicht getheilt wird.

Da diese Ansicht auch dadurch bedenklich wird, daß die Parcelirungs-Verträge aus der Kategorie der im §. 4 der Verordnung vom 30. November 1833 den Kreis-Justiz-Räthen im Allgemeinen überwiesenen Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgeschieden sind, der §. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 aber den Kreis-Justiz-Räthen und Kommissarien nur die Aufnahme von Parcelirungs-Verträgen überläßt, so ist der Justiz-Minister der Ansicht, daß zur Beseitigung möglicher Einwendungen gegen die Gültigkeit des Geschäfts (§. 3 des eben allegirten Gesetzes) diejenige Form, welche unzweifelhaft dem Gesetze genügt,

vorzuziehen ist, und demzufolge die Kreis-Justiz-Räthe anzuweisen sind, dergleichen von ihnen aufgenommene Verträge dem betreffenden Obergerichte zur Ausfertigung einzusenden, zumal sich auch die Prüfung der Verträge nach der Lage des Hypothekenbuches und die Erledigung etwaiger sich hieraus gegen die Ausführbarkeit der von den Kontrahenten getroffenen Abreden ergebender Anstände von der Ausfertigung der Verträge als zweckmäßig empfiehlt.

Das Kollegium hat daher hiernach die Kreis-Justiz-Räthe des Departements mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 1. Juni 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Oberlandesgericht zu N. I. 2189. O. 148. Vol. II.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1846, — betreffend die Verwendung des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen. cf. 1860. S. 386.

Durch die Verfügung vom 17. April v. J. ist dem Königlichen Kammergericht und den sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichten bereits bekannt gemacht worden, in welcher Art nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 22. März v. J. die am Schlusse des Jahres 1843 bei den einzelnen Obergerichts-Departements vorhanden gewesenen Bestände an Arbeitsverdienst der gerichtlichen Gefangenen zu vertheilen sind. Wegen Verwendung des seit dem 1. Januar 1844 bereits aufgekommenen und des fernerhin noch aufkommenden Arbeitsverdienstes blieb die Allerhöchste Beschlußnahme dabei vorbehalten.

Letztere ist nunmehr unterm 20. März d. J. erfolgt, weshalb das Königliche Kammergericht und die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte, zum Zweck der Erreichung eines gleichmäßigen Verfahrens hinsichts der Verwendung des Arbeitsverdienstes, mit folgender Anweisung versehen werden:

1. Aus dem bei den gerichtlichen Gefängnissen seit dem 1. Januar 1844 aufgekommenen und anderweit noch nicht verwendeten, so wie aus dem fernerhin bei diesen Gefängnissen aufkommenden Arbeitsverdienste kann den Gefangnen selbst die eine Hälfte, sofern dieselben jedoch unter vier Wochen detinirt gewesen, ein nach der Dauer ihrer Beschäftigung abzumessender Antheil, ohne Abzüge auf Unterhaltungs- und Haftskosten, zu Theil werden.
2. Aus der andern Hälfte wird der Justiz-Minister am Schlusse eines jeden Jahres, auf Antrag der Königlichen Obergerichte, zunächst den für den ordnungsmäßigen Arbeitsbetrieb besonders thätig gewesenen Gefängnißbeamten angemessene Remunerationen bewilligen. Die alsdann noch verbleibenden Ueberschüsse sollen halb zur Verbesserung der Gefängnisse und halb zur Erhöhung der durch die Allerhöchste Ordre vom 5. September 1835 (Jahrbücher Band 46 Seite 142) gegründeten Unterstützungs-Fonds hülfsbedürftiger Kinder verstorbener Justizbeamten verwendet werden.
3. Bei der Vertheilung des Arbeitsverdienstes müssen aus dem ganzen Betrage desselben vorweg diejenigen Ausgaben gedeckt werden, welche nöthig sind, um die Beschäftigung der Gefangenen zu bewirken, also z. B. für die Anschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Geräthschaften. Der zu diesem Zweck zu machende Abzug wird hierdurch auf jährlich Zehn Prozent des ganzen Verdienstes bestimmt. Diese 10 Prozent fließen zu demjenigen Fond zurück, welcher die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Utensilien zu tragen hat. Der alsdann verbleibende Rest gelangt, sofern daraus nicht noch andere als die ebengedachten Ausgaben zu decken sind, in der zu 1 und 2 bestimmten Weise zur Vertheilung.

   Für solche Arbeiten, welche von den Gefangenen zu Zwecken der Gerichte oder der Gefängnisse ausgeführt werden, ist der ortsübliche Lohn in Ansatz zu bringen.
4. Sofern die Gefangenen, welchen an dem gegenwärtig vorhandenen Arbeitsverdienst-Bestande aus der Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1845 oder auch bis zum Erscheinen der gegenwärtigen Verfügung noch ein Antheil gebührt, bereits aus den Gefängnissen entlassen sein sollten, und die nachträgliche Auszahlung an sie, wegen der Schwierigkeit der Ermittelung ihres gegenwärtigen

Wohnsitzes oder wegen der Geringfügigkeit des Betrages, nur mit unverhältnißmäßigen Weitläuftigkeiten zu bewirken sein würde, kann die Auszahlung an sie ganz unterbleiben, in welchem Fall jener Antheil den zu 2 genannten Fonds, und zwar jedem zur Hälfte, anheimfällt.

5. Die Anträge auf Bewilligung von Remunerationen (zu 2 vorstehend) sind vom Jahre 1846 ab in einem Berichte für sämmtliche Gerichtsbehörden des Departements, unter Einreichung einer übersichtlichen, jede einzelne Gerichtsbehörde enthaltenden Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben und der danach verbliebenen Bestände, zur Entscheidung des Justiz-Ministers zu bringen. Ist letztere erfolgt, so sind die durch dieselbe nicht verwendeten Bestände zu den Depositorien der Königlichen Obergerichte Behufs der Ueberweisung an die gedachten Unterstützungs-Fonds, oder beziehungsweise als ein Fond zur Bestreitung der nöthigen Kosten zur Erweiterung und Verbesserung der Gefängnisse, in derselben Art einzuziehen, wie solches in Betreff der Bestände aus der Zeit bis zum Schlusse des Jahres 1843 durch die Eingangs gedachte Verfügung vom 17. April v. J. angeordnet worden ist.

Die aus den Jahren 1844 und 1845 noch vorhandenen Bestände sind, sofern daraus nicht noch Remunerationen beantragt und bewilligt werden sollten, schon jetzt in gleicher Weise zu behandeln.

6. Den in Gefängnissen der Königlichen Verwaltungs-Behörden verhafteten gerichtlichen Gefangenen kann ebenfalls die Hälfte ihres Arbeitsverdienstes, oder falls sie unter vier Wochen verhaftet gewesen sind, ein nach der Dauer ihrer Beschäftigung abzumessender Antheil, ohne Abzug der Unterhalts- und Haftkosten, überwiesen werden, wogegen die Verwendung der andern Hälfte der betreffenden Verwaltungs-Behörde überlassen bleibt.

7. Insofern die Gefangenen, wegen Unzulänglichkeit der gerichtlichen Gefängnisse, in städtischen Gefängnissen detinirt werden müssen und dadurch, daß sie entweder gar keinen Antheil an dem Arbeitsverdienst oder doch nur einen sehr geringen, den sogenannten Ueberverdienst, erhalten, schlechter gestellt sind, als die in den gerichtlichen Gefängnissen detinirten Gefangenen, bleibt den Königlichen Obergerichten überlassen, zur Beseitigung dieser Ungleichheit mit den einzelnen betreffenden Kommunen im Wege besonderer Verhandlungen ein freiwilliges Uebereinkommen herbeizuführen.

8. Bei der Entlassung aus den gerichtlichen Gefängnissen ist den Gefangenen der ihnen bewilligte Antheil an dem Arbeitsverdienst nur auf Höhe der nöthigen Reisekosten zu behändigen, der Mehrbetrag aber zur Bestreitung der Ausgaben für das erste Unterkommen und den ehrlichen Erwerb der Entlassenen, oder zur Auszahlung an die letzteren selbst, der Ortsobrigkeit ihres künftigen Aufenthalts zu übersenden. Die Uebersendung dieses Mehrbetrages ist kosten- und portofrei zu bewirken; sie erfolgt unter öffentlichem Siegel der betreffenden Gerichtsbehörde und unter dem Rubrum: „Verdienstgelder für entlassene gerichtliche Straf- oder Untersuchungs-Gefangene." Schon vor der Entlassung des Gefangenen muß das Gericht mit der betreffenden Ortsbehörde in Verhandlung treten, damit die Uebersendung des Antheils an dem Arbeitsverdienst nur an diejenige Ortsbehörde erfolgt, welche zur Aufnahme des zu Entlassenden bereit ist.

9. Die in einigen Departements noch bestehende Einrichtung, nach welcher der Arbeitsverdienst eine etatsmäßige, zur Deckung der Unterhaltungskosten der Gefangenen mit bestimmte Einnahme der Gefängniß-Kassen bildet, hört nunmehr auf, weil sonst die Vertheilung des Arbeitsverdienstes in der zu 1 und 2 bestimmten Art nicht ausführbar sein würde. Bei der nächsten Regulirung neuer Gefängniß-Etats ist daher der Arbeitsverdienst von denselben abzusetzen.

Hiernach haben die Königlichen Obergerichte das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 8. Juni 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Kammergericht und die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte. I. 1432. Criminalia 109. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Juni 1846. № 25.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruhet:

dem Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Rath Carl Wilhelm Ludwig zu Breslau unterm 28. Mai d. J. die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, vom 1. Oktober d. J. ab, unter Beilegung des Titels als Geheimer Ober-Justizrath, zu ertheilen; so wie

dem Ober-Appellationsgerichts-Rath von Topolski zu Posen unterm 29. Mai d. J., und

dem Oberlandesgerichts-Rath von Sieghardt daselbst, unterm 11. desselben Monats

den Karakter als Geheimer Justiz-Rath zu verleihen.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien

Schweder, bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin, mit dem Dienstalter vom 21. April d. J.;

von Bremen, bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, und Mauve, bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, beide mit dem Dienstalter vom 5. Mai d. J.;

von Loeper, bei dem Oberlandesgericht zu Stettin, mit dem Dienstalter vom 12. Mai d. J.

b. Der unterm 23. August 1844 von dem Oberlandesgericht zu Stettin an das Landgericht in Cöln versetzte Assessor Lesser ist auf seinen Antrag an das Kammergericht, desgleichen

der Oberlandesgerichts-Assessor Rodehuth in Paderborn an das Oberlandesgericht in Hamm versetzt worden.

In Folge definitiver Anstellung in der Verwaltung sind aus dem Justizdienste entlassen worden:

die Oberlandesgerichts-Assessoren Oppermann und Brenning zu Magdeburg;

die Kammergerichts-Assessoren von Roux und Pilet;

die Oberlandesgerichts-Assessoren Deetz und von Zschock zu Cöslin, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Mehler zu Halberstadt.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Starke, mit dem Dienstalter vom 23. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Friedertei, mit dem Dienstalter vom 14. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Mattern, mit dem Dienstalter vom 20. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: die Auskultatoren Lisawski und Weiß, mit dem Dienstalter resp. vom 8. April und 8. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Bülowius und Reusch, mit dem Dienstalter resp. vom 30. April und 2. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Rauchfuß, mit dem Dienstalter vom 25. Mai d. J.:

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Bachmann, mit dem Dienstalter vom 27. deff. Mts.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Künitz aus Bromberg ist auf seinen Antrag aus dem Königlichen Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Jacke in Naumburg a. S. ist auf seinen Antrag, vom 1. Juli d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Burmann in Duisburg ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Lüdenscheid und zum Gerichts-Kommissar in Meinertshagen ernannt worden.

In der Eigenschaft als etatsmäßige Assessoren sind die Oberlandesgerichts-Assessoren:

Freiherr von Ripperda zu Wollstein an das Land- und Stadtgericht zu Dirschau,

Wolff zu Dirschau an das Land- und Stadtgericht zu Löbau, und

Reinhold in Rahden an das Land- und Stadtgericht in Vlotho versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Rückwardt zu Löbau ist zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten in den Kreisen Rastenburg, Gerdauen und Rössel, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rastenburg, bestellt,

der Oberlandesgerichts-Assessor Platow zu Colberg zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten in Colberg und Cörlin, zugleich auch zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Colberg, und

der Justiz-Kommissarius Jaquet zu Tuchel zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Staats-Prokurator Anschütz zu Coblenz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, mit Pension, vom 1. Juli d. J. ab Allerhöchst ertheilt worden.

Dem Friedensrichter, Justiz-Rath Schöler zu Waldbröl ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, mit Pension, vom 1. Juli d. J. ab bewilligt und demselben zugleich der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Dem Landgerichts-Assessor Dorn zu Cöln ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem dortigen Landgerichte verliehen, und

der Landgerichts-Referendarius Oppenhoff zu Aachen zum Landgerichts-Assessor daselbst, mit dem Dienstalter vom 24. März d. J., ernannt worden.

Der Notar Raffelsieper zu Lennep ist vom 1. Juli d. J. ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Elberfeld, mit dem Wohnsitze in Elberfeld, und

der Notar Pfahl zu Waldbröl von demselben Tage ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lennep, im Landgerichts-Bezirke Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lennep, bestellt worden.

Vom 1. Juli d. J. ab sind ferner:

der Friedensgerichtsschreiber Lievenbrück zu Rheinbach zum Sekretair bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln ernannt,

der Friedensgerichtsschreiber Schmitz zu Xanten auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt,

der Friedensgerichtsschreiber Becker zu Wachtendonk an das Friedensgericht zu Xanten versetzt, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Borcherts zu Coblenz zum Friedensgerichtsschreiber in Wachtendonk ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

In Betreff der Kompetenz der Untergerichte des Kammergerichts-Departements zur Abfassung des Erkenntnisses in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen ist

I. dem Kriminalgericht zu Berlin
das Land- und Stadtgericht zu Cöpenick,

II. dem Land- und Stadtgericht zu Havelberg
das Land- und Stadtgericht zu Lenzen und das Stadtgericht zu Perleberg,

III. dem Land- und Stadtgericht zu Alt-Landsberg
das Land- und Stadtgericht zu Straußberg,

IV. dem Land- und Stadtgericht zu Luckenwalde
die Land- und Stadtgerichte zu Dahme, Jüterbogk und Trebbin.,

V. dem Land- und Stadtgericht zu Neustadt E. W.
das Land- und Stadtgericht zu Bernau und das Stadtgericht zu Oderberg,

VI. dem Land- und Stadtgericht zu Oranienburg
die Land- und Stadtgerichte zu Cremmen und Liebenwalde,

VII. dem Stadtgericht zu Potsdam
das Land- und Stadtgericht zu Beelitz,

VIII. dem Stadtgericht zu Prenzlau
das Justizamt zu Prenzlau und das Stadtgericht zu Straßburg,

IX. dem Stadtgericht zu Neu-Ruppin
die Land- und Stadtgerichte zu Fehrbellin, Neustadt a. D. und Alt-Ruppin und das Stadtgericht zu Wusterhausen a. D.,

X. der Justiz-Kammer zu Schwedt
das Stadtgericht zu Angermünde,

XI. dem Land- und Stadtgericht zu Spandau
das Stadtgericht zu Nauen,

XII. dem Land- und Stadtgericht zu Storkow
die Land- und Stadtgerichte zu Buchholz, Mittenwalde und Zossen und das Justizamt Königs-Wusterhausen.

XIII. dem Justizamt und künftigen Land- und Stadtgericht zu Wittstock
die Stadtgerichte zu Kyritz und Pritzwalk,

XIV. dem Land- und Stadtgericht zu Wrietzen
das Land- und Stadtgericht zu Freienwalde,

XV. dem Land- und Stadtgericht zu Zehdenick
die Stadtgerichte zu Gransee, Lychen und Templin

in der Weise zugeordnet worden, daß die vorgenannten fünfzehn größeren Gerichte ermächtigt und verpflichtet sein sollen, in den Untersuchungen, welche von den ihnen zugeordneten, namentlich bezeichneten Gerichten geführt werden, innerhalb der nämlichen Grenzen, in welchen sie in den, bei ihnen selbst geführten Untersuchungen zu erkennen kompetent sind, das Erkenntniß erster Instanz abzufassen.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 16. d. M. ausgegebene 13. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2702. das Gesetz, betreffend die Vereidigung der von den Inhabern der Polizeigerichtsbarkeit gewählten Stellvertreter, vom 24. April d. J.;

Num. 2703. die Allerhöchste Kabinets-Ordre von demselben Tage, durch welche der vereinigten Gemeinde Alt- und Neu-Klötze die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 verliehen wird;

Num. 2704. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter der Firma: „Kölnische Rückversicherungs-Gesellschaft" betreffend, vom 8. Mai d. J.; ferner

Num. 2705. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 15. deff. Mts., betreffend die Ermäßigung der Transskriptions-Gebühren und Honorarien-Tarife beim Rheinischen Hypotheken-Wesen, nebst Tarif;

Num. 2706. das Reglement für die Feuer-Societät der Haupt- und Residenz-Stadt zu Königsberg in Pr., vom 22. deff. Mts.;

Num. 2707. die Verordnung von demselben Tage, wegen Ausführung des Reglements für die vorgedachte Feuer-Societät; und

Num. 2708. das Allerhöchste Privilegium, wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Ratiborer Kreis-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thlr., von demselben Tage.

Ferner enthält das am 18. d. M. ausgegebene 14. Stück: unter

Num. 2709. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Februar d. J., betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Befähigung zu den höheren Aemtern der Verwaltung, vom 14. desselben Monats;

und das am 20. d. M. ausgegebene 15. Stück: unter

Num: 2710. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Mai d. J., mehrere Aenderungen in der Organisation des landschaftlichen Kredit-Instituts in der Provinz Posen betreffend, und

Num. 2711. die Verordnung von demselben Tage, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichts-Anstalten, mit Ausschluß der Universitäten.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 8. Juni 1846, — betreffend die Zuziehung des Fiskus zu Rechtsstreitigkeiten wegen Abgaben, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, in denjenigen Landestheilen, in welchen jene Abgaben erst durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden sind.

(§. 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 2. November 1810 Gesetzsamml. S. 79. Allerhöchste Deklaration vom 19. Februar 1832 Gesetzsamml. S. 64. — §. 3. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 Gesetzsamml., S. 41.)

Zur Berichtigung der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30 des Gewerbe-Steuer-Gesetzes vom 2. November 1810, durch welchen für den damaligen Umfang der Monarchie alle Abgaben von Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, aufgehoben worden, hervorgetreten waren, ist die Deklaration dieses §. vom 19. Februar 1832 (Gesetzsammlung Seite 64) erlassen worden. Nach derselben ist die Erledigung eines dieserhalb zwischen den Berechtigten und Verpflichteten entstehenden Streites zunächst ihrer gütlichen Vereinbarung überlassen; event. hat aber der Richter darüber zu entscheiden. Diesen Grundsätzen entsprechend, hat die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. im §. 3 ebenfalls alle Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes bis zu ihrem Erscheinen entrichtet werden mußten, aufgehoben, und dabei bestimmt, daß nach der Verordnung vom 19. Februar 1832 beurtheilt werden solle, ob eine Abgabe zu den aufgehobenen zu rechnen sei oder nicht. Hiernach hat also auch in den Landestheilen, in denen die Aufhebung der fraglichen Abgaben erst durch die Gewerbe-Ordnung erfolgt ist, der Richter über die Natur derselben Entscheidung zu treffen.

Diese Bestimmung genügte für die Landestheile, in welchen das Gesetz vom 2. November 1810 gesetzliche Kraft erlangt hat, vollständig, weil das letztere für die, durch die Aufhebung der gewerblichen Abgaben dem Berechtigten entstandenen Verluste keine Entschädigung verheißen hat, bei entstehendem Streite außer den Abgaben-Berechtigten und Verpflichteten also Niemand betheiligt ist. In den Landestheilen dagegen, in welchen die Aufhebung der gewerblichen Abgaben erst durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. erfolgte, ist die Lage der Sache eine andere, weil die Entschädigungs-Ordnung vom 17. Januar v. J. unter gewissen Voraussetzungen einen Entschädigungs-Anspruch gegen den Fiskus einräumt.

Das Interesse des letztern ist daher bei dem Ausgange eines solchen Streites nicht blos wesentlich betheiligt, sondern der Streit kann überhaupt, ohne daß Fiskus dabei zugezogen, gehört und gegen ihn entschieden worden, nicht zum Austrage kommen, indem ein bloß zwischen den Berechtigten und Verpflichteten ergangenes Judikat dem nicht zugezogenen Fiskus, in Beziehung auf die Entschädigungsfrage, bei dem nach §. 43 der Ablösungs-Ordnung Statt findenden Verfahren nicht präjudiziren würde. Es ist zwar hiernach zu erwarten, daß die Berechtigten bei einem nach §. 3 der Gewerbe-Ordnung entstehenden Rechtsstreite dem Fiskus litem denunziren werden. Um indeß für den Fall, daß solches nicht geschieht, eine unnöthige Vervielfältigung von Prozessen zu vermeiden, werden die Gerichte derjenigen Landestheile, in welchen die Abgaben, welche für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, erst durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar v. J. aufgehoben worden sind, angewiesen:

> in allen Fällen, wo darüber ein Prozeß angestrengt wird, ob eine Abgabe den im §. 3 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten angehöre, sofort bei Einleitung des Prozesses, der betreffenden Regierung, insofern diese nicht etwa selbst schon Parthei sein möchte, Abschrift der Klage nachrichtlich mitzutheilen.

Dem Fiskus bleibt alsdann überlassen, als Intervenient zuzutreten, und bleibt auf die Anträge der betreffenden Behörden in jedem einzelnen Falle nach den Umständen zu verfügen.

Berlin, den 8. Juni 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Gerichte derjenigen Landestheile, in welchen die Abgaben, die für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden, erst durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehoben worden sind. I. 2285. G. 23. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Juli 1846. № 26.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Böttcher zu Trzemeszno ist unterm 9. Juni d. J. zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Westphal in Hamm ist zum Assessor bei dem dortigen Oberlandesgericht, mit dem Dienstalter vom 28. April d. J., ernannt und

dem Patrimonial-Landrichter Passauer zu Deutsch-Eylau in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Qualifikations-Attest mit dem Dienstalter vom 26. Mai d. J. in der Reihe der Obergerichts-Assessoren ertheilt worden.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Schick zu Insterburg ist auf seinen Antrag als unbesoldeter Assessor an das Oberlandesgericht zu Naumburg versetzt worden.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren zur Hellen und Mettke, mit dem Dienstalter resp. vom 18. April und 25. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator Ponto, mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator Bornmüller, mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Hopmann, mit dem Dienstalter vom 25. dess. Mts.

b. Die Oberlandesgerichts-Referendarien Erdmann und Müller in Hamm sind aus dem Justizdienst entlassen worden.

4. Subalternen.

Dem Rendanten der Salarien-Kasse des Oberlandesgerichts zu Halberstadt, Hofrath Tielsch, ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hülsmann in Iserlohn ist unterm 9. Juni d. J. zum ersten Direktor des Land- und Stadtgerichts in Münster Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Des Königs Majestät haben unterm 9. Mai d. J. den Descendenten des verstorbenen Kriegs- und Domainen-Rathes Friedrich Gottlob Prätorius von Richthofen, und unter denselben auch

1. dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Rawicz angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Oswald von Richthofen,
2. dem Kammergerichts-Assessor, Land- und Stadtrichter Julius Heinrich Karl von Richthofen,

die Fortführung des Freiherrlichen Prädikats zu gestatten geruhet.

Dem Fürstenthumsgerichts-Rath Fischer in Oels ist in Veranlassung seines Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Groschuff in Lübben ist als Rath an das Kriminalgericht zu Berlin, und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Müller in Minden auf seinen Antrag, vom 1. Juli d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:
1) dem Oberlandesgerichts-Assessor Weber zu Bromberg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Gnesen;
2) dem Oberlandesgerichts-Assessor Greiff zu Minden, bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden;
3) dem Oberlandesgerichts-Assessor Bangen in Hattingen, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Veus in Wiedenbrück ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Recklinghausen, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts in Münster, sowie

der Oberlandesgerichts-Assessor Hillers in Beckum zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Ahaus, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahaus, und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius von Hamm in Horstmar ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Coesfeld versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juni d. J. zu genehmigen geruhet, daß das Amtsdorf Partenschin von dem Jurisdiktionsbezirke des Land- und Stadtgerichts zu Riesenburg abgezweigt und dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Graudenz zugeschlagen werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 26. v. M. ausgegebene 16. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2712. das Gesetz, wegen Präklusion der Ansprüche früherer Besitzer regulirungsfähiger bäuerlicher Stellen im Großherzogthum Posen, im ehemaligen Kulm-Michelauschen Kreise und im Landgebiete der Stadt Thorn; vom 8. Februar d. J.; und

Num. 2713. die Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juni d. J. nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft, in Betreff der Emission von 4000 Stück Prioritäts-Obligationen im Betrage von 500,000 Thlr.

Ferner das unterm 30. deſſ. Mts. ausgegebene 17. Stück unter

Num. 2714. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde des Zusatz-Artikels XVIII zur Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831, d. d. den 30. April d. J., und

Num. 2715. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Stadt Düsseldorf von 300000 Thlr. Vom 8. Juni d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 37.

Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1846, — betreffend die Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen über den Ankauf von erbschaftlichen Grundstücken durch Theilnehmer der Erbschaft im Wege der freiwilligen Subhastation.

Nachdem die Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Juni 1844 (Gesetzsammlung, Seite 253.) den nach der Allerhöchsten Kabinets-Order vom 24. Dezember 1834 auf Kauf- und Tauschverhandlungen zwischen Theilnehmern einer Erbschaft ruhenden Kaufstempel aufgehoben hat, ist die Frage entstanden:

ob Theilnehmer einer Erbschaft auch dann auf Befreiung von dem Kaufstempel Anspruch machen können, wenn sie zur Erbschaft gehörige Grundstücke in einer zum Zwecke der Theilung eingeleiteten freiwilligen Subhastation selbst erstehen?

Der Herr Finanz-Minister ist mit dem Justiz-Minister darüber einverstanden, daß von den Theilnehmern der Erbschaft in einem solchen Falle zwar der Kaufstempel nicht mehr zu fordern ist, daß dagegen die tarifmäßigen Stempel zu den einzelnen stempelpflichtigen Verhandlungen des Subhastations-Verfahrens, jedoch nur bis zur Höhe des halben, nach dem Meistgebote des Theilnehmers der Erbschaft zu berechnenden Kaufwerthstempels zum Verbrauch kommen müssen, da so wenig durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 21. Juni 1844, als durch die Verordnung vom 6. April 1839, in dem in der Tarifposition: „Subhastations-Prozesse" aufgestellten Grundsatze eine Aenderung eingetreten ist, wonach Subhastationen hinsichtlich der Stempelpflichtigkeit als Prozesse angesehen, danach die Stempel zu einzelnen Verhandlungen bis zum Schlusse des Verfahrens reservirt bleiben, und im Fall die Beendigung des Verfahrens ohne Zuschlags-Erkenntniß erfolgt, bis zum Betrage des halben Werthstempels zu entrichten sind.

Die Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich nach vorstehendem Grundsatze zu achten.

Berlin, den 5. Juni 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 2238. Steuersachen 47. Vol. II.

Num. 38.

Allgemeine Verfügung vom 23. Juni 1846, — betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1845, wegen der Zertheilung von Grundstücken rc.

(Gesetz-Sammlung S. 25.)

Durch die Instruktion vom 12. Juni 1835, (Jahrbücher Band 45 Seite 510) sind die Gerichte und Notare, welche Veräußerungs-Verträge über Grundstücke aufnehmen, bereits angewiesen worden,

der betreffenden Hypothekenbehörde eine beglaubte stempelfreie Abschrift des Vertrages zu übersenden.

In Folge der Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Januar 1845, betreffend die Zertheilung von Grundstücken rc., und zum Zweck des im §. 7 desselben vorgeschriebenen Regulirungs-Verfahrens wird diese Anweisung jetzt für die Provinzen, für welche jenes Gesetz erlassen worden ist, dahin erweitert,

daß, wenn der Veräußerungs-Vertrag die Zertheilung eines Grundstücks, oder die Abzweigung einzelner Theile eines solchen, oder die Abtrennung eines Grundstücks, welches Zubehör eines andern Grundstücks ist, zum Gegenstande hat, eine gleiche beglaubte stempelfreie Abschrift auch dem Landrathe oder Magistrate mitgetheilt werden muß, welchem nach §§. 8 u. flg. des erwähnten Gesetzes die Regulirung der Abgaben- und Kommunal-Verhältnisse obliegt.

Diese Mittheilung erfolgt gleichzeitig mit der Ausfertigung des aufgenommenen Vertrages, resp. der Rekognitions-Verhandlung von Seiten des Beamten, der diese Ausfertigung verfügt, mag dies nun der das Hypothekenbuch führende Richter oder ein anderer Richter oder ein Notar sein, in der Regel brevi manu unter Kouvert ohne besonders expedirtes Anschreiben; und es wird, wie sie erfolgt ist, auf der für die Parteien bestimmten Ausfertigung bemerkt.

Die Hypothekenbehörde wird dagegen nach erfolgter Bestätigung des definitiven oder interimistischen Regulirungs-Plans (§§. 19, 20, 23 des Gesetzes vom 3. Januar 1845) sofort eine Mittheilung darüber von Seiten der Verwaltungs-Behörden zufolge besonderer Anweisung des Königlichen Ministeriums des Innern erhalten.

Berlin, den 23. Juni 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Gerichte und Notare in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern (mit Ausschluß Neu-Vorpommerns), Schlesien, Posen und Sachsen. I. 1331. Gutsh. Verh. 41. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Juli 1846. № 27.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Ober-Appellationsgerichts-Rath Neuenburg in Greifswald ist an das Oberlandesgericht in Breslau, so wie

der Oberlandesgerichts-Rath Dr. von Mühlenfels in Naumburg und

der Hofgerichts-Rath von Zerbst in Greifswald an das Ober-Appellations-Gericht in Greifswald versetzt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Stelzer aus Naumburg ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt mit dem Dienstalter vom 21. April d. J., und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schüler zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Stettin mit dem Dienstalter vom 26. Mai d. J. ernannt, ferner

der bisher bei dem Land- und Stadtgericht in Minden beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Assessor Pape in Brilon auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht in Münster zurückversetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Groschke mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator von Mittelstädt mit dem Dienstalter vom 21. März d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Anfelein und Friedrich August Theodor Schulz, mit dem Dienstalter vom 21. März und 9. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Graf von der Goltz mit dem Dienstalter vom 24. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg: der Auskultator von Janowski mit dem Dienstalter vom 2. April d. J.; und

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren Fritzsche, Roth und von Below mit dem Dienstalter resp. vom 30. März, 27. April und 26. Mai d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Registrator Büscher in Paderborn ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand unterm 19. Juni d. J., so wie

dem Oberlandesgerichts-Registrator Seydel in Stettin unterm 9. Juni d. J. der Karakter als Kanzleirath Allerhöchst verliehen, und

dem bei dem Oberlandesgericht in Stettin angestellten Kanzlisten Radeke der Titel als Kanzlei-Sekretair beigelegt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Hofgerichts-Rath Quistorp in Greifswald ist unterm 13. Juni d. J. der Karakter als Geheimer Justiz-Rath, so wie

dem Land- und Stadtrichter Scheele in Pyritz,

dem Land- und Stadtrichter zur Hellen in Pölitz, und

dem bei dem Land- und Stadtgericht in Stettin angestellten Kammergerichts-Assessor Schutte bei seiner Pensionirung

der Karakter als Justizrath unterm 9. Juni d. J. Allerhöchst verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen sind verliehen worden:

dem bisher bei dem Stadtgericht in Strasburg N. M. beschäftigten Kammergerichts-Assessor Schrader bei dem Land- und Stadtgericht in Rügenwalde,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Ritter zu Jessen bei dem Land- und Stadtgericht in Cottbus,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Abel zu Breslau bei dem Land- und Stadtgericht in Wollstein und

dem Oberlandesgerichts-Referendarius Wolde zu Posen bei dem Land- und Stadtgericht in Gostyn.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bajohr aus Königsberg ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Cöslin ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hoffbauer beim Land- und Stadtgericht in Oelde ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht in Unna versetzt worden.

2. Subalternen.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht in Treptow a. R. angestellten Aktuar und Rendanten Parlitz ist der Titel als Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius Schultze in Anclam ist der Karakter als Justiz-Rath unterm 9. Juni d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Reymann zu Birnbaum ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Rawicz versetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Auskultator von Fuchsius zu Düsseldorf ist zum Landgerichts-Referendarius daselbst mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J. ernannt worden.

Der Handelsgerichts-Sekretair Becker zu Crefeld ist gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist genehmigt worden, daß der bei dem Kammergericht gebildeten Deputation für Rekurssachen auch alle gegen Erkenntnisse des Hausvoigteigerichts und der Untergerichte angebrachte Milderungs- oder Niederschlagungs-Gesuche und Aggravations-Gesuche zur Bearbeitung und Entscheidung überwiesen werden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1846, — betreffend den Transport der Verbrecher und Vagabonden des Civilstandes.

(Instruktion des Königl. Polizei-Ministeriums vom 16. September 1816.)

Nach §. 23 der unterm 16. September 1816 von dem damaligen Königlichen Polizei-Ministerium erlassenen General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden des Civilstandes

soll der Transport ununterbrochen und ohne Rücksicht auf Sonn- und Festtage fortgesetzt werden.

Da es jedoch zur Vermeidung von Störungen im Kirchenbesuche und anderen Inkonvenienzen, wünschenswerth erscheint, daß dergleichen Transporte an Sonn- und Festtagen nicht erfolgen, so wird den Gerichts- und Polizei-Behörden empfohlen, die Transporte so einzurichten, daß der Transportat während eines Sonn- oder Festtages nicht unterweges zu sein braucht, ohne den Transport zu unterbrechen. Die Absendung wird demgemäß dergestalt zu reguliren sein, daß der Transportat vor dem Sonn- und Festtage am Orte seiner Bestimmung eintreffen muß.

Berlin, den 25. Juni 1846.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten
Eichhorn.

Der Justiz-Minister
Uhden.

Das Ministerium des Innern.
Im Auftrage
von Manteuffel.

An sämmtliche Gerichts- und Polizei-Behörden. I. 1687. Kriminalkosten 16. Vol. 2.

Num. 40.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1846, die Abänderung des bisherigen Formulars zu der Berechnung der gerichtlichen Stempelvertheiler über den Debit von Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen betreffend.

(Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1840, Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 4.)

Nachstehende, von dem Herrn Finanz-Minister, im Einverständniß mit dem Justiz-Minister, erlassene Cirkular-Verfügung wegen Abänderung des bisherigen Formulars zu der Berechnung der gerichtlichen Stempelvertheiler über den Debit von Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen wird nebst dem darin vorgeschriebenen neuen Formular hierdurch den sämmtlichen Gerichts-Behörden und gerichtlichen Stempelvertheilern zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 28. Juni 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und gerichtliche Stempelvertheiler. I. 2589. Steuersachen 39. Vol. 3.

In dem mit dem Cirkular vom 30. November 1840 mitgetheilten Formular zur Berechnung der gerichtlichen Stempelvertheiler über den Debit an Stempel-Papier zu den gerichtlichen Verhandlungen ist zu 2 und 4a vorgeschrieben, daß darin auch der Betrag der beim Gericht durch den Stempelfiskal defektirten und zur Ablösung gelangten Stempel mit aufgenommen werden soll. Da diese Angabe aber auf die Receptur-Tantieme der gerichtlichen Stempel-Vertheiler ohne Einfluß ist, so soll selbige zur Vereinfachung der Sache in Zukunft wegbleiben und an Stelle des bisherigen Formulars das von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer in Vorschlag gebrachte, durch das Cirkular vom 3. April d. J. bereits mitgetheilte Formular treten.

Für den Gebrauch des letzteren wird noch darauf besonders aufmerksam gemacht, einmal, daß die zu No. 4 und 6 desselben aufzuführenden Beträge auch die Summe der vor dem Verbrauch verdorbenen und nach §. 39 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 erstatteten Beträge mit in sich schließen müssen, und dann, daß die Berechnung der Receptur-Tantieme von denjenigen Stempelbeträgen, welche, nachdem sie niedergeschlagen und der Gerichts-Salarien-Kasse erstattet worden sind, nachträglich noch zur Einziehung gelangen und wie dies vorschriftsmäßig geschehen soll, nicht durch Ankauf von Stempelpapier, sondern baar an die Steuer-Kasse abgeführt werden, in diese Abrechnung mit den Stempelvertheilern nicht gehört, vielmehr der Steuerstelle vorkommendenfalls darüber besonders zu quittiren ist.

Berlin, den 14. Juni 1846.

Der Finanz-Minister
Flottwell.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Steuer-Direktoren und an die Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt.

Berechnung

des Stempel-Vertheilers bei dem . . . . Gericht zu . . . . über den Debit von Stempelpapier zu den gerichtlichen Verhandlungen für das Jahr . . . . .

№	A. Stempel-Materialien-Berechnung.	Rthl.	Sgr.	Pf.
1.	Ende 18 . . waren an Stempelpapier noch im Bestande für	"	"	"
2.	Im Jahre 18 . . sind zum gerichtlichen Bedarf angekauft für	"	"	"
3.	Summa des Bestandes und Ankaufs	"	"	"
4.	Zu den Verhandlungen des Gerichts sind verabreicht	"	"	"
5.	Ende 18 . . verbleiben demnach im Bestande	"	"	"
	B. Tantieme-Berechnung.			
6.	Von dem verabreichten Bedarf unter Nr. 4. im Betrage von	"	"	"
	kommen die im Jahre 18 . . erfolgten Restitutionen niedergeschlagener Stempel in Abzug mit	"	"	"
7.	Zur Tantieme-Berechnung verbleiben daher . . . . wovon die Tantieme à 2 pCt. . . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. beträgt.	"	"	"

. . . . den . . . ten Januar 18 . . .

(Name und Dienst-Karakter des Stempel-Vertheilers.)

Attest des Gerichts.

Das unterzeichnete Gericht bescheinigt, daß:

a. der in der obigen Stempel-Materialien-Berechnung unter Nr. 4 angesetzte Betrag an Stempeln zur Summe von . . . . . . Rthlr. . . . Sgr. nach den Salarien-Kassen-Büchern zu den Verhandlungen desselben verabreicht, resp. verwendet worden ist.

b. der Stempel-Vertheiler N. N. den unter Nr. 5. angesetzten Natural-Bestand an Stempel-Materialien zum Betrage von . . . . . . Rthlr. . . . Sgr. bei der abgehaltenen Revision wirklich vorgezeigt hat, und

c. derselbe zur Empfangnahme der unter Nr. 7 ausgeworfenen Tantieme berechtigt ist.

. . . . den . . . ten Januar 18 . . .

. . . . Gericht.

(Unterschrift.)

(Stempel.)

Quittung des Stempel-Vertheilers.

Der Unterzeichnete hat die in der obigen Berechnung unter Nr. 7. ausgeworfene Tantieme mit . . . . . . Rthlr. . . . Sgr. . . . Pf. (in Worten) von dem Königlichen Haupt- . . . . Amte zu N. N. richtig ausgezahlt erhalten.

. . . . den . . ten . . . Januar 18 . . .

(Unterschrift.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Juli 1846. № 28.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien

Wohlers, mit dem Dienstalter vom 28. April d. J., und Romeiß, mit dem Dienstalter vom 9. Juni d. J.,

beide bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg.

b. dem Kammergerichts-Assessor Hirsch, ist in Folge seiner Ernennung zum Polizei-Rath in Posen, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Lehmann und Schnackenburg, mit dem Dienstalter resp. vom 19. und 23. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Heimlich, Dippe und Heinrich Louis Julius Schultze, mit dem Dienstalter resp. vom 25. Mai, 10. und 16. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Deez, mit dem Dienstalter vom 15. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: der Auskultator von Krosigk, mit dem Dienstalter vom 2. Mai d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Steffenhagen zu Tapiau ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Loetzen ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kamerar Dr. juris. Päpke ist zum zweiten rechtsgelehrten Bürgermeister der Stadt Greifswald Allerhöchst ernannt worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Jeferdt zu Glogau ist die Stelle des zweiten Assessors und Ingrossators bei dem Land- und Stadtgericht zu Sprottau, so wie

dem Kammergerichts-Assessor Luckwald eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Königsberg N.M. verliehen, ferner

dem bei dem Land- und Stadtgericht in Stettin beschäftigten Oberlandesgerichts-Assessor Mayet einstweilen die Verwaltung

der zweiten Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht in Swinemünde übertragen, und

dem als unentgeltlichen Hülfsarbeiter bei dem Land- und Stadtgericht zu Guben beschäftigten Justitiarius Schubke der Titel: „Land- und Stadtgerichts-Assessor" für die Dauer seiner Hülfsleistungen bei dem genannten Gerichte beigelegt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius Schmeer zu Peiskretscham ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor und

der Justiz-Kommissarius Schulze zu Angerburg zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Juni d. J. die bei dem Handelsgerichte zu Köln getroffenen neuen Wahlen resp. Wiedererwählungen des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten, Kaufmanns Oettgen, zum Präsidenten, der Kaufleute Julius Nacken, Friedrich Helmann, Heinrich Mathias Schmitz und Carl Stein zu Richtern, so wie der Kaufleute Carl vom Rath und Peter Leopold Dahmen zu Ergänzungsrichtern, Allerhöchst zu bestätigen geruht.

Die Landgerichts-Assessoren Salm zu Trier und Kochs zu Cleve sind unterm 13. Juni d. J. zu Landgerichts-Räthen daselbst Allerhöchst ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor Goebbels zu Aachen ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Landgerichte zu Cleve verliehen,

der Friedensrichter und Notariats-Kandidat Martin zu Jülich zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Deutz, ernannt,

dem Notar Wolff zu Wermelskirchen die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und

der Landgerichts-Referendarius Beling zu Aachen zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichts-Hofes zu Köln ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Es ist unterm 8. Juni d. J. Allerhöchst genehmigt worden, daß das Lehnschulzengut Darrmietzel mit dem Erbzinsgute Reinickendorf und der Erbpacht-Gerechtigkeit an den Pfarrländereien zu Darrmietzel der Real-Jurisdiktion des Oberlandesgerichts zu Frankfurt überwiesen werde.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1846, — betreffend die Bedingungen der Zulassung zur ersten juristischen Prüfung.

Seine Majestät der König haben durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 27. Februar d. J. zu bestimmen geruht,

daß Behufs der Zulassung zur ersten juristischen Prüfung von dem Kandidaten künftig der Nachweis gefordert werden soll, daß derselbe wenigstens ein allgemeines staatswissenschaftliches Kollegium mit Fleiß gehört hat.

Hiervon werden die sämmtlichen mit dergleichen Prüfungen beauftragten Königlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß jener Nachweis von allen Kandidaten zu erfordern ist, welche sich nach Ostern 1847 zur ersten juristischen Prüfung melden.

Berlin, den 1. Juli 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die mit den Prüfungen zur Auskultatur beauftragten Königlichen Gerichtsbehörden. I. 2584. O. 146. Vol. 4.

Num. 42.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 20. März 1846, — betreffend die Verhaftung der Nachfolger im Gutsbesitz für die Deposital-Defekte aus der Besitzzeit ihrer Vorgänger.

(Zu §. 90 folg. Thl. II Tit. 17 des Allg. Landrechts.)

Die Verpflichtung eines Privatgerichtsherrn, in den im Gesetz bestimmten Fällen für Deposital-Defekte zu haften, ist nicht dergestalt dinglicher Natur, daß sie bei schon eingetretenen Defekten auf jeden folgenden Besitzer des mit der Gerichtsbarkeit beliehenen Guts übergeht, — vielmehr begründet die Verschuldung eines Gerichtsherrn nur eine persönliche Verpflichtung desselben nach §. 27 Thl. I. Tit. 6 des Allgemeinen Landrechts.

Angenommen in pleno den 20. März 1846.

I. 2712. — P. 38. Vol. 6.

Num. 43.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 20. März 1846, — betreffend die Frage, ob bei Entschädigungs-Ansprüchen aus Handlungen, die einen in der Zukunft sich erneuernden Schaden nach sich ziehen, die nach §. 54 Titel 6 Theil I des Allgemeinen Landrechts eintretende 3jährige Verjährung das ganze Recht, oder nur die einzelnen Entschädigungs-Fälle treffe.

Die nach §. 54 Titel 6 Theil I des Allgemeinen Landrechts eintretende Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines, außerhalb des Falles eines Kontrakts erlittenen Schadens, trifft auch in den Fällen das ganze Recht, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl im wechselnden Umfange, sich auch in der Zukunft erneuert.

Angenommen in pleno den 20. März 1846.

I. 2850. V. 16. Vol. 4.

Num. 44.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 9. April 1846, — über die Verjährung vorbedungener Zinsen nach eingetretenem Verzuge des Schuldners.

Zu §. 849 Tit. 11 Thl. I des Allgemeinen Landrechts und §. 2 Nr. 5 des Gesetzes vom 31. März 1838 (Gesetzsammlung S. 250) (cfr. Plenar-Beschluß vom 11. März 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 128.)

Wenn von einem Schuld-Kapital Zinsen vorbedungen werden, so unterliegen auch bei hinzugetretenem Verzuge des Schuldners die über zehn, resp. über vier Jahre hinausgehenden Rückstände der Verjährung, nicht aber die durch den Verzug begründeten Mehrzinsen.

Angenommen in pleno am 9. April 1846.

I. 2711. Z. 3. Vol. 2.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 9.

Ammann, W. Die Kriminal-Prozedur gegen Jacob Müller von Stechenrain, im Kanton Luzern, Mörder des Großrath Leu von Ebersol, in populärer Darstellung bearbeitet. 8. (120 S.) Zürich, Schultheß. Geh. 14 Sgr.

Archiv des Kriminalrechts. Neue Folge. Herausgegeben von den Professoren J. F. H. Abegg in Breslau, J. M. F. Birnbaum in Gießen, A. W. Heffter in Berlin, F. C. Th. Hepp in Tübingen, C. J. A. Mittermaier in Heidelberg, C. G. von Wächter in Tübingen, H. A. Zachariä in Göttingen. Jahrgang 1845. 4. Stück. 8. (S. 493 — 661.) Halle, Schwetschke und Sohn. Geh. n. 15 Sgr.

Bergmann, Dr. Carl, außerordentlicher Professor der Medicin an der Universität Göttingen. Lehrbuch der Medicina forensis für Juristen. gr. 8. (XVIII und 522 S. mit 39 erläuterten Abbildungen in Holzstich.) Braunschweig, Vieweg & Sohn. Geh. n. 2 Thlr. 15 Sgr.

Danz, Dr., H. A. A., außerordentlicher Professor der Rechtswissenschaft ꝛc. zu Jena. Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts. 2 Th. 1te Liefg. Bog. 1 bis 9 (vollständig.) Leipzig, Breitkopf und Härtel. Velinpapier. Eleg. geh. 20 Sgr. (I. 1s u. II. 1s 1 Thlr. 20 Sgr.)

Gegensätze, die zwischen Recht und Leben. Eine juristische Betrachtung, dem Herrn Geh. Justizrath Dr. Chr. Martin bei seiner 50jährigen Doctor-Jubelfeier gewidmet von einem seiner Schüler. 8. (VI. u. 21 S.) Leipzig, Teubner in Comm. Geh. n. 4 Sgr.

Müller, Dr., Carl Otto, Privat-Docent der Rechte an der Universität Halle-Wittenberg, über die Verbrechen gegen die materielle Integrität der Eisenbahnen. gr. 8. (VI u. 120 S.) Leipzig, B. Tauchnitz jun. Geh. 1 Thlr.

Rechtslexicon für Juristen aller deutschen Staaten, enthaltend die gesammte Rechtswissenschaft. Bearb. von Mehreren und redig. von Dr. Jul. Weiske, Prof. in Leipzig. 7 Bd. 1 Lfg. gr. 8. (192 S.) Leipzig, O. Wigand. Geh. n. 20 Sgr. Velinp. n. 25 Sgr.

Reinwald, v. B., J. G., über populäre Gesetzkunde. Wenige Memorabilien für deutsche Staatsleute und Juristen. 8. (82 S.) Frankfurt a. M., Varrentrapps Sort.-Buchh. (Keßler.) Geh. 12½ Sgr.

Rotteck, H. v., Dr. der Phil. und C. R. Das Recht der Einmischung in die innern Angelegenheiten eines fremden Staates vom vernunftrechtlichen, historischen und politischen Standpunkte erörtert. gr. 8. (XXVIII u. 104 S.) Freiburg im Br. Emmerling. Geh. n. 15 Sgr.

Staatslexicon, das. Handbuch der Staatswissenschaften und Politik für alle gebildeten Stände. Herausgegeben von C. v. Rotteck und C. Welcker. 2te sehr verm. verb. Aufl. 7. 8. Heft. Lex. 8. Altona, Hammerich. Geh. à 15 Sgr.

— — Supplemente zur ersten Auflage. 1. u. 2. Lfg. gr. 8. (320 S.) Ebendas. Geh. à 15 Sgr.

Stahl, Dr. Fr. Jul., ord. Prof. d. R. an der Univers. zu Berlin, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten im Königreich Baiern, insbesondere Beleuchtung des Verhältnisses zwischen dem Staatsgrundgesetz und dem Concordat. gr. 8. (98 S.) Berlin, Schröder. Geh. 15 Sgr.

Stempf, L., Hofgerichtsrath in Mannheim. Das badische Stempelgesetz in bürgerlichen Rechtssachen, unter Anführung der Motive, bearb. von ꝛc. gr. 8. (VIII u. 118 S.) Carlsruhe, Macklot. Geh. 15 Sgr.

Walter, Ferd. Geschichte des römischen Rechts bis auf Justinian. 2te ganz umgearb. Aufl. 2 Th.: Rechtsquellen und Rechtswissenschaft. Privatrecht. Procedur. Strafrecht. gr. 8. (X und 512 S.) Bonn, Weber. Geh. n. 2 Thlr. 10 Sgr.

Westermann, W. K., Oberlandesgerichts-Registrator. Handbuch des gerichtlichen und außergerichtlichen Auktionswesens. gr. 8. (VI u. 224 S.) Dortmund, Krüger. Geh. 25 Sgr.

Zeitschrift für deutsches Strafverfahren. Herausgegeben von Dr. L. v. Jagemann, Dr. Fr. Nöllner und J. D. H. Temme. Neue Folge. I. II. Bd., à 3 Hefte. gr. 8. Darmstadt, Leske. Geh. à n. 20 Sgr.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße № 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Juli 1846. № 29.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

I. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Kammergerichts-Referendarius Markstein bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 12. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Julius Eberhard Otto Wilhelm Schultze bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 26. Mai d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Weißig bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 9. Juni d. J.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Oppermann mit dem Dienstalter vom 22. Mai d. J., von Wallenberg und Sellmer, beide mit dem Dienstalter vom 25. Mai d. J. und Hinrichs mit dem Dienstalter vom 26. dess. Mts.;

bei dem Oberlandesgericht in Stettin: der Auskultator Fritze mit dem Dienstalter vom 15. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Naumburg: der Auskultator von Wulffen mit dem Dienstalter vom 8. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht in Paderborn: der Auskultator Plöger mit dem Dienstalter vom 11. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen: den Kammergerichts-Assessoren 1) Schlott zu Driesen bei dem Land- und Stadtgericht daselbst und 2) Seydel zu Namslau bei dem Stadtgericht in Bunzlau; 3) dem Oberlandesgerichts-Assessor und bisherigen Gerichts-Kommissarius Liebaldt zu Prettin bei dem Land- und Stadtgericht in Naumburg.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Ströbel ist zum außeretatsmäßigen Assessor bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium zu Königsberg in Pr. ernannt, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Bismark zu Deutsch-Krone in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Neuenburg versetzt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 16. d. M. ausgegebene 18. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält: unter

Num. 2716. das Gesetz über die Erwerbung von Grund-Eigenthum für Korporationen und andere juristische Personen des Auslandes, vom 4. Mai d. J.;

Num 2717. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. dess. Mts., betreffend die Deklaration der §§. 10 und 68 der Verordnung über die Anwendung der Kriegs-Artikel vom 27. Juni 1844 und des §. 5 Th. I des Strafgesetzbuchs für das Heer;

Num. 2718. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Art. VIII. der Verordnung vom 13. Juli 1827, wegen der nach dem Gesetz über die Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 vorbehaltenen Bestimmungen, d. d. den 19. Juni d. J.;

Num. 2719. die Verordnung wegen Abänderung einiger Vorschriften der Gesetze über die Anordnung der Provinzial-Stände für die Provinz Westphalen, vom 27. März 1824 und 13. Juli 1827, d. d. den 19. Juni d. J.;

Num. 2720. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen über eine Anleihe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft von 3,500,000 Thlr. vom 26. Juni d. J.; und

Num. 2721. die Bekanntmachung über die unter dem 22. Mai d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Niederrheinischen Dampf-Schlepp-Schifffahrts-Gesellschaft, vom 27. desselben Monats.

Das unterm 17. d. M. ausgegebene 19 Stück enthält ferner unter:

Num. 2722. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8. Juni d. J. betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Land-Armenwesen und das Verfahren gegen die zur Korrektion zu ziehenden Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in dem Markgrafthum Niederlausitz vom 17. Mai d. J.

Num. 2723. desgleichen vom 8. Juni d. J., betreffend die Bestätigung des Regulativs über die Verwaltung des Landarmen-Wesens des Cottbuser Kreises, ebenfalls vom 17. Mai d. J.; und

Num. 2724. vom 10. Juli d. J., betreffend die Ernennung des Staats- und Kabinets-Ministers von Bodelschwingh zum Minister des Innern.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 45.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juli 1846, — betreffend die Grundsätze wegen Zulassung zur Rechtswohlthat der Güterabtretung bei unverschuldetem Vermögensverfall.

(§. 4 No. 1 Tit. 48 Thl. I der Allg. Gerichts-Ordnung.)

Die Zulassung zur Rechts-Wohlthat der Güterabtretung setzt nach §. 4 No. 1 Tit. 48 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung voraus,

> daß der darauf provocirende Gemeinschuldner wirklich durch Unglücksfälle in die gegenwärtige Abnahme seines Vermögens gerathen sei.

Welche Umstände unter den hier erwähnten Unglücksfällen zu verstehen sind, darüber hat sich das Gesetz nicht näher ausgesprochen. Aus dem Geiste des Gesetzes ergiebt sich aber, daß zu den Unglücksfällen solche Ereignisse gehören, welche den Vermögensverfall des Schuldners ohne sein Verschulden herbeigeführt haben. Diese Annahme wird durch den im §. 5. aufgestellten Gegensatz bestätigt,

wonach Schuldner, welche durch übermäßigen, für sich selbst oder ihre Familie getriebenen Aufwand, durch offenbar unbesonnene und tollkühne Unternehmungen, oder gar durch begangene Uebelthaten sich außer Zahlungsstand gesetzt haben, auf die Rechtswohlthat der Güterabtretung keinen Anspruch machen können.

Die Strenge des Gesetzes soll nämlich hinsichtlich des Personal-Arrestes lediglich zu Gunsten solcher Schuldner gemildert werden, denen ihr Vermögensverfall auf keine Weise zugeschrieben werden kann.

Mit diesen Grundsätzen haben seine Majestät der König Sich in einem Allerhöchsten Erlaß vom 22. Mai d. J. einverstanden erklärt und die Voraussetzung auszusprechen geruht, daß die Gerichte dieselben in vorkommenden Fällen bei Entscheidung über die Zulässigkeit der gedachten Rechtswohlthat gebührend in Erwägung ziehen und namentlich auf die besonderen Verhältnisse, in welche bisweilen Militairpersonen und Beamte durch Pensionirungen gerathen, die geeignete Rücksicht nehmen werden.

Berlin, den 13. Juli 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 2388. P. 44. Vol. 6.

Num. 46.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 20. März 1846, betreffend die Frage: was unter den in den §§. 655, 656 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts erwähnten öffentlichen Lasten zu verstehen sei?

(Zu §. 655 Tit. 9 Thl. I des Allg. Landrechts.)

In der heutigen Plenar-Versammlung vom 20. März 1846 wurde die vom ersten Senat zur Berathung gestellte Frage in Vortrag gebracht:

> ob unter den in §§. 655, 656 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts erwähnten öffentlichen Lasten nur solche zu verstehen seien, die an den Staat entrichtet werden müssen; oder ob auch solche Lasten dahin zu rechnen, welche, wie die im §. 37 Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts aufgezählten Gemeindearbeiten von Mitgliedern einer Dorfgemeinde ent- und resp. verrichtet werden müssen?

Die §§. 655 und 656 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts lauten:

§. 655: Von öffentlichen Lasten und Abgaben wird der Verpflichtete blos dadurch, daß er dieselben auch in der längsten Zeit nicht entrichtet hat, keineswegs frei.

§. 656. Wenn jedoch erhellt, daß Jemand zu einer Last oder Abgabe, wozu er nach seinem Stande und Verhältnisse an sich verpflichtet war, aufgefordert worden, sich aber deren Leistung geweigert habe und seit dieser Zeit 50 Jahre hindurch davon frei geblieben sei, so wird vermuthet, daß er die Befreiung auf eine rechtsgültge Weise erlangt habe.

In einer jetzt vorliegenden Sache, in welcher die Häusler einer Dorfgemeinde auf Grund der Verjährung die Freiheit von der Pflicht:

die Amtsblätter, Gesetzsammlung und Kurrenden abzutragen, die Verbrecher zu transportiren, desgleichen beim Wegebessern, Schneeauswerfen und Grabenräumen der Gemeinde zu helfen,

in Anspruch nehmen, hat der betreffende Senat angenommen, daß auch die oben erwähnten Gemeindelasten im Sinne der §§. 655 und folgende Tit. 9 Th. I des Allg. Landrechts für öffentliche Lasten zu erachten, zugleich aber beschlossen, wegen der hierin gefundenen Abweichung von früheren Entscheidungen die obige Frage zur Plenarberathung zu stellen.

Die für die früher angenommene beschränkende Auslegung geltend gemachten Gründe sind hauptsächlich folgende:

Eine Vergleichung mit den §§. 1 und 5 Tit. 14 Th. II des Allg. Landrechts ergiebt, daß in den §§. 655 u. ff. Tit. 9 Th. I unter öffentlichen Lasten nur solche zu verstehen seien, welche an den Staat entrichtet werden müssen.

Desgleichen ergiebt der §. 658 Tit. 9 Th. I, daß man dabei nur solche Lasten vor Augen gehabt, welche zur Eintragung im Steuerbuche geeignet waren.

Zu demselben Resultate kommt man auf geschichtlichem Wege. Die Landrechtliche 50jährige Verjährung ist an die Stelle der frühern unvordenklichen Verjährung getreten. Für diese hat das Allg. Landrecht eine auf wenige Fälle beschränkte 50jährige Verjährung eingeführt. Es ist dabei überall beschränkend eingeschritten. Freiheit von Gemeindelasten ist in vorlandrechtlicher Zeit durch Gesetze nicht an Immemorial-Besitz gebunden gewesen, und es läßt sich auch nicht annehmen, daß das Allg. Landrecht dafür die 50jährige Verjährung fordert.

Für die entgegengesetzte Ansicht wird angeführt, daß der Karakter der Oeffentlichkeit den Gemeindelasten nicht abgesprochen werden kann, daß die Gemeindeverhältnisse zum öffentlichen Recht gehören, daß die Gemeinde die Grundlage des Staats ist, daß sich aus §. 39 Tit. 8 Th. II des Allg. Landrechts die Unzulässigkeit der Erwerbung der Freiheit von persönlichen Lasten der Bürger durch Verjährung herleiten läßt, und daß, wenn auch die Gemeinden als solche, dritten gegenüber, hinsichtlich der Verjährung kein besonderes Privilegium haben, dasselbe doch nicht hinsichtlich der Verjährung der Mitglieder der Gemeinde, der letztern gegenüber, gilt.

Ferner wird auf den §. 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140) hingewiesen, in welchen auch Abgaben an Gemeinden und Korporationen zu den öffentlichen Abgaben gerechnet sind.

Bei der Abstimmung hat sich die Mehrheit des Geheimen Ober-Tribunals für die frühere beschränkende Erklärung der fraglichen Vorschriften entschieden und ist demgemäß der Rechtssatz zum Plenarbeschluß erhoben:

Unter den im §. 655 Tit. 9 Th. I des Allg. Landrechts erwähnten öffentlichen Abgaben und Lasten sind nur solche zu verstehen, welche an den Staat entrichtet werden müssen, nicht aber Gemeindelasten, namentlich nicht solche, wie sie der §. 37 Tit. 7 Th. II des Allg. Landrechts aufzählt.

Angenommen in Pleno den 20 März 1846.

I. 2849. V. 16. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. August 1846. № 30.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien

Meilien, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 5. Mai d. J.;

Maaß, bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, und

Wagner II., bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, beide mit dem Dienstalter vom 9. Juni d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Düllers zu Paderborn ist auf seinen Antrag an das Oberlandesgericht zu Hamm versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Friedrich Bergenroth zu Königsberg, zum Zwecke seines Uebertritts in die Verwaltung, die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren von Borries, Briem, von Kehler und Stubenrauch mit dem Dienstalter, resp. vom 20. April, 13. und 27. Mai und 23. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator von Cranach, mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Felsmann und Wiener, beide mit dem Dienstalter vom 18. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Keigel, mit dem Dienstalter vom 4. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator Büttner, mit dem Dienstalter vom 30. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Auskultator Nitze, mit dem Dienstalter vom 30. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Bahlmann, mit dem Dienstalter vom 16. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Rohmer, mit dem Dienstalter vom 27. Juni d. J.

3. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Denaies zu Insterburg ist unterm 13. Juli d. J. der Karakter als Rechnungs-Rath, sowie

dem Kammergerichts-Kanzlei-Sekretair Dames das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Inquisitoriats-Direktor Galow ist unterm 29. Juni d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts in Sorau, und

der bisherige Oberlandesgerichts-Rath von Schmid zu Bromberg unterm 8. Juli d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Oppeln, sowie zum Kreis-Justizrath des Oppelner Kreises, Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kriminalrath Casamatta ist als Land- und Stadtgerichts-Rath an das Land- und Stadtgericht zu Sorau, und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Raschke zu Neuenburg in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Danzig versetzt, sowie

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Conditt zu Angerburg unterm 13. Juli d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Koerbin beim Land- und Stadtgericht zu Zempelburg ist zum Gerichts-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Jessen ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kanter zu Königsberg in Preußen eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Taplau verliehen worden.

Als etatsmäßige Assessoren wurden versetzt:

der Kammergerichts-Assessor Eberty bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle an der Saale an das Land- und Stadtgericht zu Graudenz, und

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Culm angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Grolp an das Land- und Stadtgericht zu Löbau.

Der Kammergerichts-Assessor Stauß zu Wanzleben ist in Folge der wider ihn geführten Kriminal-Untersuchung seines Amtes entsetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Rietberg beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Tiemann ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Satkersdorf zu Tilsit ist unterm 13. Juli d. J. der Karakter als Rechnungsrath, sowie

dem Gerichtsdiener und Exekutor Danzer in Landsberg a. W. das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Berggerichts-Rath von Beughem zu Siegen ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wesel und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm, mit dem Karakter als Justizrath, ferner

der Kammergerichts-Assessor Haase zu Zehdenick zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Templiner Kreises und bei den Gerichten zu Gransee, Liebenwalde und Lindow, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Zehdenick, so wie zum Notarius in dem Departement des Kammergerichts ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Augustin in Soldin ist widerruflich auch zur Praxis als Justiz-Kommissarius in dem Königsberger Kreise mit der Maßgabe verstattet worden, daß er bei den in jenem Kreise von ihm vorgenommenen Geschäften nur diejenigen Reisekosten zu liquidiren berechtigt sein soll, die ihm zustehen würden, wenn er seinen Wohnsitz in Königsberg N. Mk. hätte.

Dem Justiz-Kommissarius, Justiz-Rath Cassel und
dem Justiz-Kommissarius Dietert zu Neustadt (Ebers-Walde) ist widerruflich die Prozeß-Praxis bei den Gerichten zu Angermünde, Joachimsthal und Oderberg gestattet worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Maaß zu Halberstadt ist an das Landgericht zu Cöln, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Wohlers zu Naumburg an das Landgericht zu Trier versetzt worden.

Der Notariats-Kandidat Bieler zu Düsseldorf ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Waldbröl, im Landgerichts-Bezirke Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldbröl,

der Notariats-Kandidat Kneim zu Siegburg zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Wermelskirchen, im Landgerichts-Bezirke Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wermelskirchen,

der Notariats-Kandidat Licht zu Geilenkirchen zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Wittlich, im Landgerichts-Bezirke Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wittlich, und

der Notariats-Kandidat Brixius zu Vallendar bei Ehrenbreitstein zum Gerichtsschreiber bei den Königlichen Schöffengerichten zu Vallendar und Niederwerth ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

I. Seine Majestät der König haben unterm 12. Juni d. J. dem aus den vormaligen Domainen-Vorwerken Lissowski, Skrzynski und Zarnowiec im Kreise Posen bestehenden Gute die Eigenschaft eines frei adligen Gutes, jedoch ohne ständische Rechte, in Gnaden beizulegen, und demgemäß zu bestimmen geruhet, daß dasselbe der Real-Jurisdiktion des Oberlandesgerichts zu Posen überwiesen und in dessen Hypothekenbücher aufgenommen werde.

II. Unterm 8. Juli d. J. ist Allerhöchst genehmigt worden, daß die Jurisdiktion über die sämmtlichen bei Tribsees belegenen Amtshofsparzelen Num 1—9 an die Stadt Tribsees übertragen werde.

III. In Folge der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Juni d. J. genehmigten Auflösung des Inquisitoriats zu Soran und dessen Verbindung mit dem Land- und Stadtgerichte daselbst ist bestimmt worden, daß

1) die Prüfung und Einleitung der Untersuchungen gegen Eximirte, welche bisher dem Inquisitoriat übertragen war, an das Oberlandesgericht zu Frankfurt zurückfällt,

2) die sämmtlichen Untersuchungen aus dem Sorauer Kreise, soweit nicht schon jetzt andere Gerichte dazu kompetent sind, auf das Land- und Stadtgericht in Soran übergehen und

3) die Untersuchungen, welche das Inquisitoriat bisher gegen Einwohner aus dem Gubener Kreise zu führen gehabt hat, dem Land- und Stadtgericht zu Guben übertragen werden.

IV. Es ist genehmigt worden, daß das Land- und Stadtgericht zu Belzig in den, vom Stadtgericht zu Treuenbrietzen geführten Untersuchungen das Erkenntniß erster Instanz innerhalb derselben Grenzen abfassen soll, innerhalb welcher das Land- und Stadtgericht zu Belzig in den von ihm selbst geführten Untersuchungen zu erkennen kompetent ist.

V. Eine gleiche Befugniß, in Untersuchungssachen selbstständig zu erkennen, wie sie den kollegialisch formirten Untergerichten im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt:

zu Cottbus, Crossen, Cüstrin, Driesen, Guben, Lübben, Sonnenburg, Soran und Zehden und dem Stadtgericht zu Friedeberg,

bereits zusteht, ist auch dem mit 2 etatsmäßigen Richtern und 1 Hülfsrichter besetzten Land- und Stadtgericht zu Berlinchen, auf den Grund mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 31. Januar 1833 (Gesetz-Sammlung Seite 14) dem Justiz-Minister ertheilter Ermächtigung, beigelegt worden.

Außerdem sind die kollegialisch formirten Untergerichte des gedachten Departements verpflichtet, auch in denjenigen Untersuchungen, welche die benachbarten nicht kollegialisch formirten Königlichen Untergerichte des Departements zu führen haben und in welchen die Kompetenz der letzteren nicht ausreicht, innerhalb der nämlichen Grenzen, in welchen sie in den bei ihnen selbstgeführten Untersuchungen zu erkennen kompetent sind, das Erkenntniß erster Instanz abzufassen. Demgemäß sind in dieser Beziehung folgende Land- und Stadtgerichte:

1. zu Crossen:

für die Land- und Stadtgerichte zu Züllichau, zu Schwiebus und das Stadtgericht zu Sommerfeld;

2. zu Cüstrin:

für das Land- und Stadtgericht zu Bärwalde, das Stadtgericht zu Neudamm und das Justizamt Quartschen und Neudamm;

3. zu Driesen:

für die Land- und Stadtgerichte zu Arnswalde, zu Reetz, das Stadtgericht zu Woldenberg und das Justizamt Marienwalde;

4. zu Frankfurt:

für das Land- und Stadtgericht zu Fürstenwalde, die Stadtgerichte zu Müncheberg, zu Seelow, das Stadtgericht zu Müllrose nebst dem Justizamt Biegen und das Justizamt Wollup, Friedrichsaue und Sachsendorf;

5. zu Lübben:

für die Land- und Stadtgerichte zu Calau, Dobrilugk, Finsterwalde, Hoyerswerda, Kirchhayn, Luckau und Spremberg;

6. zu Sonnenburg:

für die Land- und Stadtgerichte zu Reppen, zu Zielenzig, das Stadtgericht zu Drossen und das Justizamt Rampitz;

7. zu Zehden:

für die Land- und Stadtgerichte zu Königsberg i. d. N.-M., zu Schönfließ und das Stadtgericht zu Mohrin;

8. zu Berlinchen:

für die Stadtgerichte zu Soldin und zu Lippehne,

als Spruchbehörden erster Instanz bestimmt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 22. d. Mts. ausgegebene 20. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2725. die Deklaration des §. 95 Tit. 12 Th. I. des Allg. Landrechts, betreffend die Beförderung eines dorfgerichtlichen Testaments oder Kodizills an den Gerichtshalter vom 10. d. M.; und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres:

Num. 2726. vom 15. dess. Mts., betreffend die Ernennung des bisherigen Ober-Präsidenten der Provinz Westphalen, von Schaper, zum General-Post-Meister; und

Num. 2727. vom 16. d. M., die Kontrolle über die Anfertigung der Banknoten betreffend.

Ferner das unterm 25. d. Mts. ausgegebene 21. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2728. das Gesetz, betreffend das Verfahren in den beim Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen vom 17. d. Mts.

und das unter demselben Tage ausgegebene 22. Stück der Gesetzsammlung unter

Num. 2729. die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen; vom 21. d. Mts.

Das am 31. Juli d. J. ausgegebene 23. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2730. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Köln-Minden-Thüringer Verbindungs-Eisenbahn-Gesellschaft, vom 4. Juli d. J., und

Num. 2731. die Nachtrags-Verordnung zu dem Feuer-Societäts-Reglement der Städte Alt-Pommerns vom 23. Februar 1840, vom 10. dess. Mts.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 47.

Allgemeine Verfügung vom 29. Juli 1846, betreffend die Uebertragung von Subalternstellen an anstellungsberechtigte jüdische Unterofficiere.

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 31. Dezember v. J. zu genehmigen geruhet haben, daß den zu Unterofficieren beförderten jüdischen Soldaten, welche durch die vorgeschriebene Dienstzeit sich Civil-Versorgungs-Ansprüche erwerben, gleich den übrigen anstellungsberechtigten Unterofficieren der Eintritt in solche Subalternstellen gestattet werde, mit denen die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität nicht verbunden ist: so werden die Präsidien der Königlichen Oberlandesgerichte hierdurch aufgefordert, sich bei künftiger Besetzung von Subaltern- und Unterbeamten-Stellen bei dem Kollegium und den Untergerichten des Departements hiernach zu achten.

Denselben wird dabei noch eröffnet, daß unter den auszuschließenden Stellen jedes mit einer exekutiven Gewalt verbundene Amt verstanden werden muß, vermöge dessen der Beamte mit dem Publikum in unmittelbare persönliche Berührung kommt, wogegen sie beispielsweise zu den Stellen der Registratoren, Kanzlisten, Kalkulatoren, Kassenbeamten, Kanzleidienern und Boten, außer sofern letztere etwa zu gleicher Zeit als Exekutoren fungiren, zuzulassen sind.

Berlin, den 29. Juli 1846.

Das Justiz-Ministerium.
Ruppenthal.

An die Präsidien sämmtlicher Königlicher Oberlandesgerichte. I. 2015. J. 19.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. ...

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. August 1846. № 31.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Landgerichts-Rath Lübbe zu Berlin ist unterm 13. Juli d. J. zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgericht zu Breslau Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Körner, bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 26. Mai d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius, Graf zu Stolberg-Wernigerode, bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 30. Juni d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Ernst, bei dem Kammergericht, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Ziemann, bei dem Oberlandesgericht zu Cöslin,
beide mit dem Dienstalter vom 7. Juli d. J.;

die Kammergerichts-Referendarien Gaubert und Ritter, beide bei dem Kammergericht und mit dem Dienstalter vom 14. Juli d. J.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Gobbin, Geppert und von Forstner, mit dem Dienstalter resp. vom 26. Mai, 1. und 10. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Kanther, mit dem Dienstalter vom 19. Mai d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Rieben, mit dem Dienstalter vom 11. April d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Meyer, mit dem Dienstalter vom 9. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Everken, mit dem Dienstalter vom 3. Juli d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius und Justitiarius von Seebach zu Langensalza ist auf sein Ansuchen aus dem unmittelbaren Justizdienst entlassen worden.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Sekretair Kaminski zu Königsberg ist unterm 20. Juli d. J. der Karakter als Kanzlei-Rath, so wie

dem Oberlandesgerichts-Journalisten Black zu Halberstadt bei Gelegenheit seines funfzigjährigen Dienst-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Journalist Sachse zu Ratibor ist zum Oberlandesgerichts-Sekretair, und

der Oberlandesgerichts-Kanzlist Schach ebendaselbst zum Kanzlei-Sekretair ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Hein zu Memel ist unterm 20. Juli d. J. der Karakter als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtrichter Hundt zu Creutzburg ist der Karakter als Justizrath, so wie

dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg angestellten Oberlandesgerichts-Assessor Zunderer der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath unterm 20. Juli d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Dem Justiz-Amtmann und Stadtrichter, Justizrath Gützlaff in Cüstrin ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Küsel zu Friedeberg ist die durch die Versetzung des Land- und Stadtgerichts-Raths Groschuff zu Lübben erledigte erste Assessor-Stelle übertragen worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen wurden ferner verliehen:

1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Hasse zu Nieheim, bei dem Land- und Stadtgericht zu Wiedenbrück;
2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Köhler zu Wanzleben bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;
3. dem Kammergerichts-Assessor Schrötter zu Prenzlau, bei dem Land- und Stadtgericht zu Altena;
4. dem Oberlandesgerichts-Assessor Gober in Lauenburg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Colberg;
5. dem Kammergerichts-Assessor Schneider zu Lobsens bei dem dortigen Land- und Stadtgericht;
6. dem Oberlandesgerichts-Assessor Jenner zu Memel, bei dem Land- und Stadtgericht daselbst.

Der Justitiarius Jonas zu Ratibor ist zum unbesoldeten Assessor bei dem dortigen Land- und Stadgerichte ernannt, und

der unbesoldete Land- und Stadtgerichts-Assessor Richardi zu Schönlanke in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Bromberg versetzt worden.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Schmidt ist Behufs seines Uebertritts in den Königlichen Verwaltungsdienst, und

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Gardelegen angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Müller, Behufs Uebernahme einer Stelle als Garnison-Auditeur, aus dem Civil-Justizdienst entlassen worden.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Sekretair Steiger in Jauer ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schmitz zu Cösfeld ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Horstmar, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster ernannt, ferner

der Justiz-Kommissarius und Notarius Kayser in Delbrück als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Brilon versetzt, zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg ernannt und ihm die Praxis nicht nur bei dem Land- und Stadtgericht zu Brilon, sondern auch bei dem Land- und Stadtgericht zu Marsberg und bei den Patrimonialgerichten zu Alme, Canstein und Padberg gestattet worden.

Der bei dem Oberlandesgericht und Land- und Stadtgericht zu Bromberg angestellte Justiz-Kommissarius und Notarius, Landgerichts-Rath Brix ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der bisherige Advokat Kusenberg zu Düsseldorf ist zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht, und

die Auskultatoren Großmann zu Cöln und von der Mosel zu Cleve sind mit dem Dienstalter vom 16. Juli d. J. zu Landgerichts-Referendarien daselbst ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Gelhausen zu St. Goar ist vom 1. September d. J. ab an das Friedensgericht zu Rheinbach, und

der Friedensgerichtsschreiber Stadeler zu Bensberg von demselben Tage ab an das Friedensgericht zu St. Goar versetzt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Se. Majestät der König haben unterm 3. August d. J. zu genehmigen geruhet, daß die Gerichtsbarkeit über die zur Erbauung eines neuen Schulgehöftes zu Unterteutschenthal, im Mansfelder Gebirgskreise des Regierungs-Bezirks Merseburg, verwendete Anger-Parzelle an das Patrimonialgericht Teutschenthal überlassen werde.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 6. d. Mts. ausgegebene 24. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2732. das Privilegium wegen Emission von 1,632,800 Thlr. Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, vom 10. Juli d. J., und

Num. 2733. die Deklaration über die Anwendung des §. 395 Tit. 21 Theil I des Allgemeinen Landrechts, vom 21. dess. Mts.

Ferner das am 10. d. Mts. ausgegebene 25. Stück unter

Num. 2734. die Konvention zwischen Preußen und Dänemark, wegen Erneuerung des Handels-Vertrages vom 17. Juni 1818. Geschlossen am 26. Mai und ratifizirt am 6. Juli d. J.; und

Num. 2735. das Privilegium für die Ausstellung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum weitern Betrage von 50,000 Thlr.; vom 26. Juni d. J.;

sowie das am 15. d. Mts. ausgegebene 26. Stück unter

Num. 2736. die Bekanntmachung vom 27. Juli d. J., den chausseemäßigen Ausbau der Landstraße von Niesky bis zur Königl. Sächsischen Grenze bei Meuselwitz betreffend; und

Num. 2737. die Verordnung, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend, vom 7. August d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 48.

Allerhöchste Ordre vom 11. Juni 1846, — betreffend die Mittheilung ehrengerichtlicher Erkenntnisse gegen die als Beamte im Staatsdienst angestellten Landwehr-Offiziere und verabschiedeten Offiziere an die ihnen vorgesetzte Civil-Behörde.

Ich bin auf Ihren Bericht vom 31. März dieses Jahres damit einverstanden, daß den Militair-Behörden durch das Kriegs-Ministerium aufzugeben ist, in ehrengerichtlichen Untersuchungen gegen Landwehr-Offiziere und verabschiedete Offiziere, welche als Beamte im Staatsdienst angestellt sind, eine Abschrift des Erkenntnisses mit den Entscheidungsgründen und der Bestätigungs-Ordre der den betreffenden Offizieren in ihrem Beamten-Verhältniß vorgesetzten Dienstbehörde zu übersenden, um gegen dieselben nach Maaßgabe der Umstände das Weitere im Disziplinar-Wege zu veranlassen. Hiernach haben Sie, der Kriegs-Minister, die nöthigen Verfügungen zu treffen.

Berlin, den 11. Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie von Boyen und den Justiz-Minister Uhden.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch den Gerichtsbehörden zur Beachtung mit dem Be-

merken bekannt gemacht, daß in Gemäßheit derselben die Militair-Behörden von dem Herrn Kriegs-Minister mit der nöthigen Anweisung versehen worden sind.

Berlin, den 14. August 1846.

Das Justiz-Ministerium.
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3227. L. 10. Vol. 15.

Num. 49.

Verfügung vom 27. Juli 1846, — betreffend die Glaubwürdigkeit der Verhandlungen, welche von den Königlich Preußischen Konsulaten in der Türkei und in den Fürstenthümern der Moldau und Wallachei in ihrer Eigenschaft als richterliche Behörden aufgenommen werden.

Der hiesige Justizkommissarius N. hat unterm 2. v. M. darüber Beschwerde geführt, daß das Königliche Pupillen-Kollegium in der Verfügung vom 12. Mai d. J., in Uebereinstimmung mit dem hiesigen Vormundschaftsgericht, die beifolgende, von dem Sattler N. in Bukarest vor dem Preußischen Konsul für die Wallachei ausgestellte Vollmacht vom 26. Januar d. J. nicht für geeignet erachtet hat, um auf Grund derselben dem Bittsteller das im Depositorio des hiesigen Vormundschaftsgerichts befindliche Vermögen des N. auszuhändigen.

Diese Beschwerde erscheint begründet.

Es ist zwar richtig, daß die Allerhöchste Ordre vom 11. November 1829 (Gesetz-Sammlung von 1830 Seite 2.) sich nur auf die von den diesseitigen Konsuln und Konsular-Agenten in den überseeischen Ländern aufgenommenen und attestirten Vollmachten bezieht. Auch haben die Königlichen Konsuln in der Moldau und Wallachei nach der Mittheilung des Königlichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten nicht die Eigenschaft eines Residenten, und findet mithin der §. 46 des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht auf sie nicht Anwendung.

Dagegen kommt in Betracht, daß, wie alle in den türkischen Staaten sich aufhaltende Unterthanen der Europäischen Mächte von der Gerichtsbarkeit der türkischen Behörden eximirt und der Jurisdiktion der Gesandschaft und resp. der Konsulate ihres Heimaths- und Schutz-Staates übergeben sind, so auch auf Grund des Vertrages zwischen Preußen und der hohen Pforte vom 22. März 1761 (Martens recueil des traités Tom. III. p. 194 flgd.) ein gleiches Verhältniß für die Preußischen Unterthanen und Schutzgenossen stattfindet.

Die Königlichen Konsulate in der Türkei und in den von derselben abhängigen Fürstenthümern der Moldau und Wallachei üben demgemäß auf Grund des Art. V. des gedachten Vertrages die volle Gerichtsbarkeit, streitige wie freiwillige, über ihre Schutzgenossen, und es müssen daher diejenigen Verhandlungen, welche sie hiernach in ihrer Eigenschaft als richterliche Behörden aufgenommen haben, vor den hiesigen Gerichten die Kraft gerichtlicher Urkunden genießen.

Hiernach hat das Königliche Pupillen-Kollegium das Weitere an das hiesige Vormundschaftsgericht zu verfügen.

Berlin, den 27. Juli 1846.

Das Justiz-Ministerium.
Ruppenthal.

An das Königliche Kurmärkische Pupillen-Kollegium. I. 2871. C. 17. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. August 1846. № 32.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Lettow zu Liebenthal ist unterm 5. August d. J. zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgericht zu Bromberg Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Oberlandesgerichts-Referendarius Riemann, mit dem Dienstalter vom 7. Juli d. J.;

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Buchalski, mit dem Dienstalter vom 14. dess. Mts.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor von Gellhorn zu Jakobsdorf bei Schweidnitz ist die in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Schweidnitzer Kreises nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Study, Freiherr zu Puttlitz und Richter, mit dem Dienstalter resp. vom 25. April, 25. Mai und 22. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Nickisch-Rosenegk, mit dem Dienstalter vom 3. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Giehlow, mit dem Dienstalter vom 3. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator von Eisner, mit dem Dienstalter vom 31. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Simons, mit dem Dienstalter vom 12. Februar d. J.;

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Buschmann zu Jacobshagen ist unterm 3. August d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Lübbecke Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtgerichts-Assessor und Gerichts-Kommissarius Herzog in Schkeuditz ist unterm 3. August d. J. der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath,

dem Justitiarius Wild zu Guhrau unter demselben Tage und

dem Patrimonial-Richter Butte zu Merseburg unterm 14. August d. J. der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Geheime Regierungs- und Kreis-Justizrath von Woyrsch zu Breslau ist, seinem Ansuchen gemäß, aus dem Amte als Kreis-Justizrath des Breslauer Landkreises entlassen, und dagegen

der Oberlandesgerichts-Assessor von Woyrsch zu Breslau zum Kreis-Justizrath des gedachten Kreises unterm 3. August d. J. Allerhöchst ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Die Ernennung des Berggerichts-Raths von Beughem in Siegen zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wesel und zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm ist auf seinen Antrag wieder zurückgenommen, und statt dessen

der Justiz-Kommissarius und Notarius Tenbering zu Schwelm in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Wesel versetzt,

der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Ziegner zu Werden aber zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Schwelm und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Hamm bestellt worden.

Der bisherige Justitiarius Kobligk in Senftenberg ist zum Justiz-Kommissarius für den Cottbusser Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Peitz, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ernannt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Scholz zu Schrimm ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 22. d. M. ausgegebene 27. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält: unter

Num. 2738. den Vertrag zwischen Preußen und Großbrittanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung; vom 13. Mai und ratifizirt den 16. Juni d. J.; und

Num. 2739. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. August d. J., betreffend die Ernennung des Wirklichen Geheimen Ober-Justizraths von Düesberg zum Staats- und Finanz-Minister.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 22. August 1846, — betreffend die Herausgabe eines Haupt-Registers zu den letzten 14 Bänden der Jahrbücher.

(Reskript vom 16. Juli 1812. Justiz-Ministerial-Blatt Seite 260.)

Den sämmtlichen Gerichtsbehörden wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu den letzten 14 Bänden der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung und Justiz-Verwaltung ein Hauptregister erschienen ist, wel-

ches in der Expedition der Jahrbücher (Wilhelmsstraße No. 74. hierselbst) zum Preise von 20 Sgr. zu haben sein wird.

Wegen Anschaffung desselben für die betreffenden aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichte sind besondere Verfügungen an die Obergerichte erlassen worden.

Berlin, den 22. August 1846.

Das Justiz-Ministerium.
Ruppenthal.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3421. J. 34. Vol. 4.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 10.

Alker, A., Land- und Stadtgerichts-Rath. Handbuch zur Vorbereitung und zum praktischen Gebrauch für preußische Juristen und Justiz-Subaltern-Beamte. 9. u. 10. Heft. gr. 8. Lissa, Günther. Geh. n. 15 Sgr.

Archiv der Forst- und Jagd-Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten. Herausgegeben von St. Behlen. Neue Folge. 1—7. Band in je zwei Heften. gr. 8. Frankfurt a. M. 1846. Sauerländer. Geh. à 1 Thlr. 10 Sgr.

Archiv, neues, für preußisches Recht und Verfahren, sowie für deutsches Privatrecht. Herausg. von den Justizräthen Dr. J. F. J. Sommer und Fr. Th. Boele. 12 Jahrg. 1 Heft. 8. (IV u. 172 S.) Arnsberg, Ritter. Geh. n. 20 Sgr.

Beiträge und Bemerkungen zu einer Advokaten-Taxordnung. gr. 8. (38 S.) München, Franz. Geh. 5 Sgr.

Brand, Theod., Regierungs-Sekretair. Handbuch der preußischen Gesetzsammlung von 1806 bis einschließlich 1845. 2—4. Heft. gr. 8. (S. 161—640.) Breslau, Fr. Aderholz. Geh. 1 Thlr. 15 Sgr.

Buttel, Hofrath v. Ueber die Geltung des römischen Rechts und das Verlangen nach freierer Gerichtsverfassung. Eine Vorlesung. gr. 8. (67 S.) Oldenburg, Schulzesche Buchh. Geh. 7½ Sgr.

Entwurf, neuer, gesetzlicher Bestimmungen über das Vormundschaftswesen im Herzogthum Oldenburg. gr. 8. (30 S.) Oldenburg, Schulzesche Buchh. Geh. 7½ Sgr.

Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft, 3 Supplementband zur 1. Ausg. gleichzeitig 1. Supplementband zur 2. Ausgabe von H. Gräff, L. v. Rönne und H. Simon bearbeitet. 1. Abth.: Ergänzungen zum allgemeinen Landrecht Th. I u. II Tit. 1—6. Lex. 8. (208 S.) Breslau, G. P. Aderholz. Geh. 1 Thlr.

Gesetze, die des preuss. Staats im systemat. Auszuge herausgegeb. von C. F. Ebert 1r B. (das allgemeine Landrecht) 4. Heft gr. 8. (S. 145—208.) Berlin, Reichardt & Co. Geh. 5 Sgr.

Heckert, Adolph, Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens. 2 Lief. gr. 8. (S. 161—320.) Berlin, Heymann. Geh. n. 15 Sgr.

Landes-Oekonomie-Gesetzgebung des Königreichs Hannover. 2. Aufl. gr. 8. (212 S.) Hannover, Helwingsche Hofb. Geh. n. 20 Sgr.

Lebensbeschreibungen und Criminalprozesse berüchtigter Räuber und großer Verbrecher älterer Zeit. Nach Acten und Archiven. Nebst Bemerkungen über das Diebsgesindel im Mittelalter. Aus dem Französischen von Ludw. Hain. 1 Bdch. 8. (VIII u. 199 S.) Leipzig, Kollmann. Geh. 15 Sgr.

Phillips, Georg, Prof, über das Studium der Geschichte, insbesondere in ihrem Verhältnisse zu der Rechtswissenschaft. 4. (38 S.) München, (Lit. artist. Institut.) Geh. n. 7 Sgr.

Poland, Franz, Landgerichtsactuar zu Leipzig, die Hindernisse einer wirksamen Strafrechtspflege, besonders im Königreich Sachsen. Ein wissenschaftlicher Versuch. gr. 8. (24 S.) Leipzig, Hinrichssche Buchh. Geh. 4 Sgr.

Sammlung interessanter Erkenntnisse aus dem gemeinen und bayerschen Civilrechte u. Prozesse. Herausgegeb. von C. Arends. 1. 2. Heft. 8. (VIII 315 S.) Nördlingen 1845, Becksche Buchhandlung. Geh. à 15 Sgr.

Seldner, B., Pariser Criminalgeschichten. Dargestellt nach den Verhandlungen vor den Assisen und dem Tribunal der correctionellen Polizei. 3 Bd. 1. Hälfte. 8. (208 S.) Leipzig, Kollmann. Geh. 15 Sgr.

Simon, Heinr., das Provinzial-Gesetzbuch der schlesischen Verfassung und Verwaltung. Eine systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das öffentliche Recht des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz. 1—9. Heft. Lex. 8. Breslau, G. P. Aderholz. Geh. n. à 16 Sgr. — Einzeln 20 Sgr.

Villaume, C., Königl. Stadtgerichts-Rath zu Berlin, das preuß. Vormundschafts-Recht und seine Reform. gr. 8. (VIII u. 260 S.) Breslau, W. G. Korn. Geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. September 1846. № 33.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Der Geheime Justizrath Wentzel hierselbst ist unterm 10. August d. J. zum Staats-Anwalt beim Kammergericht Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Göhde ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 14. Juli d. J., ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor von La Vière ist auf seinen Antrag als Assessor an das Oberlandesgericht zu Frankfurt versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Kanngießer zu Greifswald die in Folge seiner Wahl zum Mitgliede des dortigen Magistrats-Kollegiums nachgesuchte Entlassung aus dem unmittelbaren Staatsdienste ertheilt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Fromm und Engler, mit dem Dienstalter resp. vom 26. Juni und 15. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator von Krosigk, mit dem Dienstalter vom 16. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Frenzel, mit dem Dienstalter vom 3. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Gerhardy, mit dem Dienstalter vom 29. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Graf von der Recke-Volmerstein, mit dem Dienstalter vom 9. Mai d. J.

4. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Registrator Rühmundt hierselbst ist unterm 5. August d. J. der Karakter als Kanzlei-Rath, so wie

dem Oberlandesgerichts-Registrator Witte zu Breslau das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Kirchmann zu Torgau ist unterm 10. August d. J. zum Staats-Anwalt beim hiesigen Kriminalgericht Allerhöchst ernannt worden.

Der Direktor des Stadtgerichts zu Potsdam, Kammergerichts-Rath Schulz, ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem bei dem Land- und Stadtgericht in Frankfurt angestellten Kammergerichts-Assessor Boß,

dem Oberlandesgerichts-Assessor von Piper zu Wriezen, und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor Deutsch zu Oranienburg,

ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Rath, so wie

dem Land- und Stadtrichter Grieben zu Freienwalde und

dem Justizamts-Assessor Schnee zu Potsdam

der Karakter als Justizrath

unterm 5. August d. J. Allerhöchst beigelegt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Thiele zu Brieg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Namslau, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Thümmel zu Zeitz, bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

3. Subalternen.

Dem bei dem hiesigen Stadtgericht angestellten Justiz-Sekretair Strenge ist unterm 3. August d. J., bei seiner Versetzung in den Ruhestand, der Karakter als Kanzlei-Rath,

ferner unterm 5. desselben Monats:

dem Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendanten Matthiae hieselbst der Karakter als Rechnungs-Rath,

dem Stadtgerichts-Justiz-Sekretair Schütze und

dem Stadtgerichts-Kanzlei-Inspektor Beyer hierselbst

der Karakter als Kanzlei-Rath

Allerhöchst verliehen worden.

Dem bei dem hiesigen Stadtgericht angestellten Registrator Rosenthal ist der Karakter als Ober-Registrator beigelegt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Den Justiz-Kommissarien und Notarien

Reusche und Moers hieselbst und

Breithaupt in Havelberg,

ist unterm 5. August d. J. der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Stadtrichter Harazim zu Reichenstein ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten des Frankensteiner Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Frankenstein, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau, und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Beschorner zu Grätz zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Birnbaum, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Ordre vom 11. Dezember v. J. die Errichtung eines Handelsgerichts in Gladbach, Regierungs-Bezirks Düsseldorf, zu genehmigen und unterm 3. August d. J. die von den Notabeln des neuen Handelsgerichts-Bezirks getroffenen Wahlen des Kommerzien-Raths Quirin Croon zu Gladbach zum Präsidenten, der Kaufleute Wilhelm Prinzen junior zu Gladbach, Heinrich Karl Cunze zu Viersen, Karl Schmoelder zu Rheydt, Matthias Arnold Eingenbrink zu Viersen und Wilhelm Busch junior zu Gladbach zu Richtern, so wie der Kaufleute Matthias Oeterlings zu Dülken, Hermann Göters zu Rheydt und Anton Lamberts Christians Sohn zu Gladbach zu Ergänzungs-Richtern bei dem neuen Handelsgerichte zu bestätigen geruhet.

Der Notar Breegen zu Mettmann ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Ahrweiler, im Landgerichts-Bezirke Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahrweiler, bestellt, und

der Notariats-Kandidat Hoymann zu Elberfeld zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Mettmann, im Landgerichts-Bezirk Elberfeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Mettmann, ernannt worden.

Dem Landgerichts-Assessor von Bauermeister aus Coblenz ist in Folge seiner definitiven Ernennung zum Garnison-Auditeur die Entlassung aus dem Civil-Justizdienste ertheilt, und

der Landgerichts-Referendarius von Gärtner zu Coblenz mit dem Dienstalter vom 23. Juni d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 26. v. Mts. ausgegebene 28. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2740. das revidirte Reglement für die Land-Feuer-Societät der Neumark, vom 17. Juli d. J.

Ferner das am 31. v. Mts. ausgegebene 29. Stück unter

Num. 2741. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. Juli d. J., in Betreff der Verwendung des Stempels zu den Urkunden der rheinischen Gerichts-Vollzieher;

Num. 2742. das Gesetz, betreffend den Bau und die Unterhaltung der Schul- und Küsterhäuser, vom 21. dess. Mts.; und die Bekanntmachungen

Num. 2743. über die Allerhöchste Bestätigung der Statuten des Bade-Vereins zu Colberg, vom 15. August d. J., und

Num. 2744. den Beitritt der Königlich Sächsischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritanien, wegen gegenseitigen Schutzes der Autoren-Rechte gegen den Nachdruck und unbefugte Nachbildung, vom 13. Mai d. J., betreffend; d. d. den 27. August d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 51.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14. August 1846, — betreffend die Behandlung der Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Strafen.

(Instruktion vom 30. Juni 1834 Jahrb. Bd. 43. S. 642.)

Auf Ihren Bericht vom 18. Juni d. J. will Ich die Bestimmungen der §§. 4 und 5 der Instruktion vom 30. Juni 1834 für diejenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, dahin modificiren, daß Gesuche um Aussetzung oder Unterbrechung rechtskräftig erkannter Strafen

a. wenn das Gesuch auf eine in der Person des Verurtheilten eingetretene Veränderung der im §. 4 jener Instruktion bezeichneten Art gestützt ist, und die nachgesuchte Frist den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt, von derjenigen Gerichtsbehörde, welcher die Vollstreckung des Urtheils obliegt, ohne Anfrage beim Obergericht,

b. wenn das Gesuch durch eins der im §. 5 der gedachten Instruktion bezeichneten Verhältnisse veranlaßt wird, und die nachgesuchte Frist den Zeitraum von 4 Wochen nicht übersteigt, von dem betreffenden Obergerichte ohne Anfrage beim Justiz-Minister, nach pflichtmäßigem Ermessen bewilligt werden können.

Ich überlasse Ihnen, die Gerichtsbehörden hiernach mit Anweisung zu versehen.

Sanssouci, den 14. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Uhden.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch den Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 26. August 1846.

Das Justiz-Ministerium.
Ruppenthal.

An die Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt. I. 3428. Crim. 99. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. September 1846. № 34.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Dem Oberlandesgerichts-Rath Mikulowski zu Ratibor ist unterm 19. August d. J. der Titel als Geheimer Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Schnitger zu Münster ist unterm 8. August d. J. zum Hofgerichts-Rath bei dem Hofgerichte in Greifswald Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien
Wettich, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 9. Juni d. J.;

Hentrich bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg, mit dem Dienstalter vom 30. deff. Mts., und

von Hippel, bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 14. Juli d. J.

b. Dem Land- und Stadtgerichts-Rath Heilweg in Münster ist eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem dortigen Oberlandesgericht verliehen und

der Oberlandesgerichts-Assessor Hoffmann zu Breslau an das Oberlandesgericht zu Ratibor versetzt worden.

Der Garnison-Auditeur Voß ist auf seinen Antrag von dem Amte als Kammergerichts-Assessor, desgleichen

der Oberlandesgerichts-Assessor Herrmann Eberhard zu Ratibor, in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Posen, aus dem Civil-Justizdienste entlassen worden.

Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste wurde ferner ertheilt:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Mandel zu Stettin, in Folge seiner Wahl zum Syndikus der Stadtgemeinde zu Stargard und

dem Kammergerichts-Assessor Grafen von Wartensleben I.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Raffel, mit dem Dienstalter vom 12. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: die Auskultatoren Meydam und Mahler, mit dem Dienstalter resp. vom 25. Februar und 12. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: die Auskultatoren Kölpin, Hennig und von Köller, mit dem Dienstalter resp. vom 16., 18. und 21. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Späler, Heinke, Ballufeck und Ludwig, mit dem Dienstalter resp. vom 27. Mai, 6., 8. und 27. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Steuer, mit dem Dienstalter vom 24. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: der Auskultator Hobrecht, mit dem Dienstalter vom 3. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Scheffer-Boichorst, mit dem Dienstalter vom 30. Juni d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem früheren Kreis-Justiz-Rath des Naugardter Kreises, jetzigem Land- und Stadtgerichts-Direktor Galow zu Soran ist unterm 15. August d. J. zugleich die Funktion als Kreis-Justiz-Rath für den Soraner Kreis Allerhöchst übertragen, und

der Kreis-Justiz-Rath und Land- und Stadtrichter Hellwich zu Guhrau unterm 19. deff. Mts. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Trzemeszno Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rocholl zu Hamm ist auf seinen Antrag vom 1. Januar 1847 ab in den Ruhestand versetzt.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Justitiarius, Land- und Stadtgerichts-Assessor, Baron von Korff zu Oppeln ist unterm 19. deff. Mts. der Titel als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen und

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Heyder in Darkehmen ist in die erste Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht in Zehdenick versetzt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen wurden ferner verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Brier in Wreschen und

dem Oberlandesgerichts-Referendarius Böttcher in Posen bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Gruwe zu Oelde bei dem dortigen Land- und Stadtgericht.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Abel zu Breslau hat die Annahme der ihm verliehenen Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Wollstein abgelehnt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Funck zu Heiligenbeil ist gestorben.

3. Subalternen.

Dem zu pensionirenden Stadtgerichts-Boten Schultze hieselbst ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Liebich zu Ratibor ist unterm 19. August d. J. der Titel als Justiz-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Rhau in Sensburg ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Quedlinburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ernannt,

der Justiz-Kommissarius und Notarius Schneider zu Calbe a. S. in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht in Stendal, mit der Praxis zugleich bei dem Kreisgericht daselbst und dem Patrimonialgericht der Voigtei Meßdorff, versetzt, und

der Justiz-Kommissarius Jullus zu Dramburg zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin ernannt worden.

Dem Justiz-Kommissarius, Regierungs-Rath Schartow zu Frankfurt ist der rothe Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Förster zu Nieheim ist gestorben.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 9. d. M. ausgegebene 30. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2745. die Allerhöchste Deklaration vom 7. August d. J., betreffend die Anwendung des §. 2 des Gesetzes vom 3. Januar 1845 über die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen;

Num. 2746. die Bestätigungs-Urkunde des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft vom 14. August d. J., und

Num. 2747. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. deff. Mts., die Ernennung des Geheimen Ober-Finanz-Raths Costenoble zum Mitgliede des Kuratoriums der Bank und der Immediat-Kommission zur Kontrollirung der auszugebenden Banknoten betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 52.

Allerhöchste Ordre vom 28. August 1846, — die Auslegung des §. 19 der Kriminal-Ordnung betreffend.

Aus den in Ihrem Berichte vom 8. d. Mts. entwickelten Gründen finde Ich es unbedenklich, daß die Bestimmung im §. 19 der Kriminal-Ordnung, nach welcher den der Inquisitoriats-Einrichtung beigetretenen Untergerichten die Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses erster Instanz in solchen Sachen zusteht, in denen Gefängnißstrafe nicht über vier Wochen stattfindet, auch dann anzuwenden ist, wenn die Strafe des Vergehens in Gefängniß oder Strafarbeit von jener Dauer besteht. — Ich überlasse Ihnen, die Gerichte hiernach mit Anweisung zu versehen.

Sanssouci, den 28. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justiz-Minister Uhden.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird den Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung zur Anwendung kommt, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 8. September 1846.

Das Justiz-Ministerium.
Bornemann.

An die Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Kriminal-Ordnung gilt. I. 3634. Crim. 5. Vol. 7.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 11.

Beyer, Dr. Hier., v. öffentl. ord. Prof. der Rechte zu München. Theorie der summarischen Prozesse, nach den Grundsätzen des gemeinen deutschen Rechts, mit Ausschluß des Concurs-Prozesses. 6. verm. und verb. Aufl. 8. (XVI u. 211 S.) München, lit artist. Anstalt. n. 1 Thlr. 7½ Sgr.

Bernt, J. Systematisches Handbuch der gerichtlichen Arzneikunde. 5. verm. u. verb. Aufl. gr. 8. Wien, Wallishausser. 3 Thlr.

Blätter für Rechtsanwendung, zunächst in Bayern. Herausgegeb. von J. A. Seuffert. 11r Bd. (Jahrg. 1846) in 26 Nrn. (à 1 Bog.) gr. 8. Erlangen, Palm u. Enke. n. 2 Thlr.

Danz, H. A. A. Lehrbuch der Geschichte des römischen Rechts II. Th. 2. Lfg. (Schluß.) gr. 8. Leipzig, Breitkopf & Härtel. geh. 15 Sgr.

Ebhardt, Advokat. Allgemeines Register zur Sammlung der Gesetze, Verordnungen und Ausschreiben für das Königreich Hannover, aus den Jahren 1818—1844 incl. gr. 4. (262 S.) Hannover, Kius. Geh. n. 1 Thlr. 10 Sgr.

Elben, O. Die Entbindung von der Instanz, vom dogmengeschichtlichen und allgemeinen rechtlichen Standpunkte aus erörtert. gr. 8. Tübingen, Laupp'sche Buchh. n. 7½ Sgr.

Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. 1845. gr. 4. (42 Bog.) Sondershausen (Eupel). n. 2 Thlr.

Hagen, A. H. v., Justizkommissar. Die Reform der Advokatur in Deutschland und insbesondere in den altpreußischen Provinzen. gr 8. (VIII u. 219 S.) Leipzig, G. Mayer. Geh. 1 Thlr.

Hassenpflug, Hans Dan. Ludw. Friedr. Ueber das Lieferungsgeschäft. Zur Erläuterung des eigentlichen Sinnes der §§ 981—987. Tit. II Th. 1 des allgem. Landrechts. gr. 8. (34 S.) Berlin, Schröder. Geh. n. 5 Sgr.

Hitzig's Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, fortgesetzt von Dr. W. L. Demme. Neue Folge, herausgegeben von Dr. Herm. Theod. Schletter. Jahrgang 1846 in 12 Heften. gr. 8. (1. Heft 124 S.) Altenburg, Helbig. n. 8 Thlr.

(Ein vollständiges Exemplar der Jahrgänge 1837 bis 1845 (zusammen 34 Bände, Ladenpreis 67 Thlr. 22½ Sgr.) ganz neu, ist zu dem billigen Preise von 30 Thlr. von dem Verleger des Justiz-Minist.-Blattes zu beziehen.)

Kirsten, Dr. A. Abhandlungen aus dem Gebiete des Strafrechts. gr. 8. (177 S.) Leipzig, O. Wigand. Geh. 1 Thlr.

Lappenberg, Dr. J. M. Die Miniaturen zu dem Hamburgischen Stadtrechte vom Jahre 1497 erläutert. 4. (55 S. u. 18 lith. Blätter) Hamburg 1845, Meissner. Geh. n. 2 Thlr. 15 Sgr.

Leiner, Carl, k. k. Kameral Rath ꝛc. Darstellung alter Robot-Gesetze für Böhmen und Mähren und der für die Obrigkeiten und Unterthanen vortheilhafteren Benutzungsart der Natural-Robot. gr. 8. (VII und 115 S.) Prag, Haase Söhne, Verlags-Expedition. Geh 18 Sgr.

Meißner, Heinr. Aug., Dr der Rechte in Leipzig. Die Fabrikgerichte in Frankreich. gr. 8. (XIV u. 170 S.) Leipzig, Brockhaus. Geh. 20 Sgr.

Monatsschrift für die Justizpflege in Würtemberg. Herausgegeb. von A. Sarwey. 11r B. 2. Abth. gr. 8. Ludwigslust, Nastische Buchh. Geh. als Rest.

Muncke, Dr. A., Privatdocent etc. in Heidelberg. Vorträge zur Einleitung in das Studium des badischen bürgerlichen Rechts. gr. 8. (IV u. 246 S.) Mannheim. (Heidelberg, K. Winter.) Geh. n. 22½ Sgr.

Revisions-Duplik für die Herren Reichsgrafen G. A. Bentinck, betreff. die Succession in die Reichsgräflich Bentinck'schen Herrschaften. gr. 8 Leipzig, B Tauchnitz jun. Geh. gratis.

Sammlung sämmtlicher Ministerial-Verordnungen, betreffend die dritte juristische Prüfung, soweit solche noch anwendbar, nebst den amtlichen Berichten der Immediat-Justiz-Examinations-Commission über die bei den Civil-Relationen für die 3. juristische Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel. Bis Ende des Jahres 1845 vervollständigte Ausgabe. 8. (92 S.) Bielefeld, Velhagen & Klasing. Geh. 7½ Sgr.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. Oktober 1846. № 35.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der bisherige Präsident des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts, Wirkliche Geheime Ober-Justiz-Rath von Kleist, ist unterm 21. September d. J. zum Vice-Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Vice-Präsident Bonseri zu Magdeburg ist unterm 21. September d. J. zum Präsidenten des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Baron von Troschke zu Cöslin ist gestorben.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Oberlandesgerichts-Referendarius Reigers, mit dem Dienstalter vom 7. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Oberlandesgerichts-Referendarien Cäsar, mit dem Dienstalter vom 14. Juli, und Kirsten, mit dem Dienstalter vom 25. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg: der Oberlandesgerichts-Referendarius Jahn, und

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Oberlandesgerichts-Referendarius Hoffmann,
beide mit dem Dienstalter vom 25. August d. J.;

bei dem Kammergericht: der Kammergerichts-Referendarius Heynatz, und

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Oberlandesgerichts-Referendarius Meitzen,
beide mit dem Dienstalter vom 1. September d. J.

b. Der Assessor Mellien beim Oberlandesgericht in Naumburg ist auf seinen Antrag an das Kammergericht,

der Oberlandesgerichts-Assessor Leonhard zu Breslau an das Oberlandesgericht zu Ratibor, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Sonnenberg zu Cöslin an das Oberlandesgericht zu Königsberg versetzt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Rasch, mit dem Dienstalter vom 24. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Hildebrandt, mit dem Dienstalter vom 28. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Liese, mit dem Dienstalter vom 7. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Wippermann, mit dem Dienstalter vom 18. August d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Horn zu Bromberg ist unterm 9. September d. J. zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Naumburg a. S. Allerhöchst ernannt worden.

Dem Stadtgerichts-Direktor Tilike zu Wittstock ist unterm 23. August d. J. die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte mit Pension, vom 1. Januar 1847 ab, Allerhöchst ertheilt, und demselben zugleich auch nach seiner Pensionirung die Beibehaltung seines bisherigen Nebenamtes als Syndikus und Justitiarius des Landarmen- und Invalidenhauses in Wittstock gestattet worden.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Stern zu Sensburg ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Lohmeyer in Halberstadt ist zugleich zum Bergrichter und Justitiarius des Magdeburgschen Bergamts in Halberstadt ernannt worden.

Etatsmäßige Assessor-Stellen wurden verliehen:

1. dem Oberlandesgerichts-Assessor Förster zu Posen, bei dem Land- und Stadtgericht zu Ohlau;

2. dem Oberlandesgerichts-Assessor Schultze zu Frankfurt, bei dem Stadtgerichte zu Friedeberg;

3. dem Oberlandesgerichts-Assessor Göbel zu Königsberg, bei dem Land- und Stadtgericht zu Heiligenbeil.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Blitzner zu Breslau ist zum unbesoldeten Landgerichts-Assessor bei dem dortigen Landgerichte ernannt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Root zu Duisburg ist auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt, und

dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Könneritz zu Naumburg a. d. S. die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius und Notarius Büchner zu Torgau ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Zu Landgerichts-Assessoren in Cöln wurden ernannt:

der Advokat Kamp zu Elberfeld, mit dem Dienstalter vom 20. Januar d. J., und

der Landgerichts-Referendarius Schultes zu Cöln, mit dem Dienstalter vom 23. Juni d. J.

Dem Notar Henrichs zu Kempen ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt und

der Notar Meckel zu Uerdingen zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Kempen, im Landgerichts-Bezirk Cleve, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kempen, bestellt worden.

Der Landgerichts-Referendarius Götz zu Cöln ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ernannt worden.

Der Friedensgerichtsschreiber Jungbluth zu Mettmann ist an das Friedensgericht zu Bensberg versetzt,

der Friedensgerichtsschreiber Möllenbeck zu Odenkirchen auf sein Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt, und an seine Stelle

der Gerichtsschreiber-Kandidat Schweitzer zu Odenkirchen zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt und Justiz-Rath Bleissem zu Cöln und

der Advokat-Anwalt Jungbluth zu Düsseldorf sind gestorben.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Die dem im Fürstenthum Lüneburg belegenen Rittergut Corvin zustehende Gerichtsbarkeit über preußische Unterthanen in den Kreisen Salzwedel und Osterburg, ist zufolge Allerhöchster Genehmigung vom 23. August d. J. vom Staate übernommen und dem Land- und Stadtgerichte zu Salzwedel übertragen worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 19. v. Mts. ausgegebene 31. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2748. die Verordnung, betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, vom 17. Juli d. J.;

Num. 2749. die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. August d. J., den Tarif für das zu Anclam zu erhebende Bollwerks-, Pfahl- und Brücken-Aufzugsgeld betreffend;

und die Allerhöchsten Kabinets-Ordres, die Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831; unter

Num. 2750. an die Stadt Essen betreffend, vom 28. August d. J.; und

Num. 2751. an die Stadt Mühlheim an der Ruhr, vom 4. September d. J.

Ferner enthält das am 28. v. Mts. ausgegebene 32. Stück unter;

Num. 2752. die Verordnung, die Gewerbegerichte in der Rheinprovinz betreffend, vom 7. August d. J.;

Num. 2753. die Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft, vom 21. dess. Mts., und

Num. 2754. die Bekanntmachung, die Errichtung einer Aktiengesellschaft in Stettin, unter dem Namen „Preußische Südseefischerei-Gesellschaft" betreffend, vom 12. September d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 23. September 1846, — die Zulässigkeit der Zurücknahme einer Provokation auf richterliches Gehör und Erkenntniß gegen das Straf-Resolut einer Verwaltungsbehörde wegen Kontraventionen gegen Finanz- und Polizei-Gesetze betreffend.

Vergl. Anhang zur Allg. Gerichts-Ordnung §§. 243 und 247, Verordnung vom 26. Dezember 1808 §. 45 (Gesetzsamml. S. 476), Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 §. 93 (Gesetzsamml. S. 116), Deklaration vom 20. Januar 1820 §. 1 (Gesetzs. S. 33), Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 §. 33 (Gesetzsamml. S. 86), Kriminal-Ordnung §. 478.

Es ist neuerdings beim Justiz-Ministerium die Frage zur Sprache gebracht worden:

> ob in Untersuchungen wegen Kontraventionen gegen Polizei-, Finanz- und andere Verwaltungs-Gesetze der Angeschuldigte, wenn er gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde in den zulässigen Fällen auf rechtliches Gehör und Erkenntniß angetragen hat, die Provokation später wieder zurücknehmen darf, so lange im gerichtlichen Verfahren noch keine Entscheidung ergangen ist.

Dieselbe Frage ist vor einigen Jahren schon einmal einer näheren Erörterung unterworfen worden.

Man hat damals für die Verneinung derselben angeführt:

a. daß die Entscheidung der Verwaltungsbehörde durch die Provokation auf gerichtliche Untersuchung beseitigt werde, durch den Widerruf der Provokation also nicht wieder hergestellt werden könne;

b. daß eine einmal eingeleitete gerichtliche Untersuchung durch eine Erklärung des Angeschuldigten nicht mehr rückgängig gemacht werden könne, nach §. 478 der Kriminal-Ordnung vielmehr durch ein förmliches Erkenntniß über die Schuld oder Unschuld desselben entschieden werden müsse.

Von der anderen Seite ist dagegen hervorgehoben worden, daß die letztere Bestimmung auf Untersuchungen, welche in Folge der Berufung auf richterliches Gehör gegen Straf-Resolute der Verwaltungsbehörden eingeleitet werden, keine Anwendung finden könne, da in solchen Fällen durch das Straf-Resolut bereits über die Schuld des Angeklagten erkannt, der Vorschrift des §. 478 der Kriminal-Ordnung mithin genügt worden sei. Die Provokation auf gerichtliche Entscheidung habe vielmehr die Natur eines Rechtsmittels, und ob der Angeschuldigte von diesem Rechtsmittel Gebrauch machen wolle oder nicht, hänge lediglich von seinem Ermessen ab; es müsse ihm daher auch freistehen, dem ergriffenen Rechtsmittel wieder zu entsagen. Daraus folge denn von selbst, daß wenn der Angeschuldigte seine Provokation auf gerichtliches Erkenntniß zurücknehme, und sich dem Resolut der Verwaltungsbehörde unterwerfen wolle, die eingeleitete gerichtliche Untersuchung wieder aufgehoben werden müsse.

Diese Gründe für und wider sind in dem früheren Spezialfalle Seiner Majestät dem Könige zur Entscheidung vorgetragen worden, und Allerhöchstdieselben haben Sich darauf mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. Mai 1844 für die letztere Ansicht, mithin für die Bejahung der Eingangs aufgestellten Frage entschieden.

Es versteht sich dabei von selbst, daß die Zurücknahme der Provokation nur so lange für zulässig erachtet werden kann, als in dem gerichtlichen Verfahren noch kein Erkenntniß ergangen ist, und daß dem Provokanten die Kosten der gerichtlichen Untersuchung zur Last fallen.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dies zur Kenntnißnahme und geeigneten Berücksichtigung hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 23. September 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3681. Steuersachen 26. Vol. 5.

Druckfehler-Berichtigung.

Im 30. Stück des Justiz-Ministerial-Blatts Seite 137, Zeile 11 von unten, linke Spalte, ist statt „Düllers" zu lesen: „Büllers."

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 12.

Erelinger. Vertheidigung und Erkenntnisse in Sachen des Buchhändlers Theile in Königsberg. Ein Beitrag zur Lehre der Beleidigungen und zur Beurtheilung des Verhältnisses eines Verlegers bei beleidigenden censirten Druckschriften. gr. 8. (6 Bog.) Königsberg, Theile. Eleg. geh. 15 Sgr.

Jahrbücher für historische und dogmatische Bearbeitung des römischen Rechts. Herausgegeb. von den Prof. Dr. Karl Sell und Dr. Wilhelm Sell. I—III Bd. gr. 8. Braunschweig, Vieweg u. Sohn. Velinpap. 6 Thlr.

Landes-Oekonomie-Gesetzgebung des Königreichs Hannover. (Mit Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern veranstalteter Druck.) 2. Aufl. gr. 8. (13¼ B.) Hannover, Helwingsche Hofbuchhandl. Eleg. geh. n. 20 Sgr.

Lintz, Dr. Heinr. Entwurf einer Geschichte der Rechtsphilosophie mit besonderer Rücksicht auf Socialismus und Communismus. gr. 8. (8½ B.) Danzig, Gerhard'sche Buchh. Eleg. geh. n. 20 Sgr.

Meier, M. H. E. Die Privatschiedsrichter u. die öffentlichen Diäteten Athens, so wie die Austrägalgerichte in den griechischen Staaten des Alterthums. Mit einem epigraph. Anhang. Roy.-4. (7¼ B.) Halle, Schwetschke & Sohn. Eleg. geh. n. 20 Sgr.

Nagy de Branyitska, J. F. U. G. Advocatus et praeses divisoratus Szászvárosiensis, Ladisl. quondam, Jus Transsilvanico, Saxonicum. Editum per Leop. Nagy de Branyitska, J. F. U. C. Advocatum. 8 maj. (16¼ B.) Claudiopoli 1845. (Jetzt Kronstadt, Nemeth's Buchh.) Eleg. geh. n. 1 Thlr. 10 Sgr.

Pfyffer, alt Obergerichts-Präsident, Dr. Kasimir und Joh. Bapt. zur Gilgen, alt Verhörrichter. Actenmäßige Darstellung merkwürdiger Kriminalrechtsfälle aus der deutschen Schweiz, mit belehr. Bemerkungen in Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Vorzüglich bearbeitet für Untersuchungs-Beamte ꝛc. der deutschen Schweiz. gr. Octav-12. (20¾ B.) Zürich, Schultheß. Eleg. geh. 1 Thlr. 12½ Sgr.

Poland, Franz, Landgerichts-Actuar. Die Hindernisse einer wirksamen Strafrechtspflege, besonders im Königreiche Sachsen. Ein wissenschaftl. Versuch, den Gebildeten aller Stände gewidmet. gr. 8. (1½ Bog.) Leipzig, Hinrichssche Buchh. Eleg. geh. 4 Sgr.

Prozeß-Verhandlungen des Assisenhofes der untern Seine (Rouen) in Sachen des Duells zwischen den Journalisten Dujarier und v. Beauvallon zu Paris. Aus dem Franz. des Journals „die Presse" übersetzt. 8. (6 B.) Berlin, Sacco. Eleg. geh. n. 7½ Sgr.

Sach- und Namenregister, vollständiges alphabetisches, über das Archiv für die civilistische Praxis, Bd. 1—27 nebst Beilagen, und die Gießener Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß, Bd. 1—20. gr. 8. (11¼ B.) Heidelberg, J. C. B. Mohr. geh. 20 Sgr.

Schletter, Dr. Heinr. Th., Adv. u. akad. Docent. Handbuch der deutschen Preßgesetzgebung. Sammlung der gesetzlichen Bestimmungen über das literar. Eigenthum und die Presse in allen deutschen Bundesstaaten, nebst geschichtl. Einleitung. gr. 8. (24 B.) Leipzig, Steinacker. cart. n. 1 Thlr. 20 Sgr.

Schmidt, J. F., Justizrath in Celle. Bemerkungen über den Entwurf einer neuen allgemeinen bürgerlichen Prozeß-Ordnung für das Königreich Hannover so wie über Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im bürgerlichen Prozeß-Verfahren. gr. 8. (7¼ B.) Hannover, Helwingsche Hofbuchh. Eleg. geh. n. 15 Sgr.

Siebenpfeiffer, Dr. Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung der Pfalz. Fortgesetzt von Buttringshausen, Regierungs-Secretair. gr. 8. Speier, Neidhard's Buchhandl. Complet 2 Bände. n. 5 Thlr. 15 Sgr.

— — Inhalts-Anzeige und chronol. Register hierzu. gr. 8. (5½ B.) Ebend. 7½ Sgr.

Siebold, Dr. Ed. Casp. Jac. v., Prof. zu Göttingen. Lehrbuch der gerichtl. Medicin. Zur Grundlage bei academ. Vorlesungen und zum Gebrauch für gerichtliche Aerzte und Rechtsgelehrte. I. Hälfte. gr. 8. (16 B.) Berlin, Th. Enslin. Eleg. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Simon, Heinr. Das Provinzial-Gesetzbuch der Schlesischen Verfassung u. Verwaltung. Eine systematische Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das öffentliche Recht des Herzogthums Schlesien u. der Grafschaft Glatz. 9s Heft: das Bergwerksrecht von Schlesien. kl. Lex.-8. (7½ B.) Breslau, G. P. Aderholz. n. 12 Sgr.

Staats-Lexikon, das, Handbuch der Staats-Wissenschaften und der Politik für alle gebildeten Stände. Herausgegeben von C. v. Rotteck und C. Welcker. 2. sehr verm. u. verbess. Aufl. 9s Heft. Lex. 8. Altona, Hammerich. Geh. à 15 Sgr.

Stahl, Friedr. Jul., der Philos. u. d. Rechte Dr. und ord. Prof. der Rechte an der Universität zu Berlin. Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung. 1. Abth. enthaltend die allgemeinen Lehren und das Privatrecht. 2. Abth. enth. das 4. Buch: die Lehre vom Staat und die Principien des deutschen Staatsrechts. gr. 8. Heidelberg, Mohr. 4 Thlr. 20 Sgr.

Strack, C., Gerichtsvollziehers-Candidat. Der Gerichtsvollzieher in der Königl. Preuß. Rheinprovinz. Revidirt von praktischen Rechtsgelehrten. Schmal Oct.-12. (23½ B.) Neuß (Lennep, Mittelstenscheid.) Eleg. geh. 20 Sgr.

Tafel, Dr. Christ. Friedr. Aug., Rechts-Consulent. Auserlesene Civil-Rechtssprüche der höheren Gerichtsstellen in Württemberg. I. Bd. in 3 Heften. 8. (25½ B.) Heilbronn, Drechslersche Buchh. 1 Thlr. 15 Sgr.

— — Rechtliches Gutachten der Juristen-Fakultät in Tübingen, über sieben Rechtsfragen aus dem Lehenrechte, mit besonderer Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse im Hohenloheschen. gr. 8. (4 Bog.) Ebendas. Eleg. geh. 15 Sgr.

Thibaut, Anton Friedr. Justus, Geheimer Rath, Prof., Commandeur rc. System des Pandectenrechts. 9. Ausg. nach des Verfassers Tode besorgt durch Prof. Alex. Aug. von Buchholtz. 2 Bde. gr. 8. (57¾ Bog.) Jena, Mauke. 4 Thlr.

Thöl, Dr. Heinr., Prof. der Rechte. Volksrecht. Juristenrecht. Genossenschaften. Stände. Gemeines Recht. gr. 8. (10¾ B.) Rostock u. Schwerin, Stillersche Hofbuchh. Eleg. geh. n. 27½ Sgr.

Tilgen, Dr. M. J., pract. Arzt. Der gerichtlich-medicinische Fundbericht bei Verletzungen für den richterlichen Zweck. gr. 8. (2½ B.) Neuwied, Lichtfers. Eleg. geh. 7½ Sgr.

Villaume, E., Stadtgerichts-Rath und Mitglied des Vormundschafts-Gerichts zu Berlin. Das Preuß. Vormundschaftsrecht und seine Reform. Eine Abhandlung. gr. 8. (16¾ B.) Breslau, W. G. Korn, Eleg. geh. 1 Thlr. 10 Sgr.

Voruntersuchungs-Acten, die, und die Verhöre mit Jacob Müller von Stechenrain im Kanton Luzern, diejenigen mit dessen Ehefrau und dessen Mutter, in Betreff des an Rathsherrn Joseph Leu begangenen Mordes. Wörtlich getreu aus den Acten abgedruckt. (Mit 1 Situationsplan.) gr. 8. (20¾ B.) Zürich, Schultheß. Eleg. geh. 28 Sgr.

Zeitschrift für noch ungedruckte Schweizerische Rechtsquellen. Herausgegeben von Dr. Jos. Schauberg. I. Bd. 2. Heft. Zürcherische Rechtsquellen. gr. 4. (26¼ B.) Zürich, Schultheß.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. Oktober 1846 № 36.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Rath Tögel in Naumburg ist gestorben.

2. Assessoren.

Die Oberlandesgerichts-Referendarien Lentze und Kerle sind zu Assessoren, ersterer bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, mit dem Dienstalter vom 25. August d. J. und letzterer bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 8. September d. J. ernannt, und

der bei dem Oberlandesgericht in Stettin angestellte Assessor von Bremen auf seinen Antrag in derselben Eigenschaft an das Hofgericht in Greifswald versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Weise zu Glogau ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Casperschock, mit dem Dienstalter vom 24. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Wißmann, mit dem Dienstalter vom 30. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Steinhausen, mit dem Dienstalter vom 6. Juli d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren Löbel, von Rosenberg-Lipinsky und Tschiedel, mit dem Dienstalter resp. vom 29. Juli, 15. und 22. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Fritsch, mit dem Dienstalter vom 24. Juli d. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator von Rosen, mit dem Dienstalter vom 15. September d. J.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Kontroleur, Hofrath Guiraud zu Magdeburg ist zum Deposital-Rendanten bei dem dortigen Oberlandesgericht ernannt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Kriminalgerichts-Rath und Abtheilungs-Dirigent Märker hieselbst ist zum zweiten Direktor des hiesigen Kriminalgerichts unterm 22. September d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Höschen zu Breslau ist zum Stadtrichter in Reichenstein ernannt,

der Oberlandesgerichts-Assessor Güttler zu Brieg als Hülfs-Arbeiter an das Stadtgericht zu Breslau versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Paur zu Breslau eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Brieg verliehen worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor G. T. Müller zu Beetzendorf ist zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Gardelegen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Calbe, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Becker in Cöslin zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Naumburg ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Henning zu Treptow a. R. ist zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichten und dem Kreis-Justiz-Rathe des Kreises Schlochau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Schlochau, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder,

der Oberlandesgerichts-Assessor Krönig zu Petershagen zum Justiz-Kommissarius bei den Gerichts-Kommissionen zu Delbrück und Salzkotten im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn, so wie zum Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Paderborn, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Delbrück, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Lenz zum Advokaten und Notar im Departement des Ober-Appellationsgerichts in Greifswald, mit Anweisung seines Wohnorts in Greifswald, ernannt worden.

Der Notarius, Justizrath Hornemann in Guben ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Justizrath und Friedensrichter Schnabel zu Klein-Fischbach ist auf sein Ansuchen vom 1. Januar k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Kirsten zu Naumburg ist an das Landgericht zu Trier versetzt, und

die Fabrikengerichts-Sekretaire Scheidges zu Crefeld und Kreitz zu Gladbach sind zu Handelsgerichts-Sekretairen in den gedachten Orten ernannt worden.

Der Landgerichts-Rath Boner zu Saarbrücken ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 54.

Allerhöchste Ordre vom 9. September 1846, — die Bewilligung der Stempel- und Portofreiheit, des Armen-Rechts und der Rechte einer moralischen Person für die Rheinische Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg betreffend.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17. v. M. bewillige Ich der Rheinischen Pastoral-Gehülfen-Anstalt zu Duisburg

1. die Stempelfreiheit in dem Umfange, wie sie den öffentlich anerkannten milden Stiftungen nach der jedesmaligen Stempelgesetzgebung zusteht;

2. die Rechte einer moralischen Person und das Armen-Recht in gerichtlichen Angelegenheiten, und

3. die Portofreiheit unter den grundsätzlichen Bedingungen und auf Widerruf:

a. für die Korrespondenz, welche in allgemeinen Angelegenheiten der Anstalt von derselben abgesendet wird, oder an sie eingeht,

b. für die milden Geldbeiträge, welche der Anstalt übersendet werden,

c. für die an die Anstalt eingehenden Packete mit milden Gaben an Effekten und Büchern, sofern die betreffenden Ortsbehörden auf den Adressen ausdrücklich bescheinigen, daß der Inhalt lediglich in milden Gaben besteht, ferner: für die Versendung des Jahresberichts der Anstalt, in einem wie in dem anderen Falle bis zum Gewichte von zwanzig Pfunden portofrei.

Berlin, den 9. September 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh, Uhden und von Düesberg und den General-Postmeister von Schaper.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch sämmtlichen Gerichts-Behörden zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 28. September 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3994. Sportelsachen 37. Vol. 8.

Num. 55.

Allgemeine Verfügung vom 23. September 1846, — betreffend die Werthsermittelung der, zu einem Nachlasse gehörenden Immobilien, Behufs Festsetzung des Erbschafts-Stempels.

§. 4 lit. f. §§. 9 und 17 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 (Gesetz-Sammlung Seite 57, folg.) §. 9 d. der Zusammenstellung vom 26. September 1842 (Beilage zum 42sten Stücke des Justiz-Ministerial-Blattes für 1842, Seite 324.)

Zufolge §. 9 lit. d der Zusammenstellung der, wegen Behandlung des Erbschafts-Stempelwesens gegebenen Gesetze und Verordnungen vom 26. September 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1842, Beilage zu Num. 42):

„ist bei Immobilien, wenn die Angabe des Erben nicht höher ausfällt, der letzte Erwerbspreis Behufs der Werthbestimmung zum Grunde zu legen, vorbehaltlich jedoch der Befugniß der Steuerbehörde, die Aufnahme einer gerichtlichen Taxe des Werths zu veranlassen, sofern sie Bedenken trägt, den angegebenen Werth als richtig anzunehmen."

Diese Anweisung wird nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers von vielen Gerichten dahin zur Anwendung gebracht, daß sie die Prüfung der Annehmbarkeit des angegebenen Grundstückswerthes der künftigen Stempelrevision überlassen.

Dies Verfahren führt nicht nur zu lästigen und den Interessenten zur Beschwerde gereichenden Nachliquidationen, sondern erfüllt auch den Zweck nicht, indem es, wenn sich bei der vielleicht erst nach Jahren vorgenommenen Stempelrevision ergiebt, daß die Werthsangabe zu gering ist, immer schwierig, in vielen Fällen unausführbar sein wird, den wahren Werth der Grundstücke zur Zeit des Erbanfalls — worauf es nach §. 9 des Stempelgesetzes ankommt — durch eine gerichtliche Taxe festzustellen. Die Gerichte, denen die Feststellung des Erbschaftsstempels obliegt, werden deshalb hiermit angewiesen:

von der Werthsangabe der Nachlaßgrundstücke Seitens der Erbinteressenten, noch vor der Festsetzung des Erbschaftsstempels, in denjenigen Fällen der Provinzial-Steuer-Verwaltung zu ihrer Erklärung darüber Mittheilung zu machen, in welchen es ersichtlich, oder nach den obwaltenden Verhältnissen auch nur zweifelhaft ist, ob diese Angabe dem wahren Werthe der Nachlaß-Grundstücke zur Zeit des Erbanfalls entspricht.

Berlin, den 23. September 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Ober- und Untergerichte, denen die Ermittelung des Erbschafts-Stempels obliegt. I. 3880. Steuersachen 24. Vol. 3.

Der Termin-Kalender pro 1847 ist erschienen.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. Oktober 1846. № 37.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Referendarien.

Der Auskultator Krantz ist zum Referendarius bei dem Oberlandesgericht zu Insterburg, mit dem Dienstalter vom 16. September d. J., ernannt worden.

2. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Registrator Fahle zu Münster ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Titel als Kanzlei-Rath unterm 19. August d. J. Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Berkenkamp in Lübbecke ist in gleicher Dienst-Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Minden versetzt,

dem Kammergerichts-Assessor Baier eine etatsmäßige Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgericht in Greiffenberg verliehen, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Ziegert in Naumburg zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Torgau und Gerichts-Kommissarius in Prettin ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 56.

Allerhöchste Ordre vom 7. August 1846, — die Vereidigung der bei einer Königlichen Behörde ein für allemal mit dem Sachverständigen-Eide belegten Boniteurs in der Kur- und Neumark betreffend.

(Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. II Tit. 6 §. 4.)

Nach §. 8 der General-Tax-Prinzipien zur Abschätzung der Güter in der Kur- und Neumark vom 19. August 1777 müssen bei ritterschaftlichen Tax-Aufnahmen die abzuschätzenden Grundstücke allemal bonitirt

werden. Hinsichtlich der dabei zuzuziehenden Boniteurs ist in dem mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. April 1784 bestätigten Nachtrage zum Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Kredit-Reglement vom 2. April 1784 §. 175 bestimmt worden, daß sie ohne Rücksicht auf sonst schon geleistete Amtseide zu jeder Bonitirung besonders vereidigt werden müssen.

Der im Mai d. J. versammelt gewesene engere Ausschuß der Kur- und Neumärkischen ritterschaftlichen Association hat mit Berücksichtigung der dadurch entstehenden häufigen Wiederholungen des Eides und der dadurch gefährdeten Heiligkeit dieser Handlung mit Bezug auf die im §. 4 Tit. 6 Thl. II der Allgemeinen Gerichts-Ordnung für einen ähnlichen Fall enthaltene Vorschrift beschlossen, die erwähnte Bestimmung dahin abzuändern:

daß es rücksichtlich solcher Boniteure, welche mit dem Sachverständigen-Eide bei einer Königlichen Behörde ein für allemal belegt worden sind, nicht mehr der besonderen Vereidigung bei jeder Bonitirung, sondern nur der jedesmaligen Verweisung auf ihren geleisteten Sachverständigen-Eid bedürfen solle.

Auf den Antrag des Herrn Ministers des Innern haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. August d. J. diesen Beschluß zu bestätigen geruht.

Den betreffenden Gerichts-Behörden wird diese Allerhöchste Bestimmung hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 6. Oktober 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

Auf Ihrem Bericht vom 16. v. Mts. will Ich den von dem engeren Ausschusse der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft am 20. Mai d. J. gefaßten Beschluß, nach welchem es rücksichtlich solcher Boniteurs, die mit dem Sachverständigen-Eide bei einer Königlichen Behörde ein für allemal belegt worden, nicht mehr der besonderen Vereidigung zu jeder Bonitirung, sondern nur der jedesmaligen Verweisung auf ihren geleisteten Sachverständigen-Eid bedürfen soll, hierdurch genehmigen. — Ich überlasse Ihnen, hiernach das Weitere zu verfügen.

Sanssouci, den 7. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Kabinets-Minister von Bodelschwingh. — I. 4080. Brandenburg 13. Vol. 3.

Num. 57.

Berichtigung des §. 20 der Anweisung des Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten zu Naumburg an die Gerichte des dortigen Ober-Landesgerichts-Bezirks vom 1. November 1839, wegen Aufstellung der Verlagsliquidationen in unvermögenden Untersuchungs-Sachen.

(Justiz-Ministerial-Blatt Jahrgang 1839, Seite 402.)

In dem §. 20. der vorstehend bezeichneten Anweisung ist die ältere Bestimmung aufgenommen worden:

daß wenn an dem Orte, wohin die Dienstreise gerichtet ist, ein Post-Ausspann sich befindet, für die Rückreise „die vollen Sätze, mit Ausnahme der für jeden Tag nur einmal zu liquidirenden Wagenmiethe, gefordert werden können."

Diese Bestimmung ist zufolge einer darauf bezüglichen Mittheilung des Königlichen General-Postamts durch die Festsetzung im §. 5 des unter dem 24. April 1838 erschienenen neuen Extrapost-Tarifs für aufgehoben zu erachten.

Darnach ist nämlich ohne Unterschied, also auch dann, wenn an dem Reiseziel ein Postausspann sich befindet, der Posthalter verbunden, den Extrapost-Reisenden, der sich am Bestimmungsorte seiner Reise nicht über sechs Stunden aufhält, ohne Wartegeld-Zahlung, blos gegen Erlegung der Hälfte des Postgeldes und der übrigen Postgebühren zurückzufahren. Bei Bestellung der Extrapost-Pferde müssen solche aber gleich für die Zurückfahrt mitgefordert und bezahlt werden.

Hiernach ist jene Anweisung vom 1. November 1839 berichtigt worden, welches zur Vermeidung einer Anwendung der im §. 20 derselben enthaltenen, jetzt nicht mehr anwendbaren Bestimmungen bei anderen Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht wird.

Berlin, den 9. Oktober 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die sämmtlichen Gerichtsbehörden. I. 3951. D. 18. Vol. 9.

Num. 58.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 11. Mai 1846.

Zu den §§. 1105. 1134—1136 Theil II Titel 8 des Allgemeinen Landrechts.

a. Beschluß.

Bei der Klage des Bezogenen gegen den Wechselaussteller auf Erstattung des in Folge der Tratte Gezahlten ist es Sache des Ausstellers, den Einwand zu beweisen, daß der Bezogene vollständige Deckung von ihm erhalten habe.

Angenommen in Pleno am 11. Mai 1846.

b. Auszug aus dem Protokoll vom 11. Mai 1846.

In der heutigen Plenar-Versammlung sollte in Folge einer beim dritten Senate entstandenen Divergenz die Frage entschieden werden:

wer den Beweis zu führen habe, wenn der Trassat nach erfolgter Einlösung des acceptirten Wechsels im ordentlichen Prozesse gegen den Trassanten auf Erstattung der gezahlten Summe klage,

ob der klagende Trassat, dahin, daß er keine Deckung vom Aussteller des Wechsels erhalten,

oder der Aussteller, daß er solche Deckung dem Trassaten gegeben habe, resp. daß dieser ihm insoweit verschuldet gewesen.

Es kam zunächst die Fragenstellung in Erwägung. Von einigen Seiten wurde gewünscht, man möge fragen:

Muß der Trassat seine Klage durch Darstellung sämmtlicher auf die Vereinbarung zwischen ihm und dem Wechselaussteller über das Ziehen und Acceptiren des Wechsels und deren Erfüllung von seiner Seite bezüglichen Thatsachen, insbesondere durch Beibringung des Avisbriefes und Auslegung eines dem Inhalte des letzteren entsprechenden Kontokurents über das Debet und etwanige Credit des Ausstellers begründen —

oder

reicht zur Begründung seiner Klage schon der Besitz des eingelöseten Wechsels, beziehungsweise die Quittung des Wechselinhabers und die bloße Behauptung hin, er sei ohne Deckung geblieben?

indem es einerseits doch nur darauf ankomme, wie die Klage zu begründen sei, welchen Rechtsgrund der Trassat für sich geltend zu machen habe, andrerseits aber ganz außer Streit sei, daß die Regel, jeder Litigant habe die seinerseits vorgebrachten, zur Begründung seiner Klage oder Einrede gehörigen Thatsachen zu beweisen, auch hier zur Anwendung kommen müsse. Bei der vom dritten Senat gestellten Frage,

ob der Kläger beweisen müsse, daß er ohne Deckung geblieben,

oder

der Verklagte, daß er dem Bezogenen die behauptete Deckung gegeben habe,

übe eben jene Beweisregel von vorn herein einen unstatthaften Zwang gegen alle diejenigen Votanten aus, welche auf das unmittelbar zwischen den Parteien selbst bestandene Rechtsverhältniß zurückgehen, andrerseits aber auch nicht läugnen wollten, daß der Trassant die Deckung, die er behaupte, auch beweisen müsse, so wie daß eine Negative nicht wohl zum Beweise zu stellen sei.

Nachdem indeß die Mehrheit sich für die von dem Senate gestellte Frage erklärt hatte, hauptsächlich aus dem Grunde, weil es bei dem gegebenen Falle, wie ihn die Frage vollständig darbiete, auf eine noch fernerweitige Angabe des Klagegrundes, auf eine nähere Substantiirung des Anspruches des Trassaten gar nicht mehr ankomme, sondern eben nur auf die Beweislast, wurde die, wie zuletzt erwähnt, formulirte Frage hiernächst dahin entschieden:

daß es des Trassanten Sache sei, zu excipiren und zu beweisen, daß der Trassat Deckung erhalten habe.

Möge es immerhin, wurde geltend gemacht, sehr häufig der Fall sein, daß der Bezogene dem Trassanten bereits verschuldet sei und daß letzterer eben durch die Wechselziehung zugleich seine Forderung zu realisiren beabsichtige, — möge auch in anderen Fällen, wo noch kein Schuldnerus zwischen beiden bestehe, der Aussteller dem Bezogenen vor dem Verfalltage Deckung zugehen lassen, so fänden doch auch in sehr vielen Fällen Wechselziehungen zwischen Personen Statt, unter denen weiter gar kein Schuldverhältniß bestehe, und ohne daß der Bezogene auf etwas Anderes als den allgemeinen oder bei ihm besonders begründeten Kredit des Trassanten sehe. Welche Art von diesen beiden Fällen numerisch das Uebergewicht habe, könne auf sich beruhen bleiben; — das Gesetz habe in dieser Beziehung keine Voraussetzung ausdrücklich gut geheißen, d. h. zu einer besonderen Präsumtion erhoben, und daher entscheide auch hier die allgemeine Rechts-Vermuthung, der zufolge nicht vorauszusetzen sei,

daß der Bezogene bei Acceptation oder Einlösung des Wechsels dem Aussteller etwas schuldig gewesen oder etwa seine Befriedigung für die auf den Wechsel zu leistende Zahlung schon im Voraus empfangen habe.

Daraus folge ganz von selbst, daß der Trassant, für den der Bezogene die Zahlung geleistet habe, dem er daher das auftragsmäßig Gezahlte zu erstatten an sich unzweifelhaft verpflichtet sei, seinerseits den Beweis zu führen habe, wenn er behaupte, von dieser Verpflichtung bereits befreit zu sein — sei es durch den Nachweis, daß er dem Bezogenen die baaren Zahlungsmittel selber zugestellt, oder eine Forderung an ihn habe, die entweder nach der getroffenen Anordnung eben auf diesem Wege, durch Auszahlung, nämlich von Seiten des Trassaten an den durch den Wechsel zur Hebung berechtigten Remittenten, habe getilgt werden sollen, oder doch zur Aufrechnung — Kompensation — geeignet sei.

Daß übrigens das Rechtsverhältniß zwischen dem Wechselaussteller und Bezogenen nach den Regeln von Assignationen im Sinne des §. 251 des Allgem. Landrechts Theil I Titel 16 beurtheilt werden müsse, sei aus dem §. 943 Theil II Titel 8 nicht herzuleiten. Wenn nichts Anderes aus dem Wechsel selbst hervorgehe, oder sonst bewiesen werde, falle das Verhältniß ganz unter den allgemeinen Begriff vom Mandat — §. 714 Theil II Titel 8 — conf. §. 215, 216 Theil I Titel 14 — Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Band X Seite 52. — Es stelle aber selbst der §. 251 Titel 16 keinesweges die Vermuthung auf, daß der Assignat Schuldner des Assignanten sei, — der Paragraph setze vielmehr voraus, daß ein solcher Fall vorliege; wer im Falle eines Streites den Beweis der Schuld führen müsse, sage er aber nicht. Wenn man endlich noch bemerke, der Bezogene würde den Wechsel nicht acceptirt haben, wenn er dem Aussteller nicht verschuldet gewesen, so weise die tägliche Erfahrung eine Menge Fälle auf, wo dies faktisch gar nicht zutreffe, sondern in Erwartung der Deckung Wechsel angesehener Häuser honorirt würden, und jedenfalls sei, wie schon oben angeführt, die hieraus entlehnte Vermuthung gegen die Trassaten nicht legalisirt, sondern nur eine praesumtio hominis, die dem Trassanten unter Umständen allerdings zu Statten kommen möge. —

Nach allen diesen Betrachtungen, die überdies noch durch die Fassung der §§. 1134—1136 Theil II Titel 8 mächtige Verstärkung erhielten, könne man nicht annehmen, daß der Trassat den Beweis zu führen habe, er habe keine Deckung erhalten. Dazu würde nur eine ganz bestimmte, positive Vorschrift berechtigen — und in einigen Gesetzgebungen sei sie allerdings enthalten, — das Allgemeine Landrecht habe es aber bei den allgemeinen Regeln um so mehr belassen, als es sich hier ja auch nur von einem Regreß im ordentlichen regelmäßigen Verfahren handle.

I. 4012. W. 8. Vol. 5.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 13.

Annalen der Großherzoglich Badischen Gerichte. Redakteur: Bayer, Oberhofgerichtsrath zu Mannheim. 14 Jahrg. (1846) in 52 Nrn. (à 1 Bogen.) 4. Heidelberg, Groos. 3 Thlr.

Archiv für das Civil- und Criminalrecht der Königl. Preuß. Rheinprovinz. 40 oder neuer Folge 33 Bd. in 4 Heften. gr. 8. (1 Heft 6 Bogen.) Cöln, Pet. Schmitz. Geh. 2⅓ Thlr.

Archiv für sächsische Juristen, unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten. Herausgegeben von M. H. Nehrhoff v. Holderberg. 1 Bds. 2 Heft. gr. 8. (S. 93—188.) Dresden, Arnoldische Buchhandlung. Geh. 16 Sgr.

Archiv für die civilistische Praxis. Herausg. von Franke, v. Linde, v. Löhr, Mittermayer, v. Vangerow und v. Wächter. 29. Bd. in 3 Heften. gr. 8. (1s und 2s Heft. 305 S.) Heidelberg, J. C. B. Mohr. Geh. 2 Thlr.

Authenticum. Novellarum constitutionum Justiniani versio vulgata, quam ex. codd. mss. qui Berolini, Claustro-Neoburgi, Lutetiae Parisiorum, Monachii, Pistorii, Vindobonae, aliis locis reperiuntur, recensuit, prolegomenis, adnotatione critica, appendicibus, quae varietatem lectionis continent, instruxit, Gust. Ern. Heimbach. Sectio 1. 8 maj. (25 Bogen.) Lipsiae, Barth. 2⅓ Thlr.

Barth, Anton, Vorlesungen über sämmtliche Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. 48 Liefer.: Vorlesungen über den deutschen gemeinen Civilproceß, 1 Lief. gr. 8. (128 S.) Augsburg, v. Jenisch & Stage. Geh. ½ Thlr.

Baumeister, H. Dr., drei Artikel über summarischen Proceß in Hamburg. gr. 8. (68 S.) Hamburg, Perthes, Besser & Mauke. Geh. 9 Sgr.

Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Herausg. von Dr. Jos. Schauberg. 7 Bd. in 3 Heften. 8. (176 S.) Zürich, Schultheß. 2 Thlr.

Biener, Dr., Fried. Aug., Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. 1) über die Einführung der Geschwornengerichte in England. 2) Historische Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechsels. gr. 8. (159 S.) Leipzig, B. Tauchnitz jun. Geh. ⅚ Thlr.

Brand, Theod., Handbuch der Preuß. Gesetzsammlung von 1806 bis einschließlich 1845. 5 & 6 Heft. gr. 8. (S. 641—984, Schluß des 1 Bds.) Breslau, Fr. Aderholz. Geh. 1 Thlr.

Buchka, Dr. Herm., Privat Docent an der Universität Rostock, die Lehre vom Einfluß des Processes auf das materielle Rechtsverhältniß. Historisch und dogmatisch dargestellt. 1 Thl. gr. 8. (VIII. und 342 S.) Rostock, Stillersche Hofbuchhandlung. Geh. 1⅓ Thlr.

Darstellung merkwürdiger Kriminalrechtsfälle aus der deutschen Schweiz, mit belehrenden Bemerkungen

in Rücksicht auf die Untersuchungsführung. Vorzüglich bearbeitet für Untersuchungsbeamte ꝛc. der deutschen Schweiz und herausgegeben von Dr. Kas. Pfyffer und Joh. Bapt. zur Gilgen. gr. 8. (IV u. 486 S.) Zürich, Schultheß. Geh. 1 Thlr. 12½ Sgr.

Ellinger, Dr., Jos., Handbuch des österreichischen allgemeinen Civilrechtes. Enth. den Text des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vom Jahre 1811 mit kurzen Erläuterungen desselben, unter Anführung der gesammten Literatur und sämmtlicher einschlägigen justiz-politischen und kameralistischen Gesetze nach ihrem wesentlichen Inhalte. 2te Auflage. gr. 8. (XIII und 726 S.) Wien, Braumüller & Seidel. Geh. 3⅓ Thlr.

Entwurf eines Gesetzes für das Königreich Sachsen, die Benutzung der fließenden Gewässer betreffend; sammt Motiven. gr. 8. (90 S.) Dresden. (Leipzig, Fr. Fleischer.) ⅙ Thlr.

Erörterungen und Abhandlungen aus dem Gebiete des Hannoverschen Criminalrechts und Criminalprozesses. Herausgegeben von C. F. C. A. v. Bothmer. 2. Bd. 3. Heft. gr. 8. (S. 209—352.) Hannover, Hahnsche Hofbuchhandl. Geh. ½ Thlr.

Felder, K., Handbuch der seit 1840 erflossenen, auf das gerichtliche Verfahren sich beziehenden Deklaratorien und der einschlägigen Gefällsgesetze für sämmtliche nicht ungarische Provinzen der österr. Monarchie. 1. Lfg. gr. 8. (VIII u. 120 S.) Wien, Kaulfuß Wwe., Prandel & Co. Geh. ⅔ Thlr.

Gerber, Dr. C. F., das wissenschaftliche Prinzip des gemeinen deutschen Privatrechts. Eine germanistische Abhandlung. gr. 8. (VIII u. 313 S.) Jena, Cröker'sche Buchhandl. Geh. 1½ Thlr.

Gieseke, Regierungsrath und Provinzial-Stempelfiskal von Schlesien, Commentar zum Königl. Preuß. Stempelgesetz, enth. das Gesetz wegen der Stempelsteuer und den Tarif vom 7. März 1822, nebst den in Bezug auf beide ergangenen, noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ministeriellen Verordnungen. Systematisch zusammengestellt. gr. 8. (372 S.) Breslau, Max & Co. 1⅔ Thlr.

Gutachten, rechtliches, der Juristen-Fakultät in Tübingen über sieben Rechtsfragen aus dem Lehenrechte, mit besonderer Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse im Hohenloheschen. Bekannt gemacht durch Christ. Friedr. Aug. Tafel, Rechtskonsulenten in Oehringen. 8. (60 S.) Heilbronn, Drechslersche Buchh. Geh. ⅓ Thlr.

Hermsdorf, E., Advokat, Jahresberichte über die deutsche Gesetzgebung. 2. Bd. Jahr 1845. gr. 8. (XXII u. 554 S.) Leipzig, O. Wigand. Geh. 2⅔ Thlr.

Hofrichter, J. C., Quellen des steierischen Staats- u. Privatrechts und ältere Steiermark betreffende Gesetze. gr 8. (36 S.) Gratz 1845, Dirnboek in Comm. Geh. 6 Sgr.

Hufnagel, Dr. C. F. v., Direktor des Königl. Kreisgerichtshofes in Tübingen, Mittheilungen aus der Praxis der Würtembergischen Civilgerichte. 1. Heft. gr. 8. (VIII u. 232 S.) Tübingen, Osiandersche Buchh. Geh. 1⅓ Thlr.

Jahrbücher, neue, für sächsisches Strafrecht. Herausgegeben von D. Gust. Friedr. Held, D. Gustav Alb. Siebdrat, D. Friedr. Oscar Schwarze. 4. Bd. in Heften. gr. 8. (1 Heft 116 S.) Dresden, Arnoldische Buchh. 2⅔ Thlr.

Joesten, A., Friedensrichter des Bezirks Düren, die Competenz und das Verfahren der Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei in der Königl. Preuß. Rheinprovinz. Ein Lehr- und Handbuch für diese Beamten, mit Formularen. 8. (VII u. 124 S.) Köln, Du-Mont-Schauberg. Geh. ⅓ Thlr.

Kahle, Dr. Carl Moritz, Docent bei der philos. Fakultät der Universität zu Berlin, die spekulative Staatslehre oder Philosophie des Rechts. 8. (VIII u. 453 S.) Berlin, Nicolaische Buchhandl. Geh. 1⅔ Thlr.

Kamptz, Staats-Minister v., Abhandlungen aus dem deutschen und preußischen Staatsrecht. 1. Bd.: Landstände, allgemeine Stände, preußische Constitution. gr. 8. (XXII und 592 S.) Berlin, Reimer. Geh. 2½ Thlr.

Koch, J. K., Preuß. Regierungsrath, die Agrargesetze des Preuß. Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen. Supplementheft für die Besitzer der 1. 2. u. 3. Ausg. Lex. 8. (44 S.) Breslau, G. P. Aderholz. Geh. ⅓ Thlr.

Ott, Jos. Friedr., Handbuch der Gefälls-, Justiz- und politischen Gesetze und der erläuternden nachträglichen Verordnungen zum Strafgesetze über Gefälls-Uebertretungen. gr. 8. (32¾ Bog.) Wien, Haas'sche Buchhandl. Geh. 2 Thlr.

Pfeiffer, Leop., Dr. der Rechte, die prozessualische Natur der Einrede der Vorausklage. Ein Beitrag zur Theorie des gemeinrechtlichen Civil-Prozesses. gr. 8. (68 S.) Tübingen, Laupp'sche Buchhandlung. Geh. ⅓ Thlr.

Pitaval, der neue. Eine Sammlung der interessantesten Criminalgeschichten aller Länder aus älterer und neuerer Zeit. Herausgeg. vom Criminal-Direktor Dr. Hitzig u. Dr. W. Häring (W. Alexis.) 9. Th. gr. 12. (488 S.) Leipzig, Brockhaus. Geh. 2 Thlr.

Provinzial-Gesetzsammlung des Königreichs Böhmen für das Jahr 1845. 27. Bd. gr. 8. (61 B.) Prag, Haase Söhne. 2¼ Thlr.

Rechtsbücher, die österreichischen, des Mittelalters. Herausg. von J. P. Kaltenbaeck. 1. Pantaidingbücher. 4. Lfg. Lex. 8. (XVI u. 481—612 S. Schluß des 1. Bds.) Wien, Klang in Commission. Geh. 1 Thlr.

Saalschütz, J. L., Dr. der Philosophie, das mosaische Recht, mit Berücksichtigung des spätern jüdischen. 1. Th. gr. 8. (436 S.) Berlin, Carl Heymann. Geh. 2¼ Thlr.

Sammlung der Erkenntnisse und Entscheidungsgründe des Ober-Appellations-Gerichts zu Lübeck, in Hamburg'schen Rechtssachen, nebst den Erkenntnissen der früheren Instanzen. 1 Bds. 2 Heft. gr. 8. (S. 175—382). Hamburg 1845, (Perthes, Besser und Mauke). Geh. 1 Thlr.

Sammlung, neue, sämmtlicher in der Preuß. Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden Preuß. Gesetze und Verordnungen. Nebst einem ausführlichen Sachregister. 2 Abth. fl. 8. (24 Bg.) Trier, Troschel. Geh. 28 Sgr.

Schilling, Dr., Friedr. Adolph, ord. Prof. des römischen R. zu Leipzig, Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des römischen Privatrechts. 3 Bd. das Obligationenrecht zum größern Theile enth. gr. 8. (XVI und 1002 S.) Leipzig, Barth. 4 Thlr. 24 Sgr.

Schwanert, Herrm. Aug., Enumeratio per universitatem successionum, quae extant in jure romano praeter hereditatem et bonorum possessionem. 4. (49 S.) Gottingae, libr. Dieterichiana ½ Thlr.

Seldner, B., Pariser Criminalgeschichten. Dargestellt nach den Verhandlungen vor den Assisen und dem Tribunal der korrektionellen Polizei. 3. Bd. 2. Hälfte. 8. (S. 209—404). Leipzig, Kollmann. Geh. ½ Thlr.

Spiegelfeld, J. Deod., Freiherr v., Nachtrag zur Erläuterung des allerhöchsten Stempel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840, betr. die Anwendung des Stempels auf gerichtliche Akte in und außer Streitsachen. gr. 8. (175 S.) Innsbruck, Wagner'sche Buchhandlung. Geh. ⅜ Thlr.

Strafgesetzbuch nebst dem Einführungsedikt, Strafprozeßordnung und Gerichtsverfassung für das Großherzogth. Baden, nebst den Gesetzen über die privatrechtlichen Folgen von Verbrechen und den Strafvollzug im neuen Männer-Zuchthause zu Bruchsal. Amtliche Handausgabe. gr. 8. 23¼ Bg. Carlsruhe, Herder'sche Buchhandl. in Com. Geh. 1 Thlr.

Strippelmann, F. G. L., Ober-Appellationsgerichts-Sekretair, neue Sammlung bemerkenswerther Entscheidungen des Ober-Appellations-Gerichtes zu Cassel. 4 Thl. 1. Abth. gr. 8. (V und 400 S.) Cassel, Fischer. Geh. 1⅓ Thlr.

Dittmann's, Dr., Carl Aug., Handbuch für angehende Juristen zum Gebrauch während der Universitätszeit und bei dem Eintritte in das Geschäftsleben. 2 berichtigte und mit Zusätzen versehene Auflage, herausg. von Dr. C. Ed. Pfotenhauer, außerord. Prof. der Rechte in Bern. gr. 8. (XVI und 668 S.) Halle, Schwetschke und Sohn. Geh. 3 Thlr.

Wächter, Dr., Carl Georg, Kanzler der Universit. Tübingen, Erörterungen aus dem römischen, deutschen und würtembergischen Privatrechte. 2. und 3. Heft. gr. 8. (140 und 156 S.) Stuttgart, Metzler'sche Buchhandlung. Geh. à ⅔ Thlr.

Wächter, Handbuch des im Königreich Würtemberg geltenden Privatrechts. 2 Bd. 2 Abtheil. gr. 8. (S. 191—601) Ebend. Geh. 2 Thlr.

Walter, Ferd., Lehrbuch des Kirchenrechts aller christlichen Confessionen. 10. verb. Aufl. gr. 8. (XXIV und 818 S.) Bonn, Marcus. Geh. 3¼ Thlr.

Weiske, Prof. Dr. Jul., die Quellen des gemeinen sächsischen Rechtes. gr. 8. (XIX und 244 S.) Leipzig, Hinrichs'sche Buchhandlung. Geh. 1 Thlr.

Würth, Dr. Jos. v., das Stadtrecht von Wiener-Neustadt aus dem 13. Jahrhdrt. Ein Beitrag zur österreich. Rechtsgeschichte. gr. 8. (112 S.) Wien, Sollingers Verlagshandl. Geh. 14 Sgr.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königr. Sachsen. Herausg. von Dr. Th. Tauchnitz und Reg.-Ref. C. J. Sperber. Neue Folge. 5. Bds 3. Heft. gr. 8. (S. 355—480) Leipzig, B. Tauchnitz jun. Geh. ½ Thlr.

Zur Lehre von der unvordenklichen Verjährung. Mit besonderer Rücksicht auf das bayersche Landrecht. Von einem bayerschen Rechtsanwalt. 8. (53 S.) München, Kaiser. Geh. 4 Sgr.

Verlag von **Carl Heymann**. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke**.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. | Berlin, Freitag den 23. Oktober 1846. | № 38.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schütte, bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 16. Juni d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Oheimb, bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn, mit dem Dienstalter vom 25. August d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Pauli, bei dem Kammergericht, so wie

die Oberlandesgerichts-Referendarien

von Krüger, bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, und

Triebel, bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg,

sämmtlich mit dem Dienstalter vom 1. September d. J.

B. Justiz-Kommissarien.

Der Kammergerichts-Assessor Dr. Hannemann zu Groß-Salze ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Calbe a. S. und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg ernannt worden.

C. In der Rhein-Provinz.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26. September d. J. den bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten August von der Heydt abermals zum Präsidenten, den bisherigen Handelsrichter Franz Joseph Gebhardt abermals zum Richter, den bisherigen Ergänzungs-Richter Gustav Maurenbrecher zum Richter, und den Kaufmann Gustav Fellinger zum Ergänzungs-Richter bei dem Handelsgericht in Elberfeld zu bestätigen geruhet.

Dem Advokat-Anwalt Rupp zu Trier ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem dortigen Landgericht ertheilt, und

der Advokat Furins zu Trier zugleich zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Folgende Beamte sind auf ihr Ansuchen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden:

vom 1. Oktober d. J. ab:

der Landgerichts-Sekretair von Calenberg zu Cöln, und

der Friedensgerichtsschreiber Meyer zu Elberfeld;

vom 1. Januar k. J. ab:

der Friedensrichter, Justiz-Rath Nelles zu Dudeldorf, welchem bei dieser Gelegenheit zugleich der Rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden ist,

der Landgerichts-Sekretair Beyer zu Düsseldorf,

der Friedensgerichtsschreiber Fuchs zu Ettomberg und

der Friedensgerichtsschreiber Krabler zu Rheinberg.

Der Friedensgerichtsschreiber Bergner zu Mühlheim ist vom 1. November d. J. ab an das Friedensgericht zu Elberfeld versetzt worden.

Der Landgerichts-Rath von Handel zu Saarbrücken ist gestorben.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 59.

Allerhöchster Erlaß vom 11. September 1846, — die Gebühren der Geistlichen für die von ihnen nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 anzustellenden Sühneversuche in Ehescheidungs-Sachen betreffend.

Auf den Bericht vom 20 v. Mts. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Geistlichen für die nach der Verordnung vom 28. Juni 1844 von ihnen anzustellenden Sühne-Versuche in Ehescheidungssachen, gleichviel, ob solche die Sühne zur Folge haben oder nicht, fortan keine Gebühren mehr zu fordern haben sollen, und überlasse Ihnen, den Staats-Ministern Eichhorn und Uhden, hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu verfügen.

Sanssouci, den 11. September 1846.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister Eichhorn, von Savigny und Uhden.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird den Gerichts-Behörden derjenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 28. Juni 1844 (Gesetzsammlung S. 184 folgd.) gilt, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 17. Oktober 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Verordnung vom 28. Juni 1844, über das Verfahren in Ehesachen, zur Anwendung kommt. I. 4221. Spezialsachen 2. Vol. 10.

Num. 60.

Allgemeine Verfügung vom 19. Oktober 1846, — das Verfahren bei Disciplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte betreffend.

Das Gesetz über das gerichtliche und Disciplinar-Strafverfahren gegen Beamte vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 77) unterscheidet bei dem Disciplinar-Strafverfahren im §. 14 zwischen Ordnungsstrafen und Entfernung aus dem Amte.

Die Ordnungsstrafen, wozu insbesondere die Geldbußen gehören, werden durch Verfügungen der Dienstvorgesetzten festgesetzt, und es findet dagegen nur der Weg der Beschwerde bei der höhern Dienstbehörde statt (§. 23 und 24 ebend.)

Das Verfahren für Entfernung aus dem Amte setzt dagegen eine förmliche, zu diesem Zweck eingeleitete Untersuchung voraus, und die Entscheidung über die Entfernung erfolgt, bei richterlichen Beamten insbesondere, durch einen Beschluß des kompetenten Landes-Justiz-Kollegiums, gegen welchen sowohl von dem Angeschuldigten, als von dem Justiz-Minister innerhalb einer bestimmten Frist Rekurs an das Geheime Ober-Tribunal, beziehungsweise an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof, zulässig ist (§. 25 und 40 ebendaselbst.).

Dieser Unterschied ist in einzelnen Fällen nicht gehörig berücksichtigt worden, und findet sich der Justiz-Minister dadurch veranlaßt, die betreffenden Behörden auf die genaue Beachtung dieses Unterschiedes für künftige Fälle aufmerksam zu machen.

Es ist namentlich vorgekommen, daß bei Disciplinar-Untersuchungen gegen richterliche Beamte, in welchen das entscheidende Gericht die Entfernung aus dem Amte nicht für begründet annahm, statt dessen in dem nach §. 40 des Gesetzes vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 95) gefaßten Beschlusse sofort auf eine Ordnungs- (Geld-) Strafe erkannt wurde, und daraus dann der Zweifel entstand:

in wiefern hiergegen Rekurs oder Beschwerde stattfinde, und ob das Geheime Ober-Tribunal im Wege des Rekurses auch über solche Geldstrafe zu entscheiden habe.

Bei einem richtigen Verfahren kann dieser Zweifel überhaupt nicht eintreten.

Wird die Disciplinar-Untersuchung zum Zweck der Entfernung aus dem Amte eingeleitet, und findet das entscheidende Landes-Justiz-Kollegium die Sache dazu nicht angethan, so muß es die etwanige Festsetzung einer Ordnungsstrafe lediglich der hierzu kompetenten vorgesetzten Dienstbehörde des Angeklagten überlassen, beziehungsweise dieselbe in einer besondern Verfügung, nachdem der in Gemäßheit des §. 40 des Gesetzes vom 29. März 1844 gefaßte Beschluß die Rechtskraft beschritten hat, festsetzen, in diesem Beschlusse selbst aber sich nur darüber aussprechen,

ob der Angeschuldigte aus dem Amte zu entfernen sei oder nicht.

Gegen einen solchen Beschluß steht dann dem Justiz-Minister nach dem eben allegirten §. 40 der Rekurs an das Geheime Ober-Tribunal, beziehungsweise an den Rheinischen Revisions- und Kassationshof offen, während dem Angeschuldigten wegen der gegen ihn verhängten Ordnungsstrafe nach §. 24 nur der Weg der Beschwerde an die vorgesetzte Instanz freisteht.

Berlin, den 19. Oktober 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An das Königliche Kammergericht, das Königliche Ober-Appellations-Gericht zu Greifswald, die sämmtlichen Königlichen Oberlandesgerichte und den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein. I. 3991. O. 34. Vol. 6.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. Oktober 1846. № 39.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Zu Assessoren wurden ernannt:

die Oberlandesgerichts-Referendarien

Lipke aus Arnsberg bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 16. Juni d. J.;

Langer, bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, und

Wagner, bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder,

beide mit dem Dienstalter vom 8. September d. J.;

von Bruchhausen, bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 15. deff. Mts.;

von Brandenstein, bei dem Oberlandesgericht zu Glogau, mit dem Dienstalter vom 22. September d. J., und

Gutmann, bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 29. deff. Mts.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Seeliger, mit dem Dienstalter vom 10. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Cyber, mit dem Dienstalter vom 18. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: die Auskultatoren von Berndt und von Forcade, mit dem Dienstalter resp. vom 3. August und 1. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Paderborn: der Auskultator Wex, mit dem Dienstalter vom 15. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: die Auskultatoren Wilhelm Herrmann Schulz, Kaupisch und Ritter, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 28. August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Michels zu Werl ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Hamm versetzt, und

der Land- und Stadtrichter, Justizrath Breithaupt zu Finsterwalde zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Wittstock ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Förster zu Schwetz ist in

gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Tilsit, ferner

der Kammergerichts-Assessor Eberty als etatsmäßiger Assessor von dem Land- und Stadtgericht zu Graudenz an das Land- und Stadtgericht zu Marienwerder, und dagegen,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schlingmann zu Marienwerder an das erstere Gericht, so wie

der Oberlandesgerichts-Assessor Pietsch zu Pillkallen in seiner Eigenschaft als etatsmäßiger Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Tilsit, und ebenso

der Oberlandesgerichts-Assessor Wollenschläger zu Riesenburg an das Land- und Stadtgericht zu Culm versetzt worden.

3. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Kassenboten Brennekam zu Königsberg in Pr. ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Trillhose zu Zeitz ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Sandau und den Patrimonialgerichten des 2. Jerichow'schen Kreises, so wie zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Roeper zu Brakel zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Nieheim und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Justiz-Rath und Notar Kriechel zu Ahrweiler ist die nachgesuchte Dienst-Entlassung ertheilt und ihm bei dieser Gelegenheit zugleich der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allerhöchst verliehen worden.

Der Landgerichts-Referendarius Schneider zu Cöln ist zum Advokaten im Bezirke des Appellationsgerichtshofes in Cöln ernannt worden.

E. Seine Majestät der König haben in der Provinz Posen nachfolgende Orden an Justiz-Beamte Allergnädigst zu verleihen geruhet:

1. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

dem zweiten Präsidenten des Ober-Appellationsgerichts zu Posen, Bielefeld;

2. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

dem Oberlandesgerichts-Vice-Präsidenten Nötel zu Posen;

3. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

dem Ober-Appellationsgerichts-Rath Hansleutner zu Posen,

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor Graffunder daselbst,

dem Landgerichtsrath Boretius zu Meseritz,

dem Landgerichts-Rath Sachse zu Krotoszyn,

dem Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor, Justizrath Wandelt zu Posen,

dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungs-Rath Hanke daselbst, und

dem Land- und Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Schlarbaum daselbst.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 27. d. Mts. ausgegebene 33. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2755. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August d. J., betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen des Artikel 114 des Forst-Organisations-Dekrets für das vormalige Großherzogthum Berg, vom 22. Juni 1811, so wie der für alle Marken-Waldungen im ehemaligen Herzogthum Berg ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 13. April 1842 auf den ganzen Umfang der Rhein-Provinz, mit Ausschluß der Kreise Rees und Duisburg;

Num. 2756. die Verordnung vom 14. dess. Mts., betreffend die Zuwiderhandlung gegen die für den Rhein bestehenden strompolizeilichen Vorschriften;

und die Bekanntmachungen:

Num. 2757. über die unterm 21. August d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Iserlohn-Westig-Sundwig-Deilinghofer Wegebau-Gesellschaft; vom 15. September d. J.; und

Num. 2758. über die unterm 14. August d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee vom Cottbusser Thore zu Berlin über Britz nach Glasow zusammengetretenen Aktien-Gesellschaft; vom 17. September d. J.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 61.

Allgemeine Verfügung vom 15. Oktober 1846, — die eidliche Vernehmung der Zeugen betreffend.

(§. 319. Krim.-Ordn. §. 190. Th. I. Tit. 10 Allg. Gerichts-Ordnung.)

Es ist in neuerer Zeit zum öftern der Fall vorgekommen, daß Personen wegen Meineides bestraft worden sind, weil sie bei ihrer eidlichen Vernehmung als Zeugen in Kriminal- oder Civil-Prozessen die ihnen nach §. 319 der Kriminal-Ordnung und §. 190 Theil I Titel 10 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgelegten Generalfragen wider besseres Wissen unrichtig beantwortet hatten. Die Verurtheilten haben in mehreren Fällen der Art als Entschuldigungsgrund angeführt, daß sie nicht geglaubt hätten, daß der Eid sich auch auf die von ihnen über die Generalfragen abgegebenen Aussagen erstrecke. Um dergleichen Entschuldigungen für die Zukunft abzuschneiden, werden die Gerichtsbehörden in Folge einer Allerhöchsten Order vom 5. d. Mts. hierdurch aufgefordert, bei der eidlichen Vernehmung von Zeugen dieselben jedesmal besonders darauf aufmerksam zu machen, daß sich der von ihnen abzuleistende Eid auch auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Generalfragen beziehe.

Berlin, den 15. Oktober 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Gerichtsbehörden derjenigen Landestheile, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung und die Kriminal-Ordnung gilt. IV. 8347. Crim. 140.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. November 1846. № 40.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Noack ist zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 1. September d. J., ernannt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator de la Croix, mit dem Dienstalter vom 4. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: der Auskultator Johann Gottlieb Karl Wolff, mit dem Dienstalter vom 21. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder: die Auskultatoren Schnaase, Lautner und Deinert, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 5. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator Grönhoff, mit dem Dienstalter vom 11. Februar d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Arnsberg: der bisherige Kammergerichts-Auskultator Funke, mit dem Dienstalter vom 11. April d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Scheurich in Neisse ist zum Land- und Stadtrichter in Guhrau ernannt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor Karl Friedrich Müller zu Halle a. S., bei dem Land- und Stadtgericht zu Deutsch-Crone, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Ladewig zu Marienwerder, bei dem Land- und Stadtgericht zu Zempelburg.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Hoffbauer bei dem Land- und Stadtgericht zu Unna ist an das Land- und Stadtgericht zu Münster versetzt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Steppuhn zu Fischhausen ist nach Sensburg versetzt worden.

D. Seine Majestät der König haben aus Veranlassung Allerhöchst Ihrer Anwesenheit in der Provinz Schlesien folgende Orden und Ehrenzeichen an Justizbeamte Allergnädigst zu verleihen geruhet:

1. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

den Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Räthen Hertel und Baron von Kottwitz zu Breslau, und

dem Kreis-Justiz- und Berggerichts-Rath Krickende in Tarnowitz.

2. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

den Oberlandesgerichts-Vize-Präsidenten

Meushausen zu Ratibor und

Starke zu Breslau;

den Geheimen Justiz- und Oberlandesgerichts-Räthen

Bergius zu Breslau und

Pförtner von der Hölle zu Glogau;

den Oberlandesgerichts-Räthen

Ciala zu Glogau,

Jacobi zu Breslau und

Wollenhaupt zu Ratibor;

dem zweiten Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Behrends zu Breslau;

dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Stilcke zu Brieg;

dem Fürstenthumsgerichts-Direktor, Oberlandesgerichts-Rath Hansel zu Leobschütz;

dem Kreis-Justizrath und Land- und Stadtrichter Anders zu Landeck;

dem Kreis-Justizrath und Hofrichter Paschke zu Muskau;

dem standesherrlichen Gerichts-Direktor Kretschmer zu Fürstenstein;

dem Herzoglich Braunschweig-Oels'schen Land-Hofrichter, Justizrath Grafen von Reichenbach-Goschütz zu Polnisch-Würbitz, Kreises Kreutzburg;

den Justiz-Kommissarien, Justizräthen

Dzluba und Baur zu Breslau und

Treutler zu Glogau;

dem Oekonomie-Kommissions-Rath, Landschafts-Syndikus und Justiz-Kommissarius Cuno zu Ratibor;

dem Bürgermeister und Justitiarius Dittrich zu Reinerz;

dem Oberlandesgerichts-Kanzlei-Direktor, Justizrath Nickisch zu Glogau;

den Oberlandesgerichts-Depositial-Rendanten, Hofräthen

Eichert zu Breslau und

Mühler zu Ratibor;

dem Stadtgerichts-Depositial-Rendanten, Hofrath Spiegel zu Breslau.

3. den St. Johanniter-Orden:

dem Fürstenthumsgerichts-Direktor Grafen zu Dohna zu Sagan.

4. das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Oberlandesgerichts-Registrator Ferchland zu Breslau;

den Land- und Stadtgerichts-Sekretairen

Lindner zu Trebnitz,

Laßwitz zu Ohlau,

Pohl zu Habelschwerdt,

Thomas zu Lieban und

Wandel zu Neurode;

dem Kriminal-Aktuarius Herzog zu Brieg;

dem Land- und Stadtgerichts-Aktuarius und Rendanten Neumann zu Namslau;

dem Stadtgerichts-Aktuarius Wihrheim zu Rosenberg;

dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlisten Reinboth zu Schmiedeberg;

den Oberlandesgerichts-Boten Hannack und Kempe I. zu Breslau;

dem Land- und Stadtgerichts-Boten Brumm zu Sprottau und

dem Land- und Stadtgerichtsdiener Schubert zu Winzig.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 62.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 15. Juni 1846, — zu §. 710. Th. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, — die Verpflichtung der Pfarrer zum Bau und zur Unterhaltung der Pfarr- und Kirchen-Gebäude betreffend. —

Wenn gleich daraus, daß frühere Pfarrer den Bau und die Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude übernommen und bewirkt haben, eine die nachfolgenden Pfarrer verbindende Observanz zur Uebernahme solcher Baulast nicht entstehen kann, so bilden doch dergleichen Handlungen für das Erkennen einer bereits bestehenden Observanz ein erhebliches Moment.

Angenommen in Pleno den 15. Juni 1846.

I. 4414. K. 19. Vol. 4.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. November 1846. № 41.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Des Königs Majestät haben unterm 23. Oktober d. J.

den Oberlandesgerichts-Rath Kaßner zu Marienwerder in seiner bisherigen Amts-Eigenschaft an das Oberlandesgericht zu Naumburg zu versetzen, und

den Direktor Büchtemann bei dem Land- und Stadtgericht zu Oschersleben, zur Zeit beim Oberlandesgericht in Halberstadt beschäftigt, zum Rath bei dem Oberlandesgericht in Naumburg zu ernennen geruhet.

Der Oberlandesgerichts-Rath Heyer zu Frankfurt ist gestorben.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Andersch zu Ratibor ist gestorben.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Neumann, Drecker, Engelcken und Sydow, mit dem Dienstalter resp. vom 28. Juli, 21. und 22. August und 16. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Fichtner, mit dem Dienstalter vom 25. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Kapp, mit dem Dienstalter vom 12. September d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Tielsch zu Halberstadt ist die nachgesuchte Dienstentlassung vom 1. April 1847 ab ertheilt worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Des Königs Majestät haben

dem Direktor des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Königsberg in Pr., Geheimen Justizrath Steltter, bei Gelegenheit seiner Versetzung in den Ruhestand, den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen, so wie unterm 23. Oktober d. J.

den Oberlandesgerichts-Rath Knauff in Ratibor zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Torgau und zum Kreis-Justizrath des Torgauer Kreises, und

den Land- und Stadtgerichts-Rath Balcke in Heiligenstadt

zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Iserlohn zu ernennen geruhet.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, Land- und Stadtgerichts-Rath Model zu Burg ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Liebenthal, und

der Kriminal-Richter Hillmar in Brieg zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Jacobshagen ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Kammergerichts-Assessor Ulfert beim Stadtgericht zu Berlin ist unterm 23. Oktober d. J. zum Rath des Landgerichts daselbst, und

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Tilsit angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Schlubach unterm 24. dess. Mts. zum Land- und Stadtgerichts-Rath Allerhöchst ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Triebel I. in Delitzsch ist zum etatsmäßigen Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Halle und Gerichts-Kommissarius in Löbejün ernannt,

der Oberlandesgerichts-Assessor Geck beim Land- und Stadtgericht zu Essen an die Gerichts-Kommission zu Werden versetzt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Davidis eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Essen verliehen worden.

Dem Oberlandesgerichts-Referendarius Cassius zu Posen ist nach bestandener dritter Prüfung eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Grätz verliehen und ihm zugleich in der Reihefolge der Obergerichts-Assessoren die Anciennität vom 15. September d. J. ertheilt worden.

Der an das Land- und Stadtgericht zu Minden versetzte Land- und Stadtgerichts-Rath Berkenkamp ist zu Lübbecke verstorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Die bisherigen Justiz-Kommissarien und Notarien, Justiz-Rath Jung, Justiz-Rath Dr. Kahte, Justiz-Rath Ewald Heinrich Gustav Martins II. zu Berlin, Justiz-Rath Karl Victor Eugen Müller II. zu Breslau, Boots zu Prenzlau und Wagner zu Stettin sind gegen Aufgebung ihrer bisherigen Stellung und Niederlegung der damit verbundenen Geschäfte, ferner der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Pfeiffer zu Insterburg und der bisherige Oberlandesgerichts-Rath Greffer zu Breslau, zur Zeit Hülfs-Arbeiter beim Geheimen Ober-Tribunal, so wie der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Siemens in Zeitz, mit dem Karakter als Justiz-Rath, und endlich der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Strohn zu Bochum und der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Meyer zu Hamm, zur Zeit Hülfs-Arbeiter beim Geheimen Ober-Tribunal, vom Monat Dezember d. J. ab zu Justiz-Kommissarien bei dem Geheimen Ober-Tribunal ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Löser zu Kemberg ist an das Land- und Stadtgericht zu Wittenberg versetzt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Pohle zu Kosten zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht in Schrimm, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Vom 1. Dezember d. J. ab sind versetzt worden:
der Landgerichts-Rath Salm von Trier nach Saarbrücken,

der Landgerichts-Assessor Otto von Elberfeld nach Trier, und
der Landgerichts-Assessor Menken von Düsseldorf nach Elberfeld.

Dem Landgerichts-Assessor von Hagens zu Elberfeld ist vom 1. Dezember d. J. ab eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem dortigen Landgericht verliehen, und

der Landgerichts-Referendarius Schneegans zu Aachen zum Landgerichts-Assessor daselbst, mit dem Dienstalter vom 23. Juni d. J. ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 5. d. Mts. ausgegebene 34. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2759. die Bank-Ordnung d. d. Erdmannsdorf den 5. Oktober d. J.;

und das 35. Stück unter

Num. 2760. die Bekanntmachung über die Allerhöchste Bestätigung des Theater-Vereins in Elberfeld; vom 18. dess. Mts.;

Num. 2761. die nachträgliche Erklärung, in Betreff der zwischen der Königlich Preußischen und der Fürstlich Waldeckschen Regierung im Jahre 1822 verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen; vom 27. ejsd. m.; und

Num. 2762. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. desselben Monats, betreffend einige Abänderungen des Zoll-Tarifs für die Jahre 1846 bis 1848.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 63.

Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1846 — die Annahme und Anlegung der von fremden Souverains verliehenen Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 24. Dezember v. J. genehmige Ich zwar hierdurch, daß in Zukunft alle, sowohl Militair- als Civilpersonen die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung der ihnen von fremden Souverains verliehenen Orden und Ehrenzeichen selbst nachsuchen; es sind indessen die diesfälligen Gesuche nicht unmittelbar an Mich zu richten, vielmehr haben die Militair-Personen ihre Gesuche in dem geordneten Instanzenwege, die Civil-Beamten durch den vorgesetzten Departements-Chef, an Mich gelangen zu lassen. Das Staats-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. Juni 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden und Justizbeamten hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 7. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Justizbeamten. I. 4613. O. 75.

Num. 64.

Allgemeine Verfügung vom 5. November 1846, — die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Notare und das dagegen zulässige Rekurs-Verfahren betreffend.

(Stempelgesetz vom 7. März 1822. §. 21. 22. 30. 31. — Kab.-Ordre vom 28. Oktober 1836. — Gesetzs. S. 308. — Kab.-Ordre vom 13. April 1833. — Gesetzs. S. 33. — Kab.-Ordre vom 9. Juni 1834. — Gesetzs. S. 81.)

Die in neuerer Zeit zur Entscheidung des Justiz-Ministers gelangten Rekursgesuche der Notare über die gegen sie, wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze bei ihrer Dienstverwaltung, festgesetzten Strafen haben ergeben, daß in vielen Fällen die Vorschriften des Stempelgesetzes und der erläuternden Verordnungen unbeachtet geblieben oder unrichtig ausgelegt und angewandt worden sind.

Die Gerichte und Notare in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat, werden deshalb auf folgende Vorschriften aufmerksam gemacht:

1. Notare sind verpflichtet, den Antrag auf exekutivische Einziehung des tarifmäßigen Stempels zu den von ihnen aufgenommenen Verträgen und Punktationen bei dem betreffenden Gerichte spätestens mit Ablauf der vom Tage der Aufnahme ab laufenden vierzehntägigen Frist anzubringen, wenn die Kontrahenten bis dahin ihrer Aufforderung zur Beibringung des Stempels nicht genügt haben, dürfen auch ohne dessen Verwendung Ausfertigungen der Verträge und Punktationen nicht ertheilen, verfallen vielmehr in dem einen oder andern Falle durch Verabsäumung oder Uebertretung dieser Vorschriften in die gesetzliche Stempelstrafe.
   Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1834, No. 3, 4.
2. Die den Notar treffende Stempelstrafe besteht auch bei mehrseitigen Verträgen nicht in der Summe der Strafen, welche jeder Theilnehmer, wenn der Vertrag unter Privatunterschrift geschlossen worden wäre, zu entrichten haben würde, sondern, da der Notar allein als Kontravenient angesehen wird, immer nur in dem vierfachen Betrage des zu der Ausfertigung, oder wenn diese

nicht ertheilt wird, zu der Original-Verhandlung gar nicht oder zu wenig verwendeten tarifmäßigen Stempels.

§. 21, 22 des Stempelgesetzes und No. 4, 5 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1836.

3. Die Festsetzung von Stempelstrafen gegen Notare wegen Nichtbeachtung der Stempelgesetze kann nur von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgehen, mithin nach §. 8 und 90, Tit. 7, Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur von dem Obergerichte, in dessen Departement der Notar angestellt ist. Untergerichte und andere Obergerichte, bei welchen Notariats-Urkunden produzirt werden, die nicht mit dem tarifmäßigen Stempel versehen sind, haben sich demnach jeder Straffestsetzung zu enthalten, vielmehr die vorkommenden Fälle zu diesem Zweck bei dem betreffenden Obergerichte zur Anzeige zu bringen.

§. 30. des Stempelgesetzes, vierter Absatz.

4. Beabsichtigt der Notar, gegen die Straffestsetzung den Weg des Rekurses einzuschlagen, welcher bei Strafen unter 10 Rthlr. überall nur, bei Strafen von 10 Rthlr. und darüber aber unter Verzichtleistung auf richterliches Gehör und Entscheidung, zulässig ist; so ist das Rekursgesuch weder bei den Provinzial-Steuer-Behörden oder dem Herrn Finanz-Minister, noch bei dem Justiz-Minister unmittelbar anzubringen, sondern dem Obergerichte, welches das Strafresolut abgefaßt hat, einzureichen. Das Obergericht hat demnächst das Rekursgesuch mit den betreffenden Urkunden und Verhandlungen dem Justiz-Minister zur Entscheidung einzusenden, und sich dabei über die angebrachte Beschwerde und die Dienstführung des Notars gutachtlich zu äußern.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13. April 1833 No. 2 und 4.

Berlin, den 5. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Gerichte und Notare in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft hat. I. 4621. Steuersachen 23. Vol. 7.

Num. 65.

Bekanntmachung vom 5. November 1846, den Wegfall der Verabfolgung des freien Bauholzes aus den Staatswaldungen bei Staatsbauten betreffend. —

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. August d. J. zu bestimmen geruht:

daß in gleicher Weise, wie nach der Ordre vom 11. August 1838 bei den Domainen und Forstbauten, in Zukunft auch bei allen übrigen Staatsbauten, die Verabfolgung des freien Bauholzes aus den Staatswaldungen wegfallen, und jede fiskalische Station verpflichtet sein soll, das zu Bauten ihres Ressorts erforderliche Holz, wie es am vortheilhaftesten geschehen kann, aus ihren Fonds anzukaufen. Die Forstverwaltung soll jedoch gehalten sein, auf Verlangen der bauausführenden Behörden das Holz, soweit dasselbe nach den Grundsätzen der Forstverwaltung abgegeben werden kann, gegen Bezahlung des Taxpreises verabfolgen zu lassen.

Diese Allerhöchste Anordnung wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Beachtung bei den im Ressort der Justizverwaltung vorkommenden Bauten hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 5. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichts-Behörden. I. 3924. Justiz-Fonds 17. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. November 1846. № 42.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Obergerichten.

1. Präsidenten und Direktoren.

Der Justiz-Senats-Direktor Schepers zu Ehrenbreitstein ist unterm 1. November d. J. zum Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Bromberg, und

der bisherige erste Kriminalgerichts-Direktor von Schrötter hierselbst zum Oberlandesgerichts-Direktor bei dem Oberlandesgericht in Cöslin, unter Beilegung des Karakters als Geheimer Justiz-Rath, am 1. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Morgenroth zu Naumburg ist zum Oberlandesgerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 13. Oktober d. J. ernannt, und

der Oberlandesgerichts-Assessor von Krüger zu Frankfurt an das Oberlandesgericht in Stettin versetzt worden.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Markers, mit dem Dienstalter vom 19. September d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren Pannier und Holtze, mit dem Dienstalter resp. vom 27. Mai und 5. Oktober d. J.,

bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt: der Auskultator Dittmar, mit dem Dienstalter vom 29. September d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Deposital-Buchhalter Binner zu Ratibor ist bei Gelegenheit seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Dem in den Ruhestand tretenden Stadtgerichts-Direktor Tilike zu Wittstock ist der Rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius von Stoelting zu Fredeburg ist zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Arnsberg, und der Oberlandesgerichts-Assessor Gronarz zu Olpe zum Justiz-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission zu Lichtenau im Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Paderborn und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn ernannt worden.

Der Justiz-Kommissarius Schulz in Brandenburg ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Ober-Prokurator Leue zu Coblenz ist unterm 1. November d. J. zum Appellationsgerichts-Rathe in Cöln Allerhöchst ernannt worden.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Teusch zu Elberfeld ist zum Parket-Sekretair bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 13. November d. J. ausgegebene 36. Stück der diesjährigen Gesetz-Sammlung enthält unter:

Num. 2763 die Verordnung wegen Einführung von Gesindebüchern, vom 29. September d. J., und

Num. 2764 die Allerhöchste Order von demselben Tage, betreffend das Verfahren bei öffentlichen Bekanntmachungen aus Veranlassung eines Auflaufs oder Tumults, bei welchem die bewaffnete Macht eingeschritten oder in Anspruch genommen ist.

Das am 16. dess. Mts. ausgegebene 37. Stück enthält unter:

Num. 2765 die Allerhöchste Order vom 6. November d. J. wegen Anwendung der in Betreff des Schießpulvers geltenden Polizei-Vorschriften auf Schieß-Baumwolle und ähnliche Präparate.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 66.

Anweisung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn vom 20. Oktober 1846, an die Untergerichte seines Departements, die Ausführung der Verordnung vom 21. Juli d. J. über das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend.

Indem wir die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements, in Folge eines an uns erlassenen Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz vom 26. Juli d. J., hierdurch noch besonders anweisen, die mit dem 1. Dezember d. J. in Wirksamkeit tretende Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 291 folg.) in allen ihren Bestimmungen vollständig zur Ausführung zu bringen, fügen wir zugleich die folgenden dabei zu beachtenden Bemerkungen und Anordnungen hinzu.

I. Nach Verschiedenheit der Form des Verfahrens in den Civil-Prozessen sind künftig zu unterscheiden:

1) der eigentliche Mandats-Prozeß, in welchem das Verfahren nach den Vorschriften des Tit. I der Verordnung vom 1. Juni 1833 sich richtet und insbesondere das Mandat nach Maaßgabe §. 2 dieser Verordnung zu erlassen ist;

2) der Bagatell-Prozeß, in welchem nach Vorschrift des §. 28 der Verordnung vom 21. Juli d. J.;

a. wenn die Klage auf Zahlung einer Geldsumme oder Gewährung anderer vertretbarer Sachen gerichtet ist, ein Mandat in der l. c. näher bestimmten Weise zu erlassen und erst bei erhobenem Widerspruch nach §. 61 ff. der Verordnung vom 1. Juni 1833, jedoch hier mit Beachtung der §§. 23 und 24 derselben Verordnung, so wie §. 9 der Verordnung vom 21. Juli d. J. weiter zu verhandeln,

b. bei andern Klage-Objekten dagegen sogleich und lediglich nach den Vorschriften Titel II Abschnitt 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu verfahren ist.

3) der gewöhnliche Prozeß, welcher aus der Ausdehnung des bisherigen summarischen Prozesses nunmehr entsteht, und nach den Vorschriften des Tit. II. der Verordnung vom 1. Juni 1833 und §§. 2—27 der Verordnung vom 21. Juli d. J, zu behandeln ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß

a. bei den kollegialisch formirten Gerichten

α. in den wichtigeren Prozessen das, §§. 2—12 der Verordnung vom 21. Juli d. J. vorgezeichnete, die Regel bildende Verfahren, und ebenso

β. in den, §. 13 der Verordnung vom 21. Juli d. J. unter Num. 1—8 speziell bezeichneten schleunigen Prozessen das ibid. angedeutete abgekürzte Verfahren eintreten muß, aber auch

γ. in anderen schleunigen und in einfachen Sachen die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung verbunden werden kann; während

b. bei den nicht kollegialisch formirten Gerichten die Verbindung der Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung in allen Fällen, welche das Gericht dazu für geeignet hält, zulässig, aber nicht mehr wie früher nach §. 61 Titel II Abschnitt 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 in jedem Falle, sondern nur noch in den, §. 13 der Verordnung vom 21. Juli d. J. unter Num. 1—8 speziell genannten schleunigen Prozeßarten nothwendig ist.

4) der Injurien-Prozeß, welcher zwar rücksichtlich des Verfahrens in erster Instanz der zu 3. gedachten Prozeßart beizuzählen und insbesondere nach den Vorschriften des Titel II Abschnitt 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 zu behandeln, in Ansehung des Verfahrens bei den Rechtsmitteln dagegen den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung unterworfen geblieben ist.

5) die besonderen Prozeßarten, welche §. 29 der Verordnung vom 21. Juli d. J. bezeichnet, nämlich:

a. die Ehesachen, welche dem in der Verordnung vom 28. Juni 1844 vorgeschriebenen eigenthümlichen Verfahren beim Obergericht unterliegen;

b. die vormundschaftlichen Prozesse, Todes-, Blödsinnigkeits- und Wahnsinnigkeits-Erklärungen, Konfiskations-General-Moratorien, Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, so wie das Verfahren bei der Vermögens-Abtretung und Behandlung der Gläubiger, wo überall in erster Instanz die bisherigen Prozeß-Vorschriften noch ferner Anwendung leiden, und nur, wenn bei diesen Sachen Spezial-Prozesse vorkommen, schon in erster Instanz, bei Einlegung von Rechtsmitteln aber allemal die Bestimmungen der Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli d. J. das Verfahren normiren.

II. Bei allen kollegialisch formirten Untergerichten unseres Departements, welche mit mehr als 3 etatsmäßigen Richtern besetzt sind, ist die Bearbeitung der Mandats-Prozesse (I. Num. 1) und der sämmtlichen gewöhnlichen — bisher summarische genannten — Prozesse (I. Num. 3) einer aus 3 Mitgliedern bestehenden Deputation zu übertragen.

Dieser Deputation sind auch die schwebenden, zufolge §. 39 der Verordnung vom 21. Juli d. J. nach den bisherigen Vorschriften zu erledigenden Prozeßsachen zu überweisen.

Von eben derselben Deputation sind zugleich die besonderen Prozeßarten (I. Num. 5 lit. b) zu bearbeiten; jedoch bleibt es bei den größeren Untergerichts-Kollegien des Departements dem Ermessen des Dirigenten anheim gestellt, für diese Prozesse eine zweite Deputation aus 3 Richtern zu bilden, falls der Umfang der Geschäfte des Gerichts solches erheischt.

Wo dies geschieht, da können der letztern besondern Deputation zugleich diejenigen schwebenden Prozeßsachen überwiesen werden, welche nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung eingeleitet und nach diesen noch zu erledigen sind.

Die Deputationen haben die ihrem Geschäftskreise überwiesenen Prozesse ganz selbstständig zu bearbeiten; die Prüfung der Klagen, das ganze Dezernat, die Verhandlung und Entscheidung steht ihnen zu. Sie erlassen die Verfügungen und erkennen im Namen des Land- und Stadtgerichts, welches sie repräsentiren, ebenso, wie die verschiedenen Deputationen beider Senate unsers Kollegiums unter dem Namen des betreffenden Senats verfügen und erkennen werden. Nur sind in den Erkenntnissen die Richter, welche an der Abfassung Theil genommen haben, namentlich zu bezeichnen.

In der Regel hat der Dirigent des Gerichts überall den Vorsitz der Deputation, und wo zwei Deputationen gebildet werden, in beiden zu übernehmen. Abgesehen von der Befugniß des Dirigenten, in einzelnen Verhinderungs-Fällen ein anderes Mitglied des Kollegiums für sich zu substituiren, darf ohne unsere besondere Genehmigung keinem Andern der Vorsitz übertragen werden.

Bei wichtigen Prinzipien-Fragen, oder auch, wenn von früheren Entscheidungs-Grundsätzen abgewichen werden soll, kann übrigens der Dirigent eine Plenar-Berathung des Kollegiums resp. beider Deputationen veranlassen.

III. Das Dezernat, die Verhandlung und Entscheidung in den Bagatell-Prozeßsachen (I. Num. 2) so wie auch in den Injurien-Prozeßsachen (I. Num. 4) ist bei den Gerichten, welche ein Kollegium bilden, fernerhin wie bisher einzelnen Kommissarien zu übertragen.

Der Kommissarius erkennt und verfügt als

„Kommissarius des Königl. Land- und Stadtgerichts für Bagatell-Sachen"

resp. als

„Kommissarius des Königl. Land- und Stadtgerichts für Injurien-Sachen."

Bedenken gegen Zulassung der Klage hat der Kommissarius in den Sitzungen der Deputation für die übrigen Prozesse (II.) vorzutragen. Die alsdann und nach beendigter Verhandlung in der Exekutions-Instanz zu treffenden Verfügungen erläßt derselbe im Namen des Kollegiums.

IV. Sitzungen müssen bei den kollegialisch formirten Untergerichten wenigstens zwei allwöchentlich Statt finden.

In der einen, Vormittags 8 Uhr beginnenden, sind alle der Plenar-Berathung unterworfene Sachen, namentlich die Generalien, Hypotheken-, Nachlaß-, Vormundschafts- und die der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörigen, so wie die Untersuchungs-Sachen, so weit diese nicht vor die besondere Deputation für summarische Untersuchungen gehören, vorzutragen. Nach Beendigung der Plenar-Sitzung kann dann am zweckmäßigsten die noch übrige Zeit von den Mitgliedern der Deputation, welche die Civil-Prozesse zu bearbeiten hat, zu den dabei vorkommenden Memorial-Vorträgen, von den übrigen Mitgliedern aber zu andern ihnen obliegenden Dienstgeschäften, nach Umständen auch zur Abhaltung von Terminen benutzt werden.

Ein zweiter Tag der Woche ist für die Sitzung der Deputation zu den mündlichen Prozeß-Verhandlungen zu bestimmen. Von der größern oder geringern Zahl und Wichtigkeit der zur mündlichen Verhandlung gewiesenen Sachen wird der frühere oder spätere Anfang dieser Sitzung, so wie die periodisch nöthige Bestimmung noch eines andern Tages zu diesen Deputations-Sitzungen abhängig zu machen sein.

Bei Anordnung dieser Sitzungstage und bei der Auswahl der zur Abhaltung von Terminen zu bestimmenden Tage ist zugleich den örtlichen Verhältnissen angemessene Rücksicht zu nehmen auf die mehr oder minder häufigen Versammlungen der besondern Deputation des Gerichts für die summarischen Untersuchungen, vor welcher das Schlußverhör vom Kommissarius abzuhalten und von der das Erkenntniß alsdann abzufassen ist. (Kab.-Ordre vom 24. März 1841 und vom 5. August 1844.)

V. Wir hegen das Vertrauen zu den Untergerichten des Departements, daß dieselben es sich werden angelegen sein lassen, die neue Prozeß-Verordnung in allen Beziehungen nach ihrem Sinne und Geiste aufzufassen und zur Ausführung zu bringen, machen indessen, zur Beförderung der richtigen Anwendung, noch besonders darauf aufmerksam:

1) daß bei den gewöhnlichen (I. Num. 3 oben) Prozessen in nicht schleunigen oder einfachen Sachen es von dem Ermessen des Gerichts abhängt, die Parteien vor der mündlichen Verhandlung noch mit ihrer Replik und Duplik zu hören, die Vorladung zur Aufnahme resp. die Einforderung der Replik und Duplik also nicht in allen Fällen erfolgen muß, sondern nur, wenn sie vom Gericht der Beschaffenheit der Sache nach für angemessen erachtet wird, geschehen kann, immer aber nur erfolgen darf, sofern in der Klage nicht vorgekommene Thatsachen in der Klagebeantwortung angeführt, oder in dieser Einreden angebracht sind (§. 7 d. V.), daß aber auch von den nicht kollegialisch formirten Gerichten in gleicher Weise, wie bei den Kollegien, Replik und Duplik in den Fällen erfordert werden kann, welche sie nicht für geeignet gehalten haben, schon mit der Klagebeantwortung die mündliche Verhandlung zu verbinden (§. 13);

2) daß die in der Verordnung vom 1. Juni 1833 zugelassene Verzichtleistung auf mündliche Verhandlung gar nicht mehr Statt findet (§§. 11 und 22);

3) daß auch bei den kollegialisch formirten Gerichten in einfachen Sachen nicht erst ein bloßer Klagebeantwortungs-Termin anberaumt zu werden braucht, vielmehr die Klagebeantwortung mit der mündlichen Verhandlung gleich verbunden werden kann (§. 13 zweiter Absatz).

4) daß eine Verweisung zum Verfahren nach der Allg. Gerichts-Ordnung, wie sie §. 7 der Verordnung vom 1. Juni 1833 zuließ, in Folge der Bestimmung §. 1 der neuen Verordnung und nach der ganzen Intention dieser letztern fortan nicht mehr Statt finden kann. In den geeigneten Fällen wird dagegen die, §. 14 der Verordnung gestattete kommissarische Erörterung sehr ersprießlich sein; jedoch erwarten wir, daß die Gerichte von der ihnen eingeräumten Befugniß nur in den wirklich nöthigen Fällen Gebrauch machen werden, und machen noch ganz besonders darauf aufmerksam, daß die erwähnte kommissarische nähere Erörterung immer nur bestimmte, dem Kommissarius vom Gericht zu bezeichnende Gegenstände betreffen kann.

Es ist ferner wohl zu beachten

5) die Verschiedenheit des Verfahrens im eigentlichen Mandats-Prozesse (§. 2—5 Tit. I der Verordnung vom 1. Juni 1833) von demjenigen, welches im Bagatell-Prozesse bei und nach Erlassung eines Mandats eintritt (§. 28 der Verordnung vom 21. Juli d. J.), weshalb auch fernerhin in den Büreaus die Absonderung der Akten in diesen verschiedenartigen Prozeßsachen nöthig bleibt; nicht minder

6) die Verschiedenheit desjenigen Erkenntnisses, welches im Bagatell-Prozesse wegen fungibeler Sachen bei dem, nach schon erhobenem Widerspruch gegen das Mandat, demnächst eintretenden Kontumazial-Verfahren abzufassen ist (Absatz 2 §. 28 der neuen Verordnung), von dem gewöhnlichen Kontumazial-Erkenntnisse im Bagatell-Prozesse wegen nicht fungibeler Sachen (Absatz 3 §. cit.);

7) der künftige Wegfall sogenannter kumulirter Bagatell-Prozesse über mehrere Forderungen, die zwar nicht einzeln, wohl aber zusammen die Summe von 50 Rthlr. übersteigen (§. 32 d. V.);

8) daß die Absendung der Akten an das Gericht der höhern Instanz bei Einlegung des Rechtsmittels der Appellation resp. der Revision und Nichtigkeits-Beschwerde

a. in der Regel gleich nach der Anmeldung des Rechtsmittels (§. 16 d. V.),

b. in den §. 27 bezeichneten schleunigen Sachen dagegen erst nach dem Eingange der Rechtfertigung, die aber auch schon binnen der 3tägigen Frist eingereicht oder zu Protokoll aufgenommen sein muß,

zu verfügen ist, die vorherige dem Gerichte erster Instanz obliegende Prüfung aber darauf zu richten und zu beschränken ist:

a. ob die Anmeldung (resp. im Falle §. 27 auch die Rechtfertigung) des Rechtsmittels rechtzeitig erfolgt und

b. ob das Rechtsmittel dem Gegenstande nach zulässig ist.

Die Verfügung wegen Absendung der Akten an das Gericht der höheren Instanz und wegen der gleichzeitigen Benachrichtigung der Parteien ist stets auf die letzte zu den Akten zu bringende Piece selbst zu setzen, wobei das zur Expedition zu benutzende Formular zu bezeichnen. Es sind hier doppelte Formulare zu den Einsendungs-Berichten nebst Benachrichtigungen entworfen, eins für die gewöhnlichen Fälle in den nicht schleunigen, und ein anderes für die schleunigen Sachen.

So wie für die an das Geheime Ober-Tribunal zu erstattenden Berichte die Bezeichnung des Gegenstandes des Rechtsstreits und der Rechtsmaterie besonders vorgeschrieben ist, — Num. 34 der Instruktion vom 7. April 1839 (Gesetzsammmlung von 1839 Seite 126) und allgemeine Verfügung vom 10. März 1841 Num. 3 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 Seite 123) — ebenso haben die Untergerichte, wenn sie ihre Akten an den zweiten Senat unseres Kollegiums zum weiteren Verfahren in der Appellations-Instanz einreichen, fortan den Gegenstand des Rechtsstreits gehörig zu bezeichnen. Mit Rücksicht darauf, daß zwei ganz verschiedene Deputationen des 2. Senats gebildet werden, von welchen die eine solche Civil-Prozesse, die dingliche Rechte, Erbrechte oder Familienrechte zum Gegenstande haben, die andere dagegen alle Civil-Prozesse anderer Art zu bearbeiten bekommt, ist in den Einsendungsberichten ausdrücklich anzugeben: ob der Prozeß Rechte der erstgedachten Art zum Gegenstande hat, oder nicht.

Für die entsprechende Ausfüllung des Formulars in dieser Beziehung und überhaupt nach den darauf ersichtlichen Andeutungen ist in jedem Falle vom Dezernenten zu sorgen.

Das von diesem revidirte Konzept-Formular des Absendungs-Berichts bleibt bei den Retent-Akten des Untergerichts, zu welchen auch eine, jederzeit zurückzubehaltende Abschrift vom Tenor des Erkenntnisses erster Instanz zu bringen ist.

Für den Fall, daß beim Richter erster Instanz Exekutions-Anträge eingehen sollten, während die Sache im Appellatorium schwebt, kann es in einzelnen Fällen räthlich erscheinen, auch noch eine Abschrift der Appellations-Anmeldung zurückzubehalten, in anderen Fällen aber nöthig werden, den Exekutionssucher zur Einreichung der mit dem Atteste der Rechtskraft versehenen Urtels-Ausfertigung aufzufordern, oder sich Auskunft über die Lage der Sache von dem höheren Richter zu erbitten, was je nach Umständen vom Unter-Richter zu ermessen ist.

9) In Beziehung auf den mehrseitig von Untergerichten zur Sprache gebrachten Mangel an hinreichenden Protokollführern machen wir hier auch noch auf die verschiedenen, zur Erläuterung des §. 73 der Verordnung vom 1. Juni 1833 ertheilten Vorschriften, namentlich auf die Ministerial-Reskripte vom 3. August 1833, 30. September ej. a. und 2. Nov. 1835 (Ergänzungen von Graeff, Koch rc. Thl. III. Abth. I. Seite 662 seq.), wonach es bei allen einseitigen Verhandlungen mit einer Parthei der Zuziehung eines Protokollführers gar nicht bedarf, und zugleich darauf aufmerksam, daß mehrfache Bestimmungen der neuen Verordnung vom 21. Juli d. J., insbe-

sondere §. 3. 4. 7. 15 und 28, eine Verminderung der Zahl derjenigen Termine, in welchen beim bisherigen Verfahren nach der Verordnung vom 1. Juni 1833 die Zuziehung eines Protokollführers nöthig gewesen, herbeiführen wird.

VI. Wegen Anwendung der Gebühren-Taxe vom 9. Oktober 1833 bei dem der Verordnung vom 21. Juli d. J. unterliegenden Verfahren sind die von des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz in dem Eingangs gedachten Reskripte verheißenen weiteren Bestimmungen noch zu erwarten; jedoch ist in einem an das Präsidium des Oberlandesgerichts erlassenen neuern Reskripte vom 25. September d. J. schon bestimmt, daß nicht blos mit den Akten 2. Instanz, sondern auch mit den Kosten der 2. Instanz in den mündlich verhandelten Sachen ferner so verfahren werden soll, wie bisher in den summarischen Prozeßsachen. Es werden daher in allen zum weiteren Verfahren in appellatorio nach der Verordnung vom 21. Juli d. J. hier eingehenden Sachen, welche in erster Instanz bei einem Königlichen Untergerichte verhandelt sind, die diesseitigen Kosten dem Untergerichte zur Einziehung für seine Salarien-Kasse überwiesen werden. (cfr. Reskript vom 14. Februar 1839 und 26. Oktober 1842. J. M. Bl. Jahrgang I. Seite 81. und Jahrgang IV. Seite 334.).

In Folge dessen können auch die Königlichen Untergerichte den vom Appellanten bei der Benachrichtigung von der Aktenversendung gleich mit zu erfordernden Kosten-Vorschuß zu ihrer eigenen Salarien-Kasse einziehen.

VII. Wegen der in den Geschäftslisten und Referenten-Tabellen eintretenden Aenderungen sind von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz die Bestimmungen ebenfalls noch vorbehalten, und es ist in dem Eingangs gedachten Reskripte vorläufig nur bemerklich gemacht, in welcher Art künftig die verschiedenen Gattungen von Civil-Prozessen in der jährlichen Haupt-Uebersicht der Geschäfte aufgeführt werden sollen, was den Untergerichten des Departements bereits durch unsere Cirkular-Verfügung vom 12. August d. J. bekannt gemacht worden ist.

In dem zu VI. erwähnten Reskripte vom 25. September d. J. ist indessen von des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz, dem diesseitigen Antrage entsprechend, schon nachgegeben, daß die Kolonne „Lage der Sache" in den Prozeß-Repertorien und auch in den Nachlaß-Repertorien künftig wegbleiben kann, was auch bei dem Druck neuer Formulare zu den Repertorien Berücksichtigung finden wird. Der bei den Gerichten vorhandene Vorrath von den bisherigen Repertorien-Formularen kann darum aber doch erst noch verbraucht werden; nur ist beim Repertorium für Bagatell-Prozesse in der 5. Rubrik „Beendigung der Sachen" sub litt. c. den Worten „durch Kontumazial-Verfahren" zu substituiren:

„durch Mandat"

unter welcher Abtheilung die Beendigung des Prozesses durch ein solches Mandat, gegen welches kein Widerspruch erhoben, zu notiren ist.

VIII. Die sämmtlichen Vorladungen und prozeßleitenden Verfügungen an die Parteien sind in der Regel nur in formularmäßigen, vom Sekretair zu beglaubigenden Ausfertigungen zu erlassen. Der betreffende Büreau-Vorstand hat für die richtige, der richterlichen Verfügung entsprechende Ausfüllung der Formulare zu sorgen.

Vollständige Konzepte der gedruckten Formulare brauchen in der Regel nicht bei den Akten zu verbleiben; es genügt vielmehr eine kurze Notiz des Sekretairs unter der Original-Verfügung, jedoch müssen alsdann vollständige Duplikate der formulirten Verfügungen mit den darauf gebrachten Insinuations-Bescheinigungen zu den Akten kommen.

Die durch die neue Prozeß-Verordnung nöthig gewordene Abänderung der bisherigen und Entwerfung neuer Formulare ist bereits besorgt, und können wenigstens die den Untergerichten zunächst nothwendigen schon zu Anfang des Monats November d. J. von der Druckerei Herle & Co. hieselbst bezogen werden. Die Anschaffung großer Vorräthe von diesen Formularen ist aber schon deshalb zu vermeiden, weil sich beim Gebrauch später nicht selten Veranlassungen zu Verbesserungen ergeben werden.

IX. Die Herren Dirigenten der sämmtlichen kollegialisch formirten Untergerichte des Departements haben von den, in Folge der obigen Bestimmungen unter No. II. III. und IV. getroffenen Anordnungen und in welcher Art die sämmtlichen richterlichen Geschäfte des Gerichts vom 1. Dezember d. J. ab unter dessen Mitglieder vertheilt worden sind, binnen 4 Wochen uns Anzeige zu machen.

Paderborn, den 20. Oktober 1846.

Königliches Oberlandesgericht.

An sämmtliche Untergerichte des Departements.

Vorstehende Anweisung des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn an die Untergerichte seines Departements wird den übrigen Gerichtsbehörden hierdurch zur Kenntnißnahme mitgetheilt.

Berlin, den 9. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

I. 4631. Landrecht 45. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. November 1846. № 43.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Heine zu Halberstadt ist unterm 28. Oktober d. J. zum Rath bei dem Oberlandesgericht daselbst Allerhöchst ernannt worden.

2. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Land- und Stadtgerichts-Rath Meltzer zu Liebenwerda bei dem Oberlandesgericht zu Halberstadt, mit dem Titel als Justizrath;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Genzmer bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 22. September d. J.

der Oberlandesgerichts-Referendarius Freiherr von Rosenberg bei dem Oberlandesgericht in Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 29. September d. J.;

b. Der bei dem Oberlandesgericht zu Magdeburg angestellte Assessor Leue ist an das Kammergericht versetzt worden.

3. Referendarien.

a. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator von Lebbin, mit dem Dienstalter vom 8. Juni d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Robiling, mit dem Dienstalter vom 19. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Breslau: die Auskultatoren von Fiebig und Kaschel, mit dem Dienstalter resp. vom 4. und 14. August d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: die Auskultatoren Schöndörffer und Schulz, mit dem Dienstalter resp. vom 18. und 24. September d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Referendarius Muskiet zu Bauerwitz ist gestorben.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Mehler zu Schönlanke ist zum Land- und Stadtgerichts-Direktor bei dem Land- und Stadtgericht zu Bromberg, unterm 4. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Schenrich zu Guhrau ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Guhrauer Kreises unterm 15. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Salzmann zu Elbing ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau und zum Notarius im Departement desselben ernannt.

Der bei dem hiesigen Landgericht angestellte Justiz-Kommissarius und Notarius Simonson ist unter Beibehaltung des Notariats, an das Kammergericht versetzt worden.

Der bisherige Kammergerichts-Sekretair, Justizrath Burchardt,

der Stadtgerichts-Rath Kremnitz hierselbst, und

der Land- und Stadtgerichts-Rath Labes in Danzig

sind — letztere beide mit dem Karakter als Justizrath — zu Justiz-Kommissarien bei dem Stadtgericht hierselbst und zugleich zu Notarien im Departement des Kammergerichts ernannt, auch ist

der Justiz-Kommissarius und Notarius Gall beim hiesigen Landgericht, unter Beibehaltung des Notariats, an das Stadtgericht hierselbst versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius, Justizrath Reiche in Stettin ist gestorben.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Landgerichts-Referendarien Schorn zu Köln und Coupette zu Trier sind mit dem Dienstalter vom 6. Oktober d. J. zu Landgerichts-Assessoren daselbst ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 25. November d. J. ausgegebene 38. Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Num. 2766. die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Oktober d. J., betreffend den Ansatz der gerichtlichen Kosten für das in den §§. 16 und folgende der Verordnung vom 4. März 1834 vorgeschriebene Prioritäts-Verfahren in der Exekutions-Instanz zwischen mehreren Gläubigern über die in Beschlag genommenen laufenden Besoldungen, Dienst-Emolumente u. s. w.;

Num. 2767. desgleichen vom 7. November d. J., die Erhöhung des Zinssatzes für die zufolge des Privilegiums vom 10. Juli d. J. noch auszugebenden Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft betreffend;

Num. 2768. die Bekanntmachung vom 12. ejd. m. wegen Allerhöchster Bestätigung des Statuts der Hennen-Villigster Wegebau-Gesellschaft, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 16. Oktober d. J., wegen Ertheilung des Expropriations-Rechts an die gedachte Gesellschaft; und

Num. 2769. desgleichen von demselben Tage, wegen Allerhöchster Bestätigung der Aktien-Gesellschaft für den Chausseebau von Krengeldanz nach Herzkamp, nebst beglaubigter Abschrift der Allerhöchsten Ordre vom 23. Oktober d. J., wegen Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 11. Juni 1825 auf jene Chaussee.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 67.

Allgemeine Verfügung vom 23. November 1846, — die Meldung zu den geistlichen Sühneversuchen in Ehescheidungssachen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen rc. Angelegenheiten ist zum öfteren der Fall vorgekommen, daß Personen, welche eine Ehescheidungs-Klage anzustellen beabsichtigen, sich zunächst an einen Justiz-Kommissarius wenden und durch diesen bei dem kompetenten Geistlichen einen schriftlichen Antrag auf Anstellung des geistlichen Sühneversuchs einreichen lassen. Ich finde mich dadurch veranlaßt, die Herren Justiz-Kommissarien darauf aufmerksam zu machen, daß ein solches Verfahren dem Geiste der Verordnung vom 28. Juni 1844 (Ges. Samml. S. 184.) nicht entspricht, indem dieselbe voraussetzt, daß sich der Provokant persönlich bei dem Geistlichen melde, damit dieser Gelegenheit erhalte, durch vorläufige Rücksprache mit ihm sich von den Umständen, die zu der Uneinigkeit zwischen den Eheleuten Veranlassung gegeben haben, zu unterrichten und auf die dem andern Theile zu machenden Vorhaltungen sich vorzubereiten.

Die Herren Justiz-Kommissarien werden daher der Tendenz der gedachten Verordnung gemäß handeln, wenn sie solche Personen, welche vor dem geistlichen Sühneversuch ihren Rath und Beistand in Anspruch nehmen, anweisen, sich zunächst an den kompetenten Geistlichen zu wenden. Dies erscheint um so wünschenswerther, da die Erfahrung gelehrt hat, daß die Bemühungen des letzteren, eine Aussöhnung zu Stande zu bringen, wesentlich erschwert werden, wenn vor seiner Vermittelung der eine oder andere Theil bereits Schritte gethan hat, um eine Auflösung des Ehebündnisses herbeizuführen, für eine solche Maaßregel aber die Annahme eines Rechtsbeistandes unbedenklich erachtet werden muß.

Was insbesondere die Anfertigung schriftlicher Provokationen auf Anstellung des geistlichen Sühneversuchs betrifft, so bin ich mit dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten darin einverstanden, daß die Geistlichen sich in ihrem vollen Rechte befinden, wenn sie dergleichen Anträge in den Fällen, wo der Provokant sich vor ihnen zu gestellen verpflichtet ist, nicht weiter berücksichtigen, sondern den Letzteren blos auffordern, sich zunächst persönlich zur näheren Rücksprache bei ihnen einzufinden. Um so mehr glaube ich von den Herren Justiz-Kommissarien mit Sicherheit erwarten zu dürfen, daß sie in Fällen der Art es ablehnen werden, sich der Abfassung schriftlicher Provokationen zu unterziehen, da die letzteren voraussichtlich doch keine weitere Berücksichtigung würden finden können.

Berlin, den 23. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Herren Justiz-Kommissarien. I. 4296. E. 13. Vol. 7.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Unter der Presse befindet sich und erscheint in den ersten Tagen des December:

Die Rechtsmittel

der

Revision und der Nichtigkeitsbeschwerde des Preuß. Prozesses

in ihrer,

durch die Gesetzgebung und die Praxis des Königl. Geh. Ober-Tribunals ihnen gegebenen Gestaltung,

systematisch dargestellt

und mit einem Anhange:

Die Verordnung vom 21. Juli 1846

(das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend)

und

Das, zur Ausführung derselben von dem Königl. Geh. Ober-Tribunal beschlossene Reglement enthaltend

versehen

von

J. F. W. Höppe,

Königl. Geh. Ober-Tribunals-Rathe.

☞ Bestellungen hierauf werden jetzt schon entgegen genommen.

Berlin, im November 1846.

Die Verlagsbuchhandlung von **Carl Heymann.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. December 1846. № 44.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Der bisherige Geheime Ober-Revisions-Rath, Professor Dr. Heffter ist zum außerordentlichen Mitgliede des Geheimen Ober-Tribunals, mit dem Karakter eines Geheimen Ober-Tribunals-Rathes, unterm 1. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Präsidenten.

Der als Hülfs-Arbeiter beim Geheimen Ober-Tribunal beschäftigt gewesene Oberlandesgerichts-Rath Martens, vom Oberlandesgericht zu Glogau, ist unterm 13. November d. J. zum Vize-Präsidenten des Oberlandesgerichts zu Magdeburg Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Der ordentliche Professor der Rechte, Dr. Simson, ist zum außerordentlichen Mitgliede des Tribunals zu Königsberg, unter Beilegung des Karakters eines Tribunals-Rathes, unterm 13. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Christ bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor, mit dem Dienstalter vom 8. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Carl Wilhelm Schulze bei dem Oberlandesgericht in Hamm, mit dem Dienstalter vom 15. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Geck ebendaselbst, mit dem Dienstalter vom 29. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Werner bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, mit dem Dienstalter vom 29. September d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Schellwien bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder, mit dem Dienstalter vom 13. Oktober d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Wernicke und von Brittwitz bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter resp. vom 20. und 27. Oktober d. J.

b. Dem Oberlandesgerichts-Assessor Brodmann zu Magdeburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim dortigen Oberlandesgericht verliehen worden.

Der bei dem Landgericht in Köln beschäftigte Oberlandesgerichts-Assessor Maaß ist an das Kammergericht versetzt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Schrader hierselbst ist gestorben.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator Groß, mit dem Dienstalter vom 7. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Hamm: der Auskultator Pilgrim, mit dem Dienstalter vom 24. September d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath von Geßler zu Merseburg ist als Direktor an das Stadtgericht in Potsdam versetzt worden.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hillmar zu Jacobshagen ist zugleich zum Kreis-Justizrath des Saatziger Kreises, mit Ausschluß des Land- und Stadtgerichts zu Stargard, ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Der Gräflich Stolbergsche Justiz-Kanzlei-Rath Bertram zu Stolberg ist unter Wiederannahme des Titels als Oberlandesgerichts-Assessor, zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Wanzleben ernannt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Oesterreich in Luckenwalde ist an das hiesige Landgericht, mit Beibehaltung des Notariats, versetzt worden.

Der Justiz-Kommissarius Reymann zu Rawicz ist zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Trzemeszno und zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Bromberg, dagegen der Justiz-Kommissarius Wocke zu Trzemeszno zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Rawicz und zum Notar im Departement des Oberlandesgerichts zu Posen ernannt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Grüter zu Nieheim ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Brakel und Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn, und

der Oberlandesgerichts-Assessor Kuhfus zu Burbach zum Advokaten für die Untergerichte im Kreise Altenkirchen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Freusberg ernannt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Den Friedensrichtern Nachtheim zu Münstermaifeld und Diefenbach zu Kirn ist unterm 7. November d. J. der Karakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Landgerichts-Referendarius Potthoff zu Coblenz ist zum Landgerichts-Assessor daselbst, mit dem Dienstalter vom 6. Oktober d. J. ernannt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 30. November d. J. ausgegebene 39. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2770. die Allerhöchste Ordre vom 26. September d. J., den in den Preußischen Strafgesetzen gemachten Unterschied bei Verbrechen und Vergehen gegen das diesseitige oder fremdherrliche Münz-Regal betreffend, nebst dem Münzkartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten; vom 21. Oktober 1845;

Num. 2771. desgleichen vom 5. Oktober d. J., betreffend die Einrichtung eines oberen Schiedsgerichts in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Renn-Angelegenheiten in zweiter und letzter Instanz; und

Num. 2772. vom 16. November d. J. betreffend das Verbot des Betriebs der Schank- oder Gastwirthschaft, imgleichen des Kleinhandels mit Getränken am Fabrikorte selbst oder im Umkreise einer Meile, Seitens der Fabrik-Inhaber und Fabrikanten rc. wie der von ihnen abhängigen Personen.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 68.

Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1846, und Verfügung des Justiz-Ministers vom 30. November 1846, — wegen Nichterhebung von Dollmetscher-Gebühren und Uebersetzungskosten bei den Verhandlungen der aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in deren Bezirk eine andere Sprache als die deutsche gebräuchlich ist.

(Vergl. den Allerh. Erlaß vom 21. Oktober 1835, Jahrb. Band 46 S. 558.)

a. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1846.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 20. v. M. bestimme Ich hierdurch, daß bei den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden, in deren Bezirk eine andere Sprache, als die deutsche, gebräuchlich ist, den Parteien für Uebersetzungen aus jener Sprache keine Kosten, für Verhandlungen mit den nur jener Sprache kundigen Personen keine Dollmetscher-Gebühren und auch die Reise- und Zehrungskosten für die zu Verhandlungen mit solchen Personen zugezogenen Dollmetscher nur in den Fällen, in denen die Parteien die Reisekosten und Diäten der Gerichtsbeamten zu tragen haben, berechnet werden sollen. — Daß in dem Bezirke einer Gerichtsbehörde eine andere, als die deutsche Sprache gebräuchlich sei, ist alsdann anzunehmen, wenn in demselben ein oder mehrere Orte sich befinden, wo Gottesdienst oder Schulunterricht in jener andern Sprache gehalten wird.

Sanssouci, den 14. August 1846.

Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird den aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, und werden dieselben zugleich angewiesen, die nach Maaßgabe des Allerhöchsten Erlasses nicht mehr zulässigen Uebersetzungs- und Dollmetscher-Gebühren, sowie die Reise- und Zehrungskosten der Dollmetscher, so weit solche nach dem 14. August d. J. von den Parteien bereits eingefordert worden sind, niederzuschlagen, die davon bereits bezahlten Beträge aber den Einzahlern auf deren Antrag aus den Salarienkassen erstatten zu lassen.

Wegen Entschädigung der auf dergleichen Gebühren angewiesenen Beamten und wegen anderweitiger Regulirung ihres Einkommens werden besondere Anweisungen an die betreffenden Obergerichte ergehen.

Berlin, den 30. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die aus Staatsfonds unterhaltenen Gerichtsbehörden. I. 4088. Sportelsachen 26.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 25. November 1846, — das Verfahren der Gerichte bei Beschlagnahme falscher Münzen betreffend.

(Reskript vom 2. Januar 1826 (Jahrb. Bd. 27 S. 109) 11. September 1826 (ebendas. Bd. 28 S. 120) und 21. Februar 1844 (Just. Min. Blatt für 1844 S. 51.))

Die den Gerichts-Behörden wiederholt und zuletzt in der Verfügung vom 21. Februar 1844 (Just. Min. Blatt S. 51.) ertheilte Anweisung:

> alle falsche Münzen, welche in gerichtlichen Beschlag genommen werden, nach rechtskräftiger Entscheidung der Sache, auch wenn sie von der General-Münz-Direktion für ganz werthlos erklärt worden sind, nicht selbst zu vernichten, sondern an die betreffende Königliche Regierung zur weiteren Beförderung an die Münz-Verwaltung abzuliefern,

ist nach einer Mittheilung des Königlichen Ministeriums des Staatsschatzes und des Münzwesens in neuerer Zeit von einzelnen Gerichten wieder unbeachtet geblieben.

Da die Ablieferung der falschen Münzen für die Münz-Verwaltung von großer Wichtigkeit ist, um in künftigen Fällen genaue Auskunft darüber geben zu können, wo und unter welchen Umständen falsche Münzen von derselben Fabrikation früher schon vorgekommen, und ob die Verfertiger derselben bereits entdeckt worden sind, so wird den Gerichtsbehörden die genaue Befolgung jener Vorschrift hierdurch nochmals zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 25. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 4803. Crimin. 122. Vol. 3.

Num. 70.

Plenarbeschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 25. August 1846 über die Anwendung der §§. 74 und 75 Th. I Tit. 5 des Allgem. Landrechts bei Gutsüberlassungs-Verträgen zwischen Ascendenten und Descenten.

a. Plenar-Beschluß.

Wenn ein Vater in einem, mit dem einen seiner Kinder geschlossenen Gutsüberlassungs-Vertrage einem andern Kinde eine Abfindung ausgesetzt hat, so kann der Gutsannehmer dem die Abfindung einklagenden Kinde die Vorschrift der §§. 74 u. 75 Th. I Tit. 5 des Allgem. Landrechts nicht entgegensetzen.

Angenommen in Pleno am 25. August 1846.

---

b. Auszug aus dem Protokoll.

Das Allgem. Landrecht verordnet Th. I Tit. 5, §§. 74 und 75:

„Auch die Vortheile eines Dritten können Gegenstand eines Vertrages sein.

Der Dritte selbst aber erlangt aus einem solchen Vertrage, an dessen Schließung er weder mit-

telbar, noch unmittelbar Theil genommen hat, erst alsdann ein Recht, wenn er demselben mit Bewilligung der Hauptparteien beigetreten ist".

Dieser Grundsatz ist bisher auch auf solche Verträge angewendet worden, durch welche ein Vater (oder beide Eltern) sein Grundstück und sonstiges Vermögen einem seiner Kinder überläßet, sich dabei gewöhnlich einen Altentheil ausbedingt, den festgesetzten Annahmepreis aber unter seine übrigen Kinder dergestalt vertheilt, daß der Gutsannehmer die jedem seiner Geschwister ausgesetzte Summe zu einer bestimmten Zeit, oder bei Eintritt einer gewissen Begebenheit, z. B. bei der Verheirathung des andern Kindes, auszuzahlen verpflichtet wird, welches letztere dann dadurch zugleich wegen seiner Ansprüche an die väterliche Erbschaft abgefunden sein soll.

Die so bedachten übrigen Kinder werden häufig bei diesem Vertrage nicht zugezogen und verlangen oft erst nach dem Tode des Vaters von dem Uebernehmer des Gutes jene Abfindung. Es wird ihnen dann von dem Letzteren die Vorschrift §. 74—75 Tit. 5 Th. I entgegengesetzt und dieser Einwand ist auch bisher, namentlich vom I. Senat, für durchgreifend erachtet und die Ansicht ausgesprochen worden, daß dem Kläger nur übrig bleibe, im Wege der Erb-Regulirung seine Ansprüche geltend zu machen.

Der dritte Senat hat dagegen neuerdings eine abweichende Meinung angenommen in einem Falle, wo der Vater zweier streitender Schwestern der Einen derselben sein Bauergut für einen bestimmten Preis, neben seinem Altentheil, überlassen und von dem festgesetzten Kaufpreise 400 Thaler

„als väterliches und mütterliches Erbtheil"

zahlbar am 15. August 1839 für die zweite Tochter ausgesetzt hatte, ohne daß diese bei dem gerichtlich geschlossenen Vertrage mithandelnd aufgetreten, noch später demselben mit Einwilligung der Hauptparteien beigetreten war. Der Vater war nach dem 15. August 1839 gestorben und die Klage der mit den 400 Thlrn. bedachten Tochter war in II. Instanz aus §§. 74 und 75 Th. I Tit. 5 des Allgem. Landrechts zurückgewiesen worden.

Der dritte Senat hat dagegen angenommen, daß dergleichen Dispositionen eines Vaters zu Gunsten seiner Kinder nicht als Gegenstand des gegenseitigen Paziszirens der, den Vertrag schließenden Theile, vielmehr nur als einseitige Verfügung des Vaters anzusehen sei, welcher der Gutsannehmer zu widersprechen nicht befugt gewesen, und Rücksichts deren er auch nicht auf sein angebliches Recht als Hauptpartei sich berufen dürfe. Der Vater würde seine Verfügung allerdings haben widerrufen können, sei er aber, ohne dies zu thun, gestorben, so bleibe jene bei Kräften und verleihe dem Kinde das Recht, die Zahlung des ausgesetzten Kapitales zu fordern, welches gar nicht mehr als zum Nachlasse des Vaters gehörig betrachtet werden könne.

Zur Lösung des entstandenen Konflikts wurden die beiden Fragen vorgelegt:

1. findet die Vorschrift der §§. 74 und 75 Tit. 5 Th. I des Allgem. Landrechts auch auf solche Fälle Anwendung, wo der Vortheil eines Dritten nicht eigentlich Gegenstand des Vertrages und Absicht beider Kontrahenten gewesen ist, derselbe vielmehr nur aus einer solchen, im Vertrage enthaltenen Bestimmung, die als eine einseitige Disposition des Einen der Kontrahenten allein anzusehen ist, seine Begründung erhält?

2. ist, wenn ein Vater Einem seiner Kinder sein Vermögen, namentlich ein Grundstück, mit der Verpflichtung zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme an ein anderes Kind überlassen hat, das so bedachte, beim Vertrage nicht zugezogene Kind, nach dem Tode des Vaters berechtigt, die ihm ausgesetzte Summe gegen den Gutsannehmer einzuklagen, ohne dazu des Beitrittes seiner Miterben, oder der Provokation auf Erbregulirung zu bedürfen?

Bei der Berathung hierüber wurde gegen die neuere Meinung angeführt, daß alle Bestimmungen eines Vertrages als von den kontrahirenden Theilen gemeinsam verabredet und festgesetzt zu erachten seien,

und daß auch die, in den hier gemeinten Verträgen von einem Vater den dabei nicht zugezogenen Kindern ausgesetzten Summen und Sachen noch immer zum Vermögen des Vaters, demnächst zu seinem Nachlasse gehörten.

Von der anderen Seite wurde dagegen die Eigenthümlichkeit dieser besonderen Art von Verträgen hervorgehoben. Man gab unbedenklich zu, daß jene Grundsätze die Regel bilden und fand daher auch die in der ersten der obigen Streitfragen gemachte Distinktion in solcher Allgemeinheit nicht richtig, hielt es aber auch gar nicht für nöthig, die so gestellte Frage zu entscheiden. Es handele sich nur um die oft beschriebenen Verträge zwischen Eltern und Kindern. Es sei bekanntlich ganz gewöhnlich und altherkömmlich, daß der Landmann und kleine Bürger bei vorgerücktem Alter sein Vermögen — in der Regel nur ein Grundstück — einem seiner Kinder überlasse und dieses anweise, seinen Geschwistern eine gewisse Summe als Erbtheil zu zahlen. Der Vater vertheile so noch bei seinem Leben sein Vermögen unter seine Kinder und anticipire die Erbtheilung. Es sei also hier eine divisio parentum inter liberos, in deren Wesen sich dadurch nichts ändere, daß eins der Kinder dabei zugezogen werde, das andere aber nicht. Der Vater begnüge sich, dasjenige Kind, dem er das Gut zugedacht habe, und welches an seine Geschwister Zahlungen leisten solle, zuzuziehen, um sich der Ausführung seines Willens zu vergewissern: die übrigen Kinder seien aber nicht dritte Personen, deren Vortheil Gegenstand eines zwischen anderen Hauptparteien geschlossenen Vertrages sei, da vielmehr alle Kinder als gleich Berechtigte sich darstellten. Schon nach gemeinem Rechte könne die divisio parentis inter liberos sowohl einseitig vom Vater vorgenommen werden, als auch mit Zuziehung und Unterschrift der Kinder, also in Vertragsform, geschehen.

(Novelle 18 cap. 7. Novelle 107 cap. 3. Thibaut, Pandekten §. 709. Göschen, Civilrecht Bd. 5 S. 297.)

Das Landrecht habe dergleichen Anordnungen der Eltern ebenfalls von den Förmlichkeiten der Testamente befreit (Th. II Tit. 2 §. 380 ff.) und es habe nirgends geboten, alle Kinder dabei zuzuziehen. — Von einem Vertrage in favorem tertii sei daher in solchen Fällen gar nicht die Rede.

Von einer Seite wurde noch hinzugefügt, daß sich scheinbar ein Einwand gegen diese Meinung aus Tit 12. Th. I. des Allg. Landrechts §§. 656. und 646. hernehmen lasse. Der erstere Paragraph erkläre nämlich, daß

> Verträge, wodurch Eltern ihr Vermögen schon bei Lebzeiten ihren Kindern abtreten, blos als Verträge unter Lebendigen anzusehen seien.

Dies beziehe sich aber nur auf das Verhältniß des Vaters zu dem Kinde, mit welchem er wirklich kontrahirt habe, wie sich aus §. 646. ibid. ergebe, der

> die in Erbverträgen zu Gunsten Dritter, dem Vertrage nicht mit Bewilligung der Hauptparteien beigetretener Personen enthaltenen Bestimmungen als letztwillige Verfügungen bestehen lasse,

und dabei auf §§. 75—77 Tit. 5. Th. I. des Allgem. Landrechts verweise. Aus der Bestimmung im §. 646 scheine jedoch zu folgen, daß die bei Errichtung der väterlichen Disposition nicht zugezogenen Kinder erst nach des Vaters Tode einen Anspruch gegen den Gutsannehmer erlangen könnten. Einerseits spreche dies doch immer gegen die ältere Meinung, andererseits müsse man aber auch diesen Kindern, wenn der Vater einen bestimmten Zahlungstag zu ihrem Besten festgesetzt habe, beim Eintritt des letztern ein Klagerecht gegen den Gutsübernehmer, noch bei des Vaters Leben (vorausgesetzt, daß dieser seine Verfügung nicht widerrufen) einräumen. Denn der Vater vertrete hier zugleich die Kinder, indem er ihnen einen Theil seines Vermögens zutheile und den Gutsannehmer zur Zahlung autorisire.

Sein Verhältniß zu den Kindern sei wesentlich verschieden von dem eines Fremden; müsse er doch gesetzlich die Kinder ausstatten, und sei er doch auch, wenigstens moralisch verpflichtet, ihnen sein Vermögen zu hinterlassen.

Nach geschlossener Diskussion einigte man sich zuvörderst dahin, daß die beiden der Plenarberathung vorgelegten Fragen in eine Frage zusammen zu fassen seien, nämlich in die Frage:

Kann, wenn ein Vater in einem Gutsüberlassungs-Vertrage dem einen seiner Kinder eine Abfindung ausgesetzt hat, dem die Abfindung fordernden Kinde von dem Uebernehmer des Gutes die Vorschrift der §§. 74 und 75. Tit. 5. Th. I. des Allg. Landrechts entgegengesetzt werden?

und diese Frage ward hierauf von der Majorität verneint.

Berlin den 21. November 1846.
I. 4877. V. 22. Vol. 2.

Num. 71.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 22. Juni 1846 über die Gültigkeit eines vom Vormunde für den Mündel ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts abgeschlossenen Vertrages.

(Allg. Landrecht Thl. I. Tit. 5 §§. 11—13 Thl. II. Tit. 18 §§. 236—239.)

a. Plenar-Beschluß.

Zur Ungültigkeits-Erklärung eines vom Vormunde für den Mündel abgeschlossenen Vertrages reicht der Umstand allein, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgeschrieben, aber nicht eingeholt ist, nicht hin.

Angenommen in Pleno am 22. Juni 1846.

b. Auszug aus dem Protokoll.

Das Allgemeine Landrecht bestimmt in §. 10 Tit 5 Thl. I, daß Verträge, wodurch unfähige Personen verpflichtet werden sollen, durch die im Gesetze oder vom Richter ihnen bestellten Vormünder geschlossen werden müssen, und die §§. 11—13 ibid. sprechen hinsichtlich der Perfection und Gültigkeit solcher Verträge nur von der vormundschaftlichen Genehmigung, ohne einer Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts als nothwendig zu erwähnen.

Auch im §. 438 Tit. 18 Thl II des Allgemeinen Landrechts wird ausgesprochen, daß der Vormund bei Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen schuldig und befugt sei, alles zu thun und zu besorgen, was einem guten Hauswirthe in Ansehung seines Vermögens obliegt, in sofern er darunter durch ausdrückliche Gesetze, durch den Willen des Erblassers und durch besondere richterliche Verordnungen nicht eingeschränkt worden.

Dagegen wird nicht nur im §. 238 und 239 a. a. O. verordnet, daß der Vormund in allen Fällen, wo in Ansehung der Person oder des Vermögens des Pflegebefohlenen eine erhebliche Veränderung vorgenommen werden soll, oder von einer Handlung oder einem Vorfalle die Rede ist, woraus bedenkliche oder gefährliche Folgen für den Pflegebefohlenen entstehen können, dem Gerichte davon Anzeige machen und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einholen müsse; sondern es wird auch späterhin bei den Vorschriften über die einzelnen Rechtshandlungen, die durch die Vermögens-Verwaltung herbeigeführt werden können, mehrfach festgesetzt, daß davon dem Gerichte Anzeige gemacht und dessen Genehmigung eingeholt werden solle. — vergl. §. 455, 459 471, 498, 532, 533, 534, 598 u. a. mehr.

Es ist jedoch nicht immer angegeben, welche Folgen es nach sich ziehe, wenn ein Vormund da, wo

das Gesetz zur Einholung der Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts verpflichtet, solche versäumt hat; und namentlich ist nur in einzelnen Fällen ausdrücklich ausgesprochen, daß ohne eine solche Approbation der Vormund gar nicht handeln dürfe, oder das Geschäft nichtig sei. vergl. §. 468, 502, 521, 526, 585. 644 a. a. O.

Ueber die rechtlichen Wirkungen von Verträgen, welche ein Vormund ohne obervormundschaftliche Genehmigung in Fällen abgeschlossen hat, in denen er nach Vorschrift der Gesetze diese Genehmigung hätte einholen sollen, ist ein Konflikt der Ansichten zwischen dem dritten und dem ersten Senate des Kollegiums entstanden, welcher veranlaßt hat, daß dem Plenum folgende Frage zur Entscheidung vorgelegt worden ist:

> Sind Verträge, welche ein Vormund Namens seiner Pflegebefohlenen abschließt, oder genehmigt, ohne obervormundschaftliche Genehmigung rechtsbeständig, insofern die zuletzt gedachte Genehmigung nicht durch besondere Gesetze bei Strafe der Ungültigkeit als erforderlich vorgeschrieben ist, oder nicht?

eventualiter falls die Frage verneint würde:

> Ist zur Gültigkeit eines, von einem Vormunde Namens seiner Pflegebefohlenen abgeschlossenen oder genehmigten Vertrages die obervormundschaftliche Genehmigung des letzteren nothwendig, wenn dieser Vertrag ein Geschäft betrifft, welches der Vormund, ohne dem Gericht davon Anzeige zu machen, und dessen Genehmigung oder nähere Anweisung einzuholen, nach Vorschrift des Vormundschaftsrechts und namentlich der §§. 238, 239 Tit. 18 Thl. II des Allgem. Landrechts nicht vornehmen soll?

Bei der Berathung hierüber machten sich verschiedene Ansichten geltend; einerseits wurde die Meinung vertheidigt, daß nach der Stellung, welche das Allgemeine Landrecht dem Vormunde anweise, als Regel angenommen werden müsse, daß er überhaupt nur da selbstständig handeln dürfe, wo ihm das Gesetz solches, wie im §. 492, 497, 503, 504, 531, 643 Tit. 18 Thl. II des Allgem. Landrechts ausdrücklich gestatte; andererseits ward die Behauptung aufgestellt: daß Verträge des Vormundes in der Regel als für beide Theile verbindlich angesehen werden müßten, wo nicht im Gesetze oder in der Bestallung ausdrücklich von einer Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts die Gültigkeit des Geschäfts abhängig gemacht sei. — Zur Unterstützung dieser Ansicht ward noch hervorgehoben, daß selbst bei den wichtigsten Rechtsgeschäften, — die Eingehung der Ehe eines Pflegebefohlenen — zwar auch im §. 54. Tit. 1 Thl. II des Allgem. Landrechts vorgeschrieben sei, daß der Vormund seinen Konsens nicht ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts ertheilen dürfe, daß jedoch, wenn die Ehe mit Konsens des Vormundes wirklich geschlossen worden, der mangelnde obervormundschaftliche Konsens die Ungültigkeit der Ehe nicht begründe.

Man vereinigte sich dahin, daß es zur Erledigung des zu beseitigenden Konflikts nur einer Beantwortung der nachstehenden Frage bedürfe:

> Reicht zur Ungültigkeitserklärung eines vom Vormunde für den Mündel abgeschlossenen Vertrages das allein schon hin, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgeschrieben aber nicht eingeholt ist?

Diese Frage wurde von der Majorität verneint.

I. 4875. V. 6. Vol. 9.

Berlin, den 21. November 1846.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. December 1846. № 45.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Leyser zu Erfurt ist unterm 14. November d. J. zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Marienwerder Allerhöchst ernannt worden.

2. Zu Assessoren wurden ernannt:

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Bender bei dem Oberlandes-Gericht zu Arnsberg, mit dem Dienstalter vom 15. September d. J.,

Der Oberlandesgerichts-Referendarius Thümmel bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Oestreich bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, beide mit dem Dienstalter vom 22. September d. J.,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Thenner bei dem Oberlandesgericht zu Glogau und.

der Oberlandesgerichts-Referendarius Rosenberg bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, beide mit dem Dienstalter vom 13. Oktober d. J.

der Oberlandesgerichts-Referendarius von und zur Mühlen bei dem Oberlandesgericht zu Münster, mit dem Dienstalter vom 20. Oktober d. J.

der Kammergerichts-Referendarius von Schierstedt bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 27. Oktober d. J.,

der Oberlandesgerichts-Referendarius Weißenborn bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt, mit dem Dienstalter vom 3. November d. J. und

der Kammergerichts-Referendarius Kowalski bei dem Kammergericht, mit dem Dienstalter vom 10. November d. J.

3. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren Henning und Rueling mit dem Dienstalter resp. vom 28. August und 29. September d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Frankfurt: der Auskultator Große mit dem Dienstalter vom 20. Juni d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator von Radecke mit dem Dienstalter vom 21. Oktober d. J., und

bei dem Oberlandesgericht zu Münster: der Auskultator von Reitzenstein mit dem Dienstalter vom 15 August d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

Der bei dem Inquisitoriat zu Breslau als Assessor angestellte Kammergerichts-Assessor Bratsch ist zum Kriminalrichter bei dem Inquisitoriat zu Brieg ernannt worden.

Die von Seiner Hoheit dem regierenden Herzoge zu Anhalt-Köthen erfolgte Ernennung des Oberlandesgerichts-Assessors von Koenig zu Pleß zum Rath bei dem dortigen Fürstenthumsgericht ist von dem Justiz-Minister bestätigt worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Kammergerichts-Assessor Würk bei dem hiesigen Stadtgericht.

dem Oberlandesgerichts-Assessor Liebert zu Danzig bei dem Land- und Stadtgericht daselbst,

dem Oberlandesgerichts-Assessor Pinckert in Naumburg bei dem Land- und Stadtgericht zu Zeitz, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Schroeder in Brakel beim Land- und Stadtgericht daselbst.

C. Justiz-Kommissarien.

Dem zum Justiz-Kommissarius bei dem Oberlandesgericht zu Breslau und zum Notar im Departement desselben ernannten bisherigen Land- und Stadtgerichts-Rath Salzmann zu Elbing ist gestattet worden, statt seines bisherigen Titels den Karakter als Justiz-Rath zu führen.

Dem Justiz-Kommissarius Gründel bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor ist die Führung des ihm verliehenen Titels als Herzoglich Anhalt-Köthenscher Justizrath unterm 5. Oktober d. J. Allerhöchst gestattet worden.

Der bisherige Oberlandesgerichts-Assessor Goldschmidt in Frankfurt ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Kammergericht und zugleich zum Notarius im Departement dieses Kollegiums ernannt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Brachvogel ist zum Justiz-Kommissarius im Prenzlauer Kreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Prenzlau und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

Der Justiz-Kommissarius und Notarius Kursch zu Sagan ist als Justiz-Kommissarius an das hiesige Landgericht, unter Beibehaltung des Notariats in dem Departement des Kammergerichts, versetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Dem Advokat Anwalt Tosetti zu St. Wendel ist die erbetene Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem Landgerichte Saarbrücken ertheilt worden.

Die Auskultatoren von Uthmann zu Coeln und Sommer zu Coblenz sind mit dem Dienstalter v. 12. November d. J. zu Landgerichts-Referendarien daselbst ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Das Inquisitoriat zu Hamm ist mit dem dortigen Land- und Stadtgericht vereinigt und zugleich die Kompetenz des letzteren dahin erweitert worden, daß demselben die Untersuchung und Entscheidung I. Instanz über Nicht-Eximirte übertragen worden in Ansehung:

1. aller Verbrechen, welche in den Gesetzen mit einer Geldbuße mit körperlicher Züchtigung, oder mit einer Freiheitsstrafe, deren höchstes Maaß drei Jahre nicht übersteigt, oder mit diesen Strafen zugleich bedroht sind, auch wenn sie noch außerdem den Verlust von Ehren- oder andern Rechten gesetzlich zur Folge haben;
2. des zweiten und dritten großen gemeinen, oder unter erschwerenden Umständen begangenen, oder des ersten gewaltsamen Diebstahls.

Jedoch bleibt die Verfügung wegen Einleitung und Führung einer Untersuchung wider Eximirte dem Senate für Strafsachen des Oberlandesgerichts vorbehalten.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 3. Dezember d. J. ausgegebene 40. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Num. 2773. die Wiesenordnung für den Kreis Siegen vom 28. Oktober d. J., ferner

Das unterm 7. dess. M. ausgegebene 41. Stück der Gesetzsammlung unter:

Num. 2774. Die Allerhöchste Ordre vom 5. Oktober d. J. betreffend die Gesetzeskraft der im Verlage des Geh. Ober-Hof-Buchdruckers Decker in Berlin erschienenen sechsten amtlichen Ausgabe der Preußischen Landes-Pharmakopöe und der darin allegirten vier Tabellen;

Num. 2775. desgleichen vom 16. November d. J., die Kompetenz-Verhältnisse zwischen dem Tribunal des Königreichs Preußen und den beiden Oberlandesgerichten zu Marienwerder und Insterburg betreffend;

Num. 2776. die Bekanntmachung vom 20. November d. J., über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Sterbekassen-Vereins für die Justizbeamten im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder, und

Num. 2777. die Allerhöchste Ordre vom 27. November d. J. die Ernennung des Geh. Ober-Finanz-Raths Costenoble zum 5. Mitgliede des durch §. 42 der Bank-Ordnung vom 5. Oktober d. J. neu organisirten Bank-Kuratoriums und die Aufsicht der durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juli d. J. gebildeten Immediat-Kommission über die Anfertigung der nach der Bank-Ordnung auszugebenden Banknoten betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 72.

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1846, — betreffend die Anfertigung der Haupt-Uebersichten der Geschäfte und der Civil- und Kriminal-Referat-Tabelle.

(Vergl. die Verfügung vom 31. Oktober 1842. Just.-Minist.Blatt S. 339, 340. 342 und 344.)

Da die bisherigen, durch die allgemeine Verfügung vom 31. Oktober 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 338) vorgeschriebenen Formulare zu den Haupt-Uebersichten der Geschäfte der Gerichtsbehörden in Folge der Verordnung vom 21. Juli d. J. über das Verfahren in Civil-Prozessen (Gesetz-Samml. S. 291) einer Abänderung bedürfen, so wird hierdurch angeordnet, daß diejenigen Gerichtsbehörden, bei welchen die gedachte Verordnung zur Anwendung kommt, vom 1. Dezember 1846 ab die von ihnen alljährlich einzureichenden Haupt-Uebersichten der Geschäfte nach den beiliegenden Formularen A und D, welche an die Stelle der bisherigen, ebenfalls mit A und D bezeichneten Formulare (Just.-Minist.-Blatt pro 1842, S. 348 und 353) treten, anzulegen haben. Formular A und D

Die am 1. Dezember d. J. nach dem bisherigen Verfahren noch als anhängig verbliebenen Prozesse sind dabei, sofern sie zu keiner der in der Abtheilung I der beiden Haupt-Uebersichten unter Num. 1 bis 5 bezeichneten Kategorien gehören, unter besondere Nummern aufzuführen, z. B.

Num. 6. Gewöhnliche Prozesse nach Vorschrift der Allgem. Gerichts-Ordnung.

Num. 7. Summarische Prozesse nach der Verordnung vom 1. Juni 1833.

Hinsichtlich der, nach der Verfügung vom 16. April 1845 (Justiz-Minist.-Blatt S. 75) halbjährlich einzureichenden Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen ist statt des bisherigen, durch die Verfügung vom 27. September 1832 (Jahrbücher Bd. 40 S. 192) vorgeschriebenen Formulars, das beigefügte Formular B zur Anwendung zu bringen. Diese Tabellen müssen umfassen: Formular B

1. in Kriminal- und fiskalischen Untersuchungssachen die Zahl der Relationen und Korrelationen wie bisher,
2. in Civil-Prozessen
   a) die nach der Verordnung vom 21. Juli d. J. behandelten Sachen, mit Benennung der betreffenden einzelnen Deputationen und der Mitglieder derselben, sowie mit näherer Bezeichnung der Prozesse nach Maaßgabe der Haupt-Uebersicht der Geschäfte, und zwar:
      aa) die Zahl der abgefaßten Erkenntnisse und der auf mündliche Verhandlung abgefaßten Beweis-Resolute,
      bb) die Zahl der etwaigen Rückstände, d. h. solche Sachen, in welchen konkludirt, aber das Erkenntniß oder das Beweis-Resolut noch nicht abgesetzt worden ist.
   b) in Betreff der nach den bisherigen Prozeß-Vorschriften (§. 29 u 39 der Verordnung vom 21. Juli d J.) zu behandelnden Civilsachen, die Zahl der Relationen und Korrelationen, und sind dieser Zahl die zum vollständigen schriftlichen Referat verwiesenen Sachen des mündlichen Verfahrens (§. 38 der Instruktion vom 24. Juli 1833) hinzuzurechnen.

An das Königliche Kammergericht und das Königliche Kriminalgericht hierselbst ergeht wegen der in Folge des Gesetzes vom 17. Juli d. J. (Ges.-Samml. S. 267) einzureichenden Uebersichten besondere Verfügung.

Berlin, den 16. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichts-Behörden in den Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung Gesetzeskraft hat. I. 4318 G. 47. Vol. 9.

Formular A.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei dem . . . . zu . . . . . für das Jahr . . . .

I. Prozesse.

No.	Nähere Bezeichnung der Prozesse	waren anhängig: überjährige	waren anhängig: diesjährige	waren anhängig: Summa	davon sind beendigt: durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren	davon sind beendigt: durch Entsagung	davon sind beendigt: durch Vergleich	davon sind beendigt: durch Erkenntniß	davon sind beendigt: Summa	unbeendigt bleiben: überjährige	unbeendigt bleiben: diesjährige	unbeendigt bleiben: Summa	Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind: in Mandatsprozessen (Tit. 1 der Verordnung vom 1. Juni 1833.)	Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind: in Bagatellsachen (§. 8 der Verordnung vom 21. Juli 1846.)	Zahl der Sachen zu 1 c, in welchen es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist.	Bemerkungen.
1.	Gewöhnliche Civilprozesse nach der Verordnung vom 21. Juli 1846															
	a. Bagatellsachen															
	b. Injuriensachen															
	c. Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (§. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846) . .															
	d. andere															
	Summa															
2.	Konkurs- und Liquidations-Sachen, Prioritäts-Verfahren. . .															
3.	Subhastationssachen															
4.	Ehesachen.															
5.	Andere besondere Prozeßarten (§. 29 der Verordnung vom 21. Juli 1846). . .															
	Summa überhpt.															

Hat das Gericht auch in andern, als bei ihm anhängigen Prozessen Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

II. Untersuchungen.

No.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen	waren anhängig: überjährige	waren anhängig: diesjährige	waren anhängig: Summa	davon sind beendigt: durch richterliche Entscheidung	davon sind beendigt: durch Zurücknahme der Denunziation bei Injurien	davon sind beendigt: durch Niederschlagung, Tod des Angeschuldigten	davon sind beendigt: Summa	unbeendigt bleiben: überjährige	unbeendigt bleiben: diesjährige	unbeendigt bleiben: Summa	Zahl der Sektionen ohne wirkliche Untersuchungen.	Zahl der übrigen Sachen, in welchen der Thatbestand aufgenommen, die förmliche Untersuchung aber nicht eingeleitet worden ist.
1.	Wirkliche Kriminal-Untersuchungen												
2.	Polizeimäßig geführte Untersuchungen												
3.	Fiskalische Untersuchungen .												
4.	Untersuchungen wegen Holzdiebstahls												
5.	Untersuchungen wegen anderer Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen												
	Summa überhpt.												

Hat das Gericht auch in anderen als bei ihm anhängigen Untersuchungen die Erkenntnisse abgefaßt, so ist die Zahl derselben hierunter zu bemerken.

III. Vormundschaften u. Kuratelen.					IV. Nachlaß-Regulirungen außer den vormundschaftlichen							V. Hypotheken-Folien		VI. Zahl der Depositial-Massen am Schlusse des Jahres						VII.	VIII.	IX.
waren zu führen					waren zu führen				unbeendigt bleiben					bei dem Judizial-Depositum.			bei dem Pupillen-Depositum.					
															Zahl der Massen nach den Manualen.			Zahl der Massen nach den Manualen.				
überjährige.	diesjährige.	Summa.	davon sind beendigt.	bleiben noch anhängig.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	davon sind beendigt.	überjährige.	diesjährige.	Summa.	waren am Schlusse des Jahres angelegt.	im Laufe des Jahres sind angelegt.	Bestand des General-Depositums.	der Spezial-Geld-	der Dokumente und Pretiosen-	Bestand des General-Depositums.	der Spezial-Geld-	der Dokumente und Pretiosen-	Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt vorgenommen worden.	Termine sind überhaupt abgehalten worden.	An Journal-Nummern waren überhaupt zu bearbeiten.

Bemerkungen.

Hier ist jährlich
- a. ausdrücklich anzugeben, wann die letzte Depositial-Rechnung gelegt, revidirt und abgenommen worden ist, und
- b. von Gerichten, welche keine besondere Uebersicht der Geschäftsvertheilung einzureichen haben, die Zahl der bei dem Gericht nicht erledigten Vorträge und Spruchsachen, nebst dem Datum, wann letztere zum Spruch vorgelegt worden sind.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Statt der besonderen Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse, welche die größeren Gerichte einzureichen haben, sind von den kleinen Patrimonialgerichten von drei zu drei Jahren hierunter nur folgende Angaben zu machen:

   a. Angabe der zum Gericht gehörigen Dorfschaften, nebst Zahl der Gerichts-Eingesessenen, letztere jedesmal nach der letzten allgemeinen Zählung der Einwohner von Seiten der administrativen Behörden;

   b. Name des Richters und Angabe der Verfügung, durch welche sein Vertrag mit der Gerichtsherrschaft bestätigt worden ist;

   c. Name des bei dem Gericht angestellten oder zugezogenen Protokollführers in Civil- und Kriminal-Sachen, nebst Angabe, wann und von wem derselbe als solcher geprüft worden ist;

   d. Name der verpflichteten Deposital-Beamten;

   e. Angabe der jährlich abzuhaltenden und im letzten Jahre wirklich abgehaltenen Gerichtstage;

   f. Bemerkungen über das vom Gericht benutzte Geschäfts-, Deposital- und Gefängniß-Lokal, bei letzterem mit Angabe der Zahl der Gefangenen, für welche dasselbe Raum gewährt.

   Alle diese Angaben sind vom Richter durch Namens-Unterschrift zu vollziehen.

2. Prozesse sind dann als **anhängig** anzusehen, wenn auf die Klage ein Termin zur Beantwortung oder mündlichen Verhandlung anberaumt, Untersuchungen, wenn die Einleitung derselben oder die Verhaftung des Angeschuldigten vom Gericht verfügt worden ist. Es sind jedoch in die Uebersicht der **anhängigen** Prozesse und Untersuchungen nur diejenigen aufzunehmen, welche von dem Gericht ohne Auftrag eingeleitet, instruirt und entweder selbst entschieden worden sind, oder bei denen das abgefaßte Erkenntniß dem höhern Richter zur Bestätigung eingereicht worden ist.

   Die von den Untergerichten eingeleiteten Untersuchungen, welche demnächst zur weiteren Fortführung an ein Inquisitoriat abgegeben werden, so wie die im Auftrage des Obergerichts kommissarisch geführten Prozeß-Instruktionen und Untersuchungen werden in die Listen der Untergerichte nicht mit aufgenommen.

3. Die eingeleiteten Prozesse und Untersuchungen sind **bis zur Reposition der Akten** als unbeendigt aufzuführen. Unter der Beendigung durch **Erkenntniß** ist eine **rechtskräftig** gewordene Entscheidung zu verstehen.

4. Diejenigen **Mandats-Prozesse**, bei welchen Einwendungen gegen die Forderung erhoben werden, sind den in der Rubrik „Prozesse Num. 1. Buchstabe c." erwähnten Sachen beizuzählen.

5. Zu den **Bagatell-Prozessen** in der Rubrik „Prozesse Num 1. Buchstabe a" sind die bloßen Mandatssachen, gegen welche kein Widerspruch erhoben wird, (§. 28 der Verordnung vom 21. Juli 1846) nicht mitzurechnen, vielmehr sind diese in die dafür bestimmte besondere Kolonne einzutragen.

6. Bei der Zahl der **Termine** ist auf die Vernehmung von Supplikanten, Beschwerdeführern u. s. w. keine Rücksicht zu nehmen, sofern nicht etwa vorher ein besonderer Termin zu diesem Behuf anberaumt worden ist.

7. Unter die **Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit** sind alle dahin gehörige vor dem Gericht oder einem Kommissarius desselben vorgenommenen Geschäfte aufzuführen. (Allg. Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. 1.)

8. Bei der Zahl der **Journals-Nummern** ist zu bemerken, ob Reproduzenda, Verhandlungen in Bagatellsachen und Depositał-Neben-Protokolle darunter begriffen sind. Die Gerichte haben darauf zu sehen, daß die Eintragungen in die Journale auf das Nothwendige beschränkt werden; namentlich sind die **Insinuations-Berichte** und **Behändigungsscheine** in der Regel davon auszuschließen, wenn nicht etwa eine weitere richterliche Verfügung darauf nothwendig ist.

Formular B.

Summarische Nachweisung

der von den Deputationen, den Mitgliedern, den Referendarien und Auskultatoren des . . . . Gerichts zu . . . . in dem halben Jahre vom ten . . . . bis ten . . . . zu bearbeiten gewesenen, so wie der gelieferten und der rückständig verbliebenen Erkenntnisse und Relationen.

Num.	Benennung der Deputationen und Namen der Re- und Korreferenten.	Es waren zu bearbeiten.																							Hiervon (II. III) sind abgemacht.									Es verbleiben an Resten (aus II, III.)									Nummer der rückständig gebliebenen Sachen und Angabe des Zeitraums, auf welchem die Rückstände sich herschreiben.	Bemerkungen.
		I. Civilsachen, nach der Verordnung vom 21. Juli 1846.				II. Rückstände aus der vorigen Nachweisung.									III. Im letzten Halbjahr sind distribuirt.																													
		Es sind abgefaßt.		Abzusetzen sind verblieben.		a. Civilsachen nach den bisherigen Prozeßvorschriften, einschließlich der zum vollständigen schriftlichen Referat verwiesenen Sachen (§. 26 der allg. Verfügung v. 16. Juli 1846)				b. Kriminal- und fiskalische Untersuchungssachen.					Civilsachen wie Rubrik II a.				Kriminal- und fiskalische Untersuchungssachen.						Civilsachen wie Rubrik II a.				Kriminal- und fiskalische Untersuchungssachen.					Civilsachen wie Rubrik II a.				Kriminal- und fiskalische Untersuchungssachen.						
						1. Instanz		2. Instanz		1. Instanz		2. Instanz			1. Instanz		2. Instanz		1. Instanz		2 Instanz				1. Instanz		2. Instanz		1. Instanz		2. Instanz			1. Instanz		2. Instanz		1 Instanz		2 Instanz				
		Erkenntnisse.	Beweis-Resolute auf mündliche Verhandlung.	Erkenntnisse.	Beweis-Resolute auf mündliche Verhandlung.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen	Korrelationen.	Zusammen (II.)	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen (III.)	Summa der Rubriken II. und III.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Relationen.	Korrelationen.	Zusammen.		
	Hier werden 1. in Bezug auf die Rubrik I. die einzelnen Deputationen, m. Benennung ihrer Mitglieder und der Geschäfts-Gattungen, 2. demnächst in Bezug auf die übrigen Rubriken a. die Präsidenten, b. d. Mitglieder c. die Referendarien, d. die Auskultatoren, aufgeführt.																																										Hier wird bei jedem Namen die Nummer eines jeden Restes, das Objekt des Prozesses u. der Tag der Distribution (bei Korrelationen auch der Tag der Zustellung) vermerkt.	

Allgemeine Bemerkungen.

1. Diese summarischen Nachweisungen umfassen immer einen halbjährigen Zeitraum, entweder vom 1. Dezember bis Ende Mai, oder vom 1. Juni bis Ende November. Ihr Abschluß und ihre Absendung erfolgt zum 15. Juni oder 15. Dezember jeden Jahres. (Verfügung vom 16. April 1845, Just.-Min.-Blatt S. 76.)

2. Bei der Anfertigung der Nachweisungen ist Folgendes zu beachten:

   a. Die Rubrik I. umfaßt nur diejenigen Erkenntnisse und Beweis-Resolute, die in dem halben Jahre, für welches die Nachweisung bestimmt ist, abgefaßt und abzusetzen verblieben sind.

   b. Erkenntnisse und Beweis-Resolute, welche in dem zum vollständigen schriftlichen Referat verwiesenen Sachen (§. 38 der Instruktion vom 24. Juli 1833) demnächst ergehen, werden in der Rubrik I. ebenfalls und zwar so aufgeführt, daß die betreffenden Zahlen besonders ersichtlich sind.

   c. In Betreff der Rubriken II., III. und folg. kommen die Vorschriften des Reskripts vom 16. Februar 1835 (Jahrb. Bd. 47 S. 337), so weit sie nicht durch die Verfügung vom 10. März 1842 (Just.-Minist.-Blatt S. 97) aufgehoben sind, noch ferner zur Anwendung.

   d. Sofern bei den Obergerichten Sachen in dritter Instanz zur Entscheidung gelangen, (Injurien- oder Untersuchungssachen) ist für diese Instanz eine besondere Rubrik einzuschalten.

   e. Fiskalische Untersuchungssachen wegen Steuer- und ähnlicher Vergehen (Verordnung vom 11. Juni 1838, Gesetz-Samml. S. 377) sind in zweiter Instanz als Civilsachen bei der betreffenden Deputation mit aufzunehmen.

   f. Die die Darstellung des Sachverhältnisses zum Zweck der mündlichen Verhandlung betreffenden Referate, so wie Kontumazial-Bescheide, Agnitions-Resolutionen und Rekurse in Bagatellsachen, werden in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

   g. Die Nachweisungen sind dergestalt abzuschließen, daß ersichtlich ist, wieviel Sachen im Ganzen 1. von den Deputationen, 2. von den Präsidenten und Mitgliedern und 3. von den Referendarien und Auskultatoren resp. zu bearbeiten waren, abgemacht und als Rest verblieben sind.

3. Die Einsendungsberichte sind von sämmtlichen Mitgliedern des Kollegiums zu unterschreiben, damit jedes Mitglied etwanige Erinnerungen berichtigen und nöthigenfalls seine Entschuldigungsgründe beifügen kann.

Formular D.

Haupt-Uebersicht der Geschäfte bei den Gerichten im Departement des Königl. . . . . zu . . . . für das Jahr 18

I. Prozesse.

No.	Nähere Bezeichnung der Prozesse.	waren anhängig:							davon sind beendigt:											unbeendigt bleiben:							Zahl der Sachen zu 1d, in welchen es zur mündlichen Verhandlung gekommen ist.	Zahl der Mandate, gegen welche keine Einwendungen gemacht worden sind	
		bei den Königlichen Untergerichten			bei den nicht Königlichen Untergerichten			also überhaupt.	bei den Königlichen Untergerichten					bei den nicht Königlichen Untergerichten					also überhaupt	bei den Königlichen Untergerichten			bei den nicht Königlichen Untergerichten			also überhaupt		in Mandats Sachen (Tit. 1 der Verordn. vom 1. Juni 1833.)	in Bagatellsachen (§. 28 der Verordn. vom 21. Juli 1846.)
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.		durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren.	durch Entsagung.	durch Vergleich.	durch Erkenntniß.	Summa.	durch Agnition oder Kontumazial-Verfahren.	durch Entsagung.	durch Vergleich.	durch Erkenntniß.	Summa.		überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.				
1.	Gewöhnliche Civil-Prozesse nach der Verordnung vom 21. Juli 1846																												
	a. Bagatellsachen . . .																												
	b. Injuriensachen . . .																												
	c. Sofort zur mündlichen Verhandlung verwiesene Sachen (§. 13 d. Verordnung vom 21. Juli 1846.)																												
	d. andere																												
	Summa																												
2.	Konkurs- und Liquidations-Sachen, Prioritäts-Verfahren																												
3.	Subhastationssachen . .																												
4.	Ehesachen																												
5.	Andere besondere Prozeßarten (§. 29 der Verordnung vom 21. Juli 1846)																												
	Summa																												

II. Untersuchungen.

No.	Nähere Bezeichnung der Untersuchungen.	waren anhängig:							davon sind beendigt:									unbeendigt bleiben							Zahl der: ohne wirkliche Untersuchung	
		bei den Königlichen Untergerichten.			bei den nicht Königlichen Untergerichten			also überhaupt	bei den Königlichen Untergerichten				bei den nicht Königlichen Untergerichten				also überhaupt	bei den Königlichen Untergerichten.			bei den nicht Königlichen Untergerichten			also überhaupt	stattgefundenen Sektionen.	der in anderen Sachen aufgenommenen Thatbestände
		überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.		durch richterliche Entscheidung.	durch Zurücknahme der Denunziation.	durch Niederschlagung. Tod des Angeschuldigten.	Summa.	durch richterliche Entscheidung.	durch Zurücknahme der Denunziation.	durch Niederschlagung. Tod des Angeschuldigten.	Summa.		überjährige.	diesjährige.	Summa.	überjährige.	diesjährige.	Summa.			
1.	wirkliche Kriminal-Untersuchungen																									
2.	polizeimäßig geführte Untersuchg.																									
3.	fiskalische Untersuchungen																									
4.	Untersuchung wegen Holzdiebstahls																									
5.	Untersuchungen wegen anderen Forst-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen																									
	Summa																									

Bemerkung. Unter Königlichen Untergerichten sind hier auch diejenigen nicht Königlichen zu verstehen, welche aus Königlichen Justizfonds unterhalten werden.

III. Vormundschaften und Kuratelen waren bei den sämmtlichen Untergerichten zusammen am Schlusse des vorigen Jahres anhängig . . . .
im Laufe des Jahres sind neu eingeleitet . . . .

Summa

Dagegen sind beendigt:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . .

Es bleiben daher noch anhängig . . . .
und zwar:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . .

IV. Nachlaß-Regulirungen, außer den vormundschaftlichen, blieben bei den sämmtlichen Untergerichten überhaupt
am Schlusse des letzten Jahres anhängig . . . .
neu eingeleitet wurden . . . .

Summa

Es wurden dagegen beendigt:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . .

Es bleiben mithin noch anhängig . . . .
und zwar:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . .
c. überjährige . . . .
d. diesjährige . . . .

V. An Hypotheken-Folien waren am Schlusse des vorigen Jahres
bereits angelegt . . . .
im Laufe des Jahres sind angelegt . . . .

Summa

und zwar:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . .

VI. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind überhaupt aufgenommen worden:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . .

Summa

VII. Journalnummern waren überhaupt zu bearbeiten:
a. bei den Königlichen Untergerichten . . . .
b. bei den nicht Königlichen Untergerichten . . . .

---

*

Num. 73.

Allgemeine Verfügung vom 30. November 1846, — die Untersuchung des Gesundheitszustandes der zur Abbüßung von Festungsarrest-Strafen an die Königlichen Festungs-Kommandanturen abzuliefernden Personen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Herrn Kriegs-Ministers ist in neuerer Zeit der Fall wiederholt vorgekommen, daß den Königlichen Festungs-Kommandanturen kranke Personen zur Abbüßung erkannter Festungsarrest-Strafen überwiesen worden sind. Um die daraus entstehenden Uebelstände so viel als möglich zu verhüten, werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch veranlaßt, bei denjenigen Personen, welche mittelst Transports, also zwangsweise zur Antretung eines Festungs-Arrestes an die Königlichen Festungs-Kommandanturen befördert werden, vor der Absendung eine Untersuchung ihres Gesundheits-Zustandes und ihrer Fähigkeit zur Erduldung der erkannten Strafe durch den Kreis-Physikus bewirken zu lassen und den Befund desselben der betreffenden Kommandantur mitzutheilen.

Berlin, den 30. November 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4449. Crim. 19. Vol. 5.

Num 74.

Bekanntmachung vom 3. Dezember 1846, — betreffend das mit einzelnen Städten wegen deren Befreiung von der Last der Gefängniß-Unterhaltung zu schließende Abkommen.

Es ist bereits unterm 15. Mai 1842 durch das Justiz-Ministerial-Blatt (Jahrg. IV. S. 208.) und durch die Amtsblätter bekannt gemacht worden, daß Seine Majestät der König durch den Allerhöchsten Befehl vom 15. April 1842 den Justiz-Minister ermächtigt haben, mit einzelnen Städten, welche darauf antragen, unter Zustimmung des Finanz-Ministers, besondere Abkommen zu schließen, durch welche dieselben gegen bestimmte jährliche Beiträge, die nach einer mehrjährigen Fraktion der getragenen Lasten zu berechnen sind, von der subsidiarischen Verhaftung für die Lasten der Kriminal-Gerichtsbarkeit befreit werden.

Durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 7. August 1846 ist hierauf genehmigt worden, daß diese durch den Befehl vom 15. April 1842 den Stadtgemeinden gestattete Ablösung der gedachten subsidiarischen Verhaftung auch auf die zu den städtischen Kämmereien gehörenden Dorfschaften und Besitzungen, so wie auf die mit eigener Jurisdiktion versehenen städtischen Institute, namentlich Hospitäler, ausgedehnt, den Stadtgemeinden auch gestattet werde, die für die Befreiung von jenen Lasten vertragsmäßig festgestellte Rente durch Zahlung des fünf und zwanzigfachen Betrages derselben abzulösen.

Seine Majestät der König haben demnächst noch durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 5. Oktober d. J. den Justiz-Minister zu ermächtigen geruht,

> mit denjenigen Städten, welche von der ihnen obliegenden Last der Gefängniß-Unterhaltung entbunden zu sein wünschen, hierüber, unter jedesmaliger Zustimmung des Finanz-Ministers, besondere Verträge in der Art abzuschließen, daß diese Last gegen unentgeldliche Ueberweisung der bisherigen städtischen Gefängniß-Lokalien, gegen Ueberlassung der von den Städten bezogenen Früchte der Kriminal-Gerichtsbarkeit, und gegen Entrichtung einer angemessenen festen jährlichen Rente, für die Folge auf den Staat übergeht.

Diese Allerhöchsten Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Obergerichte mit dem Bemerken gebracht, daß die Magisträte, welche von den Lasten der Gefängniß-Unterhaltung entbunden zu werden wünschen, sich deshalb zunächst an das betreffende Obergericht zu wenden, und bei demselben unter Einreichung einer Berechnung der in den sechs letzten Jahren von der Kommune bezogenen Früchte der Kriminal-Gerichtsbarkeit und der von ihr in demselben Zeitraume getragenen Kosten der Gefängniß-Verwaltung und der Unterhaltung der Gefängniß-Lokalien ihre Anträge nach Maaßgabe der Allerhöchsten Bestimmungen zur weitern Beschlußnahme zu machen haben.

Berlin, den 3. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An die Königlichen Obergerichte I 4735. Kriminalkosten 24. Vol. 7.

Vorräthig ist in allen guten Buchhandlungen, in Berlin bei **Carl Heymann**, aus dem Verlage des Unterzeichneten:

Esselleu, Stempeltaxe,

das ist Zusammenstellung der Gesetze und Verordnungen ꝛc. und über die Stempelsteuer.

Hoch Folio broch. Preis Thlr. 2. 4 Sgr.

Ein sehr brauchbares Werk für sämmtliche Preuß. Justiz-Behörden,

Gerichts- und Verwaltungs-Beamte.

Essen im Dezember 1846.

G. D. Bädeker.

Beim Herannahen des Neujahrs machen wir die Herren Justiz-Kommissarien und Notarien aufmerksam auf das in unserem Verlage erschienene und nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtete und allgemein eingeführte

Depositalbuch für Justiz-Kommissarien, hoch Folio. **Ein Buch stark** Thlr. 1. 5 Sgr.
Zwei Buch stark Thlr. 1. 20 „

und

Notarien-Register für Justiz-Kommissarien und Notarien. Hoch Folio.
Ein Buch stark Thlr. 1. 5 Sgr.
Zwei Buch stark Thlr. 1. 20 „

Berlin, im Dezember 1846.

Die Verlags-Buchhandlung von **Carl Heymann.**

Vollständig ist nun erschienen:

Lehrbuch
des
Preußischen Civilrechts
von
J. D. H. Temme.

2 Bände. Zweite völlig umgearbeitete Auflage. 4½ Thlr.

Leipzig, Kollmann.

Ausführlicher als dies in andern ähnlichen Handbüchern der Fall, behandelte der geschätzte Verfasser in demselben namentlich auch das Handels- und Seerecht, was seinem Werke einen neuen Vorzug bereitet.

Verlag von **Carl Heymann.** (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. December 1846. № 46.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Geheimen Ober-Tribunal.

Dem Geheimen Ober-Tribunals-Rath Scheffer ist bei der auf sein Ansuchen erfolgten Entlassung aus seinem Amte mit Pension zugleich der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub Allerhöchst verliehen worden.

B. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

Der Oberlandesgerichts-Referendarius von Lundblad ist zum Assessor bei dem Oberlandesgericht in Cöslin, mit dem Dienstalter vom 10. November d. J., ernannt, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Heydolph aus Breslau, zur Zeit in Wreschen, die erbetene Entlassung aus dem unmittelbaren Königlichen Justizdienste, ertheilt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: die Auskultatoren von Bülow und Scheiling, mit dem Dienstalter resp. vom 26. August und 1. September d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Stettin: der Auskultator Adalbert Julius Cäcil Schmidt, mit dem Dienstalter vom 20. Oktober d. J.;

bei dem Oberlandesgericht zu Königsberg: der Auskultator le Jugo, mit dem Dienstalter vom 4. November d. J.

C. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justizrath Börner zu Pasewalk ist gestorben.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Land- und Stadtrichter, Justizrath Rose in Beverungen ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht zu Minden mit dem Karakter als Land- und Stadtgerichtsrath verliehen worden.

Etatsmäßige Assessorstellen wurden verliehen:

dem Oberlandesgerichts-Assessor zur Nedden zu Dortmund, bei dem dortigen Land- und Stadtgerichte, und

dem Oberlandesgerichts-Assessor Teichmann zu Tilsit, bei dem Land- und Stadtgericht zu Darkehmen.

Der bei dem Land- und Stadtgericht zu Krotoszyn angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Gillischewski ist an das Land- und Stadtgericht in Stettin,

der bei dem Land- und Stadtgericht zu Dorsten angestellte Oberlandesgerichts-Assessor von Bernuth an das Land- und Stadtgericht zu Lübbecke, und

der Landgerichts-Assessor Schulze zu Carthaus an das Land- und Stadtgericht zu Schwetz versetzt worden,

sämmtlich in ihrer Eigenschaft als etatsmäßige Assessoren.

Dem Stadtrichter, Justizrath von Schramm zu Ziegenhals ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension, Allerhöchst ertheilt worden.

Der Stadtgerichts-Rath Grünig zu Breslau, und

der Land- und Stadtrichter Reichenbach zu Gerdauen sind gestorben.

3. Subalternen.

Dem Land- und Stadtgerichts-Salarien- und Deposital-Kassen-Rendanten Hübner zu Naumburg a. d. S. ist unterm 18. November d. J. der Karakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Den Land- und Stadtgerichts-Sekretairen Benemann in Halle, Brüder in Merseburg und Koch in Weißenfels ist der Karakter als Land- und Stadtgerichts-Kanzlei-Direktor beigelegt worden.

D. Justiz-Kommissarien.

Dem Justiz-Kommissarius, Justizrath Pilaski zu Posen ist in Veranlassung seines 50jährigen Dienst-Jubiläums der Rothe Adler-Orden 4r Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Der Kammergerichts-Assessor Consentius ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Sangerhausen und den Patrimonialgerichten des Landräthlich Sangerhausener Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Artern, so wie zugleich zum Notarius im Bezirk des Oberlandesgerichts zu Naumburg ernannt worden, und

dem bei dem Land- und Stadtgericht zu Wesel angestellten Justiz-Kommissarius und Notarius te Peerdt die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

E. In der Rhein-Provinz.

Seine Majestät der König haben geruhet, vom 1. Januar k. J. ab an die Stelle des mit Pension in den Ruhestand tretenden General-Prokurators bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe, Wirklichen Geheimen Raths Eichhorn, den bisherigen General-Advokaten bei diesem Gerichtshofe, Geheimen Ober-Justizrath Jähnigen, zum General-Prokurator,

den bisherigen General-Prokurator bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln, Geheimen Ober-Justizrath Berghaus, zum General-Advokaten bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe, und

den Geheimen Ober-Revisions-Rath Nicolovius zum General-Prokurator bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln, unter Beilegung des Karakters als Geheimen Ober-Justizrath, zu ernennen.

Der Landgerichts-Rath von Häften zu Cleve wird in Folge seiner Ernennung zum Landrathe des dortigen Kreises, vom 1. Januar k. J. ab aus dem Justizdienste scheiden.

Der Advokat Mayer zu Aachen ist zugleich zum Anwalte bei dem dortigen Landgericht ernannt worden.

Der Notar Dahmen zu Lützerath ist zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Trarbach, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Trarbach, vom 1. Januar k. J. ab, bestellt, und

der Notariats-Kandidat Anton Stephani zu Köln von demselben Tage ab zum Notar für den Friedensgerichtsbezirk Lützerath, im Landgerichtsbezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lützerath, ernannt worden.

Ressort- und Jurisdiktions-Veränderungen.

Des Königs Majestät haben unterm 8. November d. J. zu genehmigen geruht, daß die Gerichtsbarkeit über die von dem evangelischen Kirchen-Kollegium zu Freystadt, als Patrimonial-Gerichtsherrschaft der zur evangelischen Gnadenkirche daselbst gehörigen Realitäten, veräußerten, außerhalb der Umzäunung des Kirchberges belegenen zwei Häuser an das dortige Stadtgericht übertragen werde.

Ferner ist genehmigt worden, daß die Verwaltung des Patrimonialgerichts-Antheils Alt-Altmannsdorf mit der des Patrimonialgerichts zu Camenz vereinigt werde.

Sämmtliche Untersuchungen aus dem Bezirke des Land- und Stadtgerichts zu Suhl, mit Einschluß des Fleckens Schwarza, soweit deren Führung und die Abfassung des Erkenntnisses bisher dem Land- und Stadtgerichte zu Schleusingen zugestanden hat, gehen auf das erstgenannte Gericht über.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das unterm 16. Dezember d. J. ausgegebene 42. Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Num. 2778. die Allerhöchste Ordre vom 15. September d. J. wegen Bekanntmachung des von der deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses über die Standesverhältnisse der Gräflichen Familie Bentink;

Num. 2779. das Allerhöchste Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Neu-Stettiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 97000 Thlr., vom 23. Oktober d. J. und

Num. 2780. die Allerhöchste Ordre vom 6. November d. J. nebst Regulativ, betreffend die Breite des Beschlages der Radfelgen ꝛc. an den Lastfuhrwerken in der Haupt- und Residenzstadt Königsberg.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 75.

Plenar-Beschluß des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 15. Juni 1846, — zu §. 981 des Allg. Landrechts Th. I. Tit. 11 über die wesentlichen Erfordernisse des Lieferungsvertrags.

a. Plenar-Beschluß.

Beim Lieferungsvertrage im Sinne des Allg. Landrechts macht zwar das Verschaffen der Sache einen wesentlichen Theil der Verpflichtung aus, die der, die Sache Versprechende gegen den Besteller übernimmt. Damit aber das Geschäft für einen Lieferungsvertrag erachtet werden könne, ist es nicht erforderlich,

1. daß das „Verschaffen" der Sache im Vertrage ausdrücklich versprochen sei — die entsprechende Verpflichtung kann vielmehr auch aus dem übrigen Inhalte des Vertrags, aus den Verhältnissen der Parteien und aus den sonstigen Umständen entnommen werden.
2. Daß aus dem Vertrage oder aus den Umständen die Voraussetzung des Bestellers hervorgehe, daß die versprochene Sache sich noch nicht im Besitze des Versprechenden befinde. Es schließt daher auch
3. die Anwendung der Regeln des Lieferungsvertrages nicht aus, daß sich der Uebernehmer (Lieferant) bereits beim Abschluß des Kontrakts thatsächlich im Besitz der Sache — d. i. von Sachen solcher Art und in der Quantität, wie er zu liefern sich verpflichtet, — befunden hat.

So beschlossen in der Plenar-Sitzung vom 15. Juni 1846.

b. Auszug aus dem Protokollbuch.

Die Lieferungsverträge — Allg. Landrecht Th. I Tit. 11. §§. 981 bis 987 — haben schon einmal Veranlassung zu einer Berufung an das Plenum gegeben. Damals handelte es sich um die Wirkungen eines solchen Vertrages, die allerdings in einigen Punkten von denen eines Kauf-Kontraktes erheblich abweichen. Jetzt ist nun vom dritten Senate in Folge eines weiteren Konflikts auch die Frage an das Plenum gebracht worden:

ob es zu den wesentlichen Erfordernissen eines Lieferungsvertrages gehöre, daß aus demselben die Uebereinkunft der Parteien hervorgehe,

daß der eine die Sache erst anschaffen solle, die er dem andern zu gewähren verspreche,

ob es also nach dem Inhalte des Vertrages feststehen müsse, daß die Kontrahenten annehmen, die Sache befinde sich nicht im Besitze des Versprechenden.

Oder

ob es genüge, wenn die Kontrahenten es nicht als ihren Willen verlautbaren, daß die versprochene Sache aus dem Eigenthum des Versprechenden in das des anderen Kontrahenten übergehen solle — es vielmehr dahin gestellt sein lassen, in wessen Eigenthum sich die Sache, die der eine zu beschaffen verspreche, befinde.

Beide Referenten gingen davon aus, daß etwas mehr vorhanden sein müsse, als das bloße Versprechen des einen Kontrahenten,

eine gewisse Sache nach Quantität und Qualität zu geben, zu tradiren,

und das Versprechen des Andern,

dafür eine bestimmte Summe zu bezahlen —

indem sich das Geschäft sonst durch nichts vom Kauf unterscheiden würde. Jenes Mehr stelle sich nun eben darin heraus,

daß die Sache als eine von dem Versprechenden erst noch durch Einsammeln, Aufkaufen, oder sonst noch anzuschaffende gedacht werde,

so daß von seiner Seite erst noch Bemühungen anzuwenden, um das Versprochene selber zu erlangen. Grade diese Bemühungen auf Seiten des Promittenten der Sache bildeten zwar nicht den vorwiegenden, aber jedenfalls einen der beiden Hauptbestandtheile seiner Leistungen oder Obliegenheiten, sofern sich dieselben zuletzt allerdings in der Uebergabe der Sache an den Stipulanten vollendeten. Diese der Uebergabe vorangehende Operation als wesentlich in Betracht ziehend, habe auch das Gesetz allein nur dazu kommen können, den Lieferungsvertrag unter die „Verträge über Handlungen" aufzunehmen. Hätte es sich den Lieferanten so gedacht, als habe er die Sache schon, so würde es ihn blos zum Tradiren verpflichtet haben, nicht aber „zum Verschaffen" derselben. Alsdann aber wäre rechtlich gar kein Unterschied zwischen Verkauf und Lieferung. Auch dadurch bezeichne das Gesetz auf das förmlichste das Verhältniß als ein zusammengesetztes, auf zweifache Richtungen, auf ein facere et tradere gehendes, daß es die Regeln des Kaufs erst von dem Momente an eintreten lasse, wo die Uebergabe der Sache an den Stipulanten erfolgt ist. §. 987. Dies lasse sich ebenfalls nur daraus erklären, daß sich das Gesetz den Lieferanten beim Abschlusse des Geschäfts noch außer Stande denke, die Sache selbst zu tradiren — ganz congruent der letzten Definition, so wie der Klassifikation dieser Vertragsart unter den Verträgen über Handlungen. Die Tradition einer Sache, die man schon besitze, sei keine Handlung, kein facere, im Sinne der Rechtssprache. — Gehe das Gesetz also von einer anderen, erst noch zu leistenden Thätigkeit, als die Uebergabe, vorbereitend aus, so können dies keine anderen sein, als die:

daß sich der Lieferant zur Uebergabe der zu liefernden Sache selber erst in den Stand setze — d. h., daß er dieselbe erst verfertigen, sammeln lasse, oder überhaupt anschaffe, —

so daß er seinerseits noch nicht im Besitze der Sache in der bedungenen Qualität und Quantität gedacht werde.

Wie wesentlich jenes Element des Verhältnisses — zur Unterscheidung von dem einfachen Kaufe — in Betracht komme, zeige sich auch praktisch z. B. da, wo der Besteller selbst dem Lieferungsübernehmer die Anschaffung der Sache — also die Erfüllung desjenigen Theiles seiner Verpflichtung, die eben in einer Handlung besteht — erschwere oder vereitele. Es werde unbedenklich sein, daß er dem Lieferanten hier für jene Handlungen gerecht werden müsse — auch wenn es zu der Uebergabe der Sache an den Besteller nun gar nicht kommen könne — das andere Element des Geschäfts, die Tradition, der Kauf also gar nicht hinzutrete. Mit Rücksicht auf jene Seite des Vertrags, wonach der Lieferant auch seine Bemühungen bei der bedungenen Vergütung in Anschlag bringen werde und um zugleich die Linie näher zu bezeichnen, die das Lieferungsgeschäft von dem Kaufe unterscheidet, hatte einer der Referenten folgende Resolution proponirt:

„Um einen Vertrag als Lieferungsvertrag im Sinne des §. 981 Allg. Landrechts Thl. I Tit. 11 ansehen zu können, genügt nicht,

daß nach Inhalt des Vertrags vorausgesetzt worden, die versprochene Sache befinde sich nicht im Besitze des Versprechenden,

wenn nicht zugleich der Kontrakt

1. auch die Voraussetzung des Bestellers entnehmen läßt, daß der Gegenstand der Lieferung durch andere, als den gewöhnlichen Geschäftsverkehr bedingende Bemühungen des Versprechenden hat herbeigeschafft werden sollen, und
2. bei Feststellung der Gegenleistung des Bestellers eine Vergütung dieser Bemühung mit berücksichtigt worden war.

Eventuell, falls nämlich blos auf die vom dritten Senate gestellte Frage gesehen werden solle, war folgender Ausspruch vorgeschlagen:

„Es gehört mit zu den wesentlichen Erfordernissen eines Lieferungsvertrages im Sinne des Allg. Landrechts,

daß aus demselben die Voraussetzung sich mit Gewißheit entnehmen läßt, der Gegenstand der Lieferung solle erst beschafft werden, befinde sich also nicht schon im Besitze des Versprechenden,

und es reicht nicht hin, daß in demselben blos dahin gestellt gelassen worden, in wessen Eigenthum sich die zu gewährende Sache befinde."

Der andere Referent hatte sich unbedingt für die erste Alternative in der Senatsfrage ausgesprochen.

Dagegen war von einer Seite auszuführen versucht worden:

daß es auf die Voraussetzungen der Parteien beim Abschlusse des Vertrages gar nicht ankomme.

Lieferungen würden — wie schon zu dem Plenar-Beschlusse Band 11 S. 18 der Entscheidungen ausgeführt sei — nur über Sachen nach Maaß, Zahl oder Gewicht geschlossen — über Quantitäten fungibler Sachen, gleichviel, woher sie kämen. Schon dadurch unterschieden sie sich vom Kauf, da dieser individuelle Sachen voraussetze. Außerdem werde es beim Kaufe auf eine sofortige, beim Lieferungs-Kontrakte aber auf eine künftige Erwerbung abgesehen. Freilich komme auch wohl bei Käufen die Verabredung einer späteren Uebergabe vor; doch auch schon vor der wirklichen Tradition könne der Käufer zu Gunsten anderer Personen über die Sache, eben weil sie individualisirt sei, beziehungsweise über seine Käuferrechte daran disponiren. Bei Lieferungen gehe dies nicht eher an, als bis die Zumessung oder Zuzählung der vertretbaren Sache wirklich Statt gefunden; erst von da an habe der Besteller die Rechte des Käufers, und dann erst sei die Sache individualisirt. — Dies blieb jedoch nicht ohne Widerspruch, indem es geltend gemacht wurde, daß sowohl nach Römischem, wie nach Pr. Recht auch res in genere Gegenstand eines Kaufes sein könne, und daß der Käufer einer Waare seine Rechte daran unbedenklich auch schon vor der Aussonderung der bedungenen Qualität — obwohl sie noch nicht dinglich geworden — cediren oder sonst darüber verfügen könne.

Demnächst wurde noch bemerkt, es komme wohl nicht selten vor, daß Jemand, der die Lieferung zu den Militair-Magazinen in einem gewissen Bezirke als Gewerbe betreibe, sich große Vorräthe anschaffe, die über die gegenwärtige Kontraktszeit hinaus auch für die nächste Periode genügten. Schließe er nun wirklich auch für diese weitere Periode den Vertrag auf fernere Lieferung ab — so habe er keine Bemühung zur Anschaffung der Magazin-Bedürfnisse mehr anzuwenden — sollte aber, ward nun gefragt, das Geschäft jetzt kein Lieferungsvertrag sein? — Auf Fälle solcher Art hatte auch der eine der Referenten Bedacht genommen und sich dafür ausgesprochen,

daß dieselben allerdings unter die Kategorie des §. 981 gehörten,

dafern das Vorhandensein der Vorräthe nur nicht dem Besteller mitgetheilt, resp. von diesem immer noch vorausgesetzt worden sei, daß dieselben noch anzuschaffen seien. Auch wurde hierzu bemerkt, wenn nicht gerade über jene Vorräthe speciell kontrahirt werde, so stehe es ja rechtlich auch noch keinesweges fest, daß **sie** für die Lieferung in Frage schon vorhanden seien, da sie ja der Besitzer jeden Augenblick mit vollem Fug zu etwas anderem verwenden könne, und somit allerdings nicht mit juristischer Genauigkeit positiv zu behaupten sei, die zu liefernde Sache sei jetzt, beim Abschluß des Vertrages, schon vorhanden. Es bleibe also immer Raum für die Voraussetzung des Gesetzes: daß sich der Lieferant die versprochene Sache anschaffen werde. Auch durch reinen Zufall, z. B. durch Erbschaft, könne der Lieferant in den Besitz einer hinlänglichen Quantität solcher Artikel, wie er versprochen habe, kommen, also ohne Bemühung; auch dies ändere nichts.

Dieser Punkt führte zuerst zu einer Abstimmung — nämlich über die Frage:

Schließt die Thatsache des Besitzes der Sache (d. i. von Sachen der bedungenen Art Quantität) auf Seiten des Versprechenden zur Zeit des Abschlusses des Vertrages den Karakter des Geschäfts als eines Lieferungsvertrages, beziehungsweise die Anwendung der Regeln derselben aus?

Eine überwiegende Majorität erklärte diese Thatsache für sich allein für gleichgültig.

Sodann wurde

II. die Frage gestellt:

„Ist es — zur Erachtung eines Geschäfts für einen Lieferungsvertrag — nothwendig, daß das „Verschaffen" der Sache Seitens des Lieferanten ausdrücklich im Vertrage versprochen sei — oder kann die entsprechende Verpflichtung auch aus dem sonstigen Inhalte des Vertrags und überhaupt aus den Umständen entnommen werden?

Die Majorität war für die zweite Alternative. Sodann wurde

III. die Frage gestellt:

„Muß aus dem Lieferungsvertrage oder aus den Umständen die Voraussetzung des Bestellers hervorgehen, daß die versprochene Sache sich noch nicht im Besitze des Versprechenden befinde?"

und von der Majorität verneint.

Endlich wurde

IV. die Frage:

„Gehört es zum Wesen des Lieferungsvertrages im Sinne des Allg. Landrechts, daß aus dem Vertrage selbst, oder aus den begleitenden Umständen hervorgehe, daß das Verschaffen der Sache einen wesentlichen Theil der von dem einen Kontrahenten übernommenen Verpflichtung ausmache?"

bejaht.

Der Sinn des Worts: „Verschaffen" gelangte indeß durch diese letzte Abstimmung zu keiner näheren Abmarkung. Das Wort steht im Gesetz und deshalb, erklärten auch die Votanten,

welche meinten, es komme doch nur darauf an, daß das Gewollte dem Besteller verschafft — in seine Hände gebracht werde, gleichviel woher —

für die Bejahung der Frage stimmen zu müssen.

Hiernach stellt sich der Beschluß in der oben angegebenen Weise heraus.

I. 1876. V. 22. Vol. 2.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 14.

Alker, A. Land- u. Stadtgerichtsrath. Die Verwaltung des Preußischen Hypothekenwesens. gr. 8. (V. u. 112 S.) Lissa, Günther. Geh. ⅓ Thlr.

Archiv für sächsische Juristen, unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten herausg. v. M. H. Rehrhoff v. Holderberg 1r Bd. 3tes Heft. gr. 8. (S. 189—284). Dresden, Arnold'sche Buchhandlung. Geh. 16 Sgr.

Archiv, Schlesisches, für die prakt. Rechtswissenschaft. Herausgeg. von Dr. C. F. Koch. 6r. Bd. 2. Hft. gr. 8. (IV u. S. 197—385). Breslau, G. P. Aderholz. 25 Sgr.

Barth, Ant. Bürgermeister. Vorlesungen über sämmtl. Hauptfächer der Staats- und Rechtswissenschaft. 48. Lfg. gr. 8. (128 S.) Augsburg, v. Jenisch u. Stage. Geh. 15 Sgr.

Berswordt, M. v. d., Oberlandesgerichts-Assessor zu Oels. Die Verordnung über den Mandats- summarischen und Bagatell-Prozeß, vom 1. Juni 1833, in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen v. 21. Juli 1846; nebst einem Anhange. gr. 8. (123 S.) Breslau, Fr. Aderholz. Geh. n. 12 Sgr.

Buchka, Dr. Herrm. Professor und Privatdocent an der Universität zu Rostock. Die Lehre vom Einfluß des Prozesses auf das materielle Rechtsverhältniß. Historisch u. dogmatisch dargestellt. 2 Thle. gr. 8. (VIII u. 218 S.) Rostock, 1847, Stiller's Hofbuchhandl. Geh. ⅚ Thlr.

Evelt, Jos. K. Preußischer Land- u. Stadtger.-Director. Die Gerichtsverfassung und der Civil-Prozeß Preußens nach ihren Entwickelungs-Perioden und mit Rücksicht auf die jüngsten Gesetze v. 17. und 21. Juli 1846. 2. verb. und verm. Ausgabe. gr. 8. (VIII und 451 S.) Arnsberg, Ritter. Geh. 1⅓ Thlr.

Gebührentaxe, für die Ober- u. Untergerichte, so wie für die Justiz-Kommissarien und Notarien, im Mandats-, summarischen, Bagatell- und gewöhnlichen Prozeß, in Konkurs-, Untersuchungssachen, in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc. Mit Zusätzen und Erläuterungen. 8te verb. und mit den Zusätzen bis auf die neueste Zeit versehene Auflage Von M. F. Esselleu. Fol. Arnsberg, Ritter. 2 Thlr. 12½ Sgr.

Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen. Nach dem russischen Original übersetzt in der II. Abtheilung Sr. Kaiserl. Königl. Majestät eigener Kanzlei. Nebst kurzer Uebersicht der Vorarbeiten und Entwürfe hierzu nnd den Ergänzungs-Verordnungen. 3 Thle. Lex. 8. (VI und 545, 145 u. 36 S.) St. Petersburg. (Leipzig, L. Voß) Geh. 4 Thlr.

Gesetzsammlung für die Meklenburg-Schwerinischen Lande. II. Folge, redig. vom Advokaten Raabe. 11. Hft. od: 2. Bds. 5. Lfg. gr. 8. (S. 545—672.) Parchim, Hinstorff'sche Buchhandlung. Geh. 23¾ Sgr.

Kopetz, Heinr. Ritter ꝛc., Versuch einer systematischen Darstellung der in Böhmen bezüglich der Juden bestehenden Gesetze und Verordnungen. gr. 8. (IV und 264 S.) Prag, Haase Söhne. Geh. 1½ Thlr.

Kraut, Dr. Wilh. Theod. Das alte Stadtrecht von Lüneburg, herausgegeben von ꝛc. gr. 8. (VIII u. 80 S.) Göttingen, Dietrich'sche Buchhandlung Geh. ½ Thl.

Landrecht für das Großherzogthum Baden nebst den Handelsgesetzen. Amtliche Ausgabe. Nebst den Einführungsakten ꝛc. kl. 8. (XXXVIII u. 432 S.) Karlsruhe, Müller'sche Hofbuchhandlung. im engl. Einbd. 1 Thlr. 2 Sgr.

Leist, Dr. Burkh. Wilh. Ueber die Entwickelung eines positiven gemeinen Rechts in der civilisirten Menschheit. Rede. 8. (30 S.) Basel, Schweighauserſche Buchhandlg. Geh. ¼ Thlr.

Maurer, Konr, Rechtspraktikant. Ueber das Wesen des ältesten Adels der deutschen Stämme, in seinem Verhältniß zur gemeinen Freiheit. gr. 8. (X. 228 S.) München, Liter. artist. Anstalt. Geh. 1 Thlr.

Meißner, Heinr. Aug., Doktor der Rechte in Leipzig. Spezialgerichte für unsere Fabrikgewerbe. gr. 8. (XII 234 S.) Leipzig, Brockhaus. Geh. 28 Sgr.

Phillips, Georg, Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts mit Einfluß des Lehnrechts. 3. verb. Aufl. 2r. Bd. gr. 8. (XVIII und 723 S.) Berlin, F. Dümmler 3⅓ Thlr.

Pohle, L. L. F., Versuch einer Darstellung des Meklenburg-Schwerinischen Criminal-Prozesses. 2. Lfg. gr. 8. (S. 67—132). Parchim, Hinstorff'sche Buchhdlg. Geh. ½ Thlr.

Provinzialrecht der Ostseegouvernements Nach dem russ. Orig. übers. in der II. Abth. Sr. Kaiserl. Königl. Majestät eigener Kanzelei. 2 Thle. gr. Lex. 8. (270 und 215 S.) St. Petersburg. (Leipzig, L. Voß.) Geh. 3 Thlr.

Register über den 53. bis einschließlich 66. Bd. der Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. (Von v. Kampz.) gr. 8. (168 S.) Berlin, F. Dümmler. Geh. ⅔ Thlr.

Seeger, Land- u. Stadtgerichts-Director zu Posen, Uebelstände und Bedürfnisse der Preuß. Rechtspflege, mit Hinblick auf die Verordnung v. 21. Juli 1846 über das Verfahren in Civilprozessen. gr. 8. (70 S.) Posen, Gebr. Scherk. Geh. 12½ Sgr.

Staats- und Erbrecht des Herzogthums Schleswig. Kritik des Kommissionsbedenkens über die Succeessions-Verhältnisse des Herzogthums Schleswig v. N. Falck, M. Tönsen, E. Hermann, Joh. Christianen, C. O. Madai, J. G. Droysen, Geo. Waitz, J. C. Ravit, L. Stein, Professoren zu Kiel. gr. 8. (115 S.) Hamburg, Perthes, Besser & Mauke. Geh. 18 Sgr.

Stein, L., Geschichte des französischen Strafrechts und des Prozesses. Basel, Schweighausersche Buchhdlg. Geh. 4 Thlr.

Uebersicht, geschichtliche, der Grundlagen und der Entwickelung des Provinzialrechts in den Ostseegouvernements. 2. Lfg. gr. 8. (VIII und 210, VIII und 207 S.) St. Petersburg 1845 (Leipzig, L. Voß.) Geh. 3 Thlr.

Westermann, W. K., Preuß. Oberlandesgerichts-Registrator. Handbuch der Preuß. Aktien- u. Eisenbahn-Gesetzgebung. Mit besonderer Rücksicht auf das Aktien-Grunderwerbungs- u. Hypotheken-Wesens der Eisenbahn-Gesellschaften gr. 8. (XI u. 322 S.) Leipzig, E. Keil. Geh. 1½ Thlr.

Zachariä, Dr. H. A., Prof. der Rechte in Göttingen. Die Gebrechen und die Reform des deutschen Strafverfahrens, dargestellt auf der Basis einer consequenten Entwickelung des inquisitorischen u. accusatorischen Prinzips. gr. 8. (VIII u. 328 S.) Göttingen, Dietrich'sche Buchhandlg. Geh. 1⅔ Thlr.

Zeitschrift für Civil- u. Kriminalrecht in gleichmäßiger Rücksicht auf Geschichte und Anwendung des Rechts auf Wissenschaft und Gesetzgebung von C. F. Roßhirt. 6. Bds. 1. Lfg. gr. 8. (128 S.) Heidelberg, J. Groos. Geh. ⅔ Thlr.

Zeitschrift für deutsches Strafverfahren, herausgegeben v. Dr. L. v. Jagemann, Dr. Fr. Boellner und J. D. H. Temme N. F. 3. Bd. 1. Hft. gr. 8. (152 S.) Darmstadt, Leske, Geh. ⅔ Thlr.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. December 1846. № 47.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Direktoren.

Der Ober-Prokurator Grundschöttel zu Köln ist zum Direktor des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein unterm 4. Dezember d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe.

Der Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath Schwarck zu Schwetz ist zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor unterm 28. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

3. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius von Grolman zum Kammergerichts-Assessor, mit dem Dienstalter vom 13. Oktober d. J.;

der Oberlandesgerichts-Referendarius Lattorf bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg, mit dem Dienstalter vom 27. Oktober d. J.;

die Oberlandesgerichts-Referendarien Wenzel und Hundt zu Kammergerichts-Assessoren, mit dem Dienstalter resp. vom 3. und 10. November d. J.

b. Der Oberlandesgerichts-Assessor Genzmer beim Oberlandesgericht in Marienwerder ist in derselben Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, und

dem Kammergerichts-Assessor Treiber die in Folge seiner Ernennung zum Justiz-Kanzleirath bei der Gräflich Stolbergschen Justiz-Kanzlei und dem Konsistorium zu Stolberg am Harz, nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

4. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Oberlandesgericht zu Posen: der Auskultator Rappold, mit dem Dienstalter vom 19. Oktober d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Naumburg: die Auskultatoren Ernst Hieronymus Müller und Sander, resp. mit dem Dienstalter vom 20. August und 9. Oktober d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Dem 2. Kriminalgerichts-Direktor Maercker beim Kriminalge-

richt in Berlin ist die 1. Direktorstelle dieses Gerichts unterm 30. November d. J. Allerhöchst verliehen worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt.

Dem Oberlandesgerichts-Assessor Scholtz beim Oberlandesgericht zu Posen ist eine etatsmäßige Assessorstelle beim Land- und Stadtgericht zu Krotoszin verliehen, und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Bläschke zu Breslau zum außeretatsmäßigen Land- und Stadtgerichts-Assessor bei dem Land- und Stadtgericht in Landeshut ernannt worden.

3. Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Botenmeister, Lieutenannt a. D. Ehrendorff in Breslau ist bei seiner Pensionirung der Rothe Adler-Orden 4r Klasse, und

dem Land- und Stadtgerichts-Kanzlisten Schäffer zu Oschersleben das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

C. Justiz-Kommissarien.

Der bisherige Land- und Stadtrichter Kluge zu Neustadt a. d. D. ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Brandenburg und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt,

dem Justiz-Kommissarius von dem Borne in Friedeberg ist auch widerruflich die Praxis bei dem Land- und Stadtgericht in Berlinchen gestattet, und

der Justiz-Kommissarius und Notarius Torno zu Tempelburg nach Bartenstein versetzt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Der Staats-Prokurator Müller zu Cöln wird in Folge seiner Ernennung zum Polizei-Direktor daselbst vom 1. Januar k. J. ab aus dem Justizdienste scheiden.

Der Staats-Prokurator Schild zu Trier ist in gleicher Eigenschaft an das Königliche Landgericht zu Coblenz versetzt, und

der Auskultator und Gerichtsschreiber-Kandidat Klar zu Bacharach zum Friedensgerichtsschreiber daselbst ernannt worden.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 76.

Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1846, — betreffend die Fassung der Straf-Erkenntnisse, welche die Degradation von Militair-Invaliden unter Belassung des Militair-Gnadengehalts aussprechen.

Mit Rücksicht darauf, daß den durch rechtskräftiges Erkenntniß degradirten und insbesondere der Charge als Unteroffizier für verlustig erklärten Militair-Invaliden auch bei Belassung des Militair-Gnaden-Gehalts fernerhin nur der ihnen als Gemeinen zuständige Militair-Gnadengehalts-Betrag gewährt werden kann (vergleiche die Verfügung vom 25. Oktober 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 266) und dieser Betrag einer jedesmaligen Festsetzung von Seiten der betreffenden administrativen Behörde bedarf, werden die sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch veranlaßt, in den Strafurtheilen, durch welche auf Degradation eines Militair-Invaliden und namentlich auf Verlust der Unteroffiziers-Charge: jedoch unter Beibehaltung des Militair-Gnaden-Gehalts erkannt werden soll, zur Vermeidung unrichtiger Festsetzungen des fernerhin zu zahlenden Gnaden-Gehalts dessen Höhe in dem Erkenntnisse nicht zu bestimmen, sondern nur die Belassung

des dem degradirten Militair-Invaliden zuständigen Gnadengehalts auszusprechen und dessen Feststellung den weiteren administrativen Bestimmungen zu überlassen.

Berlin, den 17. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5128. J. 26. Vol. III.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 18. Dezember 1846, — die Raumersparniß bei der Außer- und Wieder- in Kourssetzung geldwerther, auf jeden Inhaber lautender Papiere betreffend.

Die nachstehende, von den Herren Ministern des Innern und der Finanzen an sämmtliche Königliche Regierungen erlassene Verfügung vom 24. Oktober d. J. wird den Gerichts-Behörden hierdurch zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 5165. S. 13. Vol. 5.

Es ist bemerkt worden und hat auch bereits zu Beschwerden geführt, daß bei den Vermerken der öffentlichen Behörden, durch welche auf jeden Inhaber lautende Staatspapiere und Pfandbriefe außer Kours oder wieder in Kours gesetzt werden, häufig nicht mit der erforderlichen Raumersparung zu Werke gegangen wird, und findet sich nicht selten die Rückseite solcher Papiere nach mehrmaliger Außer- und Wieder-in-Kourssetzung von den darauf bezüglichen Vermerken, dem Datum derselben und den der Firma beigefügten Unterschriften und Siegeln gänzlich bedeckt. Gegen die Koursfähigkeit der so beschriebenen Papiere werden im Publikum aber Bedenken erregt, welche die Unverkäuflichkeit derselben zur Folge haben und den Effektenhandel erschweren, in den sie nur erst wieder nach stattgehabter Umschreibung gelangen können. Um den hieraus entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, Hinsichts dieser Vermerke auf die Nothwendigkeit der möglichsten Raumersparniß aufmerksam zu machen. Insbesondere ist bei der nach Vorschrift des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetzsammlung Num. 2349) erfolgenden Wiederin-Kourssetzung eines von einer Königlichen Behörde früher außer Kours gesetzten Papiers der diesfällige Vermerk lediglich auf die Worte zu beschränken, welche das Gesetz vorschreibt, und muß sowohl zu dem Vermerke selbst, als auch zu dessen Datum, der Firma und der Unterschrift möglichst kleine Schrift angewendet, das in schwarzer Farbe beizudruckende Siegel der Behörde aber immer an einer, den Raum möglichst wenig beschränkenden Stelle angebracht werden.

Die Königliche Regierung hat dies nicht nur Selbst in vorkommenden Fällen zu beachten, sondern auch die betreffenden Behörden und Institute darnach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 24. Oktober 1846.

Der Minister des Innern
von Bodelschwingh.

Der Finanz-Minister
von Düesberg.

An sämmtliche Königliche Regierungen.

Num. 78.

Allgemeine Verfügung vom 21. Dezember 1846, — die Allerhöchste Bestätigung der auf den Verlust der Offizier-Charge lautenden gerichtlichen Erkenntnisse betreffend.

(Allerhöchste Ordres vom 29. November 1829 und vom 14. Mai 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 2 und 80.)

Es ist der Zweifel erhoben worden, ob es, wenn von den Gerichten auf den Verlust der Offizier-Charge rechtskräftig erkannt worden ist, einer Einreichung des Erkenntnisses zum Zweck der Allerhöchsten Bestätigung auch in dem Falle bedarf, wenn der Angeschuldigte nicht zu den beurlaubten, sondern zu den verabschiedeten Landwehr-Offizieren gehört (Allerhöchste Ordres vom 29. November 1829 und vom 14. Mai 1830, Gesetzsammlung von 1830 S. 2 und 80.)

Auf den von dem Herrn Kriegs-Minister und dem Justiz-Minister darüber erstatteten Bericht haben Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. v. M. zu bestimmen geruht:

daß alle auf den Verlust des Offizier-Prädikats lautende gerichtliche Erkenntnisse vor der Vollstreckung zur Allerhöchsten Bestätigung eingereicht werden sollen.

Den Gerichtsbehörden wird dies hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, in Fällen der Art das rechtskräftige Erkenntniß nebst den Akten und einem Akten-Auszuge dem Justiz-Minister einzureichen, auch nach erfolgter Allerhöchster Bestätigung dem Verurtheilten das Offizier-Patent nebst dem ihm ertheilten Abschied abzufordern und diese Papiere der Abtheilung des Königlichen Kriegs-Ministeriums für die persönlichen Angelegenheiten einzureichen.

Berlin, den 21. Dezember 1846.

Der Justiz-Minister
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 5150. M. 52. Vol. 13.

Num. 79.

Plenar-Beschlüsse des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 11. Dezember 1846, — zu §. 39 der Verordnung vom 21. Juli desselben Jahres, über das Verfahren in Civil-Prozessen.

I. Die Präsentation der Anmeldung des Rechtsmittels bei dem Richter erster Instanz, — je nachdem dieselbe vor dem 1. Dezember 1846, oder erst am oder nach diesem Tage erfolgt ist, — entscheidet über die Einleitung des Verfahrens, indem in dem ersten Falle das alte Verfahren bei dem Richter erster Instanz, in dem andern das neue Verfahren bei dem Geheimen Ober-Tribunal eintritt.

II. Wenn eine Partei vor dem 1. Dezember ein Rechtsmittel eingelegt, hiernächst aber die Gegenpartei am oder nach dem 1. Dezember ihrerseits ebenfalls ein Rechtsmittel einlegt, so tritt das neue Verfahren ein, und muß das etwa schon eingeleitete ältere Verfahren umgeleitet werden.

So beschlossen in der Plenar-Sitzung des Königlichen Geheimen Ober-Tribunals vom 11. Dezember 1846.

I. 5348. Landrecht 45. Vol. II.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 15.

Archiv des Criminalrechts. Neue Folge. Herausg. von den Prof. J. F. H. Abegg, J. M. F. Birnbaum, A. W. Heffter, F. C. Th. Hepp, C. J. A. Mittermaier, C. G. v. Wächter, H. A. Zachariä. Jahrg. 1846. 1. und 2. Stück. 8. (132 S.) Halle, Schwetschke & Sohn. Geh. à ½ Thlr.

Bänitz, G. A. W. Land- und Stadtgerichts-Sekretair ꝛc. zu Landsberg a. d. W. Das Stempelgesetz für die Königl. Preuß. Staaten vom 7. März 1822, mit den Ergänzungen und Erläuterungen, zum prakt. Gebr. für Beamte, Geschäfts- und Privatleute. Fol. (21 Bog.) Landsberg a. d. W. Volger und Klein 1⅔ Thlr

Bege, Carl. Repertorium der Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzogl. Braunschweig. Lande. 5 Thl. Nebst vollständ. Sachregister über sämmtliche 5 Bde. 4. (288 S.) Wolfenbüttel, Holle'sche Buchhandlung. Geh 3 Thlr.

Büchel, Dr. C., ord. Prof. d. R. zu Marburg. Civilrechtliche Erörterungen. 2. Aufl. 1 Bd. gr. 8. (IV und 475 S.) Marburg, Elwert. Geh. 2 Thl.

Criminalgesetzbuch f. d. Kanton Basel-Stadttheil 1 und 2 Thl. Neue Aufl. mit den 1846 genehmigten Abänderungen, — und: Correctionelles Gesetz f. d. Kanton Basel-Stadttheil. gr. 8. (148 und 55 S.) Basel. Schweighauser'sche Buchhandlung. Geb. 24 Sgr.

Freytag, Dr. jur. A. Die Concessional-Gerechtigkeits-Theorie des Strafrechts, nebst einer kurzen Darstellung und Beurtheilung der wichtigsten übrigen neuern Theorien der Begründung des Strafrechtes. gr. 8. (VIII und 208 S.) Gotha, Gläser. Geh. 1⅓ Thlr.

Helfert's, Dr. Joh., Handbuch des Kirchenrechts aus den gemeinen und österreich. Quellen zusammengestellt. Zum Drittenmal verb. und verm. Herausgegeben von Dr. Jos. A. Helfert, Sohn. gr. 8. (XXVI und 890 S.) Prag, Credner. 3⅝ Thlr.

Jahrbücher der Gesetzgebung u. Verwaltung der Herzogthümer Schleswig-Holstein, und Lauenburg. Herausgegeben von Dr. Joh. Christ. Ravit, Prof. d. National-Oekonomie zu Kiel, 2. Jahrg. 1846. 1—3 Hft. gr. 8. (188 S.) Kiel, Schröder & Co. Geh. ⅞ Thlr.

Jolly, Dr. Jul. Ueber das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsenspiegels. gr. 8. (52 S.) Heidelberg, C. Fr. Winter. Geh. 8 Sgr.

Keyserrecht, das, nach der Handschrift von 1372 in Vergleichung mit andern Handschriften u. mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Dr. Herrm. Ernst Endemann, ord. Prof. d. Rechte in Marburg und mit einer Vorrede versehen von Dr. Bruno Hildebrand, ord. Prof. der Staatswiss. in Marburg. gr. 8. (LXII u. 256 S. nebst einer Handschriftentafel) Cassel, Krieger'sche Buchhandlung Geh. 2 Thlr.

Lehre, die, von den Rechtsmitteln im Preuß. Civil- u. Kriminal-Prozesse, nach den gesetzlichen Vorschriften nebst deren Erläuterungen durch Ministerial-Reskripte und Aussprüche des höchsten Gerichtshofes, systematisch bearbeitet v. einem prakt. Juristen. gr. 8. (XII u. 524 S.) Berlin, Nikolai'sche Buchhdlg. Geh. 2¼ Thlr.

Militair-Gesetz-Sammlung, preußische, herausg. v. Dr. Carl Friccius 3 Bde. 5. Hft. gr. 8. (X und S. 215— 349) Berlin, Nikolaische Buchhdl. Geh. 1 Thlr.

Paschke, R. F. Oberlandesgerichts-Rath, Die Verordnungen vom 1. Juni 1833 über den Mandats-, summarischen u. Bagatell-Prozeß u. 21. Juli 1846, über das Verfahren in Civil-Prozessen, systematisch zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen. Berlin, Carl Heymann. 8. Geh. 10 Sgr.

Phillips, Georg, Kirchenrecht. 2 Bde. 1. Abtheilung 8. (340 S.) Regensburg, Manz. Geh. Preis des ganzen Bds. in 2 Abtheilungen 2⅓ Thlr.

Röder, Dr., Carl, Dav. Aug., Prof. der R. zu Heidelberg. Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie. gr. 8. (XXI und 394 S.) Heidelberg, C. F. Winter. Geh. 2 Thlr.

Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Ehst- u. Curlands. Herausg v. d. Prof. F. G. v. Bunge u. C. O. v. Madai. 3 Abth. die Quellen der Ritter-, Lehn- u. Landrechte Ehst- u. Livlands v. Dr. C. J. A. Paucker. 1. Lfg. gr. 8. (230 S.) Dorpat 1845. (Reval, Eggers Buchhdlg. Geh. 1⅓ Thlr.

Sammlung der Gesetze Kaiser Ferdinand I. im politischen, Kameral- und Justizfache. 10 Bd. enth. die

Gesetze Kaiser Ferdinand I. v. 1. Januar 1844 bis Ende Decbr. 1844. Herausgegeb. v. Franz Xaver Pichl. gr. 8. (XXII und 259 S. Wien, Braumüller & Seidel. Geh. 1½ Thlr.

Schefold, J. Bapt., Pfarrer. Die Parochialrechte 2. Bd Besonderer Theil. gr. 8. (VIII u. 367 S.) Stuttgart, Beck & Fränkel. Geh. 1 Thlr. 2 Sgr.

Schmidt, O. K. F. G., Geh. Regierungsrath ꝛc. zu Stettin, Kommentar zu den Königl. Preuß. Stempelgesetzen 4 Bd. 1. Hft. enth. die seit dem Erscheinen des 3. Bandes. ergangenen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, so wie auch einige früher erlassene. gr. 8. (37 S.) Berlin, Nikolaische Buchhandlg. Geh. 12½ Sgr.

Zöpfl, Dr. Heinr., Prof. d. R. a. d. Univ. Heidelberg, Grundsätze des allgemeinen und des konstitutionell — monarch. Staatsrechts, mit besonderer Rücksicht auf des gemeingültige Recht in Deutschland. Nebst einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechtes und den Grundgesetzen des deutschen Bundes als Anhang. 3 verb. u. verm. Ausg. gr. 8. (34 Bg.) Heidelberg, C. F. Winter. Geh. 2 Thl. 16 Sgr.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

VIII. Jahrgang. Berlin, Donnerstag den 31. December 1846. № 48.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Landes-Justiz-Kollegien.

1. Assessoren.

a. Zu Assessoren wurden ernannt:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Berndt beim Oberlandesgericht in Frankfurt und

der Oberlandesgerichts-Referendarius Mitze beim Oberlandesgerichte zu Hamm, resp. mit dem Dienstalter vom 27. Oktober und 3. November d. J.

b. der Oberlandesgerichts-Assessor, Freiherr von Rosenberg in Frankfurt ist an das Kammergericht, desgleichen

der Oberlandesgerichts-Assessor Moritz v. Prittwitz in Naumburg an das Oberlandesgericht zu Glogau in gleicher Eigenschaft versetzt worden.

2. Zu Referendarien wurden ernannt:

bei dem Kammergericht: der Auskultator Biel mit dem Dienstalter vom 31. Juli d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Glogau: der Auskultator von Conraby mit dem Dienstalter vom 29. October d. J.

bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor: der Auskultator Reng mit dem Dienstalter vom 13. Juli d. J.

B. Bei den Untergerichts-Behörden.

1. Direktoren.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Scheele zu Mühlhausen ist zum Direktor des Land- und Stadtgerichts zu Oschersleben unterm 7. November d. J. Allerhöchst ernannt worden.

2. Räthe, Assessoren und Richter überhaupt:

der bei dem Land- und Stadtgerichte in Crossen etatsmäßig angestellte Oberlandesgerichts-Assessor Hettermann ist zum Land- und Stadtrichter in Finsterwalde ernannt worden;

dem Justiz-Kommissarius Kötze zu Züllichau ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Treptow a. d. Rega verliehen worden,

der Oberlandesgerichts-Assessor, Gerichts-Kommissarius Kolligel, in Benneckenstein ist an das Land- und Stadtgericht zu Mühlhausen versetzt worden.

Der Oberlandesgerichts-Assessor, Gerichts-Kommissar Schulte in Balve ist gestorben.

C. Justiz-Kommissarien.

Der Oberlandesgerichts-Assessor Brebeck zu Insterburg ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Lötzen, mit der widerruflichen Praxis bei den Land- und Stadtgerichten

zu Angerburg und Sensburg und zugleich zum Notarius im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ernannt worden.

D. In der Rhein-Provinz.

Die Assessoren Pütz zu Aachen, Friedensrichter Schmitz zu Wadern, Eichhorn zu Coblenz (zur Zeit bei dem Justiz-Ministerium beschäftigt) und Meyer zu Cöln sind unterm 12. Dezember d. J. zu Landgerichtsräthen Allerhöchst ernannt, und der Friedensgerichtsschreiber Borcherts zu Wachtendonk ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Mettmann versetzt worden.

Hinweisung auf neue, durch die Gesetz-Sammlung bekannt gemachte Gesetze und Verordnungen.

Das am 26. Dezember d. J. ausgegebene 43. Stück der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 2781. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 6. November d. J. betreffend die auf der Saale und Unstrut zu erhebenden Schleusengefälle;

Nr. 2782. das Allerhöchste Privilegium wegen Emission von 5,000,000 Thlr. Prioritäts-Obligationen für die Berlin-Hamburger Eisenbahn-Gesellschaft; vom 27. November d. J. und

Nr. 2783. die Allerhöchste Kabinetsordre vom 4. Dezember d. J. die einstweilige Aufhebung der durch die Allerhöchsten Befehle vom 20. September 1836 und 5. Januar 1839 zur Beseitigung der in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Hoexter aus der Ansiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr mit der bäuerlichen Bevölkerung entsprungenen Mißverhältnisse, angeordneten Ausnahme-Maßregeln betreffend.

Gesetzliche Verordnungen, Ministerial-Verfügungen, Plenar-Beschlüsse des Geheimen Ober-Tribunals und Erlasse der Provinzial-Justiz-Kollegien.

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 28. Dezember 1846, — die Konvention mit der Königl. Niederländischen Regierung vom 7. Juni 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 153) betreffend.

Die zwischen der Königl. Niederländischen und der diesseitigen Regierung wegen der in Untersuchungssachen zu erstattenden baaren Auslagen bestehende Konvention vom 7. Juni 1823 (Gesetz-Sammlung Seite 153.) enthält im Art. I. unter d. die Bestimmung,

daß die von den beiden Staaten gegenseitig zu erstattenden Kosten für den Transport der Verbrecher nach dem Satze von 4 Gr. alter oder 5 Gr. neuer Preußischer Silbermünze oder 29 1/11 Centimes in Niederländischem Gelde für die Meile in Anrechnung gebracht werden sollen.

Diese Bestimmung hat neuerdings eine Abänderung erlitten, indem die beiden genannten Regierungen mittelst besonderer Deklaration vom 4. d. M., welche als ein Supplementar-Artikel zu der erwähnten Konvention gelten soll, dahin übereingekommen sind,

daß fortan eine gegenseitige Erstattung der Kosten für den Transport von Verbrechern, so wie sie im Art. I. jener Konvention vereinbart worden, zwischen den beiden kontrahirenden Staaten nicht mehr stattfinden, vielmehr jedem dieser Staaten obliegen soll, dergleichen Verbrecher-Transporte auf seinem Gebiete für eigene Kosten bwerkstelligen zu lassen.

Indem die Gerichtsbehörden von dieser Vereinbarung hierdurch Kenntniß erhalten, werden dieselben zugleich veranlaßt, sich in vorkommenden Fällen danach zu achten.

Berlin, den 28. December 1846.

Der Justiz-Minister.
Uhden.

An sämmtliche Gerichtsbehörden I. 5246. Conventionen 11.

Bibliographie der neuesten Juristischen Literatur.

№ 16.

Alker, A. Land- und Stadtgerichts-Rath. Handbuch zur Vorbereitung und zum praktischen Gebrauch für preuß. Juristen und für preuß. Justiz-Subaltern-Beamte. 12 Heft. gr. 8. (S. 257—352.) Lissa, Günther. ½ Thlr.

Archiv für sächsische Juristen, herausgeb. von M. H. Rehrhoff von Holderberg. 1 Bd. 4 Heft gr. 8. (VIII und S. 285—371.) Leipzig, Arnoldi'sche Buchhandlung. à 16 Sgr.

Berner, Dr. Alb. Friedrich. Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen und die neueren Kontroversen über Dolus und Culpa. gr. 8. (XII und 515 S.) Berlin, Carl Heymann. Geh. 2½ Thlr.

Bose, Herrm. v., Aktuar, Handbuch der Militairrechtskunde für die Königl. Sächsischen Truppen, mit besonderer Beziehung auf die neuesten organischen Militairgesetze und zugleich zum Handgebrauch für die Civilbehörden systematisch bearbeitet. (In 3 Lfg.) 1. Lfrg. 8. (160 S.) Mügeln, Leipzig, Klinkhardt in Comm. Geh. Subs.-Preis 12½ Sgr.

Civilprozeßgesetzbuch, das neueste Preußische vom 21. Juli 1846, Seine Stellung zur Prozeßordnung vom Jahre 1793 und zum gem. deutschen Prozesse. gr. 8. (85 S.) Berlin, Besser. Geh. ½ Thlr.

Dessary, Aloys, Hof-Koncipist rc. Systemat. Handbuch der Gesetze und Vorschriften über die in den k. k. österr. Staaten bestehende allgem. Verzehrungssteuer. Nach amtlichen Quellen Mit 4 Tarifen und 1 Reduktions-Tabelle. 2 vervollst. Aufl. gr. 8. (XVI und 494 S.) Wien, L. Gerold. Geh. 3. Thlr.

Entwurf eines Forst-Gesetzes für die Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins des Königreichs Bayern. Nebst einem Vortrag des Ministers des Innern und der Finanzen zu demselben. gr. 8. (193. S. und 2 Tab.) Erfurt, 1847, Hennings & Hopf. Geh. 1 Thlr.

Ergänzungen und Erläuterungen der Preuß. Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Unter Benutzung der Justizministerial-Akten und der Gesetz-Revisions-Arbeiten, 2 Ausgb. bearbeitet vom Justiz-Rath H. Gräff, Kammergerichts-Rath L. Rönne, Stadtgerichts-Rath H. Simon. 2 Abth. Ergänzungen zum Allgem. Landrecht Th. II. Titel 7—19. Lex. 8. (21½ B.) Breslau, G. P. Aderholz. Geh. 1 Thlr. 20 Sgr.

Glück, Geh. Hofrath Dr. Chr. Friedrich v., ausführliche Erläuterung der Pandekten nach Hellfeld, ein Kommentar. (12 Lfg.) 23 Th. 2 Abthl. und 39 Th. Nach des Verfassers Tode fortgesetzt vom Geh. Justiz Rathe Dr. Chr. Friedrich Mühlenbruch. 2 Aufl. gr. 8. (448 und 470 S.) Erlangen, Palm'sche Verlagsbuchhandlung. 3 Thlr.

Hase, Carl, Grundzüge des Lehnrechts für Repetitorien. gr. 8. (46 S.) Breslau, Kern. Geh. ½ Thlr.

Heyne, Dr. Rob. Theod., Königl. Sächs. Kommissions-Rath, Erörterungen aus dem Grundeigenthums- und Hypothekenrechte nach gemeinem und partikularem, besonders sächs. Rechte. gr. 8. (XII und 172 S) Leipzig, 1847, B. Tauchnitz jun. Geh. 28 Sgr.

Heumann, Dr. H. G. Regierungs-Assessor. Handlexikon zum corpus juris civilis. Nach den Quellen bearb. gr. 8. (IV und 563 S.) Jena, Hochhausen. Geh. 2 Thlr.

Holzdiebstahl-Gesetz, das, vom 7. Juni 1821. Für Forstrichter, Justiz-, Administrations- und Forst-Beamte, so wie Forst-Besitzer neu bearbeitet und mit Kommentar, Ergänzungen und Beilagen versehen von Dr G. M. Kletke, Bürgermeister a. D. gr. 8. (XIII und 330 S.) Berlin, Mylius'sche Buchhandlung. Geh. 1⅓ Thlr.

Kletke, Dr. G. M., Bürgermeister a. D. Die Preuß. Eisenbahnen. Eine systematisch geordnete Sammlung aller auf die Etablirung von Eisenbahnen in Preuß. Staaten Bezug habenden gesetzlichen Verordnungen, so wie sämmtl. Statute der bereits Allerhöchst bestätigten Eisenbahn-Gesellschaften. 2 Abth., die Eisenbahn-Statuten. 3 Heft. gr. 8. (IV u. P. und 283 S.) Berlin, Mylius'sche Buchhandlung. Geh. 1½ Thlr.

Quellen, die, des Revaler Stadtrechts. Herausgegeben von Dr. F. G. v. Bunge. 5 Lfg. (Bd. II Heft 2.) Privilegien und singuläre Gesetze v. 1561—1663. gr. 8. (10 B.) Dorpat, Kluge. (Reval, Eggers.) 1 Thlr.

Scheller, Dr. F. L., Ober-Landesgerichts-Chef-Präsident. Aeußerungen über das Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen vom 17. Juli 1846 und die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846. gr. 8. (IV und 135 S.) Frankfurt a. O., Trowitzsch & Sohn. Geh. ½ Thlr.

Sell, Prof. Dr. Carl, Quellenkunde des römischen Rechts. Für seine Institutionen-Vorlesungen bearbeitet. (Statt handschriftlicher Mittheilung) gr. 8. (100 S.) Bonn, König Geh. ½ Thlr.

Stempelgesetz, das, und der Stempeltarif mit den Zusätzen und Erläuterungen dazu, und Tabellen zur Berechnung der Stempel, von M. F. Essellen, Königl. Hofrath &c. Folio. (VI und XXVI und 232 S.) Essen, Bädeker. Geh. 2 Thlr. 4 Sgr.

Vangerow, Dr. Karl Ad. v., Lehrbuch der Pandekten. (3 Bd) Die Obligationen. 1 Lfg. 2 Afl. gr. 8. (20 B.) Marburg, Elwert. Geh. 1½ Thlr.

Zeitschrift für Rechtspflege und Verwaltung, zunächst für das Königreich Sachsen. Herausg. von Dr. Th. Tauchnitz jun. und Reg. Ref. L. J. Sperber. Neue Folge. 5 Bd. 6 Heft. gr. 8. (7 Bd.) Leipzig, B. Tauchnitz. Geh. à ½ Thlr.

Zeitung, juristische für das Königreich Hannover. Herausg. von Dr. C. Schlüter. 1846. 21. Jahr, 3 Hefte. gr. 8. Lüneburg, Herold & Wahlstab. Geh. 2½ Thlr.

Zeitschrift für Civilrecht und Proceß Herausgegeben von Dr. J. J. B. v. Linde, Dr. Th. G. L Marezoll, Dr. A. W. v. Schröter. Neue Folge 3 Bd, 3 Hefte, gr. 8 Gießen, Ferbersche Universitäts-Buchhandlung 2 Thlr.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7.) Druck von J. G. Brüschcke.

Literarischer Anzeiger. 1846. Nr. 10.

Sämmtliche hier angezeigte Bücher sind auch durch die Heymann'sche Buchhandlung in Berlin zu beziehen.

Bei Carl Heymann in Berlin erscheint:

Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens.

Für Geistliche, Kirchenpatrone, Verwaltungsbeamte und Juristen.

In zwei Bänden.

Herausgegeben von

Adolph Heckert.

In Lieferungen von 10 Bogen in groß Octav à 15 Sgr.
Subscriptionspreis des ganzen, etwa 50 Bogen umfassenden Werkes höchstens 3 Thlr.
Späterer Ladenpreis circa 4—5 Thaler.
Allmonatlich Eine Lieferung. Die erste wird demnächst ausgegeben.

Inhalt.

I. Abtheilung.

Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften.

A. L.-R. Thl. II. Tit. 11.

mit den ergänzenden, abändernden und erläuternden Gesetzen, Verordnungen, Rescripten ꝛc. — Allgemeine Grundsätze. — Vom häuslichen Gottesdienst. — Religionsgesellschaften. — Kirchengesellschaften. — Geistliche Gesellschaften.

Erster Abschnitt.

Von Kirchengesellschaften überhaupt.

Grundsatz. — Unerlaubte Kirchengesellschaften. — Oeffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften. — Geduldete Kirchengesellschaften. — Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen den Staat. — Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen andere Kirchengesellschaften. — Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen ihre Mitglieder.

Zweiter Abschnitt.

Von den Mitgliedern der Kirchengesellschaften.

Verhältniß der Kirchengesellschaften gegen geistliche Mitglieder. — Erfordernisse derselben. — Bestallung. — Rechte und Pflichten in Ansehung des Amts. — Rechte und Pflichten in ihren Privat-Angelegenheiten. — Wie das geistliche Amt aufhöre. — Weltliche Mitglieder.

Dritter Abschnitt.

Von den Obern und Vorgesetzten der Kirchengesellschaften.

Von dem geistlichen Departement. — Von Bischöfen. — Verhältniß derselben gegen den Staat. — Diözesanrechte. — Von auswärtigen Bischöfen. — Synoden. — Protestantische Consistorien. — Mediatconsistorien. — Superintendenten, Inspectoren und Erzpriester, Kirchencollegien.

Vierter Abschnitt.

Von den Gütern und dem Vermögen der Kirchengesellschaften.

Was Kirchenvermögen sei. — Verhältniß desselben gegen den Staat. — Verhältniß desselben gegen die geistlichen Obern. — Kirchengebäude ꝛc. — Kirchengeräthschaften. — Kirchhöfe. — Uebriges Vermögen. — Geschenke und Vermächtnisse. — Verwaltung des Kirchenvermögens. — Veräußerung. — Besondere Vorrechte des Kirchenvermögens. — Verhältnisse der Mitglieder.

Fünfter Abschnitt.

Von Parochien.

Begriff. — Errichtung und Grenzen. — Von Mutter- und Tochter-, ingleichen von vereinigten Mutterkirchen. — Von auswärtigen Parochien. — Wer zur Parochie gehöre. — Exemtionen von der Parochie. — Von vagirenden Distrikten und Einwohnern. — Verlassung der Parochie. — Aufhebung der Parochie. — Vom Simultaneo.

Sechster Abschnitt.

Von dem Pfarrer und dessen Rechten.

Begriff. — Wahl des Pfarrers überhaupt. — Insonderheit bei Patronatkirchen. — Bei Kirchen, welche keinen Patron haben. — Vokation. — Präsentation. — Devolutionsrecht. — Ordination. — Einweihung. — Bestallung der Feld- und Garnisonprediger. — Amtspflichten der Pfarrer. — Vom Pfarrzwange. — Stolgebühren. — Trauungen. — Von Taufen. — Von Begräb-

Es erschien so eben:

Verzeichniß der unrichtigen Allegate

und der den Sinn entstellenden oder das Verständniß erschwerenden Druckfehler in den verschiedenen Ausgaben und Auflagen des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichts-Ordnung, sowie der Kriminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung nach vorgängiger Prüfung in dem Königl. Hohen Justiz-Ministerium unter Genehmigung des Herrn Justiz-Ministers Mühler Erzellenz

herausgegeben von

Dr. **A. W. Ziehm**,

O. L. G. Assessor.

gr. 8. geb. 5 Sgr.

A. Nauck & Co.

Im Verlage von J. D. Sauerländer in Frankfurt am Main ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs.

Von **Wilhelm Schaeffer**.

Erster Band: Bis auf Hugo Capet.

1 Rthlr. 20 Sgr.

Dieses Werk ist bestimmt, eine auf Quellenstudium gegründete Darstellung des französischen Staats- und Rechtslebens bis auf unsere Zeit zu geben, und darf insofern auf ein größeres Publikum rechnen, als hier zum ersten Male die innere Geschichte Frankreichs, die ja hauptsächlich in der Ausbildung seiner Institutionen besteht, auf eine dem wissenschaftlichen Bedürfnisse der Gegenwart entsprechende Art geschildert wird und der Verfasser sich bestrebt hat, das Ergebniß langjähriger Studien nicht blos für Juristen vom Fach darzustellen. Die französische Literatur besitzt selbst noch keine Arbeit dieser Art, und läuft nachgerade Gefahr, auch in dieser Beziehung von der deutschen überflügelt zu werden. Für Deutschland erhält dieses Werk dadurch einen erhöheten Reiz, daß darin der Zusammenhang des germanischen und französischen Rechtes, welcher bis jetzt mehr im Allgemeinen behauptet, als bewiesen worden ist, überall eine besondere Würdigung erhalten hat. Ein zweiter und dritter Band, welche diese Geschichte bis auf die Revolution fortsetzen werden, sollen demnächst erscheinen. Der vierte Band ist bestimmt, die interessante revolutionäre Periode zu behandeln und das moderne Frankreich zu schildern. Das Ganze wird binnen eines Jahres beendigt sein.

Berghauer's Auszug

aus der Vormundschafts-Ordnung

ist nach dem kürzlich erfolgten Ableben des Verfassers in meinen Verlag übergegangen, und ersuche ich diejenigen Behörden, bei welchen diese nützliche Schrift Eingang gefunden hat, Bestellungen an mich zu richten. Folgende Parthie-Preise finden dabei statt:

100 Exempl. für 6 Thlr. 200 Exempl. für 10 Thlr.
300 Exempl. für 15 Thlr. 400 Exempl. für 20 Thlr.
500 Exempl. für 25 Thlr.

Wittenberg, den 15. Dezember 1845.

August von Schröter,
Buchhändler.

In unserm Verlage ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die

Preuß. Stempelsteuervorschriften,

wie sie jetzt bestehen,

systematisch dargestellt, für den praktischen Gebrauch erläut. u. übersichtlich geordnet

von

F. E. Reuter,

Stadtger. Direktor.

gr. 8. geheftet. Preis 1 Thlr.

Während die zeitherigen kostspieligen Kompilationen der auf die Stempelsteuer bezüglichen Bestimmungen ein mühsames zeitraubendes Nachschlagen, so wie das Durchlesen und Vergleichen vieler singulairen Vorschriften nöthig machten und zuletzt doch noch Zweifel über die Gültigkeit und Anwendung derselben übrig ließen, wird durch diese Schrift Jeder in den Stand gesetzt, ohne Mühe die jetzt gültigen Vorschriften sogleich zur Anwendung zu bringen, weil darin sämmtliche bis jetzt, bezüglich der Stempelsteuer ergangenen Gesetze, Verordnungen, Deklarationen, Reskripte u. s. w. so übersichtlich zusammengestellt und systematisch verarbeitet sind, daß man die betreffende Bestimmung auf der Stelle zur Hand hat.

Diese Schrift gewährt aber auch zugleich den Vortheil, daß sie durch kritische Beleuchtung der bestehenden Vorschriften und durch Darlegung ihres innern Zusammenhanges und ihrer Motive einen sichern Anhalt für eigene richtige Auslegung derselben darbietet und somit den vielfachen Zweifeln vorbeugt, welche durch die vielen, sich zum Theil widersprechenden, singulairen Bestimmungen bei deren praktischer Anwendung hervorgerufen werden.

Um den praktischen Werth der Schrift noch mehr zu erhöhen, ist der Preis derselben so billig als möglich gestellt.

Königsberg. Verlagsbuchhandlung der

Gebrüder **Bornträger**.

In meinem Verlage erschien so eben:

Ein Wort über die Herstellung der Justizämter und deren Werth.

Von einem praktischen Juristen.

Preis 5 Sgr.

Inhalt: Kurze historische Einleitung. — Veranlassung zur Herstellung der Justizämter. — Betrachtungen über die Collegialität der Untergerichte nach ihrem gegenwärtigen Standpunkte. — Das Wesentliche des Organisationsplans. — Die Stellung der Advokaten. — Schlußbetrachtung.

Magdeburg.

Emil Baensch.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Sammlung

derjenigen Allerhöchsten Cabinets-Ordres,

die nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen wurden, und der Rescripte der Ministerien, welche **die innere Verwaltung des Preußischen Staats** betreffen. Aus den Jahren 1817 bis 1844.

Zum Gebrauche der Kreis- und städtischen Behörden, der Bürgermeister, Districts-Commissarien und sonstigen Vorsteher der Landgemeinden, der Inhaber der Polizei-Verwaltung und Jurisdiktion, auch der Beamten der exekutiven Polizei.

Von **E. Avenarius**, Landrath a. D.

Zwei Bände. Gr. 8. 64 Bogen. Preis 3 Thlr.

Die Kenntniß der nicht in die Gesetzsammlung aufgenommenen Allerhöchsten Cabinets-Ordres und der Verfügungen der verschiedenen Ministerien, soweit sie die innere Staatsverwaltung betreffen, ist den Verwaltungsbeamten eben so nothwendig als die der Gesetze selbst, weil sie eine im Laufe der Zeit durch Einzelfälle herbeigeführte Interpretation jener gewähren.

Eine systematische und chronologische Zusammenstellung derselben findet sich nirgends, sondern sie sind zerstreut unter andern Gegenständen, z. B. in den Annalen von v. Kamptz und in dem Ministerialblatte von 1817—1844 zusammengetragen, wodurch das Aufsuchen einzelner sehr erschwert wird.

Leipzig, im December 1845.

Brockhaus & Avenarius.

Das **3te Heft** der neuen Auflage des

Staats-Lexikons

enthält einen Artikel von Dr. **Hecker**

„der deutsche Advokatenstand"

der für **jeden Juristen** vom höchsten Interesse sein wird.

Sämmtliche Buchhandlungen Deutschland's haben das Staats-Lexikon vorräthig. Der Subscriptionspreis ist 15 Sgr. à Heft.

In der **Elwert'schen Universitäts-Buchhandlung zu Marburg** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vangerow, Dr. K. A. von, Hofrath zu Heidelberg, Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen. Erster Band: Allgemeine Lehren. S. g. Familienrecht. Dingliche Rechte. Dritte Auflage. gr. 8. 53½ Bogen. 3 Rthlr. 15 Sgr.

— — Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen. Zweiter Band: Das Erbrecht. Dritte Auflage. gr. 8. 39 Bogen. 2 Rthlr. 22½ Sgr.

— — Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen. Dritter Band: Die Obligationen. Erste und zweite Lieferung. gr. 8. br. 1 Rthlr. 15 Sgr. (Die dritte Lieferung wird demnächst erscheinen.)

Büchel, Dr. K., ord. Professor des Röm. Rechts zu Marburg, civilrechtliche Erörterungen:

I. Ueber die Natur des Pfandrechtes. 10 Bogen. gr. 8. br. — 15 Sgr.

II. Ueber die Verpfändung für nicht vollgiltige Obligationen. 11½ Bogen. gr. 8. br. — 20 Sgr.

III. Ueber jura in re und deren Verpfändung. 9 Bogen. gr. 8. br. — 15 Sgr.

IV. Streitfragen aus Novelle 118. 18½ Bogen. gr. 8. br. 1 Rthlr.

V. Ueber die Wirkung der Klagenverjährung. 5½ Bogen. gr. 8. br. — 15 Sgr.

Vilmar, Dr. A. F. C., Gymnasial-Direktor zu Marburg, Vorlesungen über die Geschichte der deutschen National-Literatur. 42½ Bogen. gr. 8. br. 2 Rthlr. 15 Sgr.

Schaden, Dr. E. A. von, Vorlesungen über akademisches Leben und Studium. 30¼ Bogen. gr. 8. br. 1 Rthlr. 15 Sgr.

Literarischer Anzeiger. 1846. Nr. 11.

Sämmtliche hier angezeigte Bücher sind auch durch die Heymann'sche Buchhandlung in Berlin zu beziehen.

Von den

Entscheidungen

des

Königl. Geh. Ober-Tribunals,

herausgegeben

im

amtlichen Auftrage

von den

Geheimen Ober-Tribunals-Räthen

Dr. Seligo, Wilke I. und Rintelen

beginnt in dem Verlage des Unterzeichneten eine

Neue Reihefolge,

von welcher der erste Band eben ausgegeben wird und durch alle Preußische Buchhandlungen zu haben ist.

Wem die Anschaffung dieser wichtigen Sammlung bisher wegen der Höhe des Preises ein nicht zu realisirender Wunsch gewesen, wird diese Gelegenheit, als Abnehmer einzutreten und in deren Besitz zu gelangen, willkommen heißen.

Alljährlich werden 1 bis 2 Bände zum Preise von 2 bis 3 Thalern ausgegeben.

Berlin, im März 1846.

Carl Heymann.

Im Verlage von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig ist erschienen:

Die Handels- u. Schifffahrts-verträge des Zollvereins.

Gesammelt und mit Rücksicht auf der Fremdländer Gesetzgebung und gewerbliche Verhältnisse beleuchtet

von

C. A. von Kamptz,

Königl. Preuß. Regierungs- und Vereins-Bevollmächtigten.

gr. 8. Velinpap. geh. Preis 2 Thlr. 5 Sgr.

Für Besitzer von Privat- u. Leihbibliotheken.

Verzeichnisse

von

im Preise bedeutend herabgesetzten Werken

aus dem Verlage von

F. A. Brockhaus in Leipzig,

wovon das eine die schönwissenschaftlichen und historischen, das andere die wissenschaftlichen Werke enthält,

werden durch alle Buchhandl. gratis ausgegeben.

☞ Diese Verzeichnisse enthalten fast alle Werke von allgemeinerm Interesse, die bis zum Jahre 1842 in obigem Verlage erschienen sind. Die Preisherabsetzungen gelten nur für ein Jahr, vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1846. Bei einer Auswahl von 10 Thlr. wird noch ein Rabatt von 10% bewilligt. ☜

Im Verlage von F. E. C. Leuckart in Breslau ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das preußische Notariat.

Ein Handbuch für Notare in den Provinzen, wo die allgemeine Gerichtsordnung gilt,

von

Wilhelm Häusler,

Ober-Landes-Gerichts-Assessor.

Preis 7½ Sgr.

So eben ist in unterzeichnetem Verlag erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Knorr, L., das Executionsverfahren nach gemeinem Rechte, vom gesetzlichen und gesetzgeberischen Gesichtspunkte aus betrachtet, in Verbindung damit, wie sich solches im Großherzogthum Hessen diesseits des Rheines ausgebildet hat.

gr. 8. Broschirt. 10 Sgr. = 36 kr. Rhein.

Ein unentbehrliches Hülfsmittel, besonders für alle praktische Juristen und selbst die nicht juristisch gebildeten Personen, welche öfters gerichtliche Geschäfte zu besorgen haben. Letztere werden unter anderm durch diese in einer allgemein faßlichen Sprache abgefaßte Schrift, welcher ein reichliches Inhaltsverzeichniß angeschlossen ist, vollständig in den Stand gesetzt, nicht nur die geeigneten Anträge im Executionsverfahren zu stellen, sondern auch das gerichtliche Verfahren zu controlliren.

Gießen, im November 1835.

G. F. Heyers Verlag.

So eben erschien und ist in allen Buchhandlungen Preußens zu haben:

Die juristischen Bildungsstufen in Preußen,

vom Oberlandesgerichts-Referendar

K. Haupt.

Erstes Heft: Der Student und Kandidat der Rechte. 1. Hälfte, eine encyclopädische Darstellung des Planes des Studiums mit Vertheilung der im J. M. Rescript vom 16. November 1844 vorgeschriebenen Vorlesungen in 6 Semester, nebst den Hülfsmitteln aus der Litteratur. 2. Hälfte, die Kandidaten des allgemeinen, französischen und gemeinen Rechts. Eine systematische Bearbeitung der gesetzlichen Vorschriften über die Erfordernisse zur Zulassung zur 1. Prüfung rc.

Zweites Heft: Der Auskultator, bildet eine systematische Zusammenstellung der gesetzlichen Vorschriften und Ministerial Bestimmungen über das Amt der Auskultatoren, der Anstellung, Introduction, Verpflichtung und Pflichten, ihre verschiedenen Stufenweisen, Beschäftigungen nach den darüber erlassenen Instruktionen und Reglements, so wie ihr 2s Examen rc.

Drittes Heft: Der Referendar, begreift in geordneter Uebersicht die Vorschriften über Anstellung, Pflichten, Beschäftigung und Versorgung der Referendarien, ihre Prüfung als Richter oder Justizcommissar bei Untergerichten, so wie ihr 3s Examen.

Velinschreibpapier, elegant geheftet. Preis jeden Hefts 20 Sgr. Subscriptionspreis für das ganze Werk 1¾ Thlr.

Berghauer's Auszug

aus der

Vormundschafts-Ordnung

ist nach dem kürzlich erfolgten Ableben des Verfassers in meinen Verlag übergegangen, und ersuche ich diejenigen Behörden, bei welchen diese nützliche Schrift Eingang gefunden hat, Bestellungen an mich zu richten. Folgende Parthie-Preise finden dabei statt:

100 Exempl. für 6 Thlr. 200 Exempl. für 10 Thlr. 300 Exempl. für 15 Thlr. 400 Exempl. für 20 Thlr. 500 Exempl. für 25 Thlr.

Wittenberg, den 15. December 1845.

August von Schröter,
Buchhändler.

In der Gerhard'schen Buchhandlung in Danzig erschien so eben:

Westpreußisches Provinzialrecht.

Herausgegeben
von
A. K. Freiherrn **v. Vegesack,**
Kammergerichts-Assessor.

2 Bände. Preis 3 Thlr.

Tübingen. Im unterzeichneten Verlage ist nun vollständig erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Köstlin, Prof. Dr. **C. R.,** Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts. 61 Bogen gr. 8. broch. Preis 4 Rthlr. 22½ Sgr.

Wir machen besonders auf die geschichtlich-philosophische Entwicklung der verschiedenen inländischen und ausländischen Strafrechts-Theorien aufmerksam, wobei namentlich die im **preussischen** Staate üblichen berücksichtigt sind. Der nun vollständige Band enthält eine ausführliche dogmengeschichtliche Darstellung sämmtlicher Lehren des allgemeinen Theils, und wird bei dem Reichthum des darin verarbeiteten Materials **Staatsmännern** und **Praktikern** ebenso willkommen sein, als **Studirenden,** welche das Strafrecht auf dem wissenschaftlichen Höhepunkt unserer Zeit kennen lernen wollen.

H. Laupp'sche Buchhandlung.

Im Verlage von George Westermann in Braunschweig ist erschienen:

Das

Naturrecht

oder die

Rechtsphilosophie

nach dem gegenwärtigen Zustande dieser Wissenschaft in Deutschland.

Von
H. Ahrens,
Professor der Philosophie und des Naturrechts, und Mitglied des Verwaltungsrathes an der Universität zu Brüssel.
Nach der zweiten Ausgabe deutsch
von
Dr. jur. **Adolph Wirk.**

Gr. 8. Fein Velinpapier. geh. 2 Thlr. 10 Sgr.

In neuester Zeit ist die Unfruchtbarkeit der in Deutschland zuletzt herrschenden philosophischen Systeme für die Rechts- und Staatslehre und die Unmöglichkeit, für die so dringend hervortretenden politischen und socialen Fragen der Gegenwart Anhaltspunkte zu einer genügenden Lösung aus ihnen zu entnehmen, immer klarer geworden. Hierdurch ist der Versuch motivirt, der Rechts- und Staatslehre des so lange übersehenen Krause durch eine sorgfältige deutsche Bearbeitung des im Auslande weit verbreiteten und hochgeschätzten Werkes seines Schülers Ahrens die ihr gebührende Beachtung zu verschaffen, und eines der besten Erzeugnisse deutscher Wissenschaft für Deutschland zugänglicher zu machen. Gerade in dem Krauseschen Systeme, auf welches die Gegenwart aufmerksamer zu werden anfängt, finden sich für die wichtigsten politischen und insonderheit socialen Fragen die reichsten Vorarbeiten, und das Ahrens'sche Werk hat das Verdienst, neben gediegener philosophischer Grundlage und systematischer Vollständigkeit, die Krauseschen Ideen in einer einfachen und klaren Form und in praktischer Fortführung auf die Einzelheiten darzustellen. Da es sonach nicht blos dem Gelehrten, sondern jedem Gebildeten zugänglich ist und über die bedeutungsvollsten Fragen der Gegenwart klare, feste und befriedigende Ansichten gewährt, so dürfte die vorliegende deutsche Bearbeitung desselben einem wahren Bedürfnisse der Zeit entgegen kommen.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Lehrbuch

des gemeinen deutschen Criminalrechts

mit Rücksicht auf ältere und neuere Landesrechte.

Von **Dr. August Wilhelm Heffter.**

Dritte (sorgfältig revidirte und verbesserte) **Auflage.**

gr. 8. Preis 2⅓ Thlr.

Halle, Februar 1846.

C. A. Schwetschke und Sohn.

Sämmtliche hier angezeigte Bücher sind auch durch die Heymann'sche Buchhandlung in Berlin zu beziehen.

Bei Carl Heymann in Berlin ist so eben erschienen, und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungs-System,

rechtlich entwickelt und praktisch dargestellt

von

Carl v. Lichtenberg.

Mit einem Gefängniß-Plan. gr. 8. brosch. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Zwangs-Erziehung, auf welche die Besserung gebaut ist, beruht nach den Ansichten des Verfassers auf dem Wechsel-Verhältniß zwischen Arbeit und Aneignung, wobei nach den verschiedenen Temperamenten und Bildungsstufen der Sträflinge eine verschiedene Behandlung stattfindet und theils das Zellen- theils das Schweigsystem, jedoch unter besondern Modifikationen in Anwendung kommen. Der Verfasser beschränkt sich nicht auf die Einrichtung der Gefängnisse, und die Behandlung in denselben, sondern faßt bei dieser Reformfrage das rechtliche und staatliche Verhältniß des Sträflings hauptsächlich ins Auge, bewahrt ihm auch im Zuchthaus seine Staatsbürgerschaft, giebt nach abgebüßter Strafe ihm, je nachdem er gebessert ist, durch das Rehabilitations-Erkenntniß seine früheren Rechte und seine Ehre zurück, und weist ihm eine mehr oder weniger beschränkte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft an.

Von den

Entscheidungen des Königl. Geh. Ober-Tribunals,

herausgegeben im amtlichen Auftrage von den Geheimen Ober-Tribunals-Räthen Dr. **Seligo**, **Wilke** I. und **Rintelen**,

Neue Folge,

ist wieder eine Anzahl Exemplare des ersten Bandes, welcher längere Zeit gefehlt hat, vorräthig und für den Subscriptionspreis durch jede Buchhandlung zu beziehen.
Der zweite Band befindet sich unter der Presse.

Verlagsbuchhandlung von
Carl Heymann.

Neu erschien so eben bei Carl Heymann in Berlin:

Anleitung zur Bearbeitung von Hypothekensachen,

insbesondere bei Untergerichten,

von

Julius Carl Wollheim,

Königlicher Kammer-Gerichts-Assessor.

1846. Broschirt. Preis 1 Thlr. 5 Sgr.

Bei A. Wienbrack in Leipzig ist erschienen und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

Die deutschen Auswanderungs-, Freizügigkeits- und Heimaths-Verhältnisse. — Eine vergleichende Darstellung der darüber in den Staaten des deutschen Bundes, besonders in Oesterreich, Preußen und Sachsen bestehenden Verträge, Gesetze und Verordnungen, zugleich mit literärischen Nachweisungen und Bemerkungen für die Gesetzgebungs-Politik. Zur Selbstbelehrung für deutsche u. ausländische Staatsbürger jeden Standes, v. Alexander Müller, Großh. Sachsen-Weimar. Reg.-Rathe. 2. Ausg. gr. 8. 22 Bogen. br. 1⅓ Thlr.

Es erschien so eben:

Verzeichniß
der
unrichtigen Allegate

und der den Sinn entstellenden oder das Verständniß erschwerenden Druckfehler in den verschiedenen Ausgaben und Auflagen des Allg. Landrechts und der Allg. Gerichts-Ordnung, so wie der Kriminal-, Hypotheken- und Depositial-Ordnung nach vorgängiger Prüfung in dem Königl. Hohen Justiz-Ministerium unter Genehmigung des Hrn. Justiz-Ministers Mühler Excellenz

herausgegeben
von
Dr. A. W. Ziehm,
O. L. G. Assessor.
gr. 8. geh. 5 Sgr.

A. Nauck & Co.

So eben erschien in meinem Verlage und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Das
Russische Ständerecht.

Eine Uebersetzung des neunten Bandes des Codex der Gesetze des russischen Reichs,
von
H. Faltin.
gr. 8. geh. 1 Thlr. 22½ Sgr.

Mitau, April 1846.

G. A. Reyher.

Berghauer's Auszug
aus der
Vormundschafts-Ordnung

ist nach dem kürzlich erfolgten Ableben des Verfassers in meinen Verlag übergegangen, und ersuche ich diejenigen Behörden, bei welchen diese nützliche Schrift Eingang gefunden hat, Bestellungen an mich zu richten. Folgende Parthie-Preise finden dabei statt:

100 Exempl. für 6 Thlr.; 200 Exempl. für 10 Thlr.; 300 Exempl. für 15 Thlr.; 400 Exempl. für 20 Thlr.; 500 Exempl. für 25 Thlr.

August von Schröter,
Buchhändler.

Bei uns ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Sammlung sämmtlicher Ministerial-Verordnungen, betreffend die **dritte juristische Prüfung,** soweit solche noch anwendbar. Nebst den amtlichen Berichten der Immediat-Justiz-Examinations-Commission über die bei den Civil-Relationen für die dritte jur. Prüfung häufig wahrgenommenen Mängel.

Zweite, bis Ende 1845 vervollständigte Ausgabe. gr. 8. geh. 7½ Sgr.

Bielefeld, im April 1846.

Velhagen & Klasing.

Bei M. Weber in Naumburg ist so eben erschienen:

Examinatorium
über das
Königlich Preußische
Depositial- und Asservaten-Wesen.

4 Bogen. geh. 10 Sgr.

Es existirt noch kein Werk über das Depositial- und Asservaten-Wesen in solcher Vollständigkeit, gepaart mit der größesten Kürze, wie die geringe Bogenzahl ergiebt, und wird dieses Examinatorium bei dem überaus niedrigen Preise sowohl den Mitgliedern der Gerichte als den Subalternbeamten, in Betreff der examinatorischen Form aber ganz besonders den Herren Referendarien, Auskultatoren, Rechts- und Actuariats-Kandidaten wegen der von ihnen noch zu bestehenden Prüfungen ein willkommenes Hülfsbuch sein.

Literarischer Anzeiger. 1846. Nr. 13.

Sämmtliche hier angezeigte Bücher sind auch durch die Heymann'sche Buchhandlung in Berlin zu beziehen.

Von den

Entscheidungen

des

Geheimen Ober-Tribunals

hat der

zweite Band

so eben die Presse verlassen und ist an die Abnehmer des Werkes versandt worden.

Von dem ersten Bande,

dessen Vorrath gänzlich erschöpft war, ist eine

zweite Auflage

erschienen und das Werk jetzt wieder vollständig durch jede Buchhandlung zu beziehen.

In der Voraussetzung, daß jeder Preuß. Jurist diese berühmte Sammlung, welche eben so viel wissenschaftlichen als praktischen Werth hat, ungern in seiner Bibliothek missen wird, daß aber auf der andern Seite die Bezahlung eines ganzen Bandes auf Einmal Manchem ein Hinderniß der Anschaffung ist, will der Verleger auch eine

Ausgabe in Lieferungen

in der Art veranstalten, daß jeder Band in drei Lieferungen getheilt wird, zum Durchschnittspreise von

25 Silbergroschen bis 1 Thaler.

Die Lieferungen folgen einander in monatlichen Zwischenräumen. Trotz der Vereinzelung soll diese Lieferungs-Ausgabe nicht theurer sein, als die Ausgabe in Bänden.

Carl Heymann.

Im Verlag der Buchner'schen Buchhandlung in Bayreuth ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Freudel, Dr. G. H., Direktor der Regierung von Oberfranken, Anleitung zur Kenntniß der wesentlichsten Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern. 32 Bog. Preis 1 Thl. 20 Sgr.

In der Gebauer'schen Buchhandlung in Leipzig erschien:

Huschke, Ph. E., über das Recht des nexum und das alte römische Schuldrecht. 1846. brosch. 1 Thlr. 18 Sgr.

Bei E. W. B. Naumburg in Leipzig ist erschienen und durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen:

Die

deutschen Schwurgerichte

von

Dr. Karl Erasmus Krause.

17 Bogen in 8o. Preis 1½ Thlr.

Diese Schrift, die Frucht vieljähriger gründlicher Studien, kann allen Denen, die sich über das Wesen der Schwurgerichte zu belehren wünschen, als eines der gediegensten Werke über diesen Gegenstand bestens empfohlen werden.

Die neuesten Publikationen

der

Verlagshandlung von Carl Heymann

im

Gebiete der Rechts-Wissenschaft.

Die Strafe, die Zuchthäuser und das Zwangs-Erziehungssystem, rechtlich entwickelt und praktisch dargestellt von Carl von Lichtenberg. Broschirt. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Anleitung zur Bearbeitung von Hypothekensachen, insbesondere bei Untergerichten, von J. S. Wollheim. Broschirt. 1 Thlr. 5 Sgr.

Vollständig erschienen ist jetzt:

Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens. Für Geistliche, Kirchenpatrone, Verwaltungsbeamte und Juristen. Herausgegeben von Ad. Heckert. 2 Bde. 2 Thlr. 24 Sgr.

Unter der Presse:

Die Preußische Concurs-Ordnung in ihrer neuesten Gestalt mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. December 1840, nebst einer historischen Einleitung und einem aus dem Leben genommenen Beispiel als Anhang. Für den praktischen Gebrauch und das Studium bearbeitet vom Ob. L. G. Assessor Schück.

Die Lehre von der Theilnahme an einem Verbrechen und die Controversen d. dolus und culpa. Vom Privat-Doc. Dr. Berner.
(Mit vorzugsweiser Berücksichtigung Preußens!)

Der Termin-Kalender

für die

Preußischen Justiz-Beamten

für 1847

ist so eben ausgegeben worden. Er steht an Reichhaltigkeit den früheren Jahrgängen nicht nach, sondern hat im Gegentheil manche Bereicherung erfahren.

Wer sich des rechtzeitigen Empfanges versichern will, thut wohl, seine Bestellung sofort zu machen. Bei späterem Eingange derselben kommt es oft vor, daß deren Befriedigung wegen Mangels an Exemplaren nicht mehr möglich ist.

Der Preis ist wie früher 22½ Sgr. für ein einfaches, 27½ Sgr. für ein durchschossenes Exemplar.

Bei C. Troschel in Trier ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Neue Sammlung

sämmtlicher, in der

Preußischen Rheinprovinz

für

Rechtspflege und Verwaltung

Geltung habenden

Preußischen

Gesetze u. Verordnungen

bis incl. 1845;

nebst einem alphabetischen Sachregister;

1ste und 2te Abtheilung;

Preis für beide broschirt: 1 Thlr. 20½ Sgr. Im **Anhange** der 1sten Abtheilung ist enthalten: das Chur-Triersche Landrecht; in der 2ten Abtheilung: das Chur-Cölnische Landrecht und die coutumes de Luxembourg.

Der Druck schreitet ununterbrochen fort und wird in möglichst kurzer Zeit beendigt sein. Jeder Abtheilung (deren 4 bis 5 erscheinen werden) wird im Anhange eins oder einige der in den Rheinprovinzen noch Geltung habenden älteren Provinzial-Rechte beigegeben, und man erhält somit am Schluß des Werkes eine vollständige Sammlung dieser, zum Theil schon sehr selten gewordener Singularrechte. Nach Vollendung des Ganzen sollen jährlich Supplementar-Hefte erscheinen, um das Werk stets vor Unvollständigkeit zu bewahren. Der Preis ist, um die Anschaffung zu erleichtern, überaus billig gestellt worden.

Für Preußische Juristen.

Unter der Presse befindet sich das rühmlich bekannte Handbuch:

Die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse im Civil-Prozeß, in Injuriensachen und in fiskalischen Untersuchungen, nach den Vorschriften der Preußischen Prozeßordnung und deren Abänderungen und Ergänzungen, für den praktischen Gebrauch und das Studium systematisch dargestellt von **K. Schultz.** gr. 8.

in dritter, durch Verarbeitung **des Gesetzes vom 21. Juli d. J.** und aller früheren Verordnungen rc. bis auf die neueste Zeit verbesserter Ausgabe, deren Anhang auch einen Abdruck des Gesetzes vom 17. Juli d. J. enthält. — Vor dem ersten December d. J. wird der Druck vollendet sein.

Verlagshandlung von **Carl Heymann** in Berlin.

Literarischer Anzeiger. 1846. Nr. 14.

Sämmtliche hier angezeigte Bücher sind auch durch die Heymann'sche Buchhandlung in Berlin zu beziehen.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Lehre
von der
Theilnahme am Verbrechen
und die neueren
Controversen über Dolus und Culpa.

Von
Dr. Albert Friedrich Berner.

XII und 515 Seiten. gr. 8. brosch. 2¼ Thlr.

Das Werk umschließt, wie der Herr Verfasser in der Vorrede sagt, „fast die ganze Lehre vom allgemeinen Thatbestand, das Verbrechen als Gattungsbegriff, also den eigentlichen Kern der Criminaljurisprudenz, denjenigen Theil der Strafrechtswissenschaft, auf den die Praxis täglich zurückgehen muß, den sie in jedem concreten Falle zur Anwendung bringt, weil in allen Besonderheiten und Einzelheiten das Allgemeine gegenwärtig ist. Sie hat darum eine weit allgemeinere Aufnahme gerade bei den Practikern zu erwarten, als Monographien über irgend ein anderes Bruchstück der genannten juristischen Disciplin. Um so mehr hielt es der Verfasser für seine Pflicht, bei der Abfassung überall die Frage im Auge zu behalten: Worauf kommt es dem ausübenden Juristen an? Was muß ihm dargeboten werden, wenn er sich den Monographien der Wissenschaft zuwendet, indem er mit dem für Anfänger berechneten bloßen Lehrbüchern nicht auszureichen vermag?"

Der oben angedeutete Inhalt wird in der besagten Schrift auf philosophischer Grundlage zu einem folgerechten, und, trotz der Schwierigkeit des Themas, bis zur Durchsichtigkeit klaren Systeme herausgebauet, aus den Consequenzen der obersten Grundsätze ins Detail ausgeführt, und sowohl hierdurch, als durch die beigegebenen practischen Excurse, ebenso anschaulich als anwendbar gemacht. Ohnehin führt das Werk den Leser mitten in das lebendige Gedränge des wissenschaftlichen Kampfplatzes der Gegenwart, auf welchem der Herr Verfasser bereits einen anerkannt ehrenvollen Platz unter denjenigen einnimmt, welche den in seiner Bildung begriffenen neuen Standpunkt der Wissenschaft verfechten. Ganz besonders wichtig erscheint dasselbe für den Preußischen Juristen, indem es auf das Preußische Recht vorzugsweise Rücksicht nimmt, und dieses vom allgemein wissenschaftlichen Standpunkte beleuchtet. Die Publication des neuen Strafgesetzbuches wird den Preußischen Juristen in die Nothwendigkeit versetzen, von der neueren Criminaljurisprudenz genauere Kenntniß zu nehmen; um so wichtiger muß für denselben das Studium eines Werkes erscheinen, welches die neuere Wissenschaft mit dem bevorstehenden Preuß. Strafgesetzbuche bereits in Verbindung bringt. Allen denen, welche sich für die gesteigerten wissenschaftlichen Ansprüche ausrüsten wollen, die schon die nächste Zukunft unerbittlich stellen wird, glauben wir die genannte Schrift als ein treffliches Vorbereitungsmittel empfehlen zu dürfen.

Der Berücksichtigung aller Freunde tüchtiger wissenschaftlicher Werke gewiß, glauben wir diesmal auch diejenigen Herrn Juristen zur Kenntnißnahme einladen zu müssen, welche, von Geschäften überhäuft, im Allgemeinen die literarischen Erscheinungen in ihrer Wissenschaft unberücksichtigt an sich vorübergehen lassen. Gerade ihnen wird ein Werk willkommen sein, welches den Haupt-Inhalt der Criminaljurisprudenz in sich zusammendrängt. Gerade ihnen wird der lebendige Athem der neueren Wissenschaft, der in dem angekündigten Werke weht, eine wohlthuende Erfrischung sein, welche ihrer praktischen Thätigkeit neuen Aufschwung und neuen Reiz verleiht.

Auf den Inhalt der Schrift genauer einzugehen, ist nicht unseres Amtes. Wer die Anlage des wissenschaftlichen Baues in ihrem logischen Ebenmaße mit Einem Blick zu übersehen wünscht, möge die Einleitung lesen. Diese kann als die Vorhalle betrachtet werden, von der aus man die Säulengänge und architectonischen Hauptverhältnisse des ganzen Inneren gleich beim Eintritte zu übersehen vermag.

Die Controversen über Dolus und Culpa (der erste Theil) werden den strengsten Anforderungen der Theorie Stand halten, eben so sehr aber der Praxis förderlich sein, z. B. den Defensor in den Stand setzen, die Polemik seiner Vertheidigungsschriften mit wissenschaftlicher Kraft und Dignität zu führen. Es werden hier namentlich die Ansichten von Hegel, Ed. Gans, Michelet, Wirth und Köstlin erläutert, und mit denjenigen Lehrmei-

nungen kritisch zusammengehalten, welche Dr. Berner selbst in seiner criminalistischen Imputationslehre i. J. 1843 aufgestellt hat.

Die Lehre von der Theilnahme (der zweite Theil) liefert ein ungemein reiches Material. Sie berücksichtigt die überaus wichtigen, nicht Jedem zugänglichen Ergebnisse, welche in allen Theilen Deutschlands durch die neue legislatorische Thätigkeit abgesetzt worden sind, criticirt durchgehends die hier einschlagenden Bestimmungen des neuen Preuß. Entwurfes, und analysirt die hierher gehörigen Begriffe in einer Weise, welche Jedem die innere Organisation derselben plastisch vor Augen stellt. Der Raum gestattet uns nicht, über den Inhalt dieses Haupttheiles der Schrift noch ein Näheres mitzutheilen; wir rücken deshalb hier nur das auf ihn bezügliche Stück der Inhalts-Anzeige ein:

Substantialitäts-Verhältniß.
Unmittelbare Urheberschaft.
Unmittelbare Beihülfe.
Caussalitäts-Verhältniß.
Anstiftung zur Beihülfe.
Intellectuelle Beihülfe.
Intellectuelle Urheberschaft.
Wechselwirkung.
Zufällige Miturheberschaft.
Komplott.
Bande.

In der Ueberzeugung, durch Uebernahme des Verlages der vorstehenden Schrift der Wissenschaft einen Dienst geleistet zu haben, ladet die unterzeichnete Verlagshandlung Preußens Richter, Inquirenten und Advocaten hiermit ganz ergebenst zum Ankaufe ein, und giebt sich der Hoffnung hin, daß namentlich auch die Strebsamkeit der jüngeren Herrn Practiker ihrem Unternehmen hülfreich entgegenkommen werde.

Carl Heymann in Berlin.

Bei C. F. Winter academische Verlagshandlung in Heidelberg sind so eben erschienen und in allen Buchhandlungen vorräthig:

Grundsätze
des allgemeinen und des
constitutionell-monarchischen
Staatsrechts.
Mit besonderer Rücksicht
auf das gemeingültige Recht in Deutschland,
nebst einem kurzen Abrisse des deutschen Bundesrechts und den Grundsätzen des deutschen Bundes als Anhang.

Von

Dr. Heinrich Zöpfl,

Grossherzogl. Bad. Hofrathe, Professor der Rechte an der Universität Heidelberg, Ritter des kön. span. Ordens Isabella's der Katholischen.

Dritte vermehrte u. verbesserte Auflage.

Geh. Preis Rthlr. 2. 16 Ngr. fl. 4. 30 kr. rhein. oder fl. 3. 48 kr. Conv.-M.

Lehrbuch
der
politischen Oekonomie
von

Dr. **Karl Heinrich Rau,**

Großherzogl. Bad. Geh. Rath und Prof. zu Heidelberg, Ritter des Zähringer Löwenordens,

Dritter Band, zweite Abtheilung.

Finanzwissenschaft, zweite Hälfte.

Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.

Geh. Preis Rthlr. 2. 4 Ngr. fl. 3. 42 kr. oder fl. 3. 12 kr. Conv.-M.

Hiermit ist das Werk vollständig.

1. Band od. Grundsätze der Volkswirthschaftslehre. 4te Ausgabe. Rthlr. 2. 15 Ngr. oder fl. 4. 30 kr. rhein.
2. Band od. Grundsätze der Volkswirthschaftspolitik. 3te Ausgabe. Rthlr. 3. 15 Ngr. oder fl. 6. rhein.
3. Band oder Grundsätze der Finanzwissenschaft (in 2 Abth.) 2te Ausgabe. Rthlr. 4. oder fl. 7. rhein.

Preis complett Rthlr. 10. fl. 17. 30 kr. rhein. oder fl. 15. Conv.-M.

In unserm Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die

Preuß. Stempelsteuer-Vorschriften

wie sie jetzt bestehen,

systematisch dargestellt, für den praktischen Gebrauch erläutert und übersichtlich geordnet

von

F. E. Reuter,

Stadtgerichts-Direktor.

gr. 8. Geh. Preis 1 Rthlr.

Während die zeitherigen kostspieligen Kompilationen der auf die Stempelsteuer bezüglichen Bestimmungen ein mühsames zeitraubendes Nachschlagen, so wie das Durchlesen und Vergleichen vieler singulairen Vorschriften nöthig machten und zuletzt doch noch Zweifel über die Gültigkeit und Anwendung derselben übrig ließen, wird durch diese Schrift Jeder in den Stand gesetzt, ohne Mühe die jetzt gültigen Vorschriften sogleich zur Anwendung zu bringen, weil darin sämmtliche bis jetzt, bezüglich der Stempelsteuer ergangenen Gesetze, Verordnungen, Deklarationen, Rescripte u. s. w. so übersichtlich zusammengestellt und systematisch verarbeitet sind, daß man die betreffende Bestimmung auf der Stelle zur Hand hat.

Diese Schrift gewährt aber zugleich auch den Vortheil, daß sie durch kritische Beleuchtung der bestehenden Vorschriften und durch Darlegung ihres innern Zusammenhanges u. ihrer Motive einen sichern Anhalt für eigene richtige Auslegung derselben darbietet und somit den vielfachen Zweifeln vorbeugt, welche durch die vielen, sich zum Theil widersprechenden, singulairen Bestimmungen bei deren praktischen Anwendung hervorgerufen werden.

Der praktische Nutzen des Werkchens hat sich durch den bis jetzt erworbenen Beifall bewährt und verdient dasselbe dringend empfohlen zu werden.

Königsberg.

Gebr. Borntraeger.

Im Verlage von J. Urban Kern in Breslau ist so eben erschienen:

Grundzüge des Lehnrechts für Repetitorien.

Von **Carl Hahn.**

gr. 8. geh. Preis 7½ Sgr.

So eben ist bei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. d. O. und Berlin erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Aeußerungen

über

das Gesetz, betreffend das Verfahren in den bei dem Kammergericht und dem Kriminalgericht zu Berlin zu führenden Untersuchungen vom 17. Juli 1846

und

die Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen vom 21. Juli 1846

von

Dr. F. E. Scheller,

Oberlandesgerichts-Chef-Präsidenten in Frankfurt a. d. O.

gr. 8. Broschirt. Preis 15 Sgr.

In diesem Werke legt ein höherer preußischer Justizbeamte seine auf langjährige praktische Erfahrungen gestützten Ansichten über die wichtigsten Materien des Kriminal- und Civil-Prozesses (Mündlichkeit, Oeffentlichkeit, Anklage- und Verhandlungs-Maxime, Staatsanwaltschaft u. s. w.) vor, welche um so interessanter sein werden, als sie von einem Verfasser herrühren, welcher als richterlicher Beamte eine Reihe von Jahren bei Gerichten arbeitete, die nach den französischen Prozeßordnungen und nach dem gemeinen deutschen Prozesse verfahren, und welcher eine noch längere Reihe von Jahren bei Gerichten stand, die nach der preußischen Kriminal- und Civil-Prozeßordnung verhandeln. Das Werk hat nicht allein das preußische Gerichtsverfahren, sondern auch das Prozeßverfahren aller deutschen Staaten vor Augen und ist besonders auf diese gerichtet. Da es in einer allgemein verständlichen Sprache geschrieben ist, so wird es auch den Nicht-Juristen, welche jenen Materien ihre Theilnahme zuwenden, willkommen sein.

Wichtige Anzeige für Juristen.

Bei Ernst Günther in Lissa und Gnesen ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Preußische Bagatell- und der summarische Prozeß

in seiner durch die Verordnung vom 21. Juli 1846 erlangten Gestalt

von

A. Alker,

Land- und Stadtgerichts-Rath.

gr. 8. geh. 12 Sgr.

Literarischer Anzeiger. 1846. Nr. 15.

So eben ist erschienen und in allen soliden Buchhandlungen zu haben:

Das Gesetz
über das
strafrechtliche Verfahren
vom 17. Juli 1846
und der
revidirte Entwurf
zur
Straf-Prozeß-Ordnung
vom Jahre 1841.

Supplement zu den Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechts-Verwaltung

vom

Staats-Minister v. Kamptz.

gr. 8. geheftet. 1 Thlr.

Zur Beurtheilung der Wichtigkeit der vorgenannten Schrift entnehmen wir derselben das Vorwort des Herrn Verfassers:

„Diese Bogen haben folgende einfache vier Zwecke:"

1. die Vorschläge des revidirten Entwurfs der Straf-Prozeß-Ordnung für die Preuß. Staaten von 1841 zur Erweiterung und Verstärkung der Rechts-Garantie in Untersuchungen und Erkenntnissen vorzulegen,
2. nachzuweisen, daß dieser Entwurf keinesweges für die ganze Untersuchung das mündliche Verfahren, sondern unter näher bestimmten Verhältnissen nur eine mündliche Vernehmung von dem erkennenden Gerichte vorgeschlagen hat:

Bei **F. E. C. Leuckart** in Breslau ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Preußische Notariat.

Ein Handbuch für Notare in den Provinzen, wo die allgemeine Gerichts-Ordnung gilt,

von

Wilhelm Haeusler,

Oberlandesgerichts-Assessor.

In 3 Heften.

Preis des ganzen Werks **Ein Thaler.**

Ein neues praktisches Buch für alle Geschäftsmänner.

Im Verlage der unterzeichneten Buchhandlung ist erschienen und daselbst wie durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Kommentar

zum

Königl. Preuß. Stempel-Gesetz,

enthaltend:

das Gesetz wegen der Stempelsteuer und den Tarif vom 7. März 1822, nebst den in Bezug auf beide ergangenen noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen und ministeriellen Verordnungen.

Systematisch zusammengestellt

von

Gisecke,

Regierungs-Rath und Provinzial-Stempel-Fiskal von Schlesien.

Gr. 8. 1846. Preis 1 Rthlr. 22½ Sgr.

Das Bedürfniß eines Handbuchs, in welchem die bis in die neueste Zeit erschienenen Verordnungen zum Stempel-Gesetze vom 7. März 1822 übersichtlich zusammengestellt, und die antiquirten oder für einen Spezial-Fall gegebenen Bestimmungen ausgeschlossen sind, ist längst allgemein gefühlt worden. — Das hier angezeigte Werk wird dieses Bedürfniß vollständig erledigen; **es ist nicht blos für den Juristen, sondern zugleich für die Verwaltungs- und Polizei-Beamten, Schiedsmänner und überhaupt für jeden Beamten und Geschäftsmann, der in seinen Angelegenheiten das Stempel-Gesetz anzuwenden hat, bestimmt und enthält auch Stempel-Vorschriften über Bergwerks-Angelegenheiten, über Verkäufe von Kuxen, über die Ueberlassung des auf einen Schürfschein gewonnenen Rechts, so wie die Stempel-Vorschriften über die Eisenbahn-Unternehmungen und über den Aktien-Verkehr,** welche in den bisherigen Handbüchern nicht abgedruckt sind. — Die nöthigen Tabellen, tabellarische Uebersichten und vollständiges Register sind beigegeben, und erleichtern den Gebrauch.

Buchhandlung **Josef Max & Co. in Breslau.**

So eben ist erschienen und versandt:

Die Gerichts-Verfassung

und

der Civil-Prozeß

in Preußen

nach

ihren Entwickelungs-Perioden und mit Rücksicht auf die jüngsten Gesetze vom 17. und 21. Juli 1846.

Zum Gebrauch

für

praktische Juristen

von

Joseph Evelt,

Königl. Preuß. Land- und Stadtgerichts-Direktor.

Zweite verbesserte und vermehrte Auflage.

gr. 8. 30 Bogen. 1 Thlr. 10 Sgr.

Wenn sich schon die erste Auflage dieses praktischen Handbuchs einer entschieden günstige Aufnahme erfreute, so verdient Diese, die zweite umgearbeitete Auflage, es noch in viel höherem Grade.

Arnsberg, 1846.

A. L. Ritter.

In der **J. C. Krieger**'schen Buchhandlung in **Cassel** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Das Kayserrecht,

nach der Handschrift von 1372,

in Vergleichung mit anderen Handschriften und mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben

von

Dr. H. E. Endemann,

ord. Professor der Rechte zu Marburg.

Mit einer Handschriften-Tafel.

gr. 8. br. 20 Bogen. Preis 2 Thlr.

Bei G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen:

Die

Agrar-Gesetze des preußischen Staats nebst Ergänzungen und Erläuterungen.

Zusammengestellt von

J. Koch,

Königl. Geh. Regierungs-Rathe.

Supplement-Heft.

Gr. 8. Geh. Preis 7½ Sgr.

Enthält sämmtliche Ergänzungen bis 1846 und ist für die Besitzer aller 3 Auflagen des Hauptwerkes (2½ Rthlr.) gewiß unentbehrlich.

In der **Elwert**'schen Universitäts-Buchhandlung zu **Marburg** ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Vangerow, Dr. K. A. von, Hofrath zu Heidelberg. Leitfaden für Pandekten-Vorlesungen. Dritten Bandes erste Lieferung oder der Obligationen erste Abtheilung. **Zweite Auflage.** gr. 8. br. Rthlr. 1. 15 Sgr. = Fl. 2. 42 kr.

Erster Band: Allgemeine Lehren. S. g. Familienrecht. Dingliche Rechte. Rechte. Dritte Auflage. Rthlr. 3. 18 Sgr. = Fl. 6. 15 kr. Zweiter Band: Das Erbrecht. Dritte Auflage. Rthlr. 2. 22½ Sgr. = Fl. 4. 27 kr.

Die letzte Lieferung des ganzen Werkes wird binnen Kurzem erscheinen.

Urtheil des Obergerichts zu Marburg in der Untersuchungssache gegen den Professor Dr. Sylvester Jordan, wegen versuchten Hochverraths. Nebst den Entscheidungsgründen. Neuer Abdruck. gr. 8. br. 11 Bogen. 15 Sgr. = 54 kr.

Büchel, Dr. C., Professor zu Marburg, civilrechtliche Erörterungen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. **Erster Band.** gr. 8. br. 30¼ Bogen. Rthlr. 2 = Fl. 3. 36 kr.

Inhalt: I. Ueber die Wirkung der Klagenverjährung. II. Ueber die Natur des Pfandrechts. III. Ueber jura in re und deren Verpfändung.

Erkenntniß des Ober-Appellations-Gerichts zu Cassel in der Untersuchungs-Sache gegen den Professor Dr. Sylvester Jordan, wegen versuchten Hochverraths. Mit Anmerkungen und Akten-Auszügen begleitet v. H. F. Eggena, Obergerichtsrath zu Marburg. br. 20. Sgr. = fl. 1. 12 kr.

Bei Friedrich Aderholz in Breslau ist so eben erschienen, und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Verordnung über den Mandats-, summarischen- und Bagatell-Prozeß

vom 1. Juni 1833,

in Verbindung mit der Verordnung über das Verfahren in Civil-Prozessen

vom 21. Juli 1846,

nebst einem Anhange.

Zum Handgebrauch für Richter, Justiz-Kommissarien ꝛc.

von

M. von der Berswordt,

Ober-Landes- und F.-G.-Assessor in Oels.

gr. 8. 8 Bogen. brosch. Preis 12 sgr.

Erschienen ist:

Schilling, Dr. F. A., Lehrbuch für Institutionen und Geschichte des Römischen Privatrechts. Dritter Band, das Obligationenrecht zum größeren Theile enthaltend. gr. 8. 4 Thlr. 24 Sgr.

den zahlreichen Besitzern der früheren Bände dieses ausgezeichneten Werkes nach langem Harren gewiß eine sehr erfreuliche Anzeige, bei welcher ich nicht ermangele, auf

des 1. Bandes 1ste Abtheilung: Einleitung enthaltend. gr. 8. 1 Thlr.

den 2ten Band: die Institutionen in Verbindung mit der inneren Rechtsgeschichte, und zwar den allgemeinen Theil und das Sachenrecht enthaltend gr. 8. 3 Thlr. 15 Sgr.

von neuem aufmerksam zu machen. Die Publikation des 1ten Bandes 2te Abtheilung: äußere Rechtsgeschichte:

des 4 ten Bandes: Schluß des Obligationenrechts und das Personenrecht;

des 5ten Bandes: Erbrecht;

stellt der Verfasser in nähere Aussicht.

Joh. Ambr. Barth in Leipzig.

